



Geschichte
r Grafen von Kyburg
bis 1264

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
EN SEKTION DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
UNIVERSITÄT ZÜRICH
VORGELEGT VON

CARL BRUN
von Genf.

Begutachtet von Herrn Prof. Dr.
G. MEYER VON KNONAU



ZÜRICH □ 1913
Dissert.-Druckerei Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64





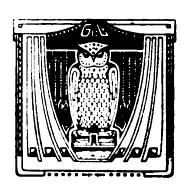
Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264

■■■■
■■■■

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
ERSTEN SEKTION DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
UNIVERSITÄT ZÜRICH
VORGELEGT VON

CARL BRUN
von **Genf.**

Begutachtet von Herrn Prof. Dr.
G. MEYER VON KNONAU



ZÜRICH ◻ 1913
Dissert.-Druckerei Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Inhaltsverzeichnis.

A. Das Haus der Adilheid „von Winterthur".

I. Das erste Auftreten der Kyburg in der Geschichte.

Gleich das erste Mal, da uns der Name der Burg, nach der zwei für die Geschichte ihrer Heimat so wichtige Geschlechter sich genannt haben, in den Annalen begegnet, erscheint er auch in einem Zusammenhange, in welchem er später oft genug noch wieder begegnet: in Opposition gegen die Reichsgewalt.

Von dem Momente an, da Kaiser Conrad II. während seines Aufenthaltes zu Basel im Juni 1025 deutlich zu erkennen gab, dass er im Namen des Reiches Anspruch auf das Königreich Burgund erhebe, finden wir seinen Stiefsohn, den Herzog Ernst von Schwaben, der auf Burgund Erbansprüche hatte, in Auflehnung gegen ihn.[1]) Die Seele aber seines Widerstandes war ein vertrauter Freund, Graf Werner, oder, wie er gewöhnlich mit der Koseform seines Namens genannt wurde, Wezelo,[2]) der den jungen Mann vollkommen beherrschte[3]) und ihn vermutlich schon damals zu seinem Beginnen aufstiftete,[4]) wie er überhaupt sein einflussreichster Ratgeber gewesen sein muss.[5]) Der Moment der Erhebung war nicht übel gewählt, denn zu gleicher Zeit rebellierte auch der jüngere Conrad, rebellierten Herzog Friedrich von Lothringen und seine Anhänger. In Schwaben wird unter den Empörern hauptsächlich Graf Welf genannt.[6]) Was Ernst und Werner so eng aneinander band und was Wezelo bei seinem Unternehmen für eigene Interessen hatte, wissen wir nicht.

Aber nachdem sich Weihnachten desselben Jahres die lothringischen Herzoge zu Aachen unterworfen hatten,[7]) stand auch Ernst von seinem Unterfangen ab und schloss sich im Januar 1026 dem Zuge Conrads nach Augsburg an, wo er dann nicht ohne Mühe völlige Verzeihung erlangte.[8]) Conrad und Welf aber unterwarfen sich nicht, so wenig wie Graf Werner,[9]) der daher

vielleicht mitmachte, als Welf im Herbst 1026 die Abwesenheit des Reichsverwesers, des Bischofs Bruno von Augsburg, benutzend, den Bischofssitz überfiel.[10]) Diese Vorgänge bestimmten den Kaiser, seinen Stiefsohn, der ihn auf seinem Zuge nach Italien eine Strecke begleitet hatte, zur Pacifizierung des Vaterlandes zu entlassen.[11]) Aber er sollte sich völlig in ihm getäuscht haben. Das Vertrauen seines Wohltäters — Conrad hatte ihm die Abtei Kempten zu Lehen gegeben, die er dann an seine Vasallen weiter austeilte,[12]) — missbrauchend, liess sich Ernst, wie zu vermuten ist, hauptsächlich durch Werner,[13]) wieder zu den Aufständischen hinüberziehen. Werner und andere Ritter rieten ihm, eine kriegerische Unternehmung auf das Elsass zu richten und halfen ihm dann, es zu verwüsten[14]) und die Burgen des Grafen Hugo, eines Blutsverwandten des Kaisers, zu zerstören. Sodann wird Werner zu jenem Einfall in Burgund, an dem er selbst teilnahm, geraten haben, der zu dem Versuche der Befestigung einer Insel jenseits Solothurn (vielleicht der St. Petersinsel im Bielersee) führte. Ernst mag sich durch dieses Unternehmen in den tatsächlichen Besitz wenigstens eines Teiles des Objektes, worum er stritt, haben setzen wollen, aber er wurde von König Rudolf III. gezwungen, von seinem Beginnen abzulassen. Es folgte die stärkere Befestigung, einer Burg „oberhalb Zürich", die wohl keine andere war als die Kyburg,[15]) und die Ueberziehung und schwere Schädigung der Abteien Reichenau und St. Gallen.[16]) In diesen Gegenden nun besass Graf Werner die Kyburg,[17]) und es versteht sich daher von selbst, dass er bei diesen Ereignissen neben Ernst die Hauptrolle spielte: die Kyburg musste ihm die Basis für diese Unternehmungen sein und die Feste erscheint also genau in derselben Rolle, wie ein halbes Jahrhundert später, wo sie auch St. Gallen trotzte. Diese Ereignisse fallen in das Frühjahr und den Frühsommer des Jahres 1027.[18]) In der zweiten Hälfte des Juli des Jahres 1027 hielt der von seiner Romfahrt zurückgekehrte Kaiser zu Ulm einen Reichstag ab,[19]) zu dem Ernst an der Spitze seiner Vasallen erschien, um Conrad einen ihm günstigen Vergleich abzutrotzen; dabei wird der Herzog gerade seine zuverlässigsten Anhänger nicht haben entbehren mögen. Die Grossen Schwabens aber verweigerten ihm den Gehorsam gegen den Kaiser und zwangen ihn dadurch, sich diesem auf Gnade und Ungnade zu ergeben,

zusammen mit Welf.[20]) Ernst wurde nach Giebichenstein gefangen gesetzt.[21]) Werner aber mit einigen andern ergab sich zu Ulm nicht, vermutlich nicht, weil er aus freien Stücken es vorzog, einen aussichtslosen Widerstand fortzusetzen, sondern weil er wohl eben als der eigentliche Erreger der Unruhen und als böser Geist Ernsts keine Gnade von Conrad zu erwarten hatte. Möglich, dass er noch auf den jüngeren Conrad hoffte, der erst im September des Jahres sich unterwarf.[22]) Kaiser Conrad liess wahrscheinlich jetzt schon Werner und seine Anhänger als Feinde des öffentlichen Wesens in die Acht erklären[23]) und wandte sich dann von Ulm südwärts ziehend persönlich gegen sie, brachte die meisten zur Unterwerfung und brach ihre Burgen.[24]) Auch die Kyburg, die bei diesem Anlass zum ersten Mal genannt wird, die Feste des Grafen Werner, der sie lange vergeblich verteidigte, wurde nach einer Belagerung von angeblich drei Monaten endlich vom Kaiser genommen und niedergelegt.[25]) Werner konnte sich aber der Gefangennahme entziehen, wie auch weiterhin mit einigen Getreuen vor der königlichen Gewalt bergen.[26]) Seine Güter, darunter die Kyburg, gingen vorläufig in den Besitz des Kaisers über.[27])

Ernst wurde schon 1028 aus seiner Haft wieder entlassen und erhielt sein Herzogtum zurück, aber offenbar nur gegen das Versprechen, den geächteten Ritter Wezelo, seinen alten Freund, als Feind des Staates mit allen den Seinen zu verfolgen, da er durch so viele Parteiungen das Reich in Verwirrung gestürzt hatte.[28]) Der Herzog erfüllte aber sein Versprechen nicht oder nur pro forma, jedenfalls nicht nach dem Sinne des Kaisers und scheint sogar seine Verbindungen mit Werner wieder angeknüpft zu haben. Ostern 1030 verlangte daher Conrad von seinem Sohne das eidliche Gelöbnis, den Geächteten mit aller Macht zu verfolgen. Herzog Ernst, vor die Wahl zwischen den Stiefvater und den Freund gestellt, verweigerte das eidliche Gelöbnis und wurde dabei schon in den Augen der Mitwelt entschuldigt durch die Treue, mit der er die überaus starke Freundschaft, die ihn mit Werner verknüpft haben muss, nicht preisgab. Ernst wurde nun Ostern 1030 zu Ingelheim zum Feind des Staates und seines Herzogtums verlustig erklärt; er und seine Mitschuldigen wurden von den Bischöfen exkommuniziert und ihre Güter von Staatswegen eingezogen.[29]) Mit Werner und

wenigen andern verliess Ernst das Herzogtum und begab sich zunächst nach Frankreich zu dem Grafen Odo von Champagne, seinem Vetter: eine letzte Hoffnung, an die er sich wohl auf Werners Rat klammerte, da Odo insofern ein gemeinsames Interesse mit ihm verband, als er ebenfalls burgundische Ansprüche zu erheben hatte. Doch Odo war zu nichts zu bewegen,[30]) und so kehrten die Freunde nach Schwaben zurück und setzten sich in den Einöden des Schwarzwaldes auf einer Burg Namens Falkenstein fest, von wo aus sie noch eine Zeit lang, die Umwohner brandschatzend, von elendem Raube ihr Leben fristeten, bis ihr Schicksal sich erfüllte. Am 17. August 1030 wurde sie von dem Grafen Manegold mit Reichenauer Dienstmannen zum Kampf gestellt und es fielen Ernst, der Graf Werner, um dessen Willen alles geschehen war, sowie die Edlen Adalbert und Werin, und auf der andern Seite Graf Manegold.[31])

Die Frage, die sich nun erhebt, wer dieser Graf Werner war, und in welchem Zusammenhange er zu den vordillingischen Besitzern der Kyburg stand, greift so sehr in deren Genealogie hinein, dass es am besten sein wird, diese erst zu behandeln, bevor versucht wird, an die Beantwortung jener zu gehen.

II. Das Geschlecht der Adilheid „von Winterthur".

1. Bis auf Adelbert von Winterthur.

Für ein halbes Jahrhundert verschwindet nun die Kyburg aus den Annalen. Wie sie zuerst wieder auftritt, erscheint sie im Besitze eines Grafen Hartmann von Dillingen, und zwar ihm zugebracht von seiner Gemahlin Adelheid, der Erbtochter eines Geschlechtes, das mit ihrem Vater im Mannestamm erlosch.[32]) Ueber die Herkunft dieser vordillingischen Besitzer der Kyburg meldet der Chronist von Petershausen Folgendes:

In der Gallia Togata lebte ein Mann edelster Abkunft, dem der König der Franken, der auch Kaiser der Römer war, seine Schwester zur Ehe gegeben hatte; mit ihr zeugte er zwei Söhne, deren Tüchtigkeit ihrer erlauchten Abkunft entsprach. Als sie

herangewachsen und reich an Besitz, wie furchtbar durch ihren Reichtum und ihre Waffenmacht waren, geschah es, dass das Gift der Feindschaft zwischen ihnen und dem König jenes Landes Eingang fand und ihre Herzen bis zu dem Grad vergiftete, dass sie nicht ruhten, bis die Schärfe ihres Schwertes den König des Lebens beraubt hatte. Nach seiner Ermordung begaben sich die beiden aus Furcht vor einer Verschwörung ihrer Landsleute zu ihrem Onkel, dem Kaiser, von dem sie gut aufgenommen wurden und in Schwaben Orte zur Ansiedlung erhielten. Er gab ihnen nämlich Bodman und Bregenz, Ueberlingen und Buchhorn, Ahausen und Theuringen mit Haisterkirch, auch Winterthur mit allen Zubehörden und in Churrhätien Misox und vieles andere, das seit den alten Zeiten vergessen wurde. Mit solchen Schenkungen also vom Kaiser ausgestattet, gaben sie, nachdem sie die Güter angetreten und förmlich in Besitz genommen hatten, von den Edelsten, die mit ihnen gekommen waren, dem einen Theuringen, dem andern Ueberlingen, einem Dritten Buchhorn; und diese verschwägerten sich nachher mit ihnen. Nachdem dann der Aufruhr der Gallier über die Ermordung ihres Königs sich gelegt hatte, schickten ihre Freunde und Verwandten zu ihnen, sie möchten doch in ihr Vaterland zurückkehren. Der Eine liess sich denn auch dazu bewegen, während der Andere, Namens Oudalricus, in der Provinz Allemannien blieb und alles, was der Kaiser gegeben hatte, behielt. Seine Nachkommen besitzen es noch heute.

Aus seinem Samen ging Ouzo hervor, ein frommer und verehrungswürdiger Graf, der bei Bregenz wohnte, an einem Orte, welcher bis heute — das heisst, bis zur Zeit, da der Autor diese Stelle niederschrieb, — die Ruinen einer alten Wohnstätte aufweist. Dieser zeugte vier Söhne, Namens Oudalrich, Marcward, Liutfrid und Gebehard. Den Oudalrich nannte man mit dem Kosenamen „Ouzo“ und er nahm an der Schlacht teil, die der Kaiser Otto bei Augsburg gegen die Ungarn schlug. Er machte auch das Kloster Lindau aus seinen Gütern reich und ist da begraben. Seine Nachkommenschaft blüht noch heute bei Bregenz. Marcward aber, sein Bruder, wurde Graf und vermochte viel als Freund des Kaisers Otto.

Als diese vier Brüder nach dem Tode ihrer Eltern die Erbschaft unter sich teilen wollten, fürchtete einer von ihnen, Liut-

frid, der untätig und unkriegerisch war, und darum von den andern verachtet wurde, dass er wegen seiner Energielosigkeit bei der Teilung könnte unberücksichtigt bleiben und übergangen werden und überlegte, wie er seine Brüder überlisten könnte, damit sie ihm seinen Teil des Erbes nicht vorenthalten möchten. So sagte er einem jeden Bruder allein, er sei seinen Brüdern nicht gewachsen und ungeeignet für die Geschäfte der Welt, aber wenn er auf seine Absichten eingehe, werde er damit sich und seinen Nachkommen sehr grossen Vorteil sichern; er liebe ihn vor seinen andern Brüdern und wünsche, bei ihm zu wohnen, daher solle er, wenn es zur Teilung komme, nach Kräften dahin wirken, dass ihm, dem Liutfrid, Winterthur mit seinen Zubehörden gegeben werde, er werde es dann seinerseits ihm abtreten. Jeder der drei Brüder war daher bei der Teilung damit einverstanden, dass dem Liutfrid Winterthur überlassen werde und so kam dieser zu seinem Teil.

Liutfrid trat freudig seinen Besitz an, widmete sich seiner Bewirtschaftung, und sammelte grosse Reichtümer. Er nahm ein Weib und zeugte mit ihr einen Sohn Namens Adilbert, der mit dem seligen Papst Leo nach Apulien ging und da für die Sache des heiligen Peter gegen die Normannen, die Apulien überzogen hatten, fiel. Seine Tochter war Adilheid, die der Graf Hartmann der Aeltere von Dillingen heimführte. Sie gebar ihm Hartmann den Jüngeren und Adilbert, der noch lebt und Erbe des gesamten mütterlichen und väterlichen Gutes ward, und Oudalrich, der zu Konstanz Bischof wurde, über den wir später vielleicht einiges sagen werden, und drei Töchter, die zur Zeit als Nonnen leben, deren eine die Mutter Uodalrichs, des Grafen von Gamertingen und Adilberts von Achalm ist, die beide noch leben.[33])

Unter diesen von dem Petershauser genannten Personen ist bis zur Generation seines Liutfrid wenigstens eine vollkommen historisch: Liutfrids Bruder Gebhard, welcher als der zweite seines Namens von 979 bis 995 Bischof von Konstanz war und welcher Petershausen gründete.[34]) Was nun die Abstammung der Adilheid von der Familie Gebhards II. betrifft, so dürfte sie ganz im allgemeinen ausgesprochen nicht zu bezweifeln sein. Vor allem wäre nicht abzusehen, wieso unser Autor zu einer solchen Erfindung käme, denn es lässt sich kaum irgend ein

Interesse finden, das ihn dazu geführt haben könnte, die Verwandten seines Bischofs Gebhard mit den Grafen von Dillingen, seinen Zeitgenossen, in einen genealogischen Zusammenhang zu bringen. Er mochte also bei seiner Aufstellung einer guten Tradition folgen. Für die Richtigkeit dieser Tradition sprechen nun aber mehrere Indizien.

Gebhard II. von Konstanz besass bedeutende Güter auf dem rechten Ufer des Bodensees: zu Oberndorf, Heggelbach, Billafingen, Liggersdorf, Owingen bei Ueberlingen, „Liutwanga“, „Ratpirgahusin“, Eichstetten bei Isny, Epfendorf, „Niuheim“.[35])

Ferner war der Bruder Gebhards, Marcward, Graf des pagus Goldineshundere, in dem er dann doch wohl Besitzungen gehabt haben wird.[36]) Gerade in diesen Gegenden nun aber ist auch Besitz der späteren Grafen von Kyburg nachweisbar. Am 13. Juli 1243 nämlich übertrugen zu Ueberlingen Hartmann der Aeltere und Hartmann der Jüngere dem Kloster Salem ihr Eigentum an ihren Gütern in Danningen, welche der Ritter Nordwin von Legulun als ihr Vasall von ihnen zu Lehen besessen und Salem verkauft hatte.[37]) Es ist nicht abzusehen, wie die Kyburger zu so abliegenden Besitzungen hätten kommen sollen, wenn nicht auf die angenommene Weise, da von irgend welchen anderen Beziehungen zu jenen Gegenden nicht die geringste Spur vorhanden ist. Ausserdem hatte Bischof Gebhard oder doch seine Familie auch Eigentum im Kanton Thurgau, wie wenigstens daraus zu entnehmen sein dürfte, dass sie Ministerialien besass, die sich nach Arbon nannten.[38]) Vorausgesetzt, dass das von dem Petershauser behandelte Geschlecht identisch ist mit dem der alten Grafen des Argen- und Linzgaus — was als fast sicher angenommen werden kann,[39]) so spricht für die Herleitung unseres Autors, dass diese Grafen in der Gegend östlich von Winterthur stark begütert erscheinen.[40]) Darauf, dass Gebhards Familie in der Gegend von Winterthur begütert war, deutet auch der Umstand, dass noch im XVI. Jahrhundert das Kloster Petershausen die Kollatur der Kirche Oberwinterthur besass.[41]) Petershausen war eine Gründung des Bischofs Gebhard, was liegt daher näher, als die Annahme, diese Kollatur sei durch ihn oder das Mitglied seiner Familie, das deren in dieser Gegend gelegene Güter erbte, an das Kloster gekommen. Es stimmt eine solche Annahme vortrefflich zu dem „predium Wintirtura“ der Casus und die Kirche

von Oberwinterthur wäre dann auf oder von dem Eigengute der Vorfahren Gebhards gegründet worden, die sich das Patronat darüber vorbehalten hätten als erbliches Besitztum. Die späteren Kyburger, die Nachkommen der Adilheid, hatten auch die Vogtei über dieses Gotteshaus.[42])

Im einzelnen dürfte nun aber allerdings von der Genealogie des Mönches von Petershausen höchstens ein Liutfrid unter den Vorfahren der Adilheid festzuhalten sein, da dieser Name bei einer ihrer Familie mit Sicherheit zuzuzählenden Persönlichkeit ebenfalls vorkommt.[43]) Im übrigen verrät seine Erzählung, selbst wenn sie weiter keine Schwierigkeit böte, doch zu deutlich bis auf Adilbert ein sagenhaftes Gepräge. Nun liegt aber ausserdem tatsächlich eine grosse Schwierigkeit vor. Längst ist auf die Unmöglichkeit aufmerksam gemacht worden, dass der Oheim eines im besten Mannesalter in der Normannenschlacht Leos IX., d. h. also 1053 gefallenen Mannes in der Schlacht auf dem Lechfelde 955, d. h. also ein volles Jahrhundert früher, sollte geblieben sein.[44]) Es ist augenscheinlich, dass der Chronist mindestens eine Generation zu wenig hat. Da scheint nun der Name der Kyburg die Brücke zu Werner, dem Genossen Ernsts, zu schlagen, denn einerseits wird ja dieser, wie wir sahen, in Verbindung mit der Kyburg gebracht, anderseits unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, dass diese Feste von der Adilheid ihrem Dillingischen Gemahl zugebracht wurde, dass sie sich also im Besitz ihres Geschlechtes befunden hat. Sollte also nicht Werner einfach zwischen Liutfrid und Adilbert als seinen Vater und seinen Sohn einzuschieben sein?[45]) In der Tat, nichts scheint natürlicher als diese Lösung.

Dennoch machen es eine Reihe von Umständen bedenklich, zu ihr zu greifen. Schon dass der Mönch von Petershausen eine Erscheinung von der Bedeutung Werners so schlechthin aus seinem Stammbaum sollte weggelassen haben, ist doch unwahrscheinlich. Auch der Grafentitel Wezelos passt wohl nicht recht. Der Petershauser nennt weder seinen Liutfrid noch Adilbert Grafen und dass das mit Bedacht geschieht, wird dadurch bewiesen, dass er dem Gemahl der Adilheid diesen Titel gibt und von Mitgliedern ihrer Familie ausdrücklich erzählt, sie seien Grafen gewesen, z. B. von einem Bruder seines Liutfrid.[46]) Offenbar wusste er nichts anderes, als dass die Vorfahren der Adilheid kein

gräfliches Geschlecht gewesen seien; und dass er in dieser Meinung in der Tat nicht irrte, beweisen die anderen Quellen, in denen wir wohl mit Sicherheit den Adilbert unseres Chronisten wiederfinden, und ausserdem weitere Glieder seiner Familie[47]): denn auch diese Quellen legen keiner dieser Personen den Grafentitel bei. Wenn wir also unter diesen Leuten einem Grafen begegneten, müssten wir annehmen, er sei allererst irgendwo mit dem Amte eines Grafen betraut worden; aber über den Thurgau übten um diese Zeit die Gaugrafschaft höchstwahrscheinlich die Zähringer aus,[48]) und über den Zürichgau die Nellenburger,[49]) und in was für einem andern Gau ein Angehöriger des Geschlechts der Adilheid zur Verwaltung der Grafschaft hätte kommen können, ist unerfindlich: die späteren Kyburger wenigstens, die Nachkommen der Adilheid, hatten kaum sonstwo Besitz, der sich auf diese ihre Stammutter zurückführen liesse und deren Familie berechtigt hätte, noch in anderen Gegenden eine Rolle zu spielen. — Um eine Antwort auf die Frage, wie die Kyburg, wenn Wezelo aus der Reihe der Vorfahren der Adilheid zu eliminieren ist, an diese gekommen sein könnte, brauchen wir nicht verlegen zu sein. Gehörte die Feste überhaupt dem Genossen Ernsts, so wird sie mit dessen übrigem Gut konfisziert worden sein und es läge dann keine Schwierigkeit in der Annahme, der Kaiser habe sie auf die benachbarten Dynasten übertragen.

Dass nun freilich der so aus der direkten Linie der Vorfahren der Adilheid ausgestossene Wezelo überhaupt aus jedem genealogischen Zusammenhang mit diesem Geschlechte zu streichen sei, dürfte wohl nicht voreilig behauptet werden. Im Gegenteil könnten einige Umstände darauf führen, einen solchen Zusammenhang anzunehmen. Nach einer Notiz des Liber vitae Einsidlensis zum August wurde in einem Böhmenkriege, vermutlich in demjenigen, den Heinrich III. in den Jahren 1040 und 1041 führte, ein Graf Werner mit mehreren anderen getötet[50]) und den Tod Werners und anderer meldet auch das St. Galler Nekrolog zum 23. August.[51]) Nun fiel in diesem Böhmenkriege aber auch ein Bruder Adilberts, des Vaters der Adilheid.[52]) — Guillermus Apulus nennt neben Albertus auch einen Guarnerius als Teilnehmer an der Schlacht Leos IX. gegen die Normannen,[53]) den Leo Ostiensis als Guarnereus Suevus ebenfalls erwähnt.[54]) Adalbert und Werinher hat auch

das St. Galler Totenbuch als im Normannenkriege gefallen. Zweimal treten also Persönlichkeiten, die den Namen des Genossen Ernsts führten, in Verbindung mit Gliedern des Hauses der Adilheid auf, und besonders das zweite Mal macht uns der Charakter der Hülfeleistung, die Papst Leo IX. in seinem Normannenkriege von Deutschland aus zuteil wurde und die sozusagen aus privater Initiative erfolgte,[55]) geneigt, Beziehungen privater Natur nicht nur zwischen dem Papste und seinen Helfern, sondern auch zwischen diesen selbst anzunehmen. Auch Werner wird ein Schwabe genannt; beide, er und Adelbert, waren Führer der Schwaben; beide werden von den Quellen aufgeführt wie zwei Personen, die zusammengehören; beider ist in demselben Totenbuch gedacht. Es läge also nahe, diesen Werner der gleichen Familie wie Adelbert zuzuzählen. Werner und Adelberts Bruder, die im Böhmenkriege gefallenen, werden zwar in zwei verschiedenen Totenbüchern, die aber doch beide dem Gebiete der Ostschweiz angehören, genannt. — Diese beiden Werner könnten also die Mittelglieder bilden zwischen dem Geschlechte der Adilheid und dem Wezelo Ernsts von Schwaben und mit diesem hinwiederum möchte in engster Beziehung gestanden haben jener von zwei Quellen neben einem Freien Namens Werin erwähnte und ebenfalls als Edler bezeichnete Adalbert, der bis zuletzt bei Ernst und Wezelo aushielt und auch mit ihnen zusammen 1030 umkam: sein Name weist auf das Geschlecht der Adilheid, zu welchem auch sein Stand passen würde.

Mit der Erwerbung der Kyburg durch Adilheids Haus im Gegensatze zu Wezelo, die oben als nicht unmöglich hingestellt wurde, würde allerdings eine Kombination, die auf die beiden Werner hin gewagt werden könnte, sich schlecht, eine, die auch noch auf den 1030 gefallenen Adalbert gestützt würde, sich gar nicht vertragen. — Uebrigens steht es gar nicht über jeden Zweifel erhaben fest, dass die Kyburg Wezelo überhaupt gehört hat: Meyer von Knonau hebt hervor, dass in den Annales Sangallenses majores, wenn man den strengen Wortlaut nimmt, von Beziehungen Werners zu ihr überhaupt nicht die Rede ist und dass erst der spätere Hermann von Reichenau von ihr als einer Burg des Grafen Werner spricht.[56]) Dann hätte vielleicht die Kyburg nicht erst nach Werner den Vorfahren der Adilheid gehört, und wären diese seine und Ernsts Anhänger gewesen. Diese Annahme

würde mit der eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Genossen Ernst und dem Geschlechte der Adilheid, auf welches jene Werner vom Böhmenkrieg und von 1053 hinzudeuten scheinen, im besten Einklang stehen und besonders zu der Herbeiziehung des 1030 mit Wezelo und Ernst gefallenen Adalbert sehr gut passen.

Wollten wir über diese durch die Quellen gegebenen Hindeutungen hinausgehen und etwa weiter erörtern, wie sich der Genosse Ernsts, wenn er nicht unter die Vorfahren der Adilheid gehört, zu diesen könnte verhalten haben — z. B. mit Krüger[57]) für wahrscheinlich halten, dass er der ältere Bruder Adilberts des Vaters der Adilheid war — und über die Rolle, die in einer solchen Kombination der Kyburg zuzuweisen wäre, uns in Vermutungen ergehen, so würden wir die Zurückhaltung preisgeben, die uns in einer Frage, wie diese ist, angemessen erscheint.

Ebenso möchten wir uns aller Versuche enthalten, den Stammbaum des Petershausers bis auf Adilbert, in welchem nun also durch die Ausschaltung Wezelos die Lücke immer noch klafft, zu rekonstruieren. Der Liutfrid der Casus, der angebliche Gründer der mit Adilbert erlöschenden Linie, liegt „in ungewissem Nebel“.[58]) Der Chronist schreibt ungefähr 150 Jahre nach der Zeit, in der er ihn leben lässt.[59]) Den Vater Adilberts glaubt freilich Krüger zu kennen; er nennt ihn ebenfalls Adilbert und lässt den Petershauser zwei gleichnamige Personen zu einer machen.[60]) So plausibel es nun auch an sich wäre, dass ein Chronist einen historisch vielleicht nicht hervortretenden Vater in seinem bedeutenderen gleichnamigen Sohn hätte aufgehen lassen, so bedenklich ist doch die Quelle, auf die Krüger sich stützt: eine Stelle im Neresheimer Nekrolog. Da wird nämlich beim 8. September ein Adelbert, Graf von Bregenz und Grossvater der Gräfin Adilheid, genannt.[61]) Nach der obigen Darlegung muss schon der Titel Graf, den hiernach der Vater Adilberts geführt haben soll, diese Notiz verdächtig machen; und dann sollte dieser „von Bregenz“ geheissen haben, während zu der Zeit, in welcher seine Linie sich von den Dynasten am Bodensee abgezweigt haben müsste, die adeligen Geschlechtsnamen überhaupt noch gar nicht im Gebrauche waren? Er sollte sich noch so genannt haben, nachdem schon sein Vater nicht mehr bei Bregenz

wohnte, obschon zu seiner Zeit und noch lange nach ihm die von den Wohnorten genommenen Geschlechtsnamen durchaus nicht, wie später, unveränderliche Familienbezeichnungen waren, sondern den tatsächlichen Wohnort derer, denen sie beigelegt wurden, angaben und sich daher beim Wechsel des Wohnortes änderten? Es dürfte ziemlich sicher sein, dass unsere Notiz in ihrer jetzigen Form von einem Interpolator herrührt,[62]) dessen Hand an anderen Stellen der Neresheimer Geschichtsquellen, die uns sämtlich nicht im Original erhalten, sondern von Ster überliefert sind, mit absoluter Sicherheit nachgewiesen werden kann.[63]) Das Wahrscheinlichste möchte sein, dass dieser Interpolator einen der vielen, die das Neresheimer Nekrolog schlechthin als Grafen Adelbert bezeichnet und für deren Identifikation kein sicherer Anhaltspunkt vorhanden war,[64]) zu einem Grafen von Bregenz und zum Grossvater der Adelheid gestempelt hat und es dürfte dieser Graf Adelbert in Wirklichkeit ein diesen Namen führender Graf von Dillingen-Kyburg, also ein Nachkomme der Adilheid, gewesen sein. Wir kennen also den Vater Adilberts nicht und wir dürfen wohl mit derselben Wahrscheinlichkeit vermuten, er habe wirklich, wie die Casus wollen, Liutfried geheissen, und annehmen, dieser Vater Adilberts, Namens Liutfried, sei der Zeit, in welcher der Petershauser schrieb, noch erinnerlich gewesen und direkt an die Familie Bischof Gebhards II. angeknüpft worden, um die von der Tradition geforderte Verbindung herzustellen. — Ohne weiteres aus dem Stammbaum der Adilheid auszuschalten ist wohl mit Meyer von Knonau [65]) Bischof Eginolf von Lausanne (968 bis 985), der im Cartular von Lausanne Sohn eines Grafen von Kyburg genannt wird;[66]) im X. Jahrhundert nannten sich noch keine Edlen nach ihren Burgen; im übrigen passt weder der Name noch der Umstand, dass Bischof Eginolf der Abtei St. Gallen, in der er erzogen wurde, Grundbesitz im Aargau vergabte.[67])

---

2. Die beiden letzten Generationen bis zum Eintreten der Dillinger.

a) Die des Adilbert.

Bei Adilbert kommen wir in der Geschichte unseres Geschlechtes endlich auf sicheren historischen Boden. Das geht

einmal aus der Erzählung der Casus selbst hervor, die hier ihren früheren unbestimmten Charakter verliert und glaubwürdiger zu werden beginnt: denn das von ihr erwähnte Ereignis, bei welchem Adilbert den Tod fand, ist der bekannte Normannenkrieg Leos IX., der am 18. Juni 1053 zur Katastrophe der Schlacht bei Civitate führte, in welcher der Papst geschlagen und gefangen genommen wurde. Sodann ist aber Adilbert ausser durch den Petershauser noch durch andere Quellen bezeugt. Wie uns der Gang unserer Untersuchung nötigte, bereits vorgreifend zu erwähnen,[68]) enthalten das St. Galler Totenbuch und Guillermus Apulus über das italienische Unternehmen Adilberts weiter, dass daran neben ihm ein Werner beteiligt war, der ebenfalls im Kampfe gegen die Normannen fiel; und ausserdem ferner der Italiener, dass Adilbert und Werner die Führer der Schwaben waren, die Papst Leo IX. zu Hülfe zogen. Zu diesen Quellen tritt nun noch der Liber vitae Einsidelensis.[69]) Nach ihm folgte 1051 auf Embrico ein Hermann als Abt von Einsiedeln, der von Papst Leo IX., seinem Blutsverwandten, mit dem bischöflichen Abzeichen ausgezeichnet wurde[70]) und 1065 starb.[71]) Seine Mutter Irmengard, über deren Abkunft nichts verlautet,[72]) schenkte Einsiedeln ein Gut in Rickenbach und eine Mühle in Illnau.[73]) Der Bruder Abt Hermanns, Adelbert von Winterthur, schenkt für Liutfrid, seinen Bruder, der im Böhmenkrieg fiel, Kempten; ausserdem bestätigte er die Schenkung seiner Mutter in Rickenbach und Illnau.[74])

Darüber, dass diese Namen Mitglieder der Familie der Adilheid bezeichnen, kann kaum Zweifel bestehen. Dass Adelbert „von Winterthur" heisst, stimmt zu dem predium de Wintirtura des Petershausers vollkommen, ebenso die Namen Kempten, Rickenbach und Illnau zu den späteren Besitzungen der Kyburger. Den Namen Liutfrid kennen wir bereits in Adilheids Familie. Schliesslich dürfte mit Sicherheit der Adelbert des Liber vitae mit dem Adilbert der Casus zu identifizieren sein: die Beziehungen beider zu Leo IX. sprechen durchaus dafür. Wird der Adelbert des Liber vitae ein Blutsverwandter dieses Papstes genannt,[75]) so stimmt dazu die Angabe der Casus, Adilbert habe mit demselben gegen die Normannen gekämpft, aufs beste und umso mehr, wenn man erwägt, dass bekanntlich in diesem Normannenkriege der Kaiser dem Papste, der durch seine süditalienische

Politik kurz vorher das Interesse des Reiches verletzt hatte, nicht beisprang;[76]) dessen deutsche Mitstreiter zogen ihm also nicht von Reichswegen zu Hülfe, sondern auf eigene Hand, was besondere Beziehungen zwischen ihnen und dem Papste voraussetzt. — Der Liber vitae gibt uns also über Adilheids Geschlecht weitere Auskunft. Daraus ergibt sich, dass der Böhmenkrieg, in welchem Liutfrid fiel, nur der in die Jahre 1040 und 1041 fallende Krieg Heinrichs III. gegen Bretislav von Böhmen gewesen sein kann.

Ein Graf Liutfrid, den der Liber vitae als ersten seiner unter dem Monat Dezember aufgeführten Personen nennt und zwar als den Schenker eines Gütchens in einem Hausen,[77]) ist wohl auf keinen Fall mit dem gleichnamigen Bruder Adilberts, der nicht Graf war, zu identifizieren; ob mit einem früheren Liutfrid in Adilheids Geschlecht, ist zweifelhaft, da dieses als nicht gräflich angenommen werden zu müssen scheint.

b) Adilheid.

Adelberts Linie muss mit ihm oder mit Söhnen von ihm, die der Nachkommenschaft entbehrten, im Mannesstamme erloschen sein, denn sonst hätte seine Tochter nicht als Erbin auftreten können. Er hatte nur eine Tochter oder doch nur eine, die ihr väterliches Erbe weiter vererbte. Dass die an sich genugsam bezeugte Adilheid die Tochter Adelberts war, dafür zeugen, da wir auf das Stersche Neresheimer Necrologium nicht abstellen können,[78]) wieder nur die Casus; es ist aber wohl, wie Meyer von Knonau[79]) sich ausdrückt, „anzunehmen, dass der Schreiber der Klosterchronik über die Eltern seiner Zeitgenossen richtige Kenntnis hatte.“ Als ihr Vater am 18. Juni 1053 bei Civitate jedenfalls im kräftigsten Mannesalter fiel, stand Adilheid noch in zarter Jugend; sie mag gegen das Ende der Vierzigerjahre des XI. Jahrhunderts geboren sein.[80])

3. Stand, Besitz, Bedeutung, Name und Wohnsitz des Geschlechtes der Adilheid.

Das Geschlecht der Adilheid war kein gaugräfliches und überhaupt kein gräfliches. Der Petershauser nennt weder seinen

Liutfrid noch Adilbert, den Vater der Adilheid, Grafen, und dass das mit Bedacht geschieht, wird dadurch bewiesen, dass er dem Gemahl der Adilheid diesen Titel gibt und von anderen Mitgliedern der Familie ausdrücklich erzählt, sie seien Grafen gewesen, z. B. von einem Bruder seines Liutfrid. Offenbar wusste er nichts anderes, als dass die Vorfahren der Adilheid kein gräfliches Geschlecht gewesen seien; und dass er in dieser Meinung in der Tat nicht irrt, beweisen die anderen Quellen. Adilbert wird weder von Guillermus Apulus noch vom St. Galler Totenbuch Graf genannt und auch der Liber vitae Einsidelensis legt keiner der von ihm aufgeführten Personen der Familie den Grafentitel bei. Diese waren also blosse Edle, Freie, nobiles viri.

Diese Edlen besassen nach dem Autor der Casus „Wintirtura cum omnibus appendiciis suis". Mit Meyer von Knonau „darf ohne Frage unter Wintirtura einzig die alte thurgauische Mallstätte, der aus der römischen Zeit herüber genommene Platz Vitudurum, das jetzige Dorf Oberwinterthur, verstanden werden, nicht aber die erst 1180 urkundlich hervortretende Stadt (Nieder-) Winterthur."[81]) Von dem predium Winterthur dürfte nun aber eben einen bedeutenden Teil das Gebiet ausgemacht haben, auf welchem später die heutige Stadt Winterthur entstand, die grosse zusammenhängende Allodialmasse, die auch später der Mittelpunkt der kyburgischen Grundherrschaft war und die natürlich nach dem am nächsten gelegenen Ober-Winterthur, in dessen Sprengel ja auch die Stadt Winterthur kirchlich noch lange Zeit gehörte, benannt wurde. Die appendicia sind der übrige Grundbesitz, den wir später im Thurgau in den Händen der Nachkommen der Adilheid finden.

Darauf, dass diese Grundherrschaft schon vor dem Eintreten der Dillinger von der thurgauischen Gaugrafschaft vollständig eximiert gewesen sei, könnten die späteren Zustände hindeuten. Vor dem Erlöschen der Kyburger Grafen aus dem Dillingischen Stamme scheint von einer Grafschaft Kyburg im Unterschied von der Landgrafschaft Thurgau nirgends die Rede zu sein. Aber bald nach 1264 taucht sie auf.[82]) Willkürlich aber, so möchte nun geschlossen werden, wird wohl nicht auf einmal gegen Ende des XIII. Jahrhunderts ein Teil der bisher die allgemeine Landgrafschaft Thurgau ausmachenden hohen Gerichte von dieser getrennt und speziell mit der Kyburg verbunden worden sein. Für

die damals zu Tage tretende Scheidung muss eine Grundlage vorhanden gewesen sein, die in einer Exemption der kyburgischen Grundherrschaft von der Landgrafschaft Thurgau auch in Bezug auf die hohen Gerichte gefunden werden dürfte; und diese Exemption wieder wäre nicht in die Zeit zu setzen, wo die Inhaber des in Frage stehenden Allodialkomplexes zugleich die Gaugrafschaft im Thurgau verwalteten,[83]) und schon als Gaugrafen die hohe Gerichtsbarkeit auch über ihren Privatbesitz hatten, also nicht in die dillingische oder gar habsburgische Zeit, sondern in die Epoche, in der Grundherrschaft und Grafschaft in verschiedenen Händen lagen, in welchem Falle allein es sich um eine tatsächliche Exemption handeln könnte. Zu der Zeit, in die diese Erwägung uns führt, stimmt auch, dass die Immunitäten meist schon im X. Jahrhundert ihre Vollendung gefunden haben. Wir hätten uns also schon das Geschlecht der Adilheid als Inhaber der hohen Gerichte über sein Gebiet zu denken. Gegen diese Annahme dürfte wohl kaum stark ins Gewicht fallen, dass dieses Geschlecht trotzdem den Grafentitel nicht geführt zu haben scheint. Auch bei anderen nicht gaugräflichen Familien, deren Gebiete höchstwahrscheinlich schon im X. Jahrhundert völlig immun geworden waren, lässt sich der gräfliche Titel in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts noch nicht nachweisen.

Der Ausdehnung des Winterthurer Grundbesitzes wird die Bedeutung entsprochen haben, die den Inhabern desselben zukam und von welcher das frühe Auftauchen dieser Dynasten in der Geschichte und die Rolle, die Adelbert 1053 als Führer der Schwaben spielte, Zeugnis ablegen dürften.

Der Hervorhebung von Winterthur durch den Petershauser entspricht es, dass sich die Eigentümer des in Frage stehenden Allodialkomplexes in der Tat nach diesem Orte, d. h. also nach Ober-Winterthur, genannt zu haben scheinen; wenigstens Adelbert wird die Bezeichnung „von Winterthur“ vom Liber vitae beigelegt. Wo demnach ihr genauer Sitz zu suchen ist, bleibt zweifelhaft. Von der Kyburg sahen wir ja, dass sie möglicherweise erst 1030 an das Geschlecht der Adilheid kam. Indessen, auch angenommen, sie sei nicht aus fremden Händen in die der Winterthurer Dynasten übergegangen, so bleibt doch die Meyer von Knonau'sche Möglichkeit bestehen, dass ihre Erbauung erst mit dem Aufstand Herzog Ernsts im Zusammenhang steht, in-

dem was Wipo von Ernst sagt: supra Turicum quoddam castrum munivit, auf sie sich bezieht.[84]) Dann wäre der ursprüngliche Sitz der Vorfahren der Adilheid vielleicht näher bei Ober-Winterthur zu suchen. Es ist da an die Mörsburg gedacht worden, die später im Besitze der Kyburger erscheint und die Beziehungen gerade zu Ober-Winterthur aufweist, indem die Vogtei über die Pfarrkirche dieses Ortes zu ihren Pertinenzien gehörte; wir werden die Frage nach dem Verhältnis zwischen Mörsburg und Kyburg im folgenden Abschnitt eingehend erörtern.

---

4. Verwandte des Hauses der Adilheid.

Von jeher hat man versucht, teils den genauen Grad der von einigen Quellen nur im allgemeinen bezeugten Verwandtschaft einiger Personen zu den „Winterthurern“ zu bestimmen, teils zwischen anderen Personen oder Geschlechtern und der Familie der Adilheid einen genealogischen Zusammenhang, der durch keine Quelle belegt ist, auf den aber deutliche Spuren hinzuweisen scheinen, zu konstruieren.

a) Die Verwandten des Liber vitae Einsidlensis.

α) Papst Leo IX.

Einen von jenen bezeugten Verwandten lernten wir bereits kennen: es ist der vom Liber vitae als Blutsverwandter Abt Hermanns von Einsiedeln bezeichnete Papst Leo IX. Bekanntlich stammte dieser Träger der Tiara aus dem elsässischen Hause Egisheim und es wäre also zunächst an einen genealogischen Zusammenhang zwischen diesem und dem Hause der Adilheid zu denken. Keine Spuren führen indessen auf einen solchen; es müsste denn geltend gemacht werden wollen, dass Leos IX. Mutter Heilwig hiess, welcher Name bekanntlich bei einer Kyburgerin des XIII. Jahrhunderts vorkommt; auch denken wir allerdings, wenn Wibert, der Biograph Leos IX., die Mutter des Papstes eine „Latina“ nennt, unwillkürlich an das, was der Chronist von Petershausen von dem italienischen Ursprung des von ihm behandelten Geschlechtes erzählt. — Nun sind uns aber von Leo IX. auch Beziehungen zu Adilheid von Achalm, die aus dem Hause der Grafen von Mömpelgard-Wülflingen

stammte, überliefert.[85]) die nach dem Herausgeber des Fürstenbergischen Urkundenbuches auf einen verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Häusern Egisheim und Achalm umso eher schliessen lassen, als in letzterem der Name Heilwig gebräuchlich war.[86]) Von einer Verwandtschaft aber mit den Achalmern wieder könnte die Blutsverwandtschaft der „Winterthurer“ mit dem Papste rühren: diesmal wäre ausser dem Namen Heilwig der der Adilheid anzuführen und ferner daran zu denken, dass der Petershauser den Kaiser dem Uodalrich Güter auch in Churrhätien vergaben lässt, wo die Achalmer ebenfalls begütert erscheinen.[87]) — Ebenfalls über den Umweg eines dritten Geschlechtes, aber der Nellenburger, gelangt Gisi, der allein, so viel ich sehe, sich eingehend mit dieser Beziehung beschäftigt hat,[88]) von Abt Hermann von Einsiedeln und seinen Brüdern zu Leo IX., und zwar auf folgende Weise. Allgemein angenommen ist die Verwandtschaft der Mutter Kaiser Konrads II., Adelheid, mit den Egisheimern, deren einer Leo IX. war, und zwar wird Adelheid allermeist zur Schwester des Grossvaters des Papstes gemacht. Ausser ihm hatte sie aber noch zwei Brüder, Adalbert und Gerhard. Dieser Gerhard war mit Eva, der Schwester der Gemahlin Kaiser Heinrichs II., Kunigunde, vermählt, und hatte einen sicher bezeugten Sohn Namens Siegfried, der in der Schlacht, durch die 1017 Herzog Gottfried von Lothringen Gerhard niederwarf, gefangen genommen wurde und bald darauf den Wunden, die er im Kampfe davongetragen hatte, erlag. Zu einem zweiten Kinde von ihm und der Eva macht nun Gisi Haduwig, die Gemahlin Eppos von Nellenburg, der sie 1009 vom Hofe Heinrich II. heimführte und Mutter Eberhards des Seligen, des Gründers der Abtei Aller-Heiligen in Schaffhausen. Gisis Gründe sind folgende: es erscheinen Gerhard wie Haduwig im Nahegau, der Sohn der Haduwig im Elsass, wo ja die Egisheimer angesessen waren, begütert; Haduwig wird „consobrina“ und „swestertochter“ Heinrichs II. genannt und wenigstens der zweite Ausdruck kann sehr wohl das Verhältnis, in dem nach Gisi der Kaiser zu ihr gestanden hätte, bezeichnen; Eppo holte sich Haduwig vom Hofe Heinrichs II.: nun ist aber von Kunigunde bezeugt, dass sie später eine Nichte Uota bei sich erzog und so konnte sich auch schon früher eine andere Nichte bei ihr aufgehalten und Eppo sie so am Hofe kennen gelernt haben;

ferner standen die Nellenburger bei den Saliern, deren Verwandte sie nach Gisi gewesen wären, in hohem Ansehen; nach den Annales Scaffhusiani endlich weihte Leo IX. 1052 Aller-Heiligen ein, was auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen ihm und dem Gründer dieses Gotteshauses, Eberhard dem Seligen, schliessen lassen könnte, die dann eben durch Eberhards Mutter Haduwig vermittelt würden. Was Gisi von der Wiederkehr von in dem Geschlechte, aus dem er die Haduwig stammen lässt, üblichen Namen im Hause Nellenburg sagt, möchte nur hinsichtlich des Namens Adelbert festzuhalten sein: denn der Name Theodorich kommt erst bei einem Enkel Adalberts, des Bruders Gerhards des von Gisi angenommenen Vaters der Haduwig vor; und ebenso dürfte die ähnliche religiöse Richtung bei Leo IX. und Eberhard dem Seligen von geringem Gewichte sein. Von den Nellenburgern nun endlich zu den „Winterthurern“ gelangt Gisi dadurch, dass er Irmengard, die Mutter des Abtes Hermann von Einsiedeln, Adelberts von Winterthur und Liutfrids zu einer Tochter der Haduwig und Schwester Eberhards des Seligen macht. Die drei Brüder wären also nach Gisi Vettern Leos IX. im 7. Grade gewesen, wie dieses Schema veranschaulichen möge:

- Graf Hugo von Egisheim, Erbauer von Altdorf † 986
  - Hugo von Egisheim, Stifter von Wofersheim bei Kolmar † zwischen 1035 und 1049, ux.: Heilwig (nach Gisi u. Krüger die Erbtochter Ludwigs von Dagsburg)
    - Leo IX.
- Adelbert
- Adelheid, mar.: Heinrich
  - Kaiser Konrad II. 1024—1039
- Gerhard, 1012 Besitzer von Burg Heimbach im Nahegau — Eva
  - Siegfried † 1017
  - Haduwig, mar.: Eppo v. Nellenburg 1009
    - Irmengard, mar.: X.
      - Adelbert von Winterthur † 18. Juni 1053 bei Civitate
      - Liutfried
      - Hermann, Abt von Einsiedeln, Qui pontificalibus ornamentis a Leone papa ejus nominis Octavo consanguineo suo insignitus est.
    - Eberhard der Selige † 1078
- Kunigunde, mar.: Kaiser Heinrich II. 1002—1024

In der Tat weisen Spuren auf eine nellenburgische Verwandtschaft des Hauses der Adilheid. In einer Allerheiligen-Urkunde vom 12. Juli 1112[89]) kommen zwei Schwestern Irmingart und Hadewich mit ihrem Vatersbruder und gesetzlichen Vormund Eberhard vor: die beiden letzten Namen deuten durchaus auf das Haus Nellenburg, mit dem die Lage des durch die Schwestern Allerheiligen vergabten Besitzes — Hausen in der Grafschaft Thurgau — nicht in Widerspruch stünde, während der Name Irmengard auf die Familie der Adilheid wiese. Auch der Name Adelbert kommt bei den Nellenburgern vor.[90]) — Eigentlich nahe legt aber eine Verwandtschaft mit dem Hause Nellenburg, durch welche, allerdings nur bei der weiteren Annahme der Abstammung der Mutter Eberhards des Seligen von Gerhard, die Verwandtschaft zwischen Leo IX. und Abt Hermann erklärt würde, dass ausser Papst Leo noch zwei weitere Personen, die ihre Namen ebenfalls den Nellenburgern zuzuweisen scheinen, als Blutsverwandte der „Winterthurer" von der sie nennenden Quelle ausdrücklich bezeugt werden. Es folgen nämlich im Liber vitae unmittelbar anschliessend an die Notiz über Adelberts von Winterthur zum Seelenheil seines im Böhmenkrieg gefallenen Bruders Liutfrid vollzogene Schenkung, die beiden weiteren Angaben:

β) Graf Eberhard und Graf Ulrich.

Graf Eberhard, ein Blutsverwandter des Abtes Hermann, gab Eggenwil und eine Hube in Chur, die gegen den Ort Fläsch vertauscht worden ist.

Graf Ulrich, der Bruder des vorgenannten Grafen Eberhard, gab Huben in Menzingen.[91])

Dieser Graf Eberhard nun könnte der 1036/37 vorkommende[92]) gleichnamige Graf des Zürichgaus gewesen sein, doch wohl ein Nellenburger; oder die beiden Grafen wären zu identifizieren mit den Nellenburgern Eberhard dem Seligen, dem bereits genannten Stifter von Allerheiligen und Ulrich, der als Graf vom Klettgau erscheint.[93]) Auch die Schenkung des Grafen Ulrich in dem im Zürichgau gelegenen Menzingen passt zu dem Nellenburger. Nach der Annahme Gisis wäre dann Graf Eberhard der Oheim Abt Hermanns gewesen. — Bei seiner Schenkung

fällt uns übrigens die Petershauser Angabe von dem churrhätischen Besitz der Vorfahren der Adilheid wieder ein.

Eine Verwandtschaft zwischen den „Winterthurern" und den Nellenburgern wird also durch die aufgezählten Indizien bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht. Dagegen kann nicht die Mörsburg als auf einen genealogischen Zusammenhang deutendes Mittelglied zwischen den beiden Häusern betrachtet werden, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird.

b) Mörsberg.

In den Jahren nach 1100 erscheint in den Allerheiligen-Urkunden ein Graf Adelbert, der sich nach der nördlich von Ober-Winterthur gelegenen Mörsburg nannte, Vogt von Allerheiligen war, als „nepos" des Grafen Burkhard von Nellenburg, des Sohnes Eberhards des Seligen, bezeichnet wird und einen Bruder Namens Theodorich hatte. Fast allgemein werden diese beiden Brüder zum Stamme der Besitzer des Winterthurer Allodialkomplexes gezogen und der erstere von Braun[94]) und Pipitz[95]) sogar mit dem gleichnamigen Sohne der Adilheid und Hartmanns I. von Dillingen identifiziert, von den meisten aber als Vertreter einer auf der Mörsburg residierenden Nebenlinie des Geschlechtes der Adilheid angenommen. Diese allgemeine Einfügung des Mörsbergers in den winterthurerisch-kyburgischen Stammbaum scheint hauptsächlich darauf zu beruhen, dass die Mörsburg später tatsächlich in kyburgischem Besitze war, woraus wieder die bestimmte Voraussetzung erwuchs, der wir begegnen,[96]) dass die Feste von jeher den „Winterthurern" gehörte; in der Tat legen, wie wir sahen, nicht nur gewisse Beziehungen der Pfarrkirche Oberwinterthur zu ihr, sondern auch ihre Lage diese Voraussetzung nahe und könnte leicht ein Geschlecht, dessen Besitz bei Ober-Winterthur seinen Mittelpunkt hatte und das sich nach diesem Ort nannte, auf der Mörsburg seinen Sitz gehabt haben. — Auf die „Winterthurer" scheint auch der Name Adelbert hinzudeuten. — Einen bestimmten Platz im Stammbaum des Geschlechtes der Adilheid weisen dem Brüderpaar Baader[97]) und Gisi[98]) an, die beide den Mörsberger und Theodorich zu Söhnen des im Böhmenkriege gefallenen Liutfrid machen. Die durch jenes „nepos" gegebene nellenburgische Verwandtschaft wird meist dadurch hergestellt, dass als Mutter der Brüder eine

Schwester Burkhards von Nellenburg angenommen wird, in welchem Falle „nepos“ „Neffe“ bedeuten würde. Gisi dagegen lässt natürlich seinem oben gegebenen Stammbaum gemäss, der von Leo IX. zu Abt Hermann und seinen Brüdern führen soll, die Verwandtschaft von Irmengard, der Mutter derselben, herrühren; dann wäre „nepos“ im Sinne von „Sohn des rechten Vetters“ gebraucht. — Sehen wir vorerst zu, was über diesen Adelbert von Mörsberg, der mit Recht eine crux interpretum genannt worden ist, historisch feststeht.

Graf Adelbert von Mörsberg wird von dem Konstanzer Chronisten Bernold bereits zum Jahre 1098 als Vogt von Allerheiligen genannt und zwar als Bedrücker des ihm anvertrauten Gotteshauses, in dessen Nähe er damals eine Burg erbaute und dem er Güter entfremdete.[99]) Ferner wird er genannt in zwei undatierten Urkunden, in der ersten als Adelbertus comes et advocatus,[100]) in der zweiten als Graf und Vogt von Allerheiligen zusammen mit seinem Bruder Theodericus; beide werden als „nepotes“ des Grafen Burkhard von Nellenburg bezeichnet und alle drei treten auf als Vermittler in Streitigkeiten zwischen Vasallen von ihnen und dem Kloster Allerheiligen über Leute, die von den Gütern der Vasallen auf die des Gotteshauses hinübergegangen waren und umgekehrt, sich also „verungenossamt“ hatten, und legen fest, dass die Abtei, die gegenwärtig auf ihren Gütern sitzenden Hörigen jener Vasallen sollte behalten dürfen; alle drei bestätigen endlich noch eine Schenkung Eberhards des Seligen von Leibeigenen.[101])

Weiter finden wir den Mörsberger in datierten Urkunden am 2. Juni 1107 als Adelbertus comes et advocatus[102]) und am 6. Mai 1111 als Adelbertus comes de Morisberk advocatus pre dicti monasterii (nämlich Allerheiligens).[103]) Später brach zwischen der Abtei und ihrem Vogte wieder Streit aus, den Erzbischof Bruno von Trier durch Spruch vom 30. Mai 1122 schlichtete; unter den Zeugen wird als frater de claustro genannt Berchtoldus nepos advocati.[104]) Kurz nach dieser Versöhnung schenkte Adelbert Curtim Illnove cum omnibus bonis ad eam pertinentibus dem Kloster Schaffhausen. Zu diesen Pertinenzien gehörte auch das in den Hof Illnau steuerpflichtige Dietlikon bei Bassersdorf, über welches die Vogtei von dem Vogt und seinen Voreltern Heinrich vom „Witilsperg“ und seine Vorfahren zu Lehen

hatten. 1124 kam daher Heinrich „von Witilsperg“ unter Mitwirkung seines Herrn, des Grafen Adelbert, mit der Abtei Allerheiligen überein, dass er die Vogtei über Dietlikon weiter haben solle, nur jetzt anstatt als Lehen von dem Mörsberger als solches von dem Gotteshause und wurde ihm von Heinrich V. in Gegenwart des Vogtes von Allerheiligen der Bann über diese Vogtei verliehen.[105]) Am 21. September 1127 wird Adelbert von Mörsberg als gestorben erwähnt in einer von Meginhard von Spanheim ausgestellten Urkunde, in der dieser erzählt, wie der Mörsberger als Vogt von Allerheiligen sich unzählige Vergehungen gegen dieses Gotteshaus habe zu schulden kommen lassen, vor seinem Ende aber sich mit den Mönchen und Gott versöhnen wollte und dem Kloster daher Illnau geschenkt habe und dann fortfährt: „Aber weil er das ohne die Mitwirkung seiner überlebenden Töchter und Verwandten tat, handelte er unrecht. Dies gewahrend, überwies, in dem Wunsche, davon einigen Lohn im Himmel davon zu tragen, ich, als auf welchen das sämtliche Gut Adelberts von Mörsberg von Rechtswegen gekommen war, von Seiten meiner Gemahlin Mathilde, die seine Tochter gewesen ist, diese Schenkung dem genannten Kloster, ohne irgendwelche Gewalt darüber vorzubehalten, mit meiner und meiner Söhne mildtätigen Hand und übertrug sie ihm mit allen Einkünften, mit Kirche, Zehnten und allen Zubehörden.“ [106]) Dasselbe tat dann noch einmal 1145 der Sohn Meginhards und der Matilde, Graf Gottfried von Spanheim.[107]) — Unter dem Gute, das die Tochter Adelberts von Mörsberg ihrem Gemahl Meginhard von Spanheim in die Ehe brachte, befand sich auch solches in Rheinfranken, aus dem sie Schenkungen an die Abtei Spanheim machte und das, wie Johannes Meyer nachgewiesen hat,[108]) nellenburgischen Ursprungs war. Von der deutschen Vita Eberhards des Seligen [109]) wird Adelbrecht von Mörsberg ein Vetter des Stifters von Allerheiligen genannt und nach eben dieser Quelle wurde eine zweite Tochter von ihm, Irmentrud, die mit dem Aussatz behaftet war, zu Allerheiligen in dem gleichen Grabe mit Eberhard bestattet.

Hiedurch wird nun zunächst die Identifikation Adelberts von Mörsberg mit Adelbert, dem Sohne der Adilheid und Hartmanns von Dillingen, ausgeschlossen, schon weil jener vor dem 21. September 1127 starb, als das Todesjahr dieses aber 1151

vollkommen feststeht.[110]) Zum Mannesstamme der Grafen von Dillingen kann der Mörsberger nicht gehört haben; es bliebe also der Mannesstamm von Winterthur.

Wie wir eben sahen, kam nach Adelberts von Mörsberg Tode sein Gut, und zwar, wie ausdrücklich betont wird, sein gesamtes Gut, an seine Tochter Mathilde und durch sie an ihren Gemahl Meginhard von Spanheim. Dieses Schicksal muss also auch die Mörsburg selbst betroffen haben, zumal aus der Bestätigung der Schenkung des Hofes Illnau an Allerheiligen durch Meginhard von Spanheim hervorgeht, dass gerade auch die in der Gegend der Feste gelegenen Güter an die Spanheimer kamen. Die Mörsburg fiel demnach nicht direkt von Adelbert an die Kyburger, sondern, wenn diese später im Besitze derselben erscheinen,[111]) müssen sie sie erst nachträglich irgendwie erworben haben: jedenfalls wird aber die Tatsache dieses kyburgischen Besitzes in keiner Weise erklärt durch die Annahme, Adelbert von Mörsberg habe dem Mannesstamme der „Winterthurer“ angehört. Es kann aus jener Tatsache überhaupt auf keine genealogische Verknüpfung geschlossen werden und die Mörsburg verbindet die beiden Kreise nicht im mindesten. Damit dürfte aber der bisherigen, den Mörsberger den „Winterthurer“ zuzählenden Annahme ihre Hauptstütze entzogen sein, denn sicher war es mehr oder weniger bewusst immer der Umstand, dass die Mörsburg später den Kyburgern gehörte, der hauptsächlich bewog, an diesem Zusammenhang festzuhalten.

Andere Spuren nämlich, die auf ihn führen möchten, sind kaum vorhanden. Dagegen sprechen gewisse Anzeichen positiv dagegen, dass der Mörsberger dem „Winterthurer“-Stamme zuzuzählen sei, indem sie ihn vielmehr dem Mannesstamme des Hauses Nellenburg zuzuweisen scheinen. Allerdings dürfen hiefür die meisten Nellenburgischen Beziehungen, in denen die beiden Brüder erscheinen, nicht geltend gemacht werden, nicht, dass der Mörsberger Vogt der Nellenburgischen Stiftung Allerheiligen war, dass er und Theoderich neben Graf Burkhard von Nellenburg als Herren Nellenburgischer Ministerialien erscheinen,[112]) dass er von solchen umgeben auftritt, dass Theoderich auch „Graf von Nellenburg“ heisst (höchstwahrscheinlich ist nämlich der in den Allerheiligen-Urkunden[113]) vorkommende Graf Dietrich von Nellenburg mit dem gleichnamigen Bruder-

sohne des Mörsbergers zu identifizieren). Denn diese Beziehungen rühren daher, dass die Brüder in das Erbe Burkhards von Nellenburg eintraten, der zum letzten Male in einer Urkunde vom 1. Juni 1095[114]) Vogt von Allerheiligen heisst und später nur noch als Graf Burkhard von Nellenburg oder Graf Burkhard vorkommt; zum Jahre 1098 wird dann zum ersten Male Adelbert von Mörsberg als Vogt des Gotteshauses genannt, während sein Bruder in einer Urkunde vom 27. Februar 1100[115]) zuerst als Graf von Nellenburg auftritt. Burkhard scheint also bei Lebzeiten seinen Besitz den beiden „nepotes" abgetreten zu haben und diese scheinen seine natürlichen Erben gewesen zu sein; das aber war auch möglich, wenn sie bloss Nachkommen einer Dame aus dem Hause Nellenburg waren und also nicht zu dessen Mannesstamme gehörten. — Aber wenn sie zugleich Besitzer eines Teiles der Winterthurer Allodialmasse gewesen wären, müsste sich das in den Urkunden geltend machen; in Wirklichkeit deutet aber keine Spur für sie in diese Gegend und die Namen von Ministerialen, die z. B. mit Adelbert von Mörsberg auftreten, weisen alle auf das Haus Nellenburg. Bestimmter scheint das jene Urkunde Heinrichs „von Witilsperg" zu tun. Ein „Heinricus de Witelesperk" wird unter den Zeugen einer Schenkung Burkhards von Nellenburg an Allerheiligen vom 7. Juli 1087 als Klettgauer genannt, ein „Nogge de Witilisberc" und „Heinricus frater eius" waren Zeugen einer Schenkung Burkhards vom 26. Februar 1092.[116]) Der jetzt verschwundene Ort, nach welchem diese Zeugen sich nannten, lag bei Höchenschwand im heutigen Grossherzogtum Baden. Diese Herren von „Witlisberg" waren also unzweifelhaft Ministerialen der Nellenburger, auf keinen Fall aber der Kyburger. Nun wird von Heinrich von „Witlisberg" gesagt: ipse et parentes sui praefatam advocatiam (Dietlikon) ab ipso Adelberto et parentibus ejus per successiones habuerunt, was doch wohl so viel heisst wie: durch mehrere Generationen sei bei den Inhabern der Vogtei immer der Sohn dem Vater gefolgt und ebenso bei den Lehensherren; der Ausdruck deutet durchaus auf Sukzession im Mannesstamme und es ist unwahrscheinlich, dass diese parentes Vorfahren des Mörsbergers von Frauenseite her waren, dass er einem andern Geschlechte angehörte als sie. Da nun aber Heinrich von „Witlisberg" ein Nellenburgischer Ministeriale war, werden

sie eben Nellenburger gewesen sein, denen dann also auch Adelbert von Mörsberg zuzuzählen wäre. Dieser wird auch Herr, dominus, des Heinrich von Witlisberg genannt, und für dieses Verhältnis ist nach den Ausdrücken der Urkunde kontinuierliche Sukzession anzunehmen; das konnte dann aber nur eine solche im Mannesstamme gewesen sein, da Ministerialen nicht Mitgift von Frauen zu sein pflegten, also eine solche im Mannesstamme der Nellenburger, zu denen also der Mörsberger auch aus diesem Grunde zu rechnen wäre. Zu den Nellenburgern würde auch der Grafentitel der Gründer besser passen als zu den „Winterthurern". Denn Adelbert und Theoderich scheinen sich nicht erst nach Antritt der Erbschaft Burkhards von Nellenburg Grafen genannt zu haben, indem wenigstens der letztere schon zu einer Zeit, da Burkhard noch Vogt von Allerheiligen war, als Graf von Bürglen auftritt.[117]) (Allerdings ist die Identität dieses Grafen Dietrich von Bürglen mit dem Bruder des Mörsbergers wieder nur sehr wahrscheinlich.) Woher dagegen die beiden Brüder als Abkömmlinge aus dem nichtgräflichen Hause der Adilheid zu dem Grafentitel sollten gekommen sein, wäre unerfindlich; jedenfalls könnte hier in keiner Weise die Landgrafschaft Thurgau beigezogen werden, die damals der Gemahl der Adilheid innehatte. — Gut Nellenburgischen Ursprungs bei Bürglen (Kanton Thurgau) hätte nichts Auffallendes. — Schliesslich dürfte nicht ganz ausser Acht zu lassen sein, dass, wie wir sahen, von einer Tochter des Mörsbergers überliefert ist, sie sei in demselben Grabe mit Eberhard dem Seligen bestattet worden, was doch auch darauf deutet, dass sie eine Nellenburgerin war.

Die Einreihung der Brüder, wenn wir sie zu Nellenburgern stempeln wollen, in deren Stammbaum brauchte unsere geringste Sorge zu sein. Von Eberhard dem Seligen sind uns drei Söhne bekannt, ausser Burkhard nämlich noch ein Eberhard und ein Adelbert.[118]) Söhne dieses Adelbert nun könnten der Mörsberger und Theoderich gewesen sein. Dann wäre jenes „nepotes" mit „Brudersöhne" zu übersetzen; der Name Adelbert wäre damit auch bei der Annahme der Nellenburgischen Herkunft erklärt. Allerdings nennt Eberhard des Seligen deutsche Vita den Mörsberger einen Vetter des Stifters von Allerheiligen; aber ich weiss nicht, ob man auf diese Verwandtschaftsbezeichnung viel geben darf:

die deutsche Vita ist die Bearbeitung einer verloren gegangenen lateinischen und bekanntlich kann das mittellateinische „nepos" auch mit „Vetter" übersetzt werden. — Zwischen den Söhnen Eberhards des Seligen hätte dann eine Teilung des Nellenburgischen Gutes stattgefunden, wobei Nellenburgische Besitzungen in Bürglen Adelbert zufielen; als dann dessen Söhne sich wieder in sein Erbe teilten, wäre Bürglen an Theoderich gekommen, der da wohnte und sich nach diesem Orte nannte, bis er seinen Wohnsitz auf der von seinem Vatersbruder Burkhard geerbten Nellenburg aufschlug. — Auch die Mörsburg und jener von Adelbert von Mörsberg der Abtei von Allerheiligen vergabte Hof in Illnau mit der Dependenz Dietlikon wären dann als Stücke des Erbteiles des Nellenburgischen Adelbert zu betrachten, die bei der Teilung seiner Söhne an Adelbert fiel; dieser Besitz würde zu den Nellenburgern gut passen. Als die Brüder dann ihren Oheim Burkhard von Nellenburg beerbten, müssen Adelbert die Vogtei über Allerheiligen und die Nellenburgischen Güter im Nahegau zugefallen sein (wenn diese letzteren nicht schon seinem Vater gehört hatten), die seine Tochter Mathilde dem Grafen Meginhard von Spanheim in die Ehe brachte; welche Ehe mit der Lage dieser für die Nellenburger ganz entlegenen, für die ebenfalls im Nahegau begüterten Spanheimer dagegen sehr günstig gelegenen Güter im Zusammenhang gestanden haben dürfte. — Umgekehrt ist nichts natürlicher, als dass einerseits sich die Grafen von Spanheim der entfernten, im Thur- und Zürichgau gelegenen Stücke der Mörsbergischen Erbschaft gern bei Gelegenheit entledigten, anderseits die Eigentümer des Winterthurer Allodialkomplexes diese Sachlage benutzten, um ihren Besitz durch diese in ihrer Nähe befindlichen Güter abzurunden. So dürfte die Mörsburg in kyburgischen Besitz gekommen sein.

Zusammenfassend dürfen wir sagen, dass die Zugehörigkeit Adelberts von Mörsberg und Theoderichs zu den „Winterthurern" um nichts wahrscheinlicher ist als die Annahme, sie seien Nellenburger gewesen, indem besonders die Tatsache, dass die Mörsburg später ein Kyburgischer Besitz war, nicht zur Konstruktion jenes Zusammenhanges zwischen Adelbert von Mörsberg und den „Winterthurern" benutzt werden darf.

c) Wülflingen.

Aehnlich wie die Mörsburg wird noch ein anderes, der Kyburg benachbartes Kastell, mit ihr in Verbindung gebracht: Wülflingen. So machen z. B. Leu und Schwerter Humfried, den Sohn Luitos von Mömpelgard-Wülflingen, Erzbischof von Ravenna und italienischen Kanzler Kaiser Heinrichs III., schlechthin zu einem Grafen von Kyburg; mit demselben Titel bedenkt Füsslin den in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts vorkommenden Kuno von Achalm-Wülflingen, dessen Sohn Theoderich, den Abt von Petershausen, hinwieder Bucelinus in seiner Konstanzer Chronik ad a. 1111 einen Grafen von Kyburg nennt. Pipitz meint, vieles spreche dafür, dass Wilibirg, die Mutter des eben erwähnten Humfried, eine Kyburgerin oder Winterthurerin gewesen sei, und legt dem Umstand Gewicht bei, dass die meisten der von Humfried an das Bistum Strassburg vergabten Güter in der „Grafschaft Kyburg" gelegen hätten.[119]) Andere wollen von dem Zusammenhang mit Kyburg nichts wissen, wie z. B. Schinz, der die genannte Wilibirg vielmehr dem Stamme der Welfen entsprossen sein und Wülflingen, das eine ursprünglich welfische Besitzung gewesen wäre, ihrem Gemahl Liutho von Mömpelgard in die Ehe gebracht haben lässt,[120]) und Pupikofer, der allgemein von „Grafen ganz anderen Stammes auf Wülflingen" spricht.[121]) Neuere aber haben die Verwandtschaft von „Grafen von Wülflingen" mit den Grafen von Kyburg, ganz im allgemeinen ausgesprochen, festgehalten. Zu dieser ihrer Ansicht scheint nicht wenig beigetragen zu haben ihre Meinung, Wülflingen sei an die Habsburger, in deren Besitz es im XIII. Jahrhundert erscheint, durch die Kyburgerin Heilwig, die Mutter König Rudolfs, gekommen und habe also den Kyburgern gehört. Sehen wir zu, wie es sich mit dieser wülflingisch-kyburgischen Verwandtschaft in Wahrheit verhält.

Von zwei Brüdern, Egino und Rudolf, den Erbauern der Burg Achalm, heiratete der zweite die Tochter „des hochedeln Luitho und der Willibirg von Mömpelgard oder von Wülfingen", Adelheid, die Schwester Humfrieds, Bischofs von Ravenna und italienischen Kanzlers Heinrichs III., die ihrem Gemahl grossen Besitz im Thurgau zubrachte, darunter die Burg und das Dorf Wülflingen, das Dorf Buch und Besitz in Dietikon an der Limmat.[122]) Aus dieser Ehe entsprossen sieben Söhne und drei

Töchter. Nachdem nun die fünf jüngeren Söhne, ohne Leibeserben zu hinterlassen, mit Tode abgegangen waren, vereinigte sich schliesslich das gesamte väterliche und mütterliche Gut in den Händen der beiden ältesten, Kuno und Luithold. Luithold erkor die Burg Achalm zu seinem Wohnort; Kuno nahm seinen Sitz auf der Burg Wülflingen und nannte sich nach ihr. Auf ihr hielt er auch den Bischof Gebhard III. von Regensburg, Konrads II. Halbbruder, der sich gegen Herrschaft und Leben seines Neffen, Kaiser Heinrichs III., verschworen hatte, und von diesem der Hut des Wülflingers anvertraut wurde, in den Jahren 1055 und 1056 in festem Gewahrsam. Im Investiturstreit waren Kuno und Luithold eifrige Anhänger des Papstes.[123])

Der Abtei Zwiefalten, der gemeinsamen Gründung beider Brüder, vergabte Kuno von Wülflingen in Buch die Parrochialkirche ganz und alles, was er in diesem Dorfe besass, d. h. den grössten Teil desselben, zusammen über 20 Huben, darunter ein Salland; ausserdem den vierten Teil des Dorfes Dietikon, d. h. 12 Huben samt dem vierten Teil der Kirche daselbst und den vierten Teil der dortigen Fischenz in der Limmat.[124])

Kuno von Wülflingen war nicht verheiratet, sondern lebte im Konkubinat mit einer Hörigen des Grafen Hartmann von Dillingen, des Gemahls der Adilheid, Namens Berta, von der er drei Söhne hatte: Luithold, Marquard und Theoderich, alle drei so schön wie klug, die beiden ersten dem Waffenhandwerk mit Leib und Seele ergeben, so dass, wie der gut päpstlich gesinnte Chronist von Petershausen sich ausdrückt, zur Zeit des Investiturstreites Heinrich IV. den Luithold unter die zwölf Bevorzugten aufnahm, die er als Helfer bei seinen Untaten immer um sich hatte und ihm sogar die Freiheit schenkte; der dritte, Theoderich, der nachmalige berühmte Abt von Petershausen. Diese konnten als unehelich ihren Vater nicht beerben; vielmehr gehörten sie selbst nach mittelalterlichem Recht dem Herrn ihrer Mutter, Hartmann von Dillingen.[125]) Als daher Kuno von Wülflingen 1092 starb, fiel sein ganzes Gut an seinen einzigen, ihn überlebenden Bruder, an Luithold von Achalm.[126]) Dieser überliess dann den Söhnen seiner Schwester Mathilde von Horburg, Burchard und Otto, die Burg Wülflingen mit seinen gesamten Gütern und Rittern in der Gegend und den Hof Buch mit Zustimmung des Abtes Nogger und der Brüder von Zwiefalten.

In der Folge fühlten sich Burchard und Otto dann doch in ihrem Gewissen bedrückt, dass sie dem Gotteshause diese Güter entzogen hatten und gelobten, es dafür mit 12 Mark zu entschädigen: wirklich bezahlte Burchard, der später Bischof von Utrecht wurde, seine 6 Mark, während sein Bruder anstatt seiner Hälfte nur ein Pferd gab.[127]) Einer eigentümlichen Nachricht zufolge hätte auch Welf IV. einmal die Burg Wülflingen, wie auch Achalm, und überhaupt sämtlichen nicht der Abtei Zwiefalten vergabten Besitz der Achalmer durch Schenkung Luitholds selbst besessen.[128]) — Davon aber, dass das Gut Kunos von Wülflingen oder irgend etwas davon, nach seinem Tode an Hartmann von Dillingen gefallen sei, verlautet nicht das Geringste, und die einzige Beziehung zwischen den beiden, wie zwischen Wülflingen und Kyburg überhaupt, bleibt jene Verbindung Kunos mit einer Hörigen Hartmanns, deren Kinder naturgemäss dem Herrn der Mutter streng genommen nicht erst nach dem Tode ihres Vaters, wie die Chronik will, zufielen, sondern von ihrer Geburt an gehörten, wenn dieses Verhältnis auch erst nach Kunos Tode praktische Geltung bekam. — Auch ihres von Kuno von Wülflingen vergabten Besitzes in Dietikon entäusserte sich die Abtei Zwiefalten bald wieder, indem sie ihn verkaufte, — wir werden sehen, an wen.[129]) — Das ist, was aus dem XI. Jahrhundert über Wülflingen beigebracht werden kann.

Im XII. Jahrhundert erscheinen Edle, die sich nach Wülflingen nannten und jedenfalls freien Standes waren. Denn in einer Urkunde vom 8. und 21. Dezember 1155[130]) tritt in der ersten Zeugenreihe ein „Ruodolfus de Wulveliggen“ nach den Grafen Hartmann, Adelbert und Ulrich von Kyburg und vor einem Friedrich von Winterberg, — Freien von Winterberg begegnen wir im XIII. Jahrhundert,[131]) — auf; und in einer Urkunde vom 26. Februar 1169[132]) stehen in der Zeugenreihe „Roudolfus de Vulvelngin et filius (ejus) Hermannus“ nach dem Grafen Ulrich von Lenzburg und vor einem Burkhard von Rossberg, nach welchem Ort in einer Urkunde vom 22. August 1180[133]) ein dort mit unzweifelhafter Deutlichkeit als Freier charakterisierter Heinrich genannt wird. — Dass diese Freien von Wülflingen an den Grafen Kuno von Wülflingen anzuknüpfen seien, ist nach obigem höchst unwahrscheinlich; ob sie etwas mit

seinen Erben, etwa den Horburgern, zu tun haben, ist sehr fraglich, da ausser ihrer Benennung keinerlei Beziehungen derselben zu Besitzungen Kunos von Wülflingen nachweisbar sind. Jedenfalls aber verlautet auch von einem genealogischen Zusammenhang zwischen diesen Edlen von Wülflingen und den Kyburgern nicht das Geringste.

Im XIII. Jahrhundert nun tauchen merkwürdigerweise eben die Güter, die bei den Zwiefaltener Chronisten, Ortlieb und Berthold, als solche Kunos von Wülflingen erscheinen, im Besitze der Habsburger wieder auf; dass es wirklich dieselben sind, werden wir im weiteren Verlaufe unserer Darlegung Gelegenheit haben, zu konstatieren. Wie kamen die Habsburger zu diesem Grundbesitz? Man könnte denken — und es ist wirklich die Vermutung ausgesprochen worden — er sei ihnen von der Kyburgerin Heilwig, der Gemahlin Albrechts IV. von Habsburg und Mutter König Rudolfs I., als Mitgift zugebracht worden. Aber diese Vermutung beruht auf der nicht zu beweisenden Annahme, diese Güter, von denen Wülflingen und Buch ganz in ihrem Bereiche lagen, hätten den Kyburgern gehört: eine Annahme, die sich im Grunde lediglich wieder auf die, wie wir bewiesen haben, aus der Luft gegriffene Voraussetzung einer wülflingisch-kyburgischen Verwandtschaft gründet. Besondere Beziehungen der Heilwig gerade zu einem Teil der in Frage stehenden Güter liegen allerdings vor; aber wir werden sehen, dass diese Beziehungen solcher Natur waren, dass sie, weit entfernt, den Kyburgischen Ursprung derselben zu beweisen, ihn vielmehr gerade ausschliessen. Und wir sind überhaupt in der Lage, über die Feststellung, dass die Kyburgische Herkunft des ehemaligen Besitzes Kunos von Wülflingen nicht zu beweisen ist, hinauszugehen und positiv zu erhärten, dass dieser Besitz den Habsburgern von der Heilwig gar nicht zugebracht sein kann. Das ergibt sich aus der Natur der in den Urkunden auftretenden Habsburgischen Beziehungen zu diesen Gütern, zu deren Untersuchung wir uns nunmehr wenden wollen.

Beginnen wir dabei mit Wülflingen selbst und dem damit meist zusammen genannten Buch.

Schon von vornherein ist es gerade wegen der Lage dieser beiden Orte, die an sich den Kyburgischen Ursprung derselben vermuten lassen könnte, unwahrscheinlich, dass sie der Heilwig

zur Mitgift gegeben worden sein sollen, denn sie lagen vor der Kyburgischen Erbschaft von 1264 für die Habsburger ziemlich exzentrisch und es ist nicht anzunehmen, dass gerade sie zur Mitgift bestimmt worden wären, wo doch die Kyburger genug Gut hatten, das den Habsburgern ganz anders günstig gelegen hätte. Doch sehen wir weiter.

Im XIII. Jahrhundert erscheint ein nach Wülflingen sich nennender Ministeriale Namens Konrad. Am 28. Januar und wieder am 30. Mai 1248[134]) befand sich dieser Konrad von Wülflingen auf Schloss Laufenburg in der Umgebung Rudolfs von Habsburg, am 30. und 31. Juli 1253[135]) ebenda in derjenigen der Söhne dieses Grafen und am 14. April 1259[136]) weilte er auf Burg Besserstein zugleich mit Gottfried von Habsburg. Wir sehen diesen Ministerialen also gerade zu der jüngeren Linie der Habsburger, die mit der Kyburgischen Heilwig genealogisch nichts zu tun hat, in Beziehungen stehen. Ein Hermann von Buch, Ministeriale, kommt direkt nach den Schenken von Habsburg in der Zeugenreihe einer Urkunde[137]) vor, die ihr Siegel entweder Rudolf dem Alten, oder seinem gleichnamigen Sohne, also dem Begründer der jüngeren Linie Habsburg, zuweist. Es ist doch wohl wahrscheinlich, dass diese Habsburgischen Ministerialen an den Orten, nach denen sie sich nannten, von ihrer Herrschaft Lehen hatten; und damit würden wir bereits auf Habsburgisches Eigentum in Wülflingen und Buch kommen, das von Heilwig nicht gut anders als unabhängig angenommen werden könnte. Denn nur schon: wie sollte von ihr ihrem Habsburgischen Gemahl in die Ehe mitgebrachte Mitgift, also *ihr* Eigentum, überhaupt zu ihren Lebzeiten an Ministerialen des Hauses ihres Mannes zu Lehen angetan worden sein? Und wenn ja, warum erscheinen dann diese Ministerialen gerade zu ihrem Mann und ihren Söhnen in keiner Beziehung, wohl aber zu ihrem Schwager und dessen Söhnen? Nun haben wir aber eine in die Zeit zwischen dem 17. Februar 1238 und dem 23. März 1239 zu setzende Urkunde,[138]) die einen Schiedsspruch zwischen den Brüdern Albert und Rudolf von Habsburg enthält, der unter anderem auch entscheidet, dass die Kirchensätze zu Buch und Wülflingen beiden gemeinsam gehören sollten. Der Kirchensatz zu Buch war in der Schenkung Kunos von Wülflingen an Zwiefalten inbegriffen, denn Ortlieb sagt ausdrücklich, der Graf habe dem Kloster ge-

schenkt unam parrochialem aecclesiam ex integro im villa Bouch cognominata cum omni iure ecclesiastico. Wir finden also hier wirklich ehemaliges Eigentum des Wülflingers wieder als Habsburgisches Eigentum, aber keineswegs in den Händen der Heilwig oder ihres Gemahls, sondern im gemeinsamen Eigentum ihres Gemahls und seines Bruders. Als nach dem Tode Graf Rudolfs des Alten, ihres Vaters, die Brüder teilten, da teilten sie die Kirchensätze von Wülflingen und Buch nicht mit, sondern behielten sie ungeteilt in ihrem gemeinsamen Besitz. Wie aber hätte Mitgiftsgut, das dem einen der Brüder seine Frau in die Ehe gebracht hatte, bei dieser Teilung überhaupt eine Rolle spielen können, zumal, da diese Frau damals lebte? — Am 3. Februar 1248 übertrug Graf Rudolf der Aeltere das Eigentum des Hofes in Buch dem Winterthurer Bürger Volmar Steheli, der den Hof von einem Ministerialen des Grafen, Namens Philipp, erworben hatte.[139]) Damit haben wir nun auch den übrigen Besitz in Wülflingen, der Kuno von Wülflingen gehört hatte, denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass dieser Hof Buch identisch ist mit dem von dem Wülflinger an Zwiefalten vergabten und nachher an die Söhne der Mathilde von Horburg übergegangenen Gute in Buch, das Ortlieb auch curtem Bouch nennt. Aber auch dieses Gut finden wir gerade im Eigentum der jüngeren Linie Habsburg und nicht in demjenigen der älteren, in welchem es erscheinen müsste, wenn es von Heilwig herrührte; und auch dieses war verliehen, was durchaus gegen seine Eigenschaft als Mitgift der 1248 noch lebenden Kyburgischen Stammutter der älteren Linie Habsburg spricht. Wenn wir nun im Habsburgischen Urbar lesen: „Dui burg ze W(ui)lfelingen und luite und guot, die dui herschaft von Habsburg von alter hat gehebt in den doerfern ze Wulfelingen und ze Buoch,“[140]) so kann uns der Ausdruck „von alter“ in unserer Meinung, dass dieses Gut nicht von der Heilwig komme, nur bestärken; denn allerdings drückt er den Gegensatz zu dem erst durch die Kyburgische Erbschaft 1263/64 an Habsburg gefallenen Besitz aus; aber wer wird glauben, dass Gut, das ebenfalls von Kyburg kam und noch einige Jahrzehnte vor der Aufnahme des Urbars Eigentum der Heilwig als ihre Mitgift und durchaus nicht der Herrschaft Habsburg war, in diesen Gegensatz zu den ebenfalls vor einigen Jahrzehnten an Habsburg gekommenen

Kyburgischen Landen gestellt worden wäre? Eins wie das andere wäre doch von der Grossmutter desjenigen, unter dem das Urbar aufgenommen wurde, gekommen. Unsere bisherigen Ausführungen zeigen uns vielmehr, wie das „von alter“ zu verstehen ist. Allerdings erscheint dieser Besitz im Urbar im ausschliesslichen Eigentum der älteren, von Heilwig abstammenden Linie, aber unmittelbar nachher erscheinen die beiden Kirchensätze von Wülflingen und Buch ebenfalls im Eigentum dieser Linie: die beiden Kirchensätze also, von denen wir doch eben konstatieren konnten, dass sie einmal im gemeinsamen Eigentum beider Linien standen.

Aehnlich steht es mit Dietikon. 1245 verkauften die Grafen Rudolf, Albert und Hartmann von Habsburg ihr predium in Heitirsberc in parrochia Dietinchon situm der Abtei Kappel[141]): also allerdings die Söhne der Heilwig. Allein dass, wie aus der Verkaufsurkunde hervorgeht, mit diesem Gute der Habsburgische Ministeriale Arnold von Wohlen belehnt war, und dass von einer Einwilligung der Mutter der Verkäufer, der Kyburgischen Heilwig, keine Rede ist, spricht dagegen, dass es sich hier um Mitgiftsgut dieser Heilwig handle. — Am 10. Mai 1252[142]) verkauften die Brüder Rudolf und Albert von Habsburg, also wieder die Söhne der Heilwig, ihre augias, vulgo Brunnowe dictas in villa et banno et terminis parrochie Dietinchon sitas der Abtei Wettingen. Auch hier fehlt Heilwig. In Urkunden vom 30. und 31. Juli des folgenden Jahres[143]) lesen wir denn auch: ego Gotfridus comes de Habechesburg una cum fratribus germanis meis Rudolfo Ottone et Eberardo et cum nobili et predilecta matre nostra Gerdrude curtem nostram dictam Rinichon et augiam vulgariter dictam Owa sitam apud Dietigkon . . . contulimus monasterio de Wettingen, und: indulsimus (sc. Gottfried und Rudolf mit ihren Brüdern Otto und Eberhard) eisdem (sc. den Wettinger Mönchen), ut licite ac quiete possideant augias in villa et banno Dietinkon . . . sitas quas viri nobiles R. et A. comites de Habisburc patrueles nostri supra nominatis religiosis pro quadam summa pecunia vendiderunt cum omni iure et attinentiis suis ac libere coram testibus tradiderunt, sicut in instrumento desuper confecto et concesso plenius continetur, licet easdem augias cum aliis prediis dividendi patrimonii pro argento nobili femine . . . matri eorum comitisse pro dote quod vulgo hîsture di-

citur debito titulo pignoris tenuissent, memoratam venditionem et traditionem gratam et ratam pari assensu approbantes quamvis idem noster assensus super hoc secundum iuris exigentiam minime fuerit requisitus. Auch an diesen Dietikoner Gütern hatte also die jüngere Linie Teil; auch diese Güter gehörten also zu dem väterlichen Erbgut, das den Söhnen Rudolfs des Alten vorlag, als sie zur Teilung der Hinterlassenschaft ihres Vaters schritten. Aber diese Güter unterlagen mit anderen der Teilung nicht; denn sie und andere waren der Gemahlin des älteren Bruders Heilwig verpfändet und blieben deshalb im gemeinsamen Eigentum beider Habsburgischen Linien. Wir haben es also auch hier nicht mit Mitgiftsgut der Heilwig zu tun, trotz der Beziehung, in die diese Güter gerade zu ihr gebracht werden, oder vielmehr gerade wegen dieser Beziehung erst recht nicht: denn es wird doch wohl einleuchtend sein, dass man der Heilwig nicht ihr eigenes Gut verpfändete. — Wir kommen nun zu der letzten der zu besprechenden Urkunden, die vom 17. Oktober 1259 datiert ist.[144]) Darin sagen die Aussteller, Rudolf von Habsburg und seine Laufenburgischen Vettern, Rudolf, Gottfried und Eberhard: . . . cum nos curtes et predia nostra in Dietinkon et in Slierron sita iure proprietatis ad nos et nostros progenitores pertinentia a predilecta domina et matre mea videlicet predicti lantgravii Heilwigi comitissa cui ipse curtes et predia in recompensationem propter nuptias titulo pignoris fuerant obligata per certam et legitimam permutationem redemerimus . . . nos, comitatu et iure ipsius comitatus necnon iure patronatus ecclesie in Dietinkon cum advocatia super dotem ejusdem ecclesie nobis, videlicet jam dictis tribus fratribus Rudolfo et Gotfrido et Ebirhardo comitibus ad manus nostras et dominium reservatis totaliter et exceptis, jam dictas curtes et predia cum servis nostris qui ad ipsas curtes seu ad glebam terre curtium pertinent, et cum . . . piscationibus . . ., quicquid etiam iuris in sepedictis universis et singulis bonis et hominibus tam nos quam bone recordationis progenitores nostri, comites videlict Albertus michi lantgravio pater, nobis tribus fratribus patruus, Rudolfus avus, Albertus proavus ratione proprietatis vel infeodati-

onis ab imperio usque inpresentiarum divisim vel conjunctim et communiter habuisse... Hieraus ergibt sich Folgendes: Wahrscheinlich war in dem Ehekontrakt zwischen Albert von Habsburg und Heilwig eine bestimmte Summe stipuliert, die jener ihr zu geben hatte und die in Grund und Boden angelegt werden sollte; dieses letztere war aber, wie in so vielen Fällen, nicht geschehen und man hatte der Frau an Stelle solcher neu zu erwerbender Güter alt-habsburgische verpfändet. Dass diese der Heilwig verpfändeten Güter nicht solche ihrer Mitgift sein konnten, ist einleuchtend. Zum Ueberfluss wird nun aber hier auch noch ausdrücklich gesagt, dass diese Pfandgüter schon Eigentum des Grossvaters der Aussteller, Rudolfs des Alten und ihres Urgrossvaters, Albrechts III., gewesen seien. Es ist darum ganz unbegreiflich, wie Maag sich gerade auf diese Urkunde stützen kann, wenn er sagt[145]): „Die beiden Linien hatten also schon vor 1264 in dieser Gegend gemeinsamen Besitz, den die Gräfin Heilwig, eine Kyburgerin, ihrem Gemahl zugebracht hatte“: ein Widerspruch schon in sich selbst. Vielmehr reden alle Urkunden und die vom 17. Oktober 1259 unwiderleglich deutlich, nur immer von Gut, das eben gerade nicht durch Heilwig an die Habsburger gekommen sein kann.

Von einem Teil desselben nun wissen wir auch, wie es an sie kam. Wie bereits erwähnt, entledigte sich die Abtei Zwiefalten des ihr von Kuno von Wülflingen vergabten Besitzes in Dietikon bald nach dem Tode des Schenkers wieder. Nach Ortlieb von Zwiefalten nämlich verkaufte 1096 Abt Ulrich von Zwiefalten das predium Dietikoviense in Durigowe cuidam comitisse de Pfirt, conjugi Ottonis de Habisburg pro septuaginta marcis argenti. Auf diese Weise also kam dasjenige Gut in Dietikon, von dem überhaupt nachweisbar ist, dass es Kuno von Wülflingen gehört hat, in Habsburgs Besitz, 120 Jahre vor der Vermählung der Heilwig mit Albrecht IV. Dieses Gut war nach den Zwiefaltener Chronisten Ortlieb und Berthold ein Viertel des ganzen Dorfes Dietikon. An sich könnten darnach immer noch die übrigen drei Viertel ein Jahrhundert später durch Heilwig an Habsburg gekommen sein. Aber schon gleich die Nachricht über den Verkauf spricht dagegen, indem es wahrscheinlicher ist, dass die Gräfin von Pfirt das übrige Dietikon

schon besass und eben darum, um ihren bisherigen Besitz abzurunden, auch noch das letzte Viertel des Dorfes von dem Kloster erwarb; die Annahme, sie habe Dietikon ihrem Gemahl, dem dieser Ort so wohlgelegen war, wie er ihrem Hause entlegen gewesen wäre, in die Ehe gebracht, ist durchaus plausibel. — Sodann lässt sich aber dartun, dass der durch unsere Untersuchung als alt-habsburgisches Eigengut erwiesene Besitz der Habsburger in Dietikon nicht identisch ist mit dem Zwiefaltener Besitz, den 1096 Ottos von Habsburgs Gemahlin erwarb, sondern dieser nur ein Teil von jenem gewesen sein kann und dass also mehr als dieses Viertel von Dietikon Alt-Habsburgisch war und demnach nicht von Heilwig rühren konnte. Das geht schon daraus hervor, dass nach der Urkunde vom 17. Oktober 1259 das ganze Patronat der Dietikoner Kirche im Eigentum der jüngeren Habsburgischen Linie vorkommt. Kuno von Wülflingen schenkte aber, wie wir uns erinnern, nur ein Viertel der Kollatur seiner Stiftung. Diesem Viertel entspricht der vierte Teil des von ihm vergabten Grundbesitzes: dass Habsburg schon in der Zeit vor Heilwig mehr als ein Viertel des Kirchensatzes besass, lässt darauf schliessen, dass es auch seit alters mehr als ein Viertel des Grundbesitzes hatte. Dass dem aber wirklich so war, erhellt deutlich daraus, dass während die Abtei Zwiefalten sich ihres Viertels um 70 Mark entledigte, die Habsburger sich für das, was sie in Dietikon — allerdings auch in Schlieren — verkauften, von der Abtei Wettingen 540 Mark bezahlen liessen. Es ist überhaupt nach obigem sehr wahrscheinlich, dass die Veräusserung von 1259 alles umfasste, was überhaupt in Dietikon an herrschaftlichem Gute vorhanden war, wie denn z. B. auch von den damals mitverkauften Fischereirechten nur im Ganzen die Rede ist, während doch Zwiefalten nur ein Viertel derselben besessen hatte. Von allem aber, was 1259 verkauft wurde, um noch einmal darauf hinzuweisen, steht fest, dass es nicht erst durch Heilwig an das Haus Habsburg gekommen sein und also mit Kyburg nichts zu tun gehabt haben kann; wenn auch anderseits zuzugeben ist, dass die Annahme, es seien der Heilwig darum gerade in Dietikon Habsburgische Güter verpfändet worden, weil sie an diesem Orte von Mitgiftswegen schon eigenes Gut besass, etwas für sich hätte. — Wie Wülflingen-Buch an die Habsburger kam, wissen wir nicht. Es

wäre verlockend, für alle Stücke des ehemaligen Besitzes Kunos von Wülflingen ein gemeinsames Schicksal anzunehmen und auch Wülflingen-Buch mit der Gräfin von Pfirt, die die Gemahlin Ottos von Habsburg war, in Verbindung zu bringen. Wie sich aber eine solche Kombination mit dem, was wir oben über das Schicksal dieser beiden Stücke der Hinterlassenschaft Kunos von Wülflingen angeführt haben, vereinigen liesse, weiss ich nicht. So sonderbar indessen die Annahme wäre, die beiden Orte seien als Mitgift aus dem Kyburgischen Hause an die Habsburger gekommen, so verständlich wäre es, dass sie von einer Gräfin von Pfirt, deren Hause sie unvergleichlich viel entlegener gewesen wären, als sie den Habsburgern waren, ihrem Habsburgischen Gemahl in die Ehe gebracht worden seien.

Wir glauben, nachgewiesen zu haben, dass wir von Kyburg auch auf dem Umwege über die Habsburger nicht zu Wülflingen gelangen können. Zu der Annahme einer Kyburgisch-Wülflingischen Verwandtschaft wird in erster Linie geführt haben, dass Wülflingen ganz in der Nähe der Kyburg gelegen ist. Dazu kam dann jene Nachricht des Mönches von Petershausen über die Konkubine Kunos von Wülflingen, die völlig missverstanden und z. B. von Füsslin so gedeutet worden ist, als seien die unehelichen Söhne Kunos Rechtsnachfolger Hartmanns von Dillingen gewesen, infolge wovon Füsslin dann Kuno von Wülflingen zu einem Grafen von Kyburg machte. Neuere meinten dann wohl, zu dieser Verwandtschaft stimme gut, dass wir später die Habsburger im Besitze jener Güter Kunos von Wülflingen finden, die ihnen natürlich von Heilwig zugekommen seien; ja glaubten wohl gar in den besprochenen Beziehungen der Heilwig zu den Gütern Dietikons den Beweis der Kyburgischen Herkunft derselben zu finden. Wülflingen und Buch aber schien schon ihre Lage den Kyburgern zuzuweisen. Unsere Ausführungen haben gezeigt, wie sehr das alles in der Luft schwebt.

Trotzdem soll nicht von vornherein die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Wülflingen und dem Kreis Winterthur-Kyburg geleugnet werden; nur müsste man dann einen ursprünglichen Zusammenhang annehmen, und damit in die Zeiten vor Kuno zurückgehen. Man könnte es unwahrscheinlich finden, dass sich so nahe bei einander Burgen von einander ursprünglich fremden Geschlechtern sollten erhoben haben, dass

die Mittelpunkte verschiedener Häuser, von denen ein jedes als Inhaber massenhaften Grundbesitzes zu denken sei, so nahe bei einander gewesen seien; dass vielmehr eine solche Nachbarschaft mehrerer bedeutender Burgen auf Abzweigung von Nebenlinien vom Stamme eines und desselben Hauses zurückzuführen sei, die auf dem Grundbesitz, der ihnen aus dem geteilten Samtgute des Geschlechtes zufiel, sich ihre eigenen Wohnstätten erbauten. Schon darum wäre dann also anzunehmen, dass einst auf der Kyburg und auf Wülflingen und ebenso auch auf der Mörsburg nur verschiedene Linien eines und desselben Hauses gesessen hätten. Immerhin lässt sich dieser Erklärung der Nachbarschaft der drei Burgen eine andere entgegenstellen. Bekanntlich ging der Grundbesitz der verschiedenen grossen Familien im Mittelalter sehr durcheinander, so dass wohl bedeutende Stücke der Grundherrschaft eines Hauses ganz in der Nähe des Mittelpunktes eines fremden liegen konnten. Zweigten sich nun von diesem Hause in der oben beschriebenen Weise Nebenlinien ab, so konnte so ein Stück einer Nebenlinie zufallen und gerade auf ihm ein Punkt als günstig zur Erbauung der neuen, nun notwendig werdenden Burg erachtet werden: und so entstand eine fremde Burg ganz in der Nähe des Mittelpunktes einer grossen Grundherrschaft. — Jedenfalls aber lässt sich auch für die Vor-Achalmische Zeit keine Spur eines Zusammenhanges zwischen Wülflingen und Winterthur-Kyburg auffinden. Wülflingen erscheint, bevor es von den Zwiefaltener Chronisten genannt wird, überhaupt nur einmal in den Quellen: als Ort, an welchem am 27. Juli 897 ein Tauschgeschäft zwischen einem gewissen Ruadpret und dem Abt Salomo in St. Gallen vollzogen wurde.[146]) Man könnte nun in der Voraussetzung, dass dieser Ort zu einer der beiden Parteien in Beziehung gestanden haben wird, da St. Gallen kaum in Betracht kommen dürfte, annehmen, Ruadpret habe in Wülflingen gewohnt, oder sei wenigstens da begütert gewesen und dann weiter daran denken, dass dieser Name in der Familie der Ulriche vom Argen- und Linzgau gebräuchlich war, von welcher, wie wir gesehen haben, doch höchstwahrscheinlich die Familie der Adilheid sich abgezweigt hat. Dazu lag der Grundbesitz, den Ruadpret an St. Gallen vertauscht, in Hettlingen. Aber Ruadpret lässt sich dafür von der Abtei die Orte Sünikon und Dachsleren im Wehntal (allerdings ist

die Deutung der Namen nicht ganz sicher) geben, und in dieser Gegend ist umso mehr der Kern seines Besitzes zu suchen, als er selbst in der Urkunde die beiden Orte nennt: a predicto monasterio valde remota sed mihi nimium oportuna. In dieser Gegend finden wir aber später ausschliesslich die Freien von Regensberg begütert, so dass wir lieber in dem Ruadpret einen ihrer Vorfahren sehen und annehmen möchten, dass wir in seinem Tauschgeschäft die Bildung der zusammenhängenden Regensbergischen Grundherrschaft in einem ihrer Momente belauschen.

Die beiden andern mit Kuno von Wülflingen in Verbindung erscheinenden Orte Buch am Irchel und Dietikon scheinen vor dem XI. Jahrhundert quellenmässig überhaupt nicht nachweisbar zu sein.

B. Die Grafen von Dillingen-Kyburg.

Hartmann I. und Adilheid.

Es mag gegen die Mitte der 60er Jahre des XI. Jahrhunderts gewesen sein,[147]) dass Adilheid, die Tochter des 1053 bei Civitate gefallenen Adelbert, sich mit dem Grafen Hartmann von Dillingen vermählte und ihm das ganze Gut ihres Vaters in die Ehe brachte. Hartmann, der erste bekannte Dillinger dieses Namens, von seinen Zeitgenossen als der Aeltere von seinem gleichnamigen Sohne unterschieden,[148]) entstammte höchstwahrscheinlich der Familie des hl. Ulrich von Augsburg.[149]) Sein Vater Graf Hupold starb am 5. März 1074,[150]) eine Schwester Hedwig an einem 23. Februar.[151]) Ueber seine weitere Familie ist nichts bekannt.[152]) Er hielt sich wohl meistens auf seiner Stammburg, Dillingen, auf und nicht auf der ihm von seiner Gemahlin zugebrachten Kyburg.[153]) Im Investiturstreite tat er sich hervor als einer der erbittertsten Gegner Heinrichs IV.[154]) 1076 nahm er den Bischof Altwin von Brixen auf seinem Wege nach dem vom König auf den 15. Mai geladenen Nationalkonzil von Worms, der ihn über Dillingen führte, gefangen und hielt ihn in festem Gewahrsam.[155]) Im Bürgerkrieg der folgenden Jahre spielte dann seine Kyburg, die in diesem Zusammenhang zum zweiten Male in der Geschichte erscheint, eine bedeutende Rolle. Von ihr aus werden die Dillinger die in der Gegend gelegenen Besitzungen St. Gallens dem Abte Ulrich III., jenem eifrigen Parteigänger Heinrichs, zum Trotz, verwüstet, und deren Einkünfte zurückgehalten haben, ebenso wie dies Markgraf Bertold und Welf in ihrem Bereiche taten.[156]) Die Feste muss ein Hauptstützpunkt der Gregorianer gewesen sein und wurde darum auch ein Hauptobjekt der kriegerischen Unternehmungen der anderen Partei.

1079 griff Abt Ulrich die stark befestigte Kyburg an und nahm sie; ausser vieler Beute fiel dabei auch ein Sohn Hartmanns in seine Hände: wohl Hartmann der Jüngere, der vielleicht vorher das mütterliche Gut verwaltete und dann den von der Kyburg aus geführten Kampf leitete.[157]) Die Burg selbst liess Abt Ulrich in Flammen aufgehen.[158]) —

Dem Geiste seiner Epoche zollte Hartmann seinen Tribut durch eine geistliche Gründung. Noch heute trägt die Hochebene, die den östlichsten Abschnitt des langgestreckten Schwäbischen Jura bildet, und nach Westen vom Albuch durch den Einschnitt; den die obersten Läufe der Kocher und der Brenz durchfliessen, getrennt wird, nach Norden zum obersten Lauf der Jagst und zur Senkung des Ries bei Nördlingen abfällt, nach Osten sich gegen die Wörnitz, nach Süden gegen die Donau senkt, den schon damals gebräuchlichen Namen Härdtfeld. Hier hatten die Dillinger ausgedehnten Besitz. Aus diesem nun bestimmte Hartmann 1095[159]) einen nach dem Orte Neresheim am rechten Ufer der Egau genannten Güterkomplex zum Unterhalt einer Gemeinschaft, die hier künftig Gott dienen sollte[160]) und ihren Sitz Neresheim gegenüber auf dem am linken Ufer des Flüsschens sich erhebenden Hügel nahm: der erste Anfang der nachmaligen bedeutenden, 1763 reichsständig erklärten Abtei Neresheim. — Vielleicht in dieser Dotation, als die (erwähnten) Zubehörden des Gutes Neresheim, inbegriffen zu denken sind die Orte, oder Güter darin, die ausser Neresheim als von Hartmann seiner jungen Pflanzung vergabt genannt werden; auch seiner Gemahlin verdankte sie ein Gut.[161]) — Ganz entsprach es der Stellung, die der Gründer in dem vorausgegangenen Kampfe zwischen Kaiser und Papst eingenommen hatte, dass er und seine Gemahlin ihre Stiftung, die dem heiligen Paare von Augsburg, Ulrich, dem Mitgliede der Familie Hartmanns, und der Afra, geweiht war, der römischen Kirche übertrugen. Urban II., unter dessen Pontifikat diese Schenkung geschah, belastete sie mit einem jährlichen Zinse von einem Goldgulden und bestätigte ihr die von Hartmann gegebenen Statuten: freie Wahl des Probstes, die Bestimmung, dass der Stifter und nach seinem Tode seine Söhne, solange sie sich dem Gotteshaus nützlich erwiesen, Vögte sein sollten, widrigenfalls dieses einen beliebigen Vogt sollte wählen dürfen.[162])

Der Dillinger gründete Neresheim zuerst als ein Stift regulierter Chorherren.[163]) Als erster Vorsteher desselben wird uns ein Ernst genannt, der offenbar am ersten Kreuzzuge teilnahm und bei Chorazin in Galilaea fiel oder sonst starb;[164]) als zweiter, der 1101, als der Bau des Gotteshauses beendigt wurde, die Vorstandschaft übernahm, ein Hugo.[165]) Dann genügte Hartmann diese Form seiner Stiftung nicht mehr. 1101[166]) bat er den berühmten Abt Theoderich von Petershausen,[167]) eine Mönchskolonie nach Neresheim auszusenden und daselbst das Ordensleben zu begründen; und Theoderich gab seinem Verlangen statt, indem er als geeignete Männer aus seinem Kloster Bernold als Prior, Gebino, den Onkel des uns dies berichtenden Autors, Wernher und andere hinschickte. Theoderich also wurde der erste Abt des so in ein Benediktinerkloster umgewandelten Neresheim, das nun längere Zeit von Petershausen aus geleitet wurde, bis jener es für genug in sich gefestigt hielt, um es sich selbst überlassen zu können. Doch hatte er mit der jungen Pflanzung kein Glück, denn der erste eigene Abt, den er ihr gab, Namens Sigoboto, aus dem vorbildlichen Kloster Hirschau, dessen Tradition strengen, geistlichen Lebens er auf die junge Gründung übertragen sollte, war ein Greis, der Neresheim zwar einige Zeit ohne Weihung vorstand, aber die Last nicht tragen konnte und bald wieder in sein Kloster zurückkehrte. Der Abt von Petershausen ernannte darauf den ältesten Mönch seines Klosters, einen Wernhar, der augenleidend war, zum Abte, der ebenfalls eine Zeit lang Neresheim ohne Weihe leitete.[168]) Wir werden noch von weiteren Bemühungen hören, diese Dillingische Gründung auf die Höhe echten klösterlichen Lebens zu bringen. — Auch eine klösterliche Vereinigung von Frauen fand sich in der ersten Zeit zu Neresheim, die dann aber eingegangen zu sein scheint.[169])

Die Erbschaft seiner Gemahlin, die Hartmann I. zu einem der bedeutendsten Allodialherren im Thurgau machte, bahnte ihm auch den Weg zur Grafschaft desselben, die seine Kyburgischen Nachkommen dann bis zu ihrem Aussterben innehatten. Zweimal, 1094 und 1112, erscheint er als thurgauischer Gaugraf.[170]) Wir sahen schon,[171]) dass sich dieses Amt kaum von den Vorfahren der Adilheid auf ihn vererbt hat. Der Dillinger muss es sonst irgendwie erworben haben.

Mit Heinrich V. scheint die Dillingische Familie in gutem Vernehmen gestanden zu haben, wie wir noch sehen werden.[172]) Hartmann der Aeltere ist am 14. August 1111, zusammen mit seinem Bruder, Bischof Ulrich, als zu Speyer in der Umgebung des Kaisers weilend, und bei ihm für die Stadt Speyer Fürsprache übend, bezeugt.[173])

Vor seinem Tode wurde er Mönch in seiner Gründung Neresheim. Er starb am 16. April[174]) des Jahres 1121.[175])

Ulrich I. von Dillingen, Bischof von Konstanz.[176])

Von Hartmanns I. Söhnen war einer, Ulrich, Geistlicher. Dem guten Verhältnis, in welchem er selbst, wie wohl auch seine Familie, zu Heinrich V. standen, verdankte er das Bistum Konstanz, das er als erster seines Namens innehatte. Als nämlich Bischof Gebhard am 12. November 1110 gestorben war, und ein Bote dem König, der damals gerade in Rom Paschalis II. gefangen hielt, im Februar 1111 — auffallend spät — den Tod desselben anzeigte und ihm Stab und Ring überbrachte, verlieh Heinrich diese augenblicklich Ulrich, der sich also in seiner Umgebung befand, und ernannte ihn zum Bischof. Obschon dann in der Folge der Papst und der König sich wieder aussöhnten und dieser von jenem zum Kaiser gekrönt wurde, blieb Paschalis dennoch der grösste Feind Ulrichs, weil dieser während seiner Gefangenschaft vom König investiert worden war, und der Bischof konnte von diesem Papste nie die Weihe erhalten; während den acht Jahren, in denen Paschalis den päpstlichen Stuhl innehatte, verwaltete der Bischof von Konstanz seinen Sprengel ohne Konsekration.[177])

Das ganz besonders gute Einvernehmen zwischen Heinrich V. und diesem Dillinger bestand auch nach jenem Vorgange in Rom bis zu des ersteren Tode weiter. Der erwählte Bischof von Konstanz gehörte zum ständigen Hofstaat des Kaisers, und der Einfluss, den er auf diesen ausübte, erweist sich in den häufigen Fürbitten, mit denen er bei demselben erfolgreich für Dritte eintritt: meistens finden wir ihn bei Hofe in dieser Rolle.[178]) Auf dem Rückwege von Italien befand er sich im Mai 1111 im

kaiserlichen Hoflager in Verona, wo er für einen italienischen Baron mit Fürsprache übte. Im selben Jahre intervenierte er im August in Speyer bei Heinrich für St. Maximin in Trier, und, wie wir sahen, zusammen mit seinem Bruder Hartmann für die Stadt Speyer, und finden wir ihn im September in der Umgebung des Kaisers in Strassburg. Mit diesem war er 1112 am 26. Januar in Regensburg, am 26. März in Goslar, am 27. April in Münster, und feierte 1113 in Worms Ostern (6. April). 1114 wird er unter den Grossen genannt, auf deren Bitte Heinrich V. am 7. März zu Basel der Propstei Zürich ihre Rechte bestätigte; am 10. des Monats ist er ebenda als Zeuge und als Intervenient für das Bistum Basel nachweisbar.[179]) 1116 schloss er sich dem Kaiser nach Italien an, um endlich selber — er hatte vergeblich zweimal den Abt Theoderich von Petershausen dazu nach Rom geschickt — die Angelegenheit seiner zurückgehaltenen Weihe in Ordnung zu bringen, was er freilich nicht vermochte, obwohl sich Bischof Wido von Chur bei Paschalis für ihn verwendete.[180]) Am 1. Juli weilte er zu Bergoglio am Tanaro, am 3. Dezember zu Savignano, am 3. Januar 1117, dem Tage eines grossen, Italien verwüstenden Erdbebens, in Cortina am kaiserlichen Heerlager.[181]) Nach dem Tode des Abtes Theoderich von Petershausen 1118 überliess Heinrich dem Bischof die ganze Hinterlassenschaft desselben, die Ulrich aber, wie der Chronist von Petershausen klagend erzählt, ganz für sich verwandte, ohne den Mönchen davon auch nur das Geringste zukommen zu lassen. Auch hinfort habe er sich Petershausen immer ungnädig erwiesen.[182])

Das gute Verhältnis zwischen Heinrich V. und dem Bischof überdauerte sogar siegreich ein Ereignis, das wohl hätte geeignet erscheinen können, es zu gefährden. Als nämlich im Frühjahr 1121 der damals im Banne befindliche Kaiser von Reichenau her nach Konstanz kam, verliess Ulrich mit dem grösseren Teil der Geistlichkeit die Stadt: ein Verhalten, über das Heinrich nicht einmal Unmut gezeigt haben soll.[183]) 1122 nahm der Prälat denn auch wieder teil am Abschluss des Wormser Konkordats und unterschrieb die kaiserliche Urkunde. 1124 feierte er zu Strassburg am Hofe Weihnachten.[184]) Ein Jahr später weilte er wieder zu Strassburg in der Umgebung Heinrichs, der ihm auf Fürsprache der Kaiserin Mathilde und auf

den Rat der Fürsten gestattete, aus den an den bischöflichen Tisch von Konstanz gehörenden Einkünften das Spital Kreuzlingen zu unterstützen (7. Januar 1125), das er aus seinem Eigengute, also wohl aus mütterlichem Erbe, gegründet hatte und mit Chorherren besetzte.[185]) Im Juni des Jahres erwies er zu Speyer seinem kaiserlichen Gönner die letzte Ehre. Ende 1125 und Anfang 1126 finden wir ihn dann zu Strassburg am Hofe von dessen Nachfolger Lothar.

Die Haupterrungenschaft aber dieses Dillingers auf dem bischöflichen Stuhle von Konstanz war die Heiligsprechung seines Vorgängers auf demselben, des 975 verstorbenen Bischofs Konrad. Nachdem er in Rom darum angefragt und den Bescheid erhalten hatte, er solle eine Lebensbeschreibung seines Kandidaten einsenden, beauftragte er mit der Ausarbeitung einer solchen Udalschalk, der den Auftrag ausführte und dann sein Werk selbst nach Rom brachte und der dort versammelten Lateranensischen Kirchenversammlung vorlegte. Durch diese erfolgte darauf auf Grund desselben die Heiligsprechung am 28. März 1123.[186])

Ulrich von Dillingen starb am 27. (oder 29.?) August[187]) 1127.[188])

Die Töchter Hartmanns I.

Von den drei Töchtern Hartmanns des Aelteren und der Adelheid,[189]) deren Geburt wohl wenigstens zum Teil zwischen die ihrer Brüder Hartmann und Adelbert fällt,[190]) war eine, Mathilde, Aebtissin in Neresheim; sie starb an einem 29. November.[191]) Ihre Schwester Adelheid war vermählt mit dem Grafen Ulrich I. von Gamertingen und schenkte ihm zwei Söhne, Ulrich von Gamertingen und Adilbert von Achalm.[192]) Nach dem Tode ihres Gemahls, c. 1111,[193]) trat sie ins Kloster Zwiefalten ein, wo sie sich durch ihren frommen Lebenswandel hervortat.[194]) In ihre Fusstapfen trat die dritte der Töchter, Hedwig, nachdem sie von dem Kloster Erstein, wo sie zuerst gelebt hatte, aus Liebe zu Adelheid und noch mehr aus Sehnsucht nach einem noch strengeren Leben nach Zwiefalten übergesiedelt war. Sie

scheint Adelheid durch ihren asketischen Wandel noch überstrahlt zu haben und war, wie der Chronist erzählt, von so glühender Liebe zu Christo erfüllt, dass ihr untadeliges Leben nicht allein den Frauen, sondern selbst den Männern zum Vorbild dienen konnte.[195]) Von dem Ansehen, in dem die beiden Schwestern in Zwiefalten standen, legt Zeugnis ab, dass nicht zum kleinsten Teil aus Rücksicht auf sie, wie wir sehen werden, Abt Ulrich von Zwiefalten sich zur Reformierung von Neresheim bewegen liess.[196]) Hedwig starb an einem 11. April,[197]) Adelheid an einem 1. Dezember, wohl 1141.[198])

Hartmann II.

Schon als Hartmann I. ins Kloster ging, wird er seine Güter seinen Söhnen überlassen haben. Das geschah in der Weise, dass im Grossen und Ganzen der ältere, Hartmann II., das väterliche Erbe Dillingen erhielt,[199]) der jüngere, Adelbert, das mütterliche, Kyburg. Hartmann der Jüngere mag gegen 1065 geboren sein;[200]) er ist uns bereits in der Erzählung der Einnahme der Kyburg im Jahre 1079 begegnet. 1123 weilte er am Hofe Heinrichs V. zu Speyer.[201]) Als Graf von Dillingen war er selbstverständlicherweise auch Vogt von Neresheim; als solcher setzte er die Bemühungen seines Vaters zur Hebung dieses Stiftes fort; zusammen mit seinem Bruder Ulrich, dem Bischof von Konstanz, ging er, wie der Chronist von Zwiefalten mit Selbstgefühl berichtet, den Abt Ulrich von Zwiefalten darum an, er möchte „mit seinem Glauben den Samen begiessen, den durch andere bei Neresheim der Herr einst begonnen habe zu pflanzen, den aber, da die Menschen geschlafen hätten, der Feind sich aufgemacht hätte, mit Unkraut zu überwuchern.“ Umso weniger konnte Abt Ulrich sich diesem Andringen entziehen, als sich mit den Bitten der beiden Brüder die ihrer Schwestern Adelheid und Hedwig vereinigten, die zu Zwiefalten wegen der Vorbildlichkeit ihres klösterlichen Wandels in hohem Ansehen standen. Es wurde also die nötige Zahl von Brüdern geschickt und Neresheim eine Zeit lang durch Prioren geleitet. Der erste eigene Abt, den das Kloster wieder hatte, war der Zwiefaltener

Prior Heinrich; ihm folgte „der aus Tugenden zusammengesetzte“ Peregrinus.[202])

Hartmann II. vergabte Neresheim das Gut Harthausen bei Ulm mit der Pfarrkirche, sowie den grösseren Hof zu Neresheim selbst, ein Salland, samt dem daran anstossenden grösseren Forst. Er starb am 21. November[203]) 1134,[204]) ohne legitime Nachkommen zu hinterlassen.

Adelbert I.

Adelbert, sein jedenfalls um ein Beträchtliches jüngerer Bruder, ist wohl kurz nach 1080 geboren worden;[205]) schon 1096 tritt er als Graf von Kyburg urkundlich als Zeuge auf,[206]) ebenso wieder 1112.[207]) Er scheint also zu Lebzeiten seines Vaters auf den mütterlichen Erbgütern und zwar auf der Kyburg residiert zu haben, die bei der Teilung ihm später zufallen sollten. Nach dem Tode Hartmanns I. kommt er wieder als Graf von Kyburg 1131 urkundlich vor.[208]) Seit 1134, dem Tode seines ohne legitime Nachkommen verstorbenen älteren Bruders, vereinigte er das gesamte väterliche und mütterliche Erbe in seiner einzigen Hand.[209]) Nach einer urkundlichen Nachricht belagerte unter der Regierung König Konrads III. ein Graf von Kyburg, Namens Adelbert, der kein anderer sein kann als Adelbert I., die Nellenburg zur Zeit des Grafen Eberhard. Diese Belagerung mag in die Zeiten des Kampfes Konrads III. gegen seine welfischen Gegner in Süddeutschland und besonders Schwaben fallen und damit in Verbindung stehen.[210])

Adelbert starb im Jahre 1151.[211])

Adelbert II. und Hartmann III., Ulrich II.

1. Bis zur Lenzburgischen Erbschaft.

Nach Adelberts I. Tode[212]) trennten sich Kyburg und Dillingen wieder voneinander. Als Grafen von Dillingen finden wir

nach 1151 einen Adelbert (II.), als Grafen von Kyburg einen Hartmann (III.); beide sind als Brüder,[213]) sowie als Söhne Adelberts I.[214]) urkundlich bezeugt. Von einem dritten Bruder kennen wir eben nur die Existenz: es ist dies Ulrich, der 1155 an dritter Stelle als Zeuge auftritt.[215])

Nach dem Tode seines Vaters erscheint Hartmann III. zuerst 1152, und zwar als Vogt der Propstei Ittingen, wozu ihn deren Gründer, die Brüder Albert, Berchtold und Ulrich von Ittingen, die um diese Zeit ihre Burg zu einem Kloster umwandelten, freiwillig gewählt hatten, doch unter dem Vorbehalt, dass die Vogtei nicht erblich sein und es den Mönchen freistehen solle, nach seinem Tode zum Kastvogt anzunehmen, wen sie als ihren Bedürfnissen am besten entsprechend erachten würden.[216]) Diese Vogtwahl muss unmittelbar nach Adelberts I. Tode erfolgt sein, wenn sie nicht schon zu dessen Lebzeiten stattfand. — Ferner [217]) weilte Hartmann zusammen mit seinem Bruder Adelbert 1155 in der Umgebung Friedrichs I. zu Konstanz; beide sind in einer zu Gunsten des Bistums Konstanz ausgestellten Urkunde des Königs vom 27. November als Zeugen genannt.[218]) Wenige Tage später, nämlich am 8. Dezember des nämlichen Jahres, finden wir sie, sowie ihren Bruder Ulrich,[219]) der Schenkung einer Lieba von Fluntern an das Martinskloster auf dem Zürichberg, die in Gegenwart des Grafen und Vogtes Werner von Baden und seines Bruders Kuno, die mit Hartmann verschwägert waren,[220]) auf öffentlicher Platte zu Kloten geschah: also einem „Ding" des Zürichgaues, das der Graf desselben, Werner von Lenzburg-Baden, abhielt,[221]) beiwohnend.

Adelbert von Dillingen wird ausser in den schon angeführten Quellen, wo er zusammen mit seinem Bruder erscheint, in einer von Konstanz vom 7. Januar 1152 datierten Urkunde Konrads III. als Zeuge,[222]) in einer Bulle Eugens III. vom 27. November 1152 als Vogt von Neresheim,[223]) endlich in einem von Besançon vom 17. Juli 1166 datierten Diplom Friedrichs I. wiederum als Zeuge genannt.[224]) Sonst ist von ihm nur bekannt, dass er mit einem gewissen Edeln Konrad von Hirsbiel verwandt war, dessen Vater bei der Belagerung der Nellenburg durch Adelbert I. fiel, und den er nach dem Tode seines Grossvaters zu sich nahm, aber bald darauf beim Spielen mit Kameraden in der Donau ertrinken sehen musste.[225])

Adelbert von Dillingen starb im Jahre 1170,[226]) ohne, wie es scheint, Leibeserben zu hinterlassen. Denn sein Bruder Hartmann trat nach seinem Tode als Erbe der Grafschaft Dillingen ein: es wiederholte sich der Fall von 1134 und noch einmal vereinigten sich Dillingen und Kyburg in einer Hand.[227])

2. Die Lenzburgische Erbschaft.[228])

Als das wichtigste Ereignis in der kyburgischen Geschichte des XII. Jahrhunderts kann man die Familienverbindung, die Kyburg mit dem Hause Lenzburg einging, betrachten. Denn diese wurde für die Kyburger die Ursache eines sehr bedeutenden Zuwachses an Besitz, Ansehen und Macht.

Hartmann III. war vermählt mit Richenza, der Tochter des Grafen Arnold von Baden, des Letzten der jüngeren Linie der Lenzburger. Richenza starb an einem 24. April und wurde von Hartmann in Beromünster an einem 29. Juni bestattet, bei welchem Anlass der Witwer dem Stift ein Gut „Aspe“ im Kirchspiel Sursee vergabte.[228a]) Ihr Vater, der der Reihe nach seine drei Brüder beerbt hatte, tritt zuletzt urkundlich am 24. April 1172[229]) auf und muss noch in diesem Jahre gestorben sein.[230]) Gleichzeitig mit seiner Linie erlosch auch die ältere seines Hauses mit dem Tode Ulrichs, des letzten Grafen von Lenzburg, am 5. Januar[231]) 1173.[232])

Die Erbschaft der beiden erloschenen Linien wurde geordnet unter der Leitung des Kaisers, der nicht nur als Oberlehensherr, sondern auch als Privaterbe an diesen Angelegenheiten aufs stärkste beteiligt war: ein Umstand, der die Erbfolge, auch des Kyburgers, wesentlich modifizierte. Friedrich I. trat die Hinterlassenschaft des letzten Grafen von Lenzburg an, der keine Erben hatte; wichtiger aber war, dass Graf Rudolf von Pfullendorf, ebenfalls der letzte seines Stammes, ihm an eines Erben Statt seine sämtlichen Güter übergeben hatte: denn diese entgingen dadurch dem Grafen Albert von Habsburg, der mit Rudolfs Tochter vermählt war.[233]) Das aber machte eine Auseinandersetzung notwendig.

Wirklich treffen wir denn auch den Kaiser bereits am 20. Februar 1173 auf der Lenzburg, und in seiner Umgebung

neben dem am Erlöschen der Lenzburger ebenfalls interessierten Herzog Berthold von Zähringen und dem Grafen Rudolf von Pfullendorf auch Hartmann III. von Kyburg.[234]) Das Resultat ihres Uebereinkommens war folgendes:

Den Grossteil der Hinterlassenschaft Ulrichs von Lenzburg nahm Friedrich zu seinen Handen; er benutzte dann das Meiste davon zur Ausstattung seines jüngsten Sohnes Otto, den er später zum Pfalzgrafen von Burgund machte; dieser erhielt die Lenzburg selbst mit dem sie umgebenden Eigengute der älteren Linie als eigene, von der Aargauischen abgelöste Grafschaft, das im Gaster gelegene Allodialgut Ulrichs von Lenzburg, und die Vogtei über Engelberg; ihm wurde auch die Vogtei über die Säckingische Besitzung Glarus verliehen.[235]) Die Vogtei über das Frauenkloster Schännis hatte der Kaiser 1185 in seiner Hand,[236]) ebenso die über Beromünster, welches Stift er am 4. März 1173 nach dem Beispiel Heinrichs III. in seinen Schutz aufgenommen und dem er die freie Propstwahl bestätigt hatte, 1181.[237]) Den Habsburger entschädigte er, indem er ihm aus dem Erbe der älteren Linie die Vogtei über Säckingen ausser Glarus und die Gaugrafschaft im Aargau, aus dem der jüngeren diejenige im Zürichgau bis zu Limmat und Zürichsee, also den grössten Teil derselben, verlieh. Hartmann III. erhielt nur, was davon auf dem rechten Ufer von Zürichsee und Limmat lag;[238]) dafür wurde er vermutlich mit Stücken der Erbschaft der älteren Linie entschädigt: so dürfte der Hof in Schwyz, dem seine lange Zugehörigkeit zu seinem Hause den Namen gab, damals an dieses gekommen sein.[239]) Die allodiale Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters dagegen trat der Kyburger im vollen Umfang an; sie bestand hauptsächlich aus dem Besitz, den die Badener Grafen im Gaster gehabt hatten, und in der später sogenannten Grafschaft Baden.[240]) — Die Reichsvogtei Zürich, welche die jüngere Linie innegehabt, fiel bekanntlich den Zähringern heim.

Wir werden sehen, wie es die Kyburger verstanden, mit der Zeit den grössten Teil der Besitzungen auch der älteren Lenzburgischen Linie an sich zu bringen und so schliesslich im Wesentlichen die Erben des Gesamthauses Lenzburg zu werden.[241])

3. Seit der Lenzburgischen Erbschaft. Die Kyburgischen Städtegründungen.

Wie andere Dynasten des XII. Jahrhunderts, gründeten auch die Kyburger mehrere Städte, von denen eine nachweisbar ihre Entstehung Hartmann III. verdankt, eine andere wenigstens zu seiner Zeit zuerst urkundlich vorkommt. Es dürfte daher am besten sein, seiner Geschichte eine Besprechung der Kyburgischen Städtegründungen überhaupt anzuschliessen.

Geraume Zeit vor dem Jahre 1180, in welchem Winterthur zum ersten Male erscheint, gründete an dessen Stelle ein Kyburger auf altkyburgischem Eigen einen Markt, wie vorauszusetzen ist, durch ein königliches Privileg dazu ermächtigt. Aus Kyburgischem Salland schied er ein Stück von bestimmtem Umfang aus, stellte es unter den Marktfrieden und begabte es mit Marktrecht, damit jeden der wollte einladend, sich auf dem durch dieses besondere Recht von den ungünstigen Bedingungen, denen der übrige herrschaftliche Grund und Boden unterlag, befreiten Gebiet anzukaufen und als Gewerbetreibender irgendwelcher Art niederzulassen. Die Absicht war natürlich eine fiskalische und auf die von einem Markte zu erhebenden Abgaben gerichtet. Der Ort war für eine solche Gründung günstig, denn ziemlich weit in der Runde befand sich kein anderer Markt, der die Aufnahmefähigkeit der ländlichen Bevölkerung für die Erzeugnisse des Handels- und Gewerbefleisses des neu eingerichteten hätte beeinträchtigen können.

An dem Orte befand sich zur Zeit der Gründung schon eine ländliche Ansiedelung. Nicht aus ihr aber ist die neue Stadt hervorgegangen: der zu jener gehörende Grund und Boden nahm nicht teil an dem Vorrechte des mit Marktrecht begabten, sondern er und seine Bewohner blieben den alten, beschränkenden Bedingungen und Lasten unterworfen; wie es an anderen Orten geschah, führten die Bauern ihre gesonderte rechtliche Existenz neben der neuen Stadt fort. Diese führte erst zum Unterschied von dem weiter aufwärts an der Eulach gelegenen, aus römischer Zeit stammenden Winterthur den Namen Nieder-Winterthur und wurde erst mit der Zeit Winterthur schlechthin. — Bei der Ordnung des rechtlichen Verhältnisses der Gründung zu dem Stadt-

herrn waren die Kyburger weit entfernt von der Liberalität, welche die Zähringer bei ihren Städtegründungen walten liessen, weshalb das Winterthurer Stadtrecht völlig von den von Freiburg im Breisgau abgeleiteten abweicht und sich mehr an ländliche Offnungen anlehnt.[242])

Die neue Stadt gehörte kirchlich zum Sprengel Ober-Winterthur. Wohl erst nach der Gründung wurde in Nieder-Winterthur eine Kapelle erbaut und ihr ein Provisor vorgesetzt, da die wachsende Menge der Leute eine kirchliche Vertretung an Ort und Stelle notwendig machte. Diese Kapelle wurde mit der Zeit tatsächlich unabhängig von der Parrochialkirche in Ober-Winterthur, bis sich deren Leutpriester wieder ihrer Rechte erinnerten und sie geltend machen wollten. Dabei trat ihnen Hartmann III. entgegen, dem daran liegen musste, seine Stadt von fremdem kirchlichem Einflusse zu befreien. Daraus entwickelte sich ein langer Streit, der schliesslich unter Vermittlung des Bischofs Bertold von Konstanz durch Vergleich auf folgende Weise beigelegt wurde.

Der Graf erkaufte die Unabhängigkeit seiner Kapelle durch zwei Güter, die er der Mutterkirche vergabte; dafür sollten zwar diejenigen Bauern, Inhaber von Huben oder Schuppossen, die bis zur Zeit unzweifelhaft der Seelsorge der Pfarrkirche unterstanden, die kirchlichen Sakramente und alle kirchlichen Handreichungen von Diethelm, dem zur Zeit amtenden Pfarrer, und seinen Nachfolgern empfangen, Hermann aber, der Provisor der Kapelle, die Gewerbetreibenden mit ihren Angestellten und gewisse Bauern, welche die Zehnten als Dotierung der Kapelle ihm von Alters her entrichteten, unter seiner Seelsorge haben. Sollte einer der Ministerialen des Grafen sein Begräbnis bei der Kapelle wählen, durfte er daran vom Pfarrer der Hauptkirche nicht gehindert werden. Sollte Winterthur bei wachsender Bevölkerung jetzt noch nicht überbautes Land mit Häusern bedecken, sollten deren Bewohner, es seien Kaufleute oder Bauern, der Mutterkirche unterstellt sein. — Diese Uebereinkunft wurde am 22. August 1180 abgeschlossen, höchstwahrscheinlich zu Konstanz.[243])

Eine zweite Kyburgische Stadt war Diessenhofen. Der Weiler Diessenhofen wurde im Jahre 757 St. Gallen geschenkt und erscheint 822 in dessen Besitz.[244]) Dann muss er als Lehen

von St. Gallen an Kyburg gekommen sein.[245]) Diesen Ort begabte Hartmann III. 1178 mit Stadtrecht und verwandelte ihn wahrscheinlich zugleich in ein befestigtes Städtchen, in welchem, ungleich wie bei Winterthur, der Weiler aufging.[246]) Der Grund dieser Stadtgründung mag nämlich ausser in einem fiskalischen Interesse in der Lage Diessenhofens, die die Rheinstrasse und einen Rheinübergang beherrschte, zu suchen sein. Das Stadtrecht lässt sich nun allerdings, ebenfalls anders als bei Winterthur, der Freiburger Stadtrechtsfamilie einreihen; aber es unterliegt nichts desto weniger der Kyburgischen Politik, welche die Städte in einer starken Abhängigkeit von der Herrschaft halten wollte.[247]) Auch in Diessenhofen durfte der Schultheiss von den Bürgern nur im Falle der Einstimmigkeit gewählt werden.

Wie Diessenhofen auf St. Gallischem, so wurde Frauenfeld auf Reichenauischem Lehen von einem Kyburger wohl des XII. Jahrhunderts gegründet, zu ähnlichem Zwecke wie Winterthur und Diessenhofen.[248])

Im XII. Jahrhundert scheint es auch gewesen zu sein, dass die bisherige kleine Vorburg der Kyburg in den erweiterten Schlosshof einbezogen und eine neue Vorburg angelegt wurde. In diesen Vorburgen, d. h. den äusseren Schlosshöfen, pflegten sich die Wohnungen von ritterlichen Dienstleuten und der Hofbediensteten, sowie die zur Führung des herrschaftlichen Haushaltes notwendigen Einrichtungen, wie Bäckereien etc., zu befinden. Dies war auch bei der Vorburg der Kyburg der Fall, die dadurch das Aussehen eines Städtchens erhielt, dem dann stadtähnliche Einrichtungen folgten. Insofern kann hier den übrigen Gründungen auch die eines Städtchens Kyburg angeschlossen werden.[249])

Endlich ist den Kyburgern noch die Gründung des um die Mitte des XIII. Jahrhunderts als Stadt erscheinenden Zug zuzuschreiben. Sie geschah vielleicht um 1200 im Zusammenhang mit der Eröffnung des Gotthardpasses und kam als Umladeplatz zu wirtschaftlicher Bedeutung. Deshalb erfolgte sie am Gestade des Sees neben der schon bestehenden, höher am Bergabhang liegenden ländlichen Ansiedelung („Dorf"), die nicht in der Neugründung aufging. Der Grund und Boden war Kyburgisches Eigen, und die Masse der Bewohner werden Kyburgische Eigene gewesen sein.[250])

Hartmann III. starb, kurz nachdem ihm noch die Genugtuung, endlich die Unabhängigkeit der Kapelle seines Winterthur anerkannt zu sehen, geworden war, noch in demselben Jahre.[251])

Ulrich III.

1. Bis zur Zähringischen Erbschaft.

Von der Nachkommenschaft Hartmanns III. sind zwei Töchter höchstens zu erschliessen. Eine derselben scheint die Gemahlin Graf Hermanns II. von Froburg gewesen zu sein;[252]) auf einer andern die Verwandtschaft beruht zu haben, welche die späteren Kyburger mit den Freien von Regensberg verband.[253]) — Bezeugt dagegen ist, dass Hartmann III. zwei Söhne hinterliess, Adelbert III.[254]) und Ulrich III.,[255]) von denen jener Dillingen, dieser Kyburg erbte (wobei jedoch an jenen auch südlich vom Rhein gelegenes Gut kam).[256]) Endgültig sondern sich von nun an die Geschicke dieser beiden Territorien unter zwei verschiedenen Linien derselben Familie. Wir werden es künftig nur noch mit dem Kyburgischen Zweige des Hauses zu tun haben; bevor wir uns aber diesem ausschliesslich zuwenden, wollen wir noch einen kurzen Blick werfen auf die weiteren Schicksale der Dillingischen Linie bis zu ihrem Erlöschen.

Albert III. war mit einer Tochter Ottos von Wittelsbach vermählt; er starb 1214. Sein Sohn Hartmann nahm im Kampfe zwischen Friedrich II. und dem Papsttum eifrig für dieses Partei, wie sein Kyburgischer Vetter Hartmann IV.; er starb 1258. Er hinterliess ausser Töchtern mehrere Söhne, die noch zu seinen Lebzeiten mit Tode abgingen bis auf einen, den Bischof Hartmann von Augsburg. Dieser wurde also der Erbe des gesamten Dillingischen Gutes, das er dann sofort nach des Vaters Tode der Kirche, der er vorstand, vermachte. Er starb Anfang Juli 1286 als der Letzte des Gesamthauses Dillingen, da der Kyburgische Zweig des Hauses bereits ausgestorben war.[257])

Zuerst treffen wir Ulrich, den Grafen von Kyburg, am 20. Juni 1183 in der Umgebung Kaiser Friedrichs zu Konstanz,

als Zeuge teilnehmen an einer feierlichen Inschutznahme des Klosters Salem durch Barbarossa.[258]) 1185 weilte er mit seinem Bruder Albert von Dillingen, der hier aber ebenfalls von Kyburg genannt wird, zu Königsstuhl an einem öffentlichen Landtag sämtlicher schwäbischen Grossen, den Herzog Friedrich abhielt. Der Herzog entschied da zu Gunsten der Abtei Salem und gegen Konrad von Heiligenberg, dass es freien Leuten erlaubt sein solle, ihre Güter Kirchen oder wem sie wollten, zu vergaben, und die beiden Brüder, von denen Ulrich, als in der Nähe des Klosters wohnend, sich hiezu mit am besten eignete, wurden unter anderen zu Exekutoren oder Garanten dieses Spruches bestellt und damit beauftragt, ihm bei eventueller Nichtachtung Geltung zu verschaffen.[259])

Beim dritten Kreuzzug tat sich Ulrich rühmlich hervor. Er machte ihn, seinem Herzog, Friedrich V. von Schwaben, folgend, zusammen mit seinem Dillingischen Bruder mit. Beide werden in dem grossen Heerlager des Kaisers, das gegen Ende Mai vier Tage lang das Vierfeld bei Pressburg bedeckte, unter den ausgezeichneteren Teilnehmern aufgeführt.[260]) Später wird unter denjenigen, welche die durch tägliche Angriffe aus dem Hinterhalt das Kreuzheer fortwährend belästigenden griechischen „Räuber“ mit immer gleicher Bereitschaft energisch zurückschlugen, neben Friedrich von Berg auch Ulrich von Kyburg genannt.[261]) Vollends zeichnete er sich aus während des Marsches durch das Sultanat Ikonium, da die Christen „seit Jahrhunderten nicht erhörte Leiden zwanzig Tage lang, vom 28. April bis zum 18. Mai 1190, heimsuchten“. In vielen Treffen mit den Seldschucken bewährten sich in diesen Tagen besonders die Herzoge von Schwaben und von Meran, die Grafen von Kyburg und Oettingen und der Vogt von Berg; Graf Ulrich aber ganz besonders bei dem Zusammenstoss vom 7. Mai: von dreihundert Feinden, die dabei fielen, streckte er allein siebzehn nieder.[262])

Ulrich III. war vermählt mit der jüngeren Schwester des Herzogs Berthold V. von Zähringen,[263]) Anna.[264]) Dadurch trat Ulrich in Verschwägerung mit einem der mächtigsten Männer des Reiches. Diese Verbindung wäre für den Kyburger insofern beinahe noch bedeutender geworden, als sein Schwager nach Heinrichs VI. Tode (28. September 1197) als Kandidat für den deutschen Königsthron in Aussicht genommen wurde

und zwar von den Gegnern der Staufer, die dann, als Berthold ablehnte, sich mit besserem Erfolge an den Welfen Otto IV. wandten.[265]) Mit Berthold V. selber trat dagegen Ulrich auf die Seite des von der Staufischen Partei gewählten Gegenkönigs Ottos, Philipps, der im Süden des Reiches die Oberhand hatte. Der Graf befand sich mit seinem Zähringischen Schwager am 7. April des Jahres 1200 in der Umgebung des Königs zu Strassburg.[266])

Nach Philipps Ermordung wurde Otto IV. im September 1208 allgemein als König anerkannt, da er durch seine Verlobung mit Philipps Tochter die Staufer nunmehr zu sich hinüberzog und sich mit Innocenz III. vollständig aussöhnte.[267]) Ulrich hatte in ihm zugleich seinen Herzog zu sehen, da Otto seinem Schwiegervater auch in Schwaben nachfolgte. Der Graf befand sich Anfang 1209 am Hofe des neuen Herrschers zu Ulm, wo er von ihm seine Lehen empfangen haben wird und am 29. Januar Zeuge war, wie der König der Kirche Buchau Schenkungen des Kaisers Ludwig bestätigte.[268])

1208 wurde Ulrich in eine Lokalfehde verwickelt. Zwischen dem erwählten Bischof von Konstanz, Werner, und dem Abt Ulrich VI. von St. Gallen entbrannte ein Kampf über die Burg Rheineck,[269]) an dem der Kyburger auf Seiten des Bischofs teilnahm. Was ihn bewog, für Konstanz Partei zu ergreifen, bleibt dunkel.[270]) — Einen wichtigen Zugang zu St. Gallen beherrscht die Brücke, die unmittelbar vor der Stadt bei Kräzern über die Sitter führt, weshalb auch dieser Pass schon zur Zeit des Investiturstreites eine grosse Rolle spielte. Zu ihm führt die Strasse von Westen her durch eine Ebene, die sich zwischen zwei Bergen im Norden und Süden in ostwestlicher Richtung erstreckt: das Breitfeld.[271]) Als auf diesem die beiden Prälaten zusammenstiessen und der Sieg sich schon den Aebtischen zuneigte, da war es Ulrich von Kyburg, der ihnen denselben entriss, indem er unerwartet plötzlich von der Seite, ihnen in die Flanke, auf sie einbrach und dadurch den Tag zu Gunsten des Bischofs entschied.[272])

Zwischen 1209 und 1216[273]) war Ulrich in einen Prozess mit der Abtei St. Johann im Thurtal verwickelt. Ende des XII. Jahrhunderts starb der Freie Rudolf von Weisslingen, mit welchem, wie es scheint, sein Geschlecht erlosch. Graf Ulrich

verstand es, seinen Besitz in der Gegend abzurunden, indem er das Gut Rudolfs von dem Erben desselben erwarb und in Besitz nahm. Auf das selbe Gut machte aber St. Johann Anspruch, gestützt auf eine letztwillige Verfügung Rudolfs; der Kyburger jedoch kehrte sich nicht daran. Der vierte Abt des Klosters endlich, den er so ausgeschlossen hielt, Konrad, setzte sich energisch dagegen zur Wehr, indem er beim bischöflichen Gericht Konstanz einen Prozess gegen Ulrich anhängig machte. Die Frage war, ob Rudolf zur Zeit seines Vermächtnisses noch handlungsfähig gewesen sei und zu Ungunsten seiner natürlichen Erben habe Verfügungen treffen können, wie der Abt behauptete, oder ob er damals schon auf den Tod darniederlag, wie der Graf versicherte. Dazu bestritt dieser die Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes und wollte nur ein weltliches anerkennen, weil er das Streitobjekt nun schon achtzehn Jahre in seinem Besitze habe. Diese Meinung erhielt das Uebergewicht, und die Richter mussten, bevor in der Sache weitergegangen werden konnte, darüber bei dem Papst Innocenz III. anfragen.[274]) Wie dieser die Vorfrage entschied, erfahren wir nicht, so wenig, wie uns überliefert wird, was für einen Ausgang der Streit nahm; was jedoch letzteren Punkt betrifft, so dürfte es schliesslich zu einer Teilung zwischen den Ansprechern gekommen sein.

Um dieselbe Zeit hatte Graf Ulrich auch einen Rechtsstreit mit der Aebtissin von Zürich. Als um das Jahr 1210 die Kirche von Rümlang wieder einmal erledigt war, erhob die Aebtissin, da ihr das alternierende Präsentationsrecht zustehe, den Anspruch, die Stelle neu zu besetzen, und präsentierte auch gleich einen Geistlichen Namens Heinrich. Zunächst wurde dadurch der Vogt Rudolf von Rapperswil getroffen, der das Patronat der Kirche von Graf Ulrich von Kyburg zu Lehen trug, mittelbar als Lehensherr dieser selbst. Wir lernen den Prozess erst in dem Stadium kennen, als er auf dem Wege der Appellation, natürlich von einem Entscheid des bischöflichen Gerichtes von Konstanz, vor das erzbischöfliche von Mainz gekommen war. Dieses schickte als Untersuchungsrichter den Abt von Salem und den Propst von Schussenried an Ort und Stelle, die dann die Akten der Zeugenverhöre einer jeden Partei dem Sachwalter derselben zustellten. Da nun der Sachwalter des Grafen und des Vogtes die seinen dem erzbischöflichen Gericht nicht aushändigen wollte,

mit der Behauptung, seine Partei sei nicht genügend gehört worden, fällten die Richter am 9. Juli 1210 im St. Martinsstift zu Mainz ihr Urteil allein auf Grund der Akten der Aebtissin. Dasselbe sprach dieser das alternierende Präsentationsrecht an der Kirche Rümlang zu, sowie den Besitz derselben dem von ihr präsentierten Geistlichen Heinrich, der auch die Urkunde, in der dieses Urteil niedergelegt war, überbrachte, sowie ein Schreiben an den Abt von Kappel und den Propst von Zürich, Rudolf von Hottingen, worin diese beiden von dem erzbischöflichen Gericht aufgefordert wurden, ihn in den tatsächlichen Besitz der Kirche zu setzen und darin zu schützen. — Da Graf und Vogt diesen Entscheid natürlich nicht anerkannten, kam der Streit schliesslich vor den heiligen Stuhl. Dessen delegierte Richter, Bischof Arnold II. von Chur, Abt Berchtold von Weingarten und der Domscholaster von Strassburg, entschieden ihn dann endlich weniger, als dass sie ihn als Vermittler auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft beilegten. Die Aebtissin verzichtete auf ihre Hälfte des Patronats zu Gunsten Rudolfs von Rapperswil, der es für ewige Zeiten von Kyburg zu Lehen haben sollte, und der von ihr Präsentierte auf sein Recht an die Kirche, wogegen der Graf und der Vogt und seine Brüder Heinrich und Ulrich auf Zehnten in Seebach, Reckenholz und Binz zu Gunsten der Aebtissin verzichteten, doch so, dass der Geistliche Heinrich sie Zeit seines Lebens als Entschädigung beziehen sollte.[275])

Inzwischen war der Stern des Königs Otto schon wieder im Sinken. Otto war zwar am 4. Oktober 1209 in Rom zum Kaiser gekrönt worden; aber schnell hatten sich bedeutende Differenzen mit der Kurie erhoben, die im November 1210 zu seiner Exkommunikation durch Innocenz III. führten. Die Kunde davon kam den schwäbischen Fürsten gelegen. Otto IV. hatte an Schwaben, wo man an der Staufischen Dynastie hing, in der ja seit weit länger als einem Jahrhundert dieses Herzogtum erblich gewesen war, seine geringste Stütze; dazu hatte er aber jene in ihren Lehen und gewohnten Gerechtsamen beunruhigt.[276]) Dieser Gesinnung entsprach es, dass Otto, als er von Italien zurückkehrend, wieder an den Grenzen Deutschlands und Schwabens erschien, von keinem Fürsten eingeholt, von keinem günstig aufgenommen wurde.[277])

Ihm nach drang der von Innocenz III., seinem Vormund, aufgestellte Gegenkönig, Friedrich von Hohenstaufen, vom Trento aus über die Pässe nach Churrhätien, wo er von dem Bischof von Chur, dem Abt von St. Gallen und dem Edlen Heinrich von Sax empfangen und nach Konstanz geleitet wurde, während sein Gegner auf der andern Seite des Bodensees zu Ueberlingen sich aufhielt, aber, da er von vielen verlassen wurde, es nicht wagte, etwas zu unternehmen. Mit Hülfe des Grafen von Kyburg sodann, der in Konstanz zu ihm stiess, und anderer, denen er reichlich Reichs- und Erbgut austeilte und verpfändete, gelangte Friedrich nach Basel,[278]) wo Ulrich sich noch in seiner Umgebung befand, wie aus drei dort am 26. September ausgestellten Urkunden[279]) zu ersehen ist, in denen er unter den weltlichen Zeugen erscheint und zwar an erster Stelle genannt, was deutlich zeigt, in welche schnelle Gunst er sich durch diesen Dienst gesetzt hatte. Er war es auch neben jenen andern in erster Linie, der dem Staufischen Gegenkönig die wichtigste Handreichung tat; er schuf ihm mit die sichere Basis, auf der Friedrich dann rasch sein Glück in Deutschland aufbauen konnte und ohne die sein Unternehmen überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Und diese Stellungnahme des Grafen, die nicht entschiedener hätte sein können, gewinnt noch an Bedeutung, wenn wir in Betracht ziehen, dass er dabei Seite an Seite stand mit St. Gallen, das mit seinen Anhängern hauptsächlich neben ihm dem Staufer den Weg bereitete, also eben mit derjenigen Gruppe, die Ulrich vor vier Jahren eifrig bekämpft hatte.

Ueber die Motive seiner Handlungsweise gibt die Ueberlieferung keine Auskunft. Ob er unter die Deutschen Grossen zu zählen ist, die Kaiser Otto in ihren Lehen und Gerechtsamen beleidigte, wissen wir nicht, ebensowenig, ob auch er eine besondere Anhänglichkeit an das Staufische Herzogshaus empfand. Wahrscheinlich hat der Graf wie die andern seinen Beistand dem Staufer einfach verkauft, und bildete das Reichs- und Hausgut, das dieser jenen gab, den Kaufpreis. Worin für Ulrich die Früchte seiner Politik bestanden, lässt sich wenigstens vermuten. Wir erinnern uns, dass 1173 Friedrich I. einen Teil des Lenzburgischen Erbes zu seinen Handen genommen hatte.[280]) Jetzt dürfte sein Enkel einen Teil davon benutzt haben, um Ulrich zu belohnen,

und wahrscheinlich kamen damals die Vogteien über Schännis, Beromünster und Glarus an das Haus Kyburg.[281]) — Aber solche schon 1212 zu Konstanz oder Basel durch die Huld Friedrichs den eifrigen Anhängern zu Teil gewordenen Belohnungen konnten nur eine vorläufige Abschlagszahlung sein. Wichtiger war, dass sein entschiedenes Eintreten für den Staufer Ulrich in ein Verhältnis persönlicher Freundschaft mit dem König brachte, das, gehörig benutzt, dem Grafen und seinem Hause in Zukunft unendliche Vorteile bringen konnte.

Dieses neubegründete persönliche Verhältnis wurde denn auch in den nächsten Jahren lebhaft gepflegt. In einer zu Konstanz ausgestellten Urkunde Friedrichs vom 27. März 1213 erscheint Ulrichs Name unter den Zeugen.[282]) Wenige Tage später, am 31. März, waren er und seine beiden Söhne Werner und Hartmann, die der Graf vielleicht damals dem König vorstellte, Zeugen dreier Akte desselben für Salem;[283]) am 1. September desselben Jahres finden wir den Vater allein zu Ueberlingen als Zeuge einer weitern Gnadenbezeugung Friedrichs gegen dieses Kloster.[284]) Im März 1214 weilte Ulrich in der Umgebung des Königs in Rottweil;[285]) Ende Juni desselben Jahres in Ulm.[286]) Im Jahre 1216 war im April Ulrichs älterer Sohn, Werner, in Speyer,[287]) Mitte Juli Ulrich selbst in Konstanz[288]) und im September und Oktober sein jüngerer Sohn Hartmann in Altenburg am königlichen Hoflager, dem er dann in den Monaten November und Dezember über Leipzig nach Nürnberg folgte.[289]) Ist es nun auch selbstverständlich, dass Ulrich, wenn der König in der Nähe war, nicht versäumte, ihm seine Aufwartung zu machen, wie in Konstanz und in Ueberlingen, so dürfte doch der Aufenthalt von Gliedern der Familie an in weiterer Entfernung von der Heimat gehaltenen Hoflagern, wie in Speyer und in Nürnberg, jeweilen auf besondere Motive zurückzuführen sein, wenn sie auch nicht nachweisbar sind. Es muss genügen, um die Art derselben wenigstens ahnen zu lassen, hier noch einmal daran zu erinnern, dass der König in der Schuld des Hauses Kyburg war, das seinerseits dieses Verhältnis tüchtig ausgebeutet haben wird.

Es lässt sich nicht anders denken, als dass ihm dasselbe auch in einer Angelenheit zu Gute kam, die das Reichsoberhaupt

von vornherein in einen gewissen Gegensatz zu ihm bringen musste: in der Zähringenschen Erbschaftsangelegenheit.

---

2. Die Zähringische Erbschaft und die Familienverbindung zwischen den Häusern Kyburg und Savoyen.

Als mit dem Tode Berchtolds V. am 18. Februar 1218 die herzogliche Linie der Zähringer, welche die Reichsvogtei Zürich und das Rektorat von Burgund inne gehabt hatte, im Mannesstamme erlosch, erklomm das Haus Kyburg, indem es die Hälfte ihrer Allodien erbte, den Gipfel seiner Bedeutung, die es während seines Bestehens erreicht hat. Es trat nun bis zu einem gewissen Grade an die Stelle der Herzoge von Zähringen und erhob sich zu dem mächtigsten Dynastengeschlecht zwischen Rhein und Alpen.

Die nächstberechtigten Erben waren die beiden Schwestern des letzten Zähringers, von denen die ältere, Agnes, mit Egeno IV. von Urach,[290]) die jüngere, wie wir wissen, mit Ulrich von Kyburg vermählt war. Neben diesen Haupterben stand eine Kategorie von Minderberechtigten, mit denen sich jene wohl oder übel auseinandersetzen mussten. Unter ihnen war der hauptsächlichste der König, der vor allem als Oberlehnherr in Betracht kam, aber auch selbst als Allodialerbe auftrat, da er der Zähringischen Seitenlinie der Herzoge von Teck ihre Ansprüche abgekauft hatte;[291]) waren ferner die ältere Seitenlinie, die Markgrafen von Baden,[292]) wahrscheinlich der Herzog Thomas I. von Savoyen, dessen Vater Humbert III. mit einer Schwester Berchtholds IV. vermählt gewesen war,[293]) und neben weiteren endlich auch die Kirchenfürsten, von denen das Haus Zähringen Lehen gehabt hatte. Wie jeder von diesen wird auch Ulrich gleich nach dem Tode des Erblassers nach Kräften zugegriffen haben. Es ist leicht verständlich, dass Egeno von der rechts-, er von der linksrheinischen Hinterlassenschaft, also jeder von dem gewissermassen in seiner Sphäre gelegenen Teil, Besitz er-

griff.[294]) Ulrich scheint leicht sich der Burgundischen Allodien seines Schwagers bemächtigt zu haben, von denen er ein Vierteljahr später nachweisbar Oltingen, Jegistorf, Münsingen und Diessbach, und ausserdem Freiburg in seinem Besitz hatte;[295]) doch ist nicht ausgeschlossen, dass er und Egeno sich da und dort ins Gehege gerieten.

Dagegen kam er jedenfalls gütlich überein mit einem anderen Ansprecher: mit Thomas I. von Savoyen. Denn es dürfte kaum zu leugnen sein, dass die Familienverbindung, welche die Häuser Kyburg und Savoyen wenige Monate nach Berchtolds V. Tode miteinander eingingen, im engsten Zusammenhng mit der Zähringischen Erbschaftsangelegenheit stand.

Am 1. Juni 1218 kamen zu Moudon der Graf Thomas von Savoyen und der Graf Ulrich von Kyburg mit ihren Familien zusammen und vollzogen in Gegenwart einer Menge von Vertretern des südrheinisch-schwäbischen und des burgundischen Adels feierlich das Verlöbnis zwischen Thomas' Tochter Margaretha und Ulrichs jüngerem Sohn, Hartmann. Margaretha war damals jedenfalls noch sehr jung; aber der Sitte der Zeit gemäss anvertraute ihr Vater sie sofort ihrem Verlobten, an dessen Hof sie ihre Reife abwarten sollte, und der versprechen musste, sie auch wirklich zu heiraten, wenn sie das erforderliche Alter erreicht haben würde. Sollte er vor der Heirat so krank werden, dass er seinen Tod voraussehen müsste, war er gehalten, nach seinem Vermögen alle Anordnungen zu treffen, die dazu nötig sein würden, dass Margaretha unversehrt und ohne Hindernis beim Schloss Chillon dem Grafen Thomas oder seinem Erben übergeben würde. Der Graf von Savoyen versprach seinem Schwiegersohn als Mitgift für seine Tochter 1000 Mark Silber, die am kommenden 1. November, und weitere 1000, die über ein Jahr zahlbar sein sollten; beide Tausend waren dem Grafen Berthold von Neuenburg und dem Herren Wilhelm von Estavayer zu übergeben. Hartmann gab seiner Gemahlin zum Wittum 2000 Mark Silbers, die ihr auf Freiburg verschrieben wurden, oder wofür ihr Bürgen haften sollten, wie übrigens für alles Stipulierte. Sollte sie einen Erben haben von Hartmann, Hartmann ihr aber im Tode vorausgehen, sollte sie Herrin bleiben dürfen mit dem Erben gemäss den guten Bräuchen des Landes. Graf Ulrich aber gab seinem Sohne Hartmann und zwar als in

dessen Sohnesteil nicht inbegriffen, zur Ausstattung die Burg Oltingen mit Rittern und Zubehör, ferner Jegistorf, die Höfe Münsingen und Diessbach und die Burg „Ripolcens",[296]) alles mit Zubehör; und alle dazu Gehörenden sollten der Margaretha bei ihrer Hochzeit den Treueid leisten. Ulrich versprach ferner, dass bei der Erbteilung Freiburg seinem Sohne Hartmann zufallen solle. Sollte dieser aber vor der Hochzeit seine Braut entlassen, hatte er eine Busse von 2000 Mark Silbers zu bezahlen, wofür dem Grafen Thomas die Burg Oltingen als Sicherheit bestimmt wurden und um die er die Hülfe der geistlichen und weltlichen Gerechtigkeit anrufen konnte, wie auch sonst, wenn die Vereinbarungen nicht beobachtet werden sollten. Alle diese Bedingungen schwuren zu halten, Graf Hartmann selbst und mit ihm und für ihn sein Vater, und Graf Werner, sein Bruder; und die Gräfin, die Gemahlin Ulrichs, hiess alles gut und verbürgte sich dem Grafen Berthold von Neuenburg gegenüber, dass sie alles beobachten werde. Die Bürgen für Hartmann waren: Graf Berthold von Neuenburg, Arnold von Rotenburg, Ulrich von Grünenberg, Ulrich von Balm, Anguiloz von Angsola, Hartmann von Büttikon, Burkhard von Bavis, Gottfried der Seneschal von Kyburg, der Graf Albert von Habsburg, der Schwager Hartmanns und Schwiegersohn Ulrichs, endlich ein Graf Simon von Thierstein; sie hatten sich gegebenen Falles als Geiseln zu Lausanne oder zu Moudon zu stellen. Die Geiseln für den Grafen von Savoyen waren seine Söhne Amadeus und Umbertus, sowie zwölf Personen des savoyischen Adels, unter ihnen wieder der Graf Berthold von Neuenburg und Geoffroy, der Marschall von Savoyen; als Ort ihrer Geiselschaft wurde Villeneuve festgesetzt.[297])

Die Beziehung dieses Vertrages zur Zähringischen Erbschaft springt in die Augen: er hatte die Bedeutung einer Auseinandersetzung zwischen den beiden Vätern. Allerdings erfahren wir nicht, dass etwa Savoyen Zähringisches Gut oder eine Interessensphäre eingeräumt worden wäre, innerhalb welcher es seine Ansprüche auf solches sollte geltend machen dürfen. Aber die Ausstattung Hartmanns gerade mit lauter Gut aus der Zähringischen Erbschaft und die Verschreibung der Stadt Freiburg aus eben dieser ist kein Zufall. Offenbar kam Ulrich damit Ansprüchen seines Savoyischen Gegenschwähers entgegen. Aber

er erreichte damit noch mehr als eine Abfindung: er gewann durch diese Stipulationen an Thomas I. einen mitinteressierten Freund, da dem Savoyer nunmehr daran liegen musste, dass Kyburg bei der Erbschaft erhalten blieb, aus der seine Tochter ausgestattet wurde.

So hatte Ulrich sich gegen Savoyen den Rücken gedeckt. Ueber gewaltsame oder friedliche Auseinandersetzung zwischen ihm und andern Beteiligten wissen wir nichts. Mit dem König wird er ohne Streitigkeiten auseinandergekommen sein, obwohl dieser die Gelegenheit kräftig zur Vermehrung des Reichsgutes benutzte, und eine ganze Reihe von Städten und Burgen gerade in Ulrichs Bereiche reichsunmittelbar machte, wie vor allem Zürich, dessen Vogtei Friedrich schon im März eingezogen hatte, ferner Schaffhausen, Solothurn, Bern, Laupen, Murten und andere. Aber während wir zwar erst von einem Zwiste, dann, im folgenden Jahre, von einer offenen Fehde zwischen dem Reichsoberhaupt und Egeno von Urach hören,[298]) ist von einem Streite zwischen Friedrich und dem Kyburger keine Spur zu entdecken. Der Austrag der Erbschaftsangelegenheit wurde dadurch hinausgezögert, dass der König im Sommer 1218 durch den Feldzug gegen Theobald I. von Lothringen beschäftigt war.[299]) Aber im September versammelten sich um ihn die an der Erbschaft Interessierten zu Ulm, um sowohl mit dem Reichsoberhaupt, als auch unter dessen Vermittlung untereinander sich auseinanderzusetzen. In den dort in diesen Tagen ausgestellten Urkunden erscheint neben einer Reihe von andern, die bei der Angelegenheit beteiligt waren: den Bischöfen von Konstanz, Basel und Lausanne, den Aebten von St. Gallen, Reichenau und Murbach, dem Grafen Ulrich von Neuenburg und dem Markgrafen Hermann von Baden,[300]) auch der Kyburger.[301]) Auf dieser Zusammenkunft zu Ulm erhielten die Dinge die Gestalt, in der sie uns dann später entgegentreten. Für Ulrich war das Resultat, dass er behielt, was wir als schon von ihm erworben kennen lernten. Aber auch von den Zähringischen Reichslehen wurde er nicht so schlechthin ausgeschlossen; er erhielt wenigstens Teile der aufgelösten Reichsvogtei Zürich, die auf dem rechten See- und Limmatufer gelegenen Dependenzen derselben, Wipkingen, Höngg, Schwamendingen, Oerlikon, Seebach, Rümlang, Fällanden, Maur.[302])

Ausser mit dem König hatte Ulrich sich auch mit den grossen Prälaten zu vereinbaren, welche die von ihren Gotteshäusern rührenden Lehen möglichst wieder an ihre Kirchen zu bringen suchten. Einer von diesen war der Bischof von Lausanne. Die Zähringer hatten das Rektorat über Lausanne, bezw. das Recht, die Regalien zu erteilen, mit der Vogtei in ihrer Hand vereinigt. Das Rektorat fiel nach ihrem Aussterben an das Reich zurück, auf die Vogtei erhob das Haus Kyburg Anspruch. Am 22. Januar 1219 versprach der Bischof seinem Kapitel, die Vogtei nicht mehr auszutun.[303]) 1225 verkauften sie Ulrichs Söhne, Werner und Hartmann, zu Oltingen dem Edlen Haymon von Faucigny für 300 Mark Silbers, bei welchem Handel ihren Räten 30 Mark zufiel.[304]) Von Haymon von Faucigny endlich erwarb am 18. Juni 1226 Bischof Wilhelm von Lausanne die Vogtei seinem Stift für 320 Mark zurück.[305]) Demnach dürfte sie 1218 von den Kyburgern in Besitz genommen und dann gegen eine Geldentschädigung in ihren Händen geblieben sein; allerdings wäre auch denkbar, dass diese 1225 blosse Ansprüche verkauft haben.

Sehr schlecht sind unter sich die Nachrichten zu vereinigen, die wir den Quellen über Burgdorf entnehmen. Diese zähringische Gründung war von Bertold V. seiner Gemahlin Clementia zur Morgengabe verschrieben worden. Wahrscheinlich bemächtigte sich dann nach seinem Tode sein Kyburgischer Schwager mit den übrigen Zähringischen Allodien auch Burgdorfs. Dagegen scheint es seinem andern Schwager gelungen zu sein, sich der Witwe zu versichern. Diese soll dann, einer eigentümlichen Archivnotiz zufolge, 1219 als Gräfin von Kirchberg, Burgdorf und Rheinfelden Egeno von Urach verkauft haben.[306]) Dadurch hätte Egeno mit Ulrich zusammenstossen müssen; ist die Notiz richtig, so verkaufte er vielleicht seinerseits den Anspruch auf Burgdorf den Kyburgern, in deren Besitz wir in der Folge den festen Platz finden. Ob aber jenes Geschäft mit Clementia rückgängig gemacht wurde oder was sonst geschah: sicher ist, dass Clementia in Gefangenschaft blieb. Deshalb erschien ihr Vater, Graf Stephan von Burgund, Ende 1224 vor König Heinrich in Bern und forderte ihr Eigentum und ihre Befreiung. Zwei Urteile des Gerichts, das unter des Königs Vorsitz gehalten wurde, verpflichteten diesen, die Witwe aus ihrer Gefangenschaft zu befreien und sie oder an ihrer statt ihren Vater und Vormund in den Besitz

der Burg Burgdorf, sowie ihres übrigen Wittums zu setzen.[307]) Der zu Bern gefällte Spruch scheint nicht vollzogen worden zu sein, denn im August 1235 erschien Stephan vor den von Friedrich zu Mainz versammelten Fürsten und führte wegen derselben Sache wieder Klage. Das Gericht der Fürsten entschied, der Kaiser habe zu befehlen, sie freizulassen und ihr ihre Güter zurückzugeben.[308]) Man hielt sich also auch inbetreff Burgdorfs an Egeno, obwohl die Stadt 1229 und 1236 in Kyburgischem Besitze[309]) erscheint und es wohl auch in der Zwischenzeit war. Ob der Kaiserliche Befehl wirksam war, und ob Clementia endlich Genugtuung geschah, wissen wir nicht. —

Es ist möglich, dass es noch einmal in Angelegenheiten der Zähringischen Erbschaft war, dass Graf Ulrich im September 1219 am Hofe Friedrichs II. zu Hagenau erschien.[310]) Zugleich mit ihm weilte da auch Egeno V., dem der König am 6. September seine Feindseligkeit gegen ihn verzieh.[311]) Merkwürdigerweise nun wurde am selben Tage auch Freiburg im Uechtland wieder zu Gnaden angenommen.[312]) Sollte Egeno auch auf diese Stadt Anspruch gemacht, und dabei deren Bürger für sich gehabt haben, während Friedrich sie dem Kyburger zugestanden hatte? Dann wäre er mit Ulrich in schweren Konflikt geraten und liesse sich dessen Anwesenheit in Hagenau bei Erledigung dieser Sache leicht erklären. So oder so aber musste der Kyburger durch die Freiburger Angelegenheit stark berührt werden.[313]) —

So hatte Ulrich die Zähringische Erbschaft glücklich unter Dach gebracht. Zu welcher Bedeutung er dadurch sein Haus erhob, zeigt am besten die Bemerkung Alberts von Beham, dass die Kyburger alle Grafen in Schwaben durch ihre Schätze und Reichtümer überträfen.[314])

Seit der Zähringischen Erbschaft.

Der Beromünster Vogteistreit.

Als eine Wirkung des dauerhaften persönlichen Verhältnisses, das, durch die Ereignisse von 1212 begründet, seither zwischen Friedrich II. und Ulrich bestand, kann vielleicht auch angesehen werden, dass eine Angelegenheit, bei der sowohl der alte Graf

und zwar in erster Linie, als auch seine beiden Söhne beteiligt waren, dennoch allein diesen, nicht aber ihrem Vater die Reichsacht zuzog. Es war das die Fehde, die die Kyburger jahrelang gegen das unter ihrer Kastvogtei stehende Chorherrenstift Beromünster führten.[315])

Beromünster war, wie wir sehen, 1173 reichsunmittelbar geworden und dann wahrscheinlich 1212 an das Haus Kyburg übergegangen, das die Vogtei darüber als Lehen vom Reich inne hatte. Es ist natürlich, dass das Stift wieder nach der Reichsunmittelbarkeit strebte; und in der Tat erlangte es im Juli 1217 ein Diplom, das ihm Friedrich II. zu Esslingen ausstellte und das die Aufnahme des Gotteshauses in den Königsschutz und die Bestätigung aller Besitzungen und Rechte desselben enthielt. Vor allem aber nahm der König darin die Vogtei zu seinen Handen zurück und verfügte, dass die Güter des Gotteshauses unter keinen Umständen je dem Reich entfremdet werden sollten.[316])

Dies scheint nun die Ursache der wütenden Fehde gewesen zu sein, die eben um diese Zeit[317]) zwischen dem Stift und seinen Schirmherren ausbrach. Diese warfen 1217 den Propst Dietrich und seine Chorherren schimpflich aus dem Gotteshaus hinaus, so dass keiner von ihnen mehr da zu erscheinen und Gottesdienst abzuhalten wagte, und dem Stift den grössten Schaden zufügten. Um das Jahr 1220[318]) sprach dann auf das Andringen des Propstes Bischof Conrad von Konstanz die Exkommunikation über die Uebeltäter aus und verhängte über ihre Territorien das Interdikt. Diese Kirchenstrafen machten aber nicht den geringsten Eindruck, die Grafen ertrugen sie ruhig drei Jahre lang, ohne dazu gebracht zu werden, dem geschädigten Gotteshaus irgend welche Genugtuung zu geben, so dass die Exkommunikation von Honorius III. bestätigt wurde und der Propst sich Ende 1222 auf den Weg machte, um Friedrich II., der sich in seinem Königreiche in Süditalien befand, persönlich aufzusuchen. Vor ihm führte er dann zu Monte S. Giovanni in der Campagna, wo der Kaiser sich spätestens seit dem 22. Februar 1223 aufhielt, in Gegenwart der Bischöfe von Trient und Brixen und vieler anderen Grossen des Kaiserreichs, sowie des Königsreichs Klage über seine Bedränger, jedoch der Urkunde zufolge nur über die Söhne, nicht aber über den Vater,

und flehte ihn an, er möchte geruhen, zu tun, was seines kaiserlichen Amtes sei. Der Kaiser, auch auf das Ersuchen des Bischofs von Konstanz hin, sprach, da es mit seinem kaiserlichen Amt unverträglich sei, dass solche Gewalttaten verübt würden gegen die Kirchen Gottes, die er kraft der ihm übertragenen Gewalt auf jede Weise zu schützen und zu hegen gehalten sei, über die Grafen Werner und Hartmann von Kyburg die Reichsacht aus, indem er befahl, dass sie künftig als Geächtete von allen gemieden werden sollten; ausserdem beauftragte er brieflich Heinrich, den römischen König, seinen Sohn, ebenfalls über die Grafen die Reichsacht zu verhängen. Und sie sollten von dieser Acht nicht losgesprochen werden, bis sie dem Propst, wie seinem Gotteshaus hinlängliche Genugtuung gegeben hätten. Die diese Acht verhängende Urkunde ist vom 23. Februar datiert,[319]) in der ersten Hälfte des März bestätigte sodann zu Ferentino der Kaiser auf Bitten des Propstes das Diplom vom 4. März 1173, das sein Grossvater, Friedrich I., dem Gotteshaus ausgestellt hatte.[320])

Mit diesen Dokumenten bewaffnet, kehrte Dietrich nach Hause zurück. Das die Reichsacht enthaltende tat seine Wirkung: die Grafen lenkten ein und Bischof Conrad von Konstanz vermittelte einen Vergleich zwischen ihnen und ihrem Stifte, der eine genaue Ausscheidung der beiden Parteien zukommenden Rechte und Pflichten enthielt. Am 25. Mai 1223 fanden sich in Embrach die drei Grafen, der Vater und die Söhne, und ihre Gegenpartei, sowie eine Menge von Zeugen ein, vor denen die Uebereinkunft in den feierlichen Formen der Zeit rechtskräftig abgeschlossen wurde. Die Grafen leisteten einen sie und ihre Nachfolger verpflichtenden Eid, den Propst, die Chorherren, ihre Hörigen, ihre Beamten, die Geistlichen der Kirchen, deren Patronat dem Stift zustand, weder in ihrem Vermögen durch irgend eine Erpressung, noch in ihren Personen von der Zeit des Vergleiches an irgendwie beschweren zu wollen. Zur Sicherstellung vor dergleichen Vexationen wurde die Bestimmung getroffen, dass der Vogt, um Gericht zu halten, nur gerufen das Dorf Münster betreten dürfe, d. h. nur zweimal im Jahr, an zwei Tagen im Mai und an zweien im Herbst; doch durfte er dann von nicht mehr als vierzig Reitern begleitet sein. Beide Male sollte er den Unterhalt für den einen Tag von der Kirche emp-

fangen, für den andern aber aus dem Ertrag seines Gerichtes oder sonstwie ohne Schaden des Gotteshauses beschaffen. Sonst sollte er das Dorf betreten dürfen nach Belieben, so jedoch, dass weder den Laien, noch den Geistlichen zu nahegetreten wurde. Die weiteren Bestimmungen der Uebereinkunft sind die folgenden: Erst nachdem die dem Gotteshaus geschuldeten Abgaben bezahlt sind, soll der Vogt eine allgemeine Vogtsteuer einsammeln dürfen, überall, ausgenommen im Dorf Münster selbst, wo er die Summe zu erheben hat, die der Propst und ein Vertreter des Vogtes im Verein mit einem ihnen beigegebenen unbescholtenen Ritter aufzulegen für gut befinden werden; von den Bewohnern der Höfe der Chorherren und ihren Beamten bezieht der Vogt überhaupt nichts. Die Gefälle aller Gerichte durch die ganze Propstei fallen zu zwei Teilen dem Propst, zu einem Teile dem Vogte zu. Ausserdem gehört die Jurisdiktion über das Dorf Beromünster allein dem Propst, in der Weise, dass derselbe daselbst seinen Amtmann haben soll und keine Rücksicht auf den Vogt zu nehmen braucht, ausser bei den durch das Blutgericht zu bestrafenden Verbrechen; von den Bussen, die für die kleineren Vergehen erhoben werden, gehören zwei Drittel dem Propst, eins dem Vogt. Kommt es bei Streitigkeiten zwischen Hörigen der Chorherren untereinander zu Blutvergiessen, so sollen der Propst oder die Chorherren, wem die Eigenen gehören, die Sühne versuchen, ohne Einmischung des Vogtes; gelingt ihnen das nicht, mag der Vogt gerufen werden, um die Zwietracht gütlich beizulegen; kommt auch er damit nicht zustande, soll er dem Recht gemäss vorgehen. Will der Propst oder der Keller einen Eigenen des Gotteshauses zur Bebauung des Landes anhalten und weigert dieser sich dessen, soll der Vogt, doch erst auf Ersuchen des Propstes oder Kellers den Widerspenstigen dazu zwingen. Stirbt ein Eigener der Kirche, der nicht ihr Land, sondern fremdes bebaute, soll von seiner Hinterlassenschaft die Hälfte dem Propst, die andere Hälfte dem Vogte zufallen. Wenn eine Steuer der Kirche über den festgesetzten Termin hinaus zurückgehalten wird, sollen die Beamten der Chorherren unter Beiziehung des Vogtes ein Pfand vom Schuldner erheben, und wenn dieser es nicht geben will, soll er mit Hilfe des Vogtes dazu gezwungen werden. Den Schluss des Instrumentes nehmen dann die üblichen Strafandrohungen ein.

Sollten die Grafen diese Uebereinkunft zu brechen sich unterfangen, soll der Propst oder einer der Chorherren im Namen des Kapitels den Uebertreter ermahnen, innerhalb acht Tagen Genugtuung zu geben, sollte dieser sich darüber hinwegsetzen, versprach der Bischof von Konstanz oder der von Basel, welcher den Chorherren gerade leichter zugänglich sein würde, über den Brecher der Verträge, seine Hörigen und Bauern wieder die Exkommunikation zu verhängen, und seine Territorien und seine ihm nach Patronatsrecht zugehörenden Kirchen mit dem Interdikt zu belegen. Mit der Verkündung beider Kirchenstrafen soll dann der andere Bischof nachfolgen, sobald er darum angegangen wird. Der Schluss der Urkunde verkündet, dass zehn Ministerialen der Grafen einen Eid geleistet hätten, dass sie, so lange sie lebten, und nach ihnen ihre Nachfolger, mit Rat und Tat eifrig dazu tun würden, dass die Grafen und ihre Nachfolger die Vereinbarung in jeder Beziehung hielten. Es waren dies der Schenk von Kyburg, Kuno, der Truchsess von Kyburg, Gottfried von Ossingen, ferner Walter von Hallwil, Gottfried Schad, Walter und Werner von Liela, Conrad von Schlatt, Heinrich von Hettlingen, Hartmann von Schönenberg, endlich Peter von Buonas.[321])

So hatte Beromünster endlich Ruhe bekommen vor seinen Bedrängern. Aber trotzdem hatten die Kyburger ihren Zweck erreicht. Von der dem Stifte in dem Diplom von 1217 zugesicherten Reichsunmittelbarkeit war in dem Vergleiche nicht mehr die Rede und wir finden sie auch ferner im unbestrittenen Besitz der Vogtei.

Mochte das gute Verhältnis zwischen den Staufern und dem Haus Kyburg durch die Beromünster-Angelegenheit immerhin ein wenig auf die Probe gestellt worden sein: bald darnach tritt die Geneigtheit jener, sich diesem bei Gelegenheit gefällig zu erweisen, wieder klar zu Tage. Ende Oktober 1226 wurde der neue Abt von St. Gallen, Conrad von Bussnang, zu Ueberlingen dem König Heinrich vorgestellt, und empfing von ihm in Gegenwart des Herzogs Ludwigs I. von Bayern, des Regenten und sogenannten Pflegers des damals 16jährigen Herrschers, sowie anderer Fürsten, die Investitur seiner Abtei. Nach Beendigung der Zeremonie aber stellten der König und der Herzog an ihn das Ansinnen, er solle einen Teil der Vogtei seines Gottes-

hauses, über gewisse Besitzungen desselben im Thurgau, Ulrichs jüngerem Sohn Hartmann, dem Grafen von Kyburg, pfandweise als Lehen überlassen für 600 Mark Silbers. Der Abt wehrte sich mit Händen und Füssen gegen diese Zumutung und gab auch, als König und Herzog weiter in ihn drangen, nicht nach. Schliesslich erhielt der Abt die ganze Vogtei vom König für 600 Mark zu Pfandbesitz.[322]) Ueber die Bedeutung dieses Vorganges sind wir gänzlich im Dunkeln,[323]) wenn auch das Interesse leicht ersichtlich ist, das Kyburg haben musste, seinen reichen Besitzungen im Thurgau auch die da gelegenen St. Gallischen Güter unter dieser Form anzugliedern und jene durch diese abzurunden, und die Geneigtheit des Königs, sich einem Hause, dem das seine in so hohem Masse verpflichtet war, gnädig zu erweisen, auch bei dieser Gelegenheit wieder klar zu Tage trat.

Graf Ulrich III. selbst begegnen wir wieder im Zusammenhang der 1226 beginnenden St. Gallisch-Toggenburgischen Händel. Als nämlich 1226 Graf Diethelm II. von Toggenburg die alte Toggenburg und seine Stadt Wyl, um sie seinem Sohne, dem Brudermörder Diethelm dem Jüngeren, zu entziehen, der Abtei St. Gallen vergabte, war auch der Kyburger anwesend. Er wird bei diesem Anlass ausdrücklich comes provincialis, Landgraf, gemeint ist natürlich des Thurgaus, genannt, und er fungierte wohl bei dieser Schenkung in ähnlicher Weise wie der als Diözesan anwesende Bischof von Konstanz: durch ihre Gegenwart erhielt der Akt des Grafen von Toggenburg die Sanktion der weltlichen und der geistlichen Gewalt, die sie in ihren Personen darstellten.

Nachdem Diethelm der Jüngere Anfang 1227 einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, die Schenkung seines Vaters dem Gotteshaus mit Waffengewalt wieder zu entreissen, diktierte Gottfried von Hohenlohe als von beiden Parteien anerkannter Schiedsrichter, den Frieden, wiederum in Gegenwart des Landgrafen und des Bischofs. Diethelm schwur, die Schenkung seines Vaters in keiner Weise anzufechten und wiederholte sie hierauf in Gegenwart der beiden Genannten.[324])

Zuletzt in einer datierten Urkunde tritt der Graf 1227 auf. Im Frühling dieses Jahres nämlich wohnte er, umgeben von seinen Ministerialen, auf einem Hügel bei Kloten, einem wohl bei Gelegenheit eines von ihm als Landgrafen des Zürichgaues bei Kloten abgehaltenen öffentlichen Dinges vollzogenen

Akte seines Dillingischen Neffen bei. Graf Hartmann von Dillingen nämlich verkaufte damals ein Gut in Wettingen samt der dazugehörenden Kirche, die sein Sohn auf seinen Rat, damit auf dem Gute leichter ein Kloster erbaut werden könne, dem Bischof von Konstanz resigniert hatte, für 600 Mark dem Edlen Heinrich von Rapperswil, der selbst auch anwesend war. Nachträglich verzichteten auf dieses Gut dann noch die Gemahlin und die Söhne des Verkäufers und alle, von denen irgend später ein Geltendmachen von Ansprüchen auf dasselbe befürchtet werden konnte.[325]) Es handelt sich bei diesem Geschäft um die Gründung der Cistercienser-Abtei Wettingen durch Heinrich Wandelbere, die also auf ursprünglich Dillingischem Gute vorgenommen wurde. Dieser Grundbesitz der Dillinger stammte vermutlich aus dem lenzburgischen Erbe und war bei der Teilung zwischen den Söhnen der Richenza, Ulrich und Albert, an diesen gefallen, obschon er ganz im kyburgischen Bereiche gelegen war.

Wahrscheinlich war es noch Ulrich III., der zusammen mit seinen Söhnen Hartmann und Werner die Kollegiatkirche St. Jakob auf dem Heiligenberg bei Winterthur stiftete und ihr Statuten verlieh, die von dem Bischof von Konstanz, als dem Diözesan, dem Propst Reinhard von Strassburg, dem Archidiakon in Burgund, Walter von Rötenlein, dem Provisor des Johanniterhauses Bubikon und endlich von Friedrich, dem Notar von Kyburg, von diesem vielleicht als dem Pfarrer von Winterthur, genehmigt wurden. Diese Stiftung dürfte dann gegen das Ende seines Lebens fallen.[326])

Ulrich starb, wohl einige Jahre nach seiner Gemahlin,[327]) noch im Jahre 1227.[328])

Ulrichs III. Töchter. — Ulrich IV., Bischof von Chur.

Ulrich III. hinterliess eine sicher bezeugte Tochter: Heilwig, die spätestens 1217 mit dem Grafen Albrecht, dem ältern Sohne des Grafen Rudolf des Alten von Habsburg, vermählt wurde. Am 1. Mai 1218 schenkte sie ihrem Gemahl einen Sohn, Rudolf, den späteren König, den Begründer der welthistorischen Stellung seines Hauses.[329])

Wahrscheinlich hatte aber Ulrich noch eine Tochter, die mit dem Grafen Ludwig III. von Württemberg vermählt war.[330])

Von den drei Söhnen Ulrichs III. war einer, der den Namen des Vaters trug und von den Genealogen als Ulrich IV. unterschieden wird,[331]) Geistlicher. Wir finden ihn seit 1223 zu Basel,[332]) seit 1229 zu Konstanz als Domherrn.[333]) Am 14. September 1230 war er zu Basel neben anderen Basler Domherren Zeuge eines Aktes des Bischofs Heinrich von Thun.[334]) In demselben Jahre gab er zu der ersten Heiratsgutsverschreibung, die sein Bruder Hartmann seiner Gemahlin machte, seine Zustimmung.[335]) Zu seinen beiden Pfründen erlangte er um diese Zeit eine weitere, indem ihn die Chorherren von Beromünster unter unbekannten näheren Umständen, aber jedenfalls im Interesse Kyburgs, zu ihrem Propste wählten. Die Investitur, die er vom Reiche zu empfangen hatte, holte er sich persönlich vom König, den er im Mai 1231 in Hagenau aufsuchte. Heinrich empfing den Angehörigen der in Gunst stehenden Familie, der obendrein sein Blutsverwandter war, mit Wohlwollen und erteilte ihm die Investitur, sowie die mit der Propstei Beromünster verbundene Würde eines Kaplans am kaiserlichen Hofe. Ein vom 25. Mai datiertes Schreiben Heinrichs, das der also Beförderte seinen Chorherren nach Hause brachte, befahl diesen, bei Verlust der königlichen Gnade, ihrem neuen Vorsteher allen schuldigen Gehorsam entgegenzubringen.[336])

Schon nach zwei Jahren,[337]) 1233, bestieg Ulrich den bischöflichen Stuhl zu Chur.[338]) Die Investitur mag ihm in diesem Falle von der Staufischen Reichsgewalt mit noch grösserer Bereitwilligkeit erteilt worden sein, als die von Beromünster: hatten doch gerade die Anfänge Friedrichs im Jahre 1212 so deutlich wie möglich vor Augen geführt, wie wichtig es war, in wessen Händen dieses die Deutschland mit Italien verbindenden Pässe beherrschende geistliche Fürstentum lag; und das Uri die Reichsunmittelbarkeit gewährende Diplom Heinrichs VII. ist nicht der einzige Beweis, für die ununterbrochenen Bestrebungen des Kaisers, sich die Verbindungen zwischen den beiden Ländern zu sichern.

Ulrich IV. starb als Bischof von Chur am 17. Juni des Jahres 1237.[339])

Werner und Hartmann IV.

Die beiden Brüder Ulrichs, Werner und Hartmann, haben wir bereits kennen gelernt.[340] Werner war ohne Zweifel der ältere;[341] doch wird der Unterschied kaum erheblich gewesen sein.[342] Beider Geburt dürfte in die neunziger Jahre des XII. Jahrhunderts fallen.[343] Werner ist uns bereits im Zusammenhang der Geschichte seines Vaters öfter begegnet. Was ausserdem noch über ihn aus den Quellen erhellt, ist folgendes: Durch seine Vermählung mit Adelheid oder Alice, der Schwester des seit 1220 regierenden Herzogs Mathäus II. von Lothringen,[344] trat das Haus Kyburg in Verbindung mit einer der mächtigsten und angesehensten Familien des Reiches. — Zwischen 1224 und 1226 und wieder 1226 erscheint Werner als zusammen mit seinem Bruder Hartmann über Eigentum aus dem mütterlichen Erbe verfügend.[345] Nach einer verdächtigen Urkunde hätte er im März 1226 im Heerlager des Kaisers in Rimini geweilt.[346] Sicher ist, dass er im August 1226 zu St. Blasien mit seinem Schwager, dem Herzog von Lothringen, zusammenkam: er war Zeuge, als diesem Bischof Berthold von Strassburg ein Lehen übertrug.[347] Am 6. November desselben Jahres finden wir ihn zu Weingarten in der Umgebung des Königs Heinrich zusammen mit seinem Vetter, dem Grafen Hartmann von Dillingen.[348] Am 1. November 1227, wohl schon nach dem Tode seines Vaters, treffen wir ihn wieder mit seinem Dillingischen Vetter zugleich mit dem König zu Zürich; er und bezeichnenderweise sein Vetter, der vor einem halben Jahre die Gründung Wettingens befördert hatte, fungierten an jenem Tage als Zeugen, als Heinrich das neugegründete Kloster in Schutz nahm und ihm seine Besitzungen bestätigte.[349] — Dasselbe Jahr genehmigen Werner und Hartmann einen Verkauf von Eigengut durch ihren Ministerialen Ritter Heinrich von Heideck.[350] Werners Teilnahme an der Stiftung der Kollegiatkirche St. Jakob haben wir bereits gedacht.[351] Zuletzt[352] wird Graf Werner als lebend erwähnt in einer Urkunde vom 31. Juli 1228, nach der er und Hartmann zu einem Tauschgeschäft zwischen dem Propst der Insel im Bielersee und der Abtei Frienisberg ihre Zustimmung gaben.[353]

Es ist indes ungewiss, ob er an diesem Tage noch in der Heimat weilte.[354] Er gehörte nämlich zu den spärlichen Teil-

nehmern an Friedrichs II. Kreuzzug, zu dem der Kaiser bereits einen Monat früher aufgebrochen war.[355]) Ob auch Werner vom Oberhaupte der Christenheit durch Spendung der Kosten der Ueberfahrt und des Unterhaltes oder gar durch grosse Geldzahlungen oder andere Vergünstigung, wie andere Fürsten und Grosse,[356]) für das Unternehmen gewonnen wurde, steht dahin.

Der Graf sollte den Ausgang dieses merkwürdigen Kreuzzuges, in dem er kaum Gelegenheit haben konnte, sich grosse kriegerische Lorbeeren zu erwerben, nicht mehr erleben. Bald nachdem er, sei es mit dem Kaiser, sei es nach ihm mit einem späteren Schub von Kreuzfahrern, den Boden des heiligen Landes betreten hatte, starb er zu Akkon,[357]) wo er von den Johannitern ein christliches Begräbnis erhielt. Als dann aber nach dem Frieden, der am 18. Februar 1229 zwischen Friedrich II. und dem Sultan von Egypten zu Stande kam, Jerusalem den Christen eingeräumt wurde, brachten die Johanniter seine Gebeine nach der Stadt des Heils und gaben ihnen da ihre bleibende Ruhestätte. So erreichte Werner wenigstens im Tode das Ziel der Sehnsucht jedes Kreuzfahrers.[358]) — Sein Bruder und sein Sohn vergalten später dem Orden der Hospitaliter seine Fürsorge für den Toten damit, dass sie ihren Ministerialen die Freiheit gaben, ihre Güter den Komtureien der Johanniter nach Belieben zu vergaben oder testamentarisch zu vermachen, ohne jeweilen darüber die besondere Erlaubnis ihrer Herren einholen zu müssen:[359]) eine Vergünstigung, die, wenn sie einerseits den Empfängern die Erwerbung von solchem Ministerialgut erleichtern mochte, doch andererseits die, welche sie gewährten, nicht viel kostete.

Die Gemahlin Werners, Alice von Lothringen, zog sich nach seinem Tode[360]) in ihre Heimat zurück, wo sie später unter dem Namen Bertha urkundlich noch öfters auftritt. Sie nannte sich nach einem, ihr von ihrem Bruder abgetretenen Besitztum Madame D'Ormes und heiratete in zweiter Ehe einen Walter von Vagnory.[361])

Von Kindern, die sie ihrem Gemahl schenkte, sind ausser einem Sohn,[362]) Hartmann, der uns später, als Hartmann der Jüngere von seinem gleichnamigen Oheim unterschieden, noch zur Genüge entgegentreten wird, zwei Töchter bekannt. Die eine, in den Urkunden Udalhardis, Uderhildis, Utelhildis, oder abgekürzt Odilia und Uda genannt, wurde, den Beziehungen ihrer

Mutter entsprechend, mit dem Grafen Friedrich von Leiningen vermählt († 14. Dezember 1254).[363]) Wir erfahren, dass ihr Oheim, Hartmann der Aeltere, sie, die vielleicht wie ihr Bruder unter seiner Vormundschaft aufwuchs, mit väterlicher Liebe behandelte.[364]) Um sich dafür dankbar zu erweisen, gab sie mit Zustimmung ihres Gemahls ihrem Oheim die Zusicherung, dass sie, wenn sie je ihrem Bruder, Hartmann den Jüngern, in den Gütern, die er zur Zeit besitze, nachfolgen sollte, jenem die Nutzniessung derselben für Zeit seines Lebens lassen wolle; indem ihr das Eigentum daran gewahrt werden solle. Der Graf verpflichtete sich, von diesem Besitz nichts zu veräussern oder im Stand zu verschlechtern. Es handelte sich um Güter im Aargau, im Tal Schwyz und im Muottatal, möglicherweise das Wittum der Alice von Lothringen, das nach ihrem Tode ihrem Sohn zugefallen war, dessen Einkünfte aber ihr Schwager, weil er mit seinem Neffen gemeinsam Haus führte, zur Zeit bezog; wahrscheinlich sollten die Güter bei einer Teilung zwischen den beiden an den Oheim fallen, der sich nun ihre Nutzniessung auch für den Fall, dass an Stelle Hartmanns des Jüngern seine Schwester als Erbin eintreten sollte, sichern wollte. Es scheint, dass Hartmann der Aeltere, begleitet von einigen Ministerialen: Heinrich von Landeck, Albert von Thorberg, Ulrich von Ruppers-wil und Ulrich von Ulm, im Frühjahr 1246 persönlich in Metz war, wo er sich diese Zusage von seiner Nichte in Gegenwart von Zeugen, unter denen an erster Stelle der Bischof von Metz genannt wird, machen und in einem vom 3. Mai datierten Brief beurkunden liess.[365]) Schon einige Jahre zuvor hatte Hartmann der Jüngere auf die gesamte Erbschaft, die ihm von Seiten seiner Mutter zugefallen wäre, verzichtet und sie seiner Schwester übertragen.[366]) Es scheint demnach, dass Bruder und Schwester sich in der Weise in die Hinterlassenschaft ihrer Mutter teilten, dass jener das in seiner Heimat gelegene Heiratsgut derselben für sich nahm, der Udalhardis dagegen die für ihn so entlegene lothringische Erbschaft der Adelheid überliess.

Die andere Tochter Werners und der Alice von Lothringen, Clementia, war mit dem Grafen Rudolf I. von Montfort vermählt. Ihr einer Sohn, Hugo, wurde später Vormund seiner Cousine, der Tochter Hartmanns des Jüngern; der andere führte, nach dem Bruder und dem Oheim seiner Mutter, den Namen Hartmann.[367])

Hartmann IV., der Aeltere, und Hartmann V., der Jüngere.

I. Bis zur Teilung von 1250.

1. Regelung des Verhältnisses zwischen Oheim und Neffe.

Hartmann hatte mit seinem älteren Bruder zusammen die gesamten von ihnen ererbten Güter ungeteilt besessen.[368]) Der Grund, warum zwischen ihnen keine Teilung vollzogen wurde, mag der gewesen sein, dass Werner bald nach seines Vaters Ableben seine Kreuzfahrt antrat: für ein Geschäft, wie eine solche Güteraussonderung, die im einzelnen eine Menge von Schwierigkeiten mit sich bringen musste, waren die Monate der Vorbereitungen zu der Fahrt nach dem heiligen Lande der richtige Zeitpunkt nicht. — Durch Werners Tod wurde dann das Verbleiben der gesamten Gütermasse in ungeteiltem Besitz von Hartmann und Werners Erben für mehr als zwei Jahrzehnte festgelegt.[369]) Denn der Sohn, den der Kreuzfahrer hinterliess, Hartmann, war 1228 noch in zarter Jugend.[370]) Dass es da vorläufig zu keiner Teilung kam, ist selbstverständlich. Der natürliche Vormund des Knaben,[371]) Hartmann der Aeltere, behielt alles in seinen Händen, neben seinem eigenen ideellen Anteil denjenigen seines Mündels, für den er inbetreff des Miteigentums desselben an der gesamten Gütermasse zu handeln befugt war. Aber auch noch lange Jahre, nachdem der jüngere Hartmann mit zwölf Jahren das gesetzliche Alter der Mündigkeit erreicht hatte, fand keine Teilung statt. Der Grund für diese Hinausschiebung der Selbständigkeit desselben ist auf keinen Fall in einem unberechtigten Verhalten des älteren Hartmann seinem Neffen gegenüber zu suchen. Sondern da das damalige Gesetz die jungen Leute schon in einem Alter mündig werden liess, da sie in Wirklichkeit noch Knaben waren, wird der Oheim seinen Bruderssohn erst eine gewisse Reife haben erreichen lassen wollen, ehe er ihn sich selbst überliess. Die Urkunden lassen Hartmann den Jüngeren von Anfang an regelmässig einfach seine Zustimmung zu Handlungen des Aelteren geben, als sei er diesem von Anfang an formell selbständig zur Seite gestanden. Darum ist es auch kaum möglich, mit Sicherheit das Ende der

Vormundschaft zu bestimmen; doch wissen wir soviel, dass sie 1235 noch bestand. Sie mag gegen Ende der 40er Jahre ihr Ende erreicht haben.[372])

2. Die beiden Hartmanne bis zum Ausbruch des Kampfes zwischen Kaiser und Papst.

Die erste datierte Urkunde, in der die beiden Hartmanne zusammen auftreten, zeigt sie in Burgdorf, wo am 31. März 1229 Hartmann der Aeltere mit Zustimmung seines Brudersohnes dem Benediktinerkloster Trub und dem damit verbundenen Frauenkloster Rüegsau fünf Schupossen in Rüderswil vergabte für diesen Gotteshäusern zugefügten Schaden.[373])

Dass das Haus Kyburg auch nach Ulrichs III. Tode fortgesetzt zu dem Staufischen Herrscherhaus hielt, zeigte es während des ersten Strausses, den Friedrich II. mit Papst Gregor IX. zu bestehen hatte. Der Kaiser hatte seinen Kreuzzug unter dem päpstlichen Banne, der ihn am 29. September 1227 getroffen hatte, unternehmen müssen; trotzdem beteiligte sich, wie wir sahen, Werner von Kyburg daran. Auch Werners Bruder, Hartmann der Aeltere, war, wie alle Untertanen des Kaisers, von der Treue gegen diesen durch den Papst losgesprochen und somit zum Abfall aufgefordert worden: aber mit ebenso wenig Erfolg, wie die grosse Mehrzahl der übrigen Grossen. Vielmehr sehen wir den Kyburger am 23. Oktober 1229 zu Ueberlingen am Hofe des Sohnes Friedrichs, König Heinrichs, weilen,[374]) obwohl dieser als Anhänger des Kaisers ebenfalls gebannt war. Ebenso treffen wir Hartmann noch in der Zeit dieses Bannes, am 1. Mai 1230, als Zeugen bei einem Vergleich, den der Abt von St. Gallen, Konrad von Bussnang, abschloss,[375]) der eifrigste Anhänger der Staufer und damals König Heinrichs einflussreichster Berater.[376])

Am 18. April 1230 bestätigte Hartmann der Aeltere, mit Zustimmung des jüngeren Hartmann, zu Baden Vergabungen, die die Eltern von Kyburgischen Ministerialen dem Johanniterhaus Hohenrain gemacht hatten.[377])

In eben diesem Jahre begann Hartmann der Aeltere seine, in der Folge als eine Haupttätigkeit sein ganzes Leben hindurch fortgesetzten Bemühungen, seine Gemahlin Margaretha von Savoyen, für den Fall, dass sie ihn überleben würde, sicher zu

stellen. Die Möglichkeit, dass er vor ihr sterben könnte, musste um so eher ins Auge gefasst werden, als er jedenfalls beträchtlich älter war als sie.

In feierlicher Versammlung vereinten sich zu der Wittumsverschreibung von 1230 die Kyburger und viele Vertreter des freien Adels und der Ministerialität, unbekannt wo.[378]) Die Zuweisung an die Gräfin bestand aus zwei scharf geschiedenen Kategorien. Die erste derselben umfasste die Burg Windegg und den Zoll daselbst, die Vogtei Schännis, sowie alles, was Hartmann dem Aelteren von dem Hügel Gaster bis zu den Ausläufern des Kerenzer- und des Amdenberges zu eigen gehörte; endlich Weisslingen, Kämleten und Rossberg; alles mit Zubehörden: edlen und unedlen Leuten und Eigenen beiderlei Geschlechts. Die Besitzungen im Gaster waren Lenzburgisches, die andern alt Kyburgisches Erbe, und da der Bruder und der Brudersohn Hartmanns des Aelteren Miteigentümer derselben waren, bedurfte dieser, um sie vergaben zu können, der Zustimmung Beider: Ulrich, damals Domherr von Konstanz und Basel, und Hartmann der Jüngere, verzichteten denn auch auf ihr Recht daran ausdrücklich, bevor Hartmann der Aeltere den feierlichen Akt der Uebertragung der Güter an seine Gemahlin in aller Form vollzog. Die zu dessen Rechtsgültigkeit unumgängliche Formel, die dem Schenker, wie es scheint, nicht geläufig war, sprach ein Edler, ein Diethelm von Steinegg, ihm vor. Zeugen des Aktes waren 14 Edelleute: Lütold V. und Lütold VI. von Regensberg, Vater und Sohn, Ulrich von Klingen, Arnold von Wart, Gerung von Kempten, Ulrich von Wetzikon, die Brüder Walter und Heinrich von Hunwil, Ministerialen des Hauses Eschenbach, Burkhard von Eschlikon, D. von Blumenstein, Hermann von Doggwil, die Brüder Rudolf und A. von Winterberg, Heinrich von Humlikon. Die Güter nun, welche diese solchermassen rechtsgültig vollzogene Verschreibung umfasste, waren der Margaretha als Heiratsgut vergabt in der Meinung, dass dieselben von ihr Zeit ihres Lebens besessen werden, nach ihrem Tode aber auf die Erben des Grafen übergehen sollten. Ganz anders verhielt es sich mit der zweiten Kategorie der 1230 ihr gemachten Wittumszuweisung. Sie umfasste das Dorf Veltheim mit dem Kirchensatz daselbst und mit den dazu gehörenden Eigenen beiderlei Geschlechts, nebst einem Hof „Ackern“ auf dem Lindberg bei Winterthur.

Diese Güter wurden aus dem Gelde, das Hartmann der Aeltere als Mitgift empfangen hatte, also offenbar aus jenen 2000 Mark, die Graf Thomas I. 1218 seiner Tochter mitzugeben versprochen hatte, erst erworben und gehörten ihr zu vollem Eigen; sie konnte nach Belieben darüber verfügen, testieren etc. Die Verkäufer besassen diese Güter nicht zu eigen, sondern als Lehen von Lütold dem Aelteren (V.) von Regensberg, wodurch dieser Gelegenheit fand, als sein lieber Verwandter[379]) sich dem Kyburger ausser durch seine Zeugenschaft in der Verschreibungsangelegenheit noch einmal in höherem Grade gefällig zu erweisen, indem er die Aufgabe der Lehen, die ihm die Inhaber auf die Bitte des Grafen resignierten, entgegennahm und sodann die Besitzungen der Margaretha übertrug. So konnten nun diese Geschäfte als erledigt gelten. Aber was war das Recht für ein Schutz in einer Epoche, in der nur zu oft die Macht vor Recht ging, und wer bürgte der Gräfin von Kyburg für ihr Recht, wenn niemand mehr da war, ihm Geltung zu verschaffen? Ganz im Sinne der Zeit lagen daher die besonderen Vorkehrungen, die Hartmann der Aeltere schon damals traf, um seiner Frau auch für die Zeit, da er sie nicht mehr beschützen konnte, den ruhigen Genuss ihres Wittums zu sichern. Sein Bruder und sein Neffe — wie oft waren es gerade die nächsten Verwandten, die als Erben einer Witwe den Genuss ihres Wittums neideten, weil sie nicht erwarten konnten, das ganze Erbe in ihre Hände zu bekommen — mussten eidlich versprechen, nach seinem Tode die Gräfin getreulich zu stützen und zu schützen, und sie die Güter ruhig besitzen zu lassen. Unter demselben Eide versprachen auch eine Anzahl Ministerialen des Grafen, ferner sein Notar Friedrich, eine Anzahl von Winterthurer Bürgern und von Dienstleuten und Beamten aus dem Aargau, der Gräfin Treue und Dienstleistung. Bezeichnend für seine Stellung ist das Auftreten des Notars in diesem Zusammenhang: Es konnte nicht wenig darauf ankommen, ob dieser geschäfts- und rechtskundige Mann das Gewicht seiner Einsicht und Kenntnisse in die Wagschale der Gräfin warf oder in die ihrer Anfechter. An die über all' dies ausgestellte Urkunde[380]) hängten Hartmann der Aeltere, der Bischof Konrad von Konstanz und die Aebte von Reichenau und St. Gallen ihre Siegel; von St. Gallen waren jedenfalls Lehen unter den verschriebenen Gütern; was Konstanz

betrifft, so ist bezeugt, dass auch von diesem Gotteshause sich Lehen in der Gesamtmasse der der Margaretha damals und später gemachten Zuweisungen befanden.[381])

Das Jahr 1231 zeigt uns die beiden Hartmanne am 25. April zu Werd im Seeland bei Aarberg, zu einer bedeutenden Veräusserung eines Ministerialen an die Cistercienserabtei Frienisberg ihre Zustimmung erteilend,[382]) später in einem Tauschgeschäft mit der Abtei St. Blasien im Schwarzwald, über deren Hof in Kirchdorf die Kyburger die Vogtei hatten: St. Blasien bewog sie zum Verzicht auf dieselbe, indem es ihnen dafür zwei Schupossen und einen Weinberg in Rieden, in der Pfarrei Kirchdorf, zu Lehen zugestand: ein Geschäft, das Bischof Konrad von Konstanz am 23. Oktober beurkundete.[383])

1232 spielte Hartmann der Aeltere eine Rolle bei der Beilegung einer Fehde, welche die Gegenden östlich vom Kyburgischen Gebiete verwüstete.

Graf Diethelm III. von Toggenburg, der den Verlust der von seinem Vater der Abtei St. Gallen vergabten Besitzungen[384]) nicht verschmerzen konnte, versuchte neuerdings, die Schenkung rückgängig zu machen, indem er die Abwesenheit des Abtes Konrad, der sich im Frühjahr 1232 am Hofe des Kaisers in Italien befand, dazu benutzte, um das Gebiet des Gotteshauses zu überziehen. Schon von den Brüdern des Abtes indessen und den Ministerialen der Kirche holte er sich eine Niederlage, und nachdem dann der Abt selbst auf die Nachricht von den Ereignissen in der Heimat schleunigst, bewaffnet mit einem Aechtungsbrief des Kaisers gegen Diethelm, dahin zurückgekehrt war, sah sich der Toggenburger sehr bald zum Aeussersten gebracht, und es blieb ihm nichts anderes übrig, als um Gnade zu bitten. Und das nun tat er im Vertrauen auf die Fürsprache seiner Verwandten, die ihm ihren kriegerischen Beistand vorher versagt hatten: des Grafen Rudolf von Neuchâtel und des Vogtes Rudolf von Rapperswil; mehrerer Aebte des Ordens der Cistercienser, darunter desjenigen von Hauterive, sowie des Grafen von Kyburg; und der Vermittlung dieser Männer, deren Ansehen von zu grossem Gewicht war, als dass Abt Konrad ihren Vorschlägen seine Ohren hätte verschliessen können, gelang es zu bewirken, dass der Sieger dem Ueberwundenen nicht das

Schicksal bereitete, das er ihm ohne solche Rücksichtnahme wohl hätte bereiten können.

Hartmann IV. war an dieser neuen Phase der St. Gallisch-Toggenburgischen Händel ähnlich beteiligt, wie sein Vater an den früheren: als Landgraf des Thurgaus.[385])

Am 28. August desselben Jahres weilten die beiden Hartmanne und der Vogt Rudolf von Rapperswil in dem Kyburgischen Städtchen Wesen, wo sie ein Tauschgeschäft mit dem Abte Ludwig von Pfäfers abschlossen. Dieser gab den Grafen und dem Vogte — wieso der Rapperswiler zu seiner Beteiligung kommt, ist unklar — ein Gütchen in Oberwesen, wofür diese ihm Güter in der Stadt Niederweesen (dem heutigen Weesen), bestehend in Aeckern und Wiesen an Oertlichkeiten, die „Frohnmatte“ und Insel genannt wurden, abtraten, und darüber hinaus dem Kloster noch sechzehn Mark Silbers und zwei Wohnstätten mit allen darauf befindlichen Gebäulichkeiten, sie, sowie die dort wohnenden Leute, sofern sie nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden, von allen Leistungen, ausser den militärischen, die der feste Ort Weesen forderte, entbindend, diejenigen dagegen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden, sollten ihre Frohnden und Abgaben wie die andern Leute der Schenker zu leisten haben. Es scheint, dass hier die Bewohner dieser der Abtei Pfäfers geschenkten Domizilien geschieden werden in solche, die nicht Kyburgische Eigene waren und in Kyburgische Hörige. Jene hatten ihre Häuser, die den Schenkern gehörten, gegen Zins inne, der aber als dingliche Last auf diesen Häusern betrachtet und daher der Abtei, der neuen Erwerberin, geschenkt wurde, während die Abgaben und Leistungen dieser als Eigener, die offenbar nicht mit vergabt wurden, persönliche waren und darum haften blieben. Pfäfers erwarb durch diese Schenkungen nur Grundbesitz, keine sonstigen Rechte in Weesen. Endlich erliessen die Grafen und der Vogt der Abtei auch noch den Zoll, den sie bisher zu Mur bei Schännis und zu Weesen von den durchgehenden Waren derselben erhoben hatten. Dieser Zoll scheint nicht identisch gewesen zu sein mit dem Zoll bei Windegg, den Hartmann der Aeltere 1230 seiner Gemahlin verschrieb, da von deren Zustimmung nicht die Rede ist. Was für eine Bedeutung diese Zollbefreiung für Pfäfers hatte, erhellt daraus, dass das Kloster Eigentümer zahlreicher Güter im Zürichgau

und für den Bezug von dessen Naturaleinkünften auf die Strasse, die über den Zürich- und Walensee nach Churrhätien führte, durchaus angewiesen war. Für den Kyburgischen Fiskus mochte also die Begünstigung immerhin eine nicht ganz unbeträchtliche Einbusse bedeuten, wenn auch der Vertrag, dem der Güterverkehr des Gotteshauses abwarf, nur einen Teil der dortigen Zollerträgnisse ausmachen konnte. Denn es war eine uralte Handelsstrasse, von deren Warenverkehr der Kyburgische Zoll seinen Tribut nahm, für deren Bestehen bereits in der römischen Zeit jene um zwölf Jahrhunderte ältere Inschrift Zeugnis ablegt, in welcher der Vorsteher der römischen Zollstation Zürich den Tod seines Söhnchens beklagt.[386])

Um diese Zeit hatte Hartmann der Aeltere Gelegenheit, sich als getreuen Sohn der Kirche zu bewähren.

Anfang 1231 war es Papst Gregor IX. endlich vergönnt, der Verwirklichung seines längst gehegten Wunsches, der Unterdrückung der Ketzerei, mit ganzer Kraft sich zuwenden zu können. Ueberallhin versandte er seine Statuten, und die von ihm veranlassten Konstitutionen des Senators von Rom, mit dem Befehl an die Erzbischöfe und Bischöfe, jene monatlich verlesen zu lassen und die Obrigkeiten anzuhalten, diese zum Gesetz zu erheben. Der Kaiser hatte dann in einem Edikt vom Beginn des März 1232 jenen päpstlichen und senatorischen Verordnungen Gesetzeskraft im ganzen Reiche verliehen und die Dominikaner, denen Gregor die Inquisition in die Hände gegeben hatte, unter den Schutz der Reichsgewalten gestellt, die ihnen bei ihrem Geschäfte jede mögliche Handreichung zu tun und besonders die von ihnen als Ketzer Bezeichneten dem neuen Gesetze gemäss zu richten hatten.[387])

Hartmann der Aeltere liess es sich eifrig angelegen sein, diesen Vorschriften nachzukommen; und wenn keine Urkunden ihn uns für diese Zeit im Verkehr mit den Ketzerriechern, den Dominikanern, zeigen, so ist natürlich, was wir über solche Beziehungen für einige Zeit später feststellen können,[388]) ohne Weiteres schon auf damals zu übertragen. Da auf Ketzerei der Tod stund, fiel ihre Bestrafung unter die Kompetenz der hohen Gerichtsbarkeit und stand also dem Grafen überall da zu, wo er das Gericht über die sogenannte „diube“ hatte. Zum Lohn

für seine Bemühungen erbat sich dann der Kyburger vom hl. Stuhl, mit allen seinen Gütern unter den Schutz St. Peters genommen zu werden, was Gregor IX. ihm gewährte in einem an ihn gerichteten Schreiben vom 8. Januar 1233, wegen der Sorge und Beflissenheit, womit er sich die Beförderung des katholischen Glaubens und die Ausrottung der Ketzerei in seinen Gegenden bisher habe angelegen sein lassen und noch angelegen sein lasse.[389])

Ganz in diesen Zusammenhang[390]) gehört es nun, dass Hartmann der Aeltere 1233 sich bewogen fand zur Gründung eines Klosters eben desjenigen Ordens, der den Kampf gegen die Häresie eigentlich führte, und dessen Vertreter den Grafen auch zu seiner Stiftung angeregt haben mochte. Es war dieser Entschluss auch eine Folge der allgemeinen geistlichen Erregung, die ohne Zweifel, vornehmlich zum Zwecke der Ketzerverfolgung, von deren Führern auch in Deutschland erweckt worden war, und die in Italien im Jahre 1233 die sogenannte Andacht hervorrief.

Hartmann der Aeltere und sein Bruderssohn bestimmten also zu ihrem, ihrer beider Väter und Mütter und aller ihrer Voreltern Seelenheil eine Hofstatt zu Tössbruck, die sie bisher zu reinem Eigentum besessen hatten, nebst der daraufstehenden Mühle einer Vereinigung von Frauen des Dominikanerordens, die hier ein der Mutter Gottes geweihtes Kloster bauen sollten. Dabei verzichteten sie ausdrücklich darauf, künftig irgend ein Recht über dieses Besitztum auszuüben oder irgend eine Abgabe von demselben zu erheben.[391]) Auf die Bitten Hartmanns des Aelteren und der Nonnen hatte Bischof Heinrich von Konstanz zu dieser Neugründung als Diözesan die erforderliche Genehmigung erteilt in einem Brief vom 19. Dezember 1233, welcher ausser der Wahl des Ordens, d. h. der Regel des hl. Augustin, die Dominikus den Klöstern seines Ordens vorgeschrieben hatte, sowie der Konstituierung der Schwestern gemäss den Satzungen der Augustinerinnen von Strassburg (das Vorbild lag den zürcherischen Dominikanern, die mit Strassburg in engster Beziehung standen, nahe) auch die freie Wahl der Aebtissin durch die Nonnen ihnen zubilligte, sowie das Recht der Aebtissin, in Uebereinstimmung mit ihrem Konvent neue Schwestern aufzunehmen,

die allerdings zu ihrem Eintritt vom Bischof autorisiert sein mussten.[392]) Ein anderer Brief des Bischofs von Konstanz vom gleichen Tage versprach allen denen, die aus ihren Mitteln zum Bau des Klosters beitragen würden — die eigenen Mittel der Gründerinnen seien dazu nicht hinlänglich — einen vierzigtägigen Ablass.[393])

In den Misshelligkeiten, die den Kaiser gegen 1235 mit seinem Sohne, dem König, entzweiten, sehen wir Hartmann den Aelteren deutlich für diesen Partei nehmen. Wir treffen den Grafen nicht nur noch am 30. August 1234, als die Dinge zwischen jenen bereits bedenklich weit gediehen waren, am Hofe Heinrichs zu Nürnberg,[394]) sondern er befand sich selbst noch am 1. November, im Momente, da der Sohn durch seine hochverräterischen Anknüpfungen mit den italienischen Feinden seines Vaters alle Brücken zwischen sich und ihm abbrach, in Esslingen[395]) ja sogar noch am 12. Januar 1235, zu einer Zeit, da der Kaiser bereits entschlossen war, Heinrich zu vernichten, zu Wimpfen,[396]) in der Umgebung des Königs. Sicher stand er keineswegs in den intimen Beziehungen seines Vaters zu dem Kaiser, während solche weit eher zwischen dem Kyburger und Heinrich vorausgesetzt werden können. War es doch Heinrich, nicht sein Vater, der ihm jenen Teil der St. Galler Vogtei verschaffen wollte! Eigentlich zu erklären wird aber seine politische Haltung dadurch sein, dass er zu jenen Grafen und Herren gehörte, die der König begünstigte und die an seinem Hofe den Einfluss der Fürsten verdrängten, weshalb sie natürlich damals auf der Seite des Sohnes standen, während der Fürstenstand für den Vater Partei nahm; denn gerade durch seine Bekämpfung desselben, die im Widerspruch stand mit der Politik Friedrichs, der eben nicht Deutschland regierte und daher nicht das Interesse haben konnte, die Fürsten niederzuhalten, sondern sie im Gegenteil durch Fördern ihrer auf Selbständigkeit zielenden Bestrebungen zu seinen universalen Plänen geneigt halten wollte, war Heinrich in diesen Gegensatz zum Kaiser geraten.[397])

Dass die zweifelhafte Haltung Hartmanns ihn in den Sturz Heinrichs, der 1235 mit leichter Mühe vom Kaiser überwunden wurde und nach Süditalien in ewige Gefangenschaft wanderte, irgendwie verwickelt hätte, sehen wir nicht. Doch ist es kaum anders möglich, als dass seine Anhängerschaft an

den Empörer Friedrich II. bekannt war. Die notwendige Folge musste davon sein, dass von Seite des Herrschers von nun an ein Misstrauen gegen den Grafen dauernd obwaltete und die guten Beziehungen, die zur Zeit Ulrichs zwischen seinem Hause und dem Reichsoberhaupte bestanden hatten, sich in ihr Gegenteil verkehrten. Das musste dann wieder den Abfall des Kyburgers vom Kaiser in dessen zweitem Kampfe mit Gregor IX. vorbereiten und erleichtern.

In der Heimat sehen wir Hartmann den Aelteren dann wieder im Verein mit seinem Bruderssohn den gewöhnlichen Geschäften obliegen. 1235 befand er sich am 10. April auf der Burg Baden, wo vor ihm Ulrich, sein Amtmann von Baden, mit dem Leutpriester von Kirchberg eine Uebereinkunft abschloss, wonach er Zehnten, die er bisher von dieser Pfarrkirche hatte, ihr abtrat.[398]) Vielleicht in den selben Tagen bestätigte Hartmann der Aeltere in dem vor dem Stein zu Baden gelegenen Garten eine Vergabung des Kyburgischen Ministerialen, Ritters Burchard von Oetlikon an Wettingen, in Gegenwart und mit Zustimmung seines Neffen und seiner Gemahlin: eine Handlung, über die er erst vierzehn Jahre später eine Urkunde ausstellte.[399]) Etwas später finden wir den Kyburger zu Muhen, wo er am 21. April einer Veräusserung seines Ministerialen Ulrich von Büttikon an Engelberg beiwohnte.[400]) — Am 10. Dezember 1236 bestätigten zu Burgdorf beide Hartmanne einen Güterverkauf ihres Ministerialen Rudolf von Schüpfen an Frauenkappelen.[401]) Aus dem Jahre 1237 erfahren wir nichts über die Kyburger. Am 10. Mai 1238 waren sie in ihrem Städtchen Diessenhofen, wo mit ihrer Einwilligung ihr Ministeriale Heinrich von Liebenberg seine sämtlichen Güter, sowohl eigene als auch in Dorf, Guntalingen und Barzheim liegende Kyburgische Lehen, seiner Gemahlin Bertha vermachte.[402]) Dieses Ehepaar Liebenberg scheint keine Kinder gehabt zu haben, und der Ministeriale erlangte nun von seinen Herren, dass seine Gemahlin nach seinem Tode die Lehen, die sonst an die Lehnsherren zurückgefallen wären, weiter besitzen dürfe.

Im nächsten Jahre sehen wir die Hartmanne wieder einmal selbst handeln. Ihr Ministeriale Ritter Heinrich von Wornhausen hatte ihnen vier Mansen aufgetragen mit dem Auftrage, nach seinem Tode drei davon, wohin sie wollten, zu vergaben,

die vierte seinen Neffen Ulrich und Cuno von Vilmergen zu übertragen. Als nun die Nachricht von seinem Tode die Grafen im Oktober 1239 auf der Kyburg traf, befanden sich daselbst gerade mehrere Dominikaner, und in erster Linie auf deren Rat wendeten die Hartmanne nun die Güter ihrem Dominikanerinnenkloster Tössbruck zu (31. Oktober), für welches sie die Prediger in Empfang nahmen.[403])

1240 erfahren wir, dass Oheim und Neffe am 22. März zu Burgdorf ein Geschäft zwischen Ministerialen und dem Stift Interlaken feierlich autorisierten.[404]) In demselben Jahre gaben sie als Vögte von Schännis ihre Zustimmung zu einem Tauschgeschäft zwischen der Aebtissin Euphemia und dem Abt Werner von Kappel, und verzichteten auch auf die Vogtei über die Güter, die das Frauenkloster dabei an Kappel vertauschte.[405]) Die Abtretung der Hälfte ihres Rechtes auf einen gewissen J. von Bonstetten durch die Hartmanne an die Fraumünsterabtei in Zürich, am 11. April 1240, auf der Kyburg geschah im Hinblick nicht auf das beschenkte Stift, sondern auf den Minoritenprediger der Grafen, der sie darum bat.[406]) — Am 6. Oktober des Jahres treffen wir wieder, wie vor einem Jahre, mehrere Dominikaner auf der Kyburg; dazu den eben genannten Abt Werner von Kappel, der an dem Tage den Nonnen von Tössbruck ein Gut verkaufte, in Gegenwart Hartmann des Aelteren und jener Predigerbrüder, die auch das Gut wahrscheinlich für das Frauenkloster ihres Ordens in Empfang nahmen.[407]) Am 16. des Monats fungierten die beiden Kyburger in Brugg als Zeugen bei einer Schenkung Rudolfs und Hartmanns von Habsburg, der Neffen des älteren und Vettern des jüngeren Hartmann.[408]) Diese beiden dürften wieder in ihren östlichen Besitzungen geweilt haben, als sie am 19. dem Abte des St. Georgenklosters zu Stein, aber nur ihm, für die Zeit seiner Vorstandschaft, abgabefreien Verkehr durch ihre Lande gewährten, mit Pferden, Wagen und Getreide.[409]) Auch hier also, wie bei der Zollbefreiung zu Gunsten von Pfäfers vom Jahre 1232, handelte es sich vornehmlich um die Zuführung der hauptsächlich aus Getreide bestehenden Naturaleinkünfte von entfernten Gütern des Klosters. Leider erfahren wir nicht, worin die „ungeheuren Wohltaten“ bestanden, wodurch der Abt die Grafen zu ihrer Gunsterweisung verpflichtete. —

Am 5. September 1240 hatte der Vogt Cuno von Brienz dem Stift Interlaken Patronat und Vogtei der Kirche von Goldswil vergabt und seine aus fünf Landkomplexen bestehenden Güter in den Dörfern Goldswil und Ringgenwil bei Interlaken verkauft.[410]) Diese Güter hatten die Vögte von Brienz früher den Hartmannen aufgetragen und von ihnen an Lehen zurückempfangen. Damals fühlten sich nun die Kyburger in der Schuld der Propstei Interlaken gewisser Uebergriffe wegen, die sie und die Ihrigen sich gegen das Gotteshaus erlaubt hatten. So benutzten sie jetzt die Gelegenheit, die ihnen dieser Verkauf zur Sühne bot, und bestätigten ihn, als Cuno in Baden mit der Bitte darum an sie herantrat, am 3. März 1241.[411]) — Am 15. Mai finden wir Oheim und Neffe zu Burgdorf, ein Tauschgeschäft der ihrem Patronat unterstehenden Kirche Rapperswil bei Bern bestätigend.[412])

Gegen Ende des Monats waren beide Grafen auf der Kyburg, inmitten einer grösseren Versammlung von freien Edlen, unter denen sich einer der Lütolde von Regensberg, ihr Verwandter, und Heinrich von Lupfen, der ebenfalls mit den Hartmannen verwandt war,[413]) befanden, sowie von grösstenteils Kyburgischen Ministerialen. Vor diesen Gästen als Zeugen nahm Hartmann der Aeltere feierlich eine neue Wittumszuweisung an seine Gemahlin vor, worin er teils neue Besitzungen zu den 1230 ihr verschriebenen hinzufügte, teils die Zuweisung dieser letzteren wiederholte. Die neuen Güter waren die Burg Oltingen, unterhalb der Mündung der Saane in die Aare, über dem rechten Ufer der letzteren gelegen, aus der Zähringischen Erbschaft, die mit ihren Zubehörden: Ministerialen, Hörigen und liegenden Gründen, der Margaretha zu Leibgeding verschrieben wurde, und, damit sie auch ihren eigenen Wein habe, ein Goldbach genannter Weinberg,[414]) der aus ihrem Mitgiftsgeld gekauft worden war. — Bei den mit einbezogenen früheren Schenkungen finden wir kleine Abweichungen gegen 1230. So wird jetzt des Zolles bei Windegg keine Erwähnung getan; er dürfte aber in den Zubehörden inbegriffen zu denken sein, mit denen diese Burg Margaretha angewiesen wurde. Ferner erscheint Rossberg, das 1230 der Gräfin als Leibgedinge angewiesen worden war, 1241 als von ihrem Mitgiftsgelde erworbenes Eigentum derselben. Um dieses Ueberspringen Rossbergs in die andere Kate-



gorie zu erklären, bleibt wohl kaum etwas anderes übrig, als die Annahme, dass dieses Gut nachträglich aus Leibgedinge in Eigentum der Gräfin umgewandelt worden sei, was dann am wahrscheinlichsten so geschah, dass ihr die Summe, die das Besitztum wert war, von der Mitgift zu Gunsten ihres Gemahls abgeschrieben wurde, sie also einmal einen Ankauf von Kyburgischem Gute machte, anstatt, wie wir sonst sahen, von fremdem.

Die Miteinbeziehung der Verschreibungen von 1230 in die Zuweisung von 1241 bedeutete mehr als eine blosse Bekräftigung jener; sie wurden dadurch auch in den neuerlichen Schutz einbezogen, mit dem Hartmann der Aeltere jetzt in viel weitgehenderem Masse, als das 1230 der Fall gewesen war, das Recht seiner Gemahlin zu verpallisadieren suchte. Wie 1230 verzichtete Hartmann der Jüngere auf sein Recht, soweit er solches auf seiner Tante verschriebene Besitztümer hatte, und versprach eidlich, sie in ihrem Rechte zu schützen. Aber höchstwahrscheinlich war er jetzt mündig, was seinen jetzigen Verpflichtungen grössere Garantie verlieh als den 1230 in der Zeit seiner Unmündigkeit eingegangenen. Uebrigens verpflichtete sich Hartmann der Jüngere jetzt auch, der Margaretha binnen Jahresfrist nach ihres Gemahls Tode 200 Zürcher Mark geprüften Silbers auszuzahlen.

Die über diese Wittumsverschreibung auf der Kyburg am 28. Mai 1241 ausgestellte Urkunde[415]) erhielt ausser dem Siegel des Ausstellers, Hartmanns des Aelteren, diejenigen des Bischofs von Konstanz, der Aebte von Reichenau und St. Gallen, wie 1230, sowie des Edlen Ulrich von Klingen, der auch als erster Zeuge aufgeführt wird.

Die Erwähnung der Einwilligung des jüngeren Hartmann in der Urkunde des Aelteren schien noch nicht zu genügen. Vier Tage, nachdem die Schenkungsurkunde seines Oheims ausgefertigt worden war, am 1. Juni, stellte Hartmann der Jüngere nun auch selbst eine entsprechende eigene aus, ebenfalls auf der Kyburg. In dieser Verzichtsurkunde[416]) bestätigte er noch einmal selbst seine Resignation, sowie seine Verpflichtungen gegen seine Tante; dagegen fügt er darin neu hinzu, wenn er je seines Eides vergessen und sie im Besitze ihrer Güter oder sonstwie anzutasten sich unterfangen, und seine Verfehlung nicht binnen einem Monat nach ergangener Ermahnung wieder gutgemacht haben

sollte, wolle er dadurch der Exkommunikation des apostolischen Stuhles und des Bischofs von Konstanz, sowie der Acht der kaiserlichen Majestät verfallen sein, und als ausserhalb des Gesetzes stehend, zu jeder gesetzlichen Handlung unfähig. So war also dies, sowie überhaupt, dass der Neffe sich nun auch selbst urkundlich zu seiner Pflicht bekannte, verstärkter Schutz der Rechte Margarethas.

Auch diese Verschreibung indes erweiterte Hartmann der Aeltere schon nach einigen Wochen neuerdings, am 9. Juli 1241, auf einem Tage zu Suhr bei Aarau, zu welchem sich neben einigen Ministerialen aus den östlichen Kyburgischen Besitzungen freie Herren und Ministerialen aus den Burgundischen Gegenden und dem Aargau zahlreich einfanden, unter ihnen die Grafen Ludwig und sein Sohn Hermann von Froburg und Rudolf von Habsburg, alle drei Kyburgische Verwandte, sowie die Grafen von Bucheck und Falkenstein. Die neue Erweiterung fügte zu den beiden bisherigen Burgen noch eine dritte mit ihrem Zubehör: Langenburg;[417]) zu den übrigen Besitzungen Hettlingen, Güter in beiden Seen, d. h. in Seen und Oberseen, eine Mühle in Winterthur, als die grössere von einer andern, im Städtchen befindlichen unterschieden, ferner Güter in Sulz und den Sennhof bei Neubrechten südlich von Seen, mit seinen aus Milchprodukten bestehenden Einkünften.[418]) Alle diese Güter wurden zu lebenslänglichem Besitz, zu Heiratsgut gegeben. — Auch in diese Schenkung wurden alle früher zugewiesenen Besitzungen wieder aufgenommen, und auch sie geschah nicht, bevor Hartmann der Jüngere auf seine Rechte an den Verschreibungen verzichtet hatte. Ebenso wiederholte dieser seine früheren Verpflichtungen. Die Urkunde, die Hartmann der Aeltere über seine Schenkung ausstellte, vom 9. Juli 1241,[419]) und die dazu gehörende Verzichtsurkunde seines Neffen vom selben Datum,[420]) tragen eine jede ausser den Siegeln der beiden Hartmanne diejenigen der Grafen Ludwig und Hermann von Froburg und Rudolfs von Habsburg, der Aebte der drei Cistercienserklöster St. Urban, Frienisberg und Wettingen, endlich des Kapitels von Beromünster. Die Siegelung der drei Grafen war von Bedeutung als die von Verwandten, am meisten die Rudolfs von Habsburg

als des nächsten Verwandten, der gleich nach seinem Vetter Hartmann dem Jüngeren oder schon neben ihm erbberechtigt war.

Von den zwei Kyburgischen Urkunden, die noch aus dem Jahre 1241 vorliegen, zeigt eine die Hartmanne als Wohltäter ihrer Gründung Töss: sie vergabten dem Kloster von den Gütern, die sie vor drei Jahren ihrem Ministerialen Heinrich von Liebenberg seiner Gemahlin Bertha zu vermachen erlaubt hatten, diejenigen, die Lehen von ihnen waren. Es geschah das wohl kurz nach dem um diese Zeit anzusetzenden Tode Heinrichs, zu Lebzeiten Berthas, welcher der Besitz der Güter ausdrücklich auf Zeit ihres Lebens vorbehalten blieb.[421]) — Wichtiger ist die andere Urkunde.[422]) Ihr zufolge vergabten die beiden Grafen der Cistercienser-Abtei Wettingen ihren Wald auf dem Badberg, Wettingen gegenüber, auf der andern Seite der Limmat, indem sie bestimmte am Ufer gelegene Aecker behielten. Diese Schenkung geschah indessen nicht ohne damit verbundene Servitute: Wettingen scheint nämlich mit diesem Holze auch auf dem linken Limmatufer direkt an den Fluss stossenden Landbesitz erworben zu haben, und zwar gerade gegenüber von älterem Grundbesitz, der das rechte Ufer der Limmat erreichte. Es lag also nahe, die beiden nun Wettingischen Ufer durch eine Brücke zu verbinden. Aber eben das wollten die Kyburger verhindern, die als Besitzer der Brücke zu Baden die alleinigen Herren des Ueberganges in der Gegend bleiben wollten, und so knüpften sie an ihre Schenkung die Bedingung, dass die Mönche niemals eine solche Brücke bauten, angeblich nur im Interesse der Sicherheit des Klosters selbst. Aber wir dürften nicht fehlgehen mit der Annahme, dass sie dabei teils mindestens so sehr ihre eigene Sicherheit im Auge hatten, dass auch teils ein fiskalisches Interesse sie bei dieser Abmachung leitete: sie erhoben an ihrer Brücke zu Baden einen Zoll von allen durchfahrenden Waren; durch eine neue Brücke aber weiter oberhalb wäre ein Teil des Handelsverkehrs von dieser Uebergangsstelle abgeleitet worden, mindestens aber derjenige Wettingens selbst, das der Badener Zoll damals noch ebenfalls traf.

Neben Töss begünstigten die Hartmanne noch ein anderes Dominikanerinnenstift: das der Schwestern in Diessenhofen. Dass dieses Frauenkloster von den Kyburgern gegründet worden sei, ist nicht geradezu überliefert; aber zum mindesten müssen sie bei der Gründung beteiligt gewesen sein, da ganz Diessenhofen ihr Besitz war und eine Veräusserung innerhalb der Mauern dieses Ortes an den Predigerorden ohne ihre Zustimmung nicht wohl geschehen konnte. Jedenfalls aber fanden sie Gelegenheit, den Nonnen ihr Wohlwollen zu beweisen, als diese 1242 ihren Wohnsitz aus Diessenhofen weg an einen etwas rheinabwärts gelegenen Ort, den sie hinfort St. Katharinenthal genannt wissen wollten, zu verlegen wünschten. Zu diesem Umzug und dadurch notwendig gewordenen Klosterneubau war in erster Linie die Zustimmung des Diözesans unumgänglich. Der Bischof von Konstanz erteilte sie am 3. März 1242, indem er zugleich die Schwestern von der Amtsgewalt des Pfarrers von Diessenhofen, in dessen Sprengel auch der neue Wohnort lag, eximierte und ihnen einen neuen Priester beigab, der die Funktionen des ordentlichen Geistlichen: Messelesen, das Abnehmen der Ohrenbeichte und überhaupt die Erteilung der Sakramente bei ihnen ausüben sollte. Zu dieser Exemption nun hatten die Grafen hauptsächlich ihre Zustimmung zu geben, und zwar als Patrone der Pfarrkirche Diessenhofen. In der Urkunde, in welcher sie das taten, gestanden sie ausserdem den nunmehrigen Schwestern von Katharinenthal alle Freiheiten derjenigen von St. Markus in Strassburg und von Tössbruck zu, und verzichteten auf jegliches Recht, das sie vielleicht, sei es auf ihre Personen, sei es auf ihren gegenwärtigen Besitz, hätten.[123])

Wichtig für die Kyburger waren Abmachungen, die sie am 26. November 1242 auf ihrer Burg Baden mit der Abtei Wettingen eingingen. Ulrich, ihr Amtmann von Baden, vermachte den Cisterciensern ein Gut, das er von Burkhard Barhant und Burkhard von Liebeck, Kyburgischen Ministerialen, gekauft hatte. Die Hartmanne genehmigten nun dies Vermächtnis; doch hielten sie es für notwendig, dabei mit Wettingen eine besondere Vereinbarung zu treffen. Es scheint nämlich, das vermachte Gut habe gerade in der Enge zwischen Limmat und dem westlichen Ausläufer der Lägern, vor Baden gelegen und die Strasse nach Baden durch dasselbe geführt. So kam man denn folgender

Massen überein: der von Wettingen zur Brücke von Baden führende Weg sollte beiden Teilen offen stehen, und keiner sollte ihn dem andern sperren dürfen. Die Höhe aber des diesen Weg beherrschenden Berges (d. h. der westlichen Lägern), von dem der südliche Abhang dem Kloster, der nördliche den Grafen gehörte, sollten beide Teile gemeinsam besitzen und keiner das Recht haben, weder diese Oertlichkeit zu veräussern, noch da zum Nachteil des andern eine Burg zu bauen. Vielmehr verpflichtete sich ein jeder der Kontrahenten, wenn jemand sich dessen unterfangen würde, es aus allen Kräften zu verhindern. Offenbar wollten sich die Kyburger die Enge zwischen der Limmat und der bei Baden an sie herantretenden Lägern offen halten. Dafür erliessen sie dann Wettingen den Zoll an der Badener Brücke.[424])

In einem Streit, den die Priorei auf der Insel im Bielersee, über welche das Haus Kyburg die Vogtei von den Zähringern geerbt, 1242 mit dem Kyburgischen Ministerialen Ritter Ulrich Moser von Seedorf über das Patronat der Kirche von Seedorf hatte, waren die beiden Hartmanne infolge ihres Verhältnisses zu beiden Parteien die gegebenen Vermittler, denen es dann auch gelang, einen gütlichen Vergleich zustande zu bringen: die Priorei trat das Patronat in die Hände der Grafen ab, natürlich zu Handen des Ritters, der ihr dafür durch seine Herren sein Eigengut in Galmitz von 16 solidi Ertrag, ohne Vorbehalt der Vogtei, vergabte. Dem Gesuch, mit dem der Prior Philipp und sein Konvent brieflich und der Ritter persönlich an den Bischof von Konstanz als Diözesan der Kirche Seedorf gelangten, diesen Tausch bestätigen zu wollen, entsprach derselbe in einer Urkunde vom 12. Mai 1243. In diesem Falle hatte aber noch eine andere Gewalt ihre Genehmigung zu erteilen: der Prior von Cluny, dessen Kolonie die Priorei auf der Insel war.[425]) —

Eine so grosse Summe, wie sie die 2000 Mark der savoyischen Mitgift waren, liess sich natürlich nicht von heute auf morgen unterbringen, da es ausgeschlossen war, dass je so viel Besitz, als ihr entsprach, auf einmal der Erwerbung sich bot. Nur sehr allmählich, wie jeweilen gerade eine Gelegenheit zu einer neuen Erwerbung ergriffen wurde, konnte der der Gräfin von Kyburg zu eigen gehörende Teil ihres Wittums vermehrt werden. Eine solche Gelegenheit war diejenige der Erwerbung Ricken-

bachs (1243). Zu Anfang dieses Jahres nämlich verkauften Konrad von Wartenberg und seine Söhne Heinrich und Egilof, ihre Gemahlinnen und Kinder beiderlei Geschlechts die Hälfte der Güter, welche sie in Rickenbach zu eigen besassen: Hörige beiderlei Geschlechts, Wiesen, Weinberge, bebautes und unbebautes Land, wie die Urkunde sich ausdrückt, den beiden Hartmannen und der Gräfin Margaretha gegen 120 Mark Silbers aus deren Mitgift, indem sie insgesamt die feierliche Uebertragung dieser Besitzungen an die als Käufer Genannten am 10. März zu Winterthur vornahmen.

Zur grösseren Sicherheit hatten überdies vor der Uebertragung die Gemahlinnen der Wartenberger noch besonders ihrem Rechte, das sie auf die Güter unter dem Titel von Leibgedingen erheben konnten, entsagt.[426])

Am 13. Juli 1243 weilten die beiden Hartmanne zu Ueberlingen, wo sie den Verkauf von Gütern in Danningen durch einen Ritter, der dieselben von ihnen zu Lehen gehabt hatte, an die Abtei Salem bestätigten.[427]) Aus demselben Jahre liegt zwischen dem ersten Kloster des Landes, der Abtei St. Gallen, und dem Hause Kyburg ein Beweis geschäftlichen Verkehres vor, der die lehensrechtlichen Beziehungen Hartmanns des Aelteren zum Benediktinerstift zum Grunde hatte. Hartmann der Aeltere hatte bei den Prämonstratensern von Rüti, einer Stiftung seiner Regensbergischen Verwandten, für sein ewiges Heil zu sorgen gesucht, indem er diesem Gotteshause einen halben Mansus zu Tägernau bei Gossau übertrug, dessen andere Hälfte Wezilo von Heidelberg besass und ebenfalls Rüti vergabte, und Besitzungen auf dem Schaufelberge ihm zuwendete. — Jener Besitz zu Tägernau, und zwar sowohl die Hälfte Hartmanns des Aelteren, als auch die Wezilos von Heidelberg, war St. Gallisches Lehen und konnte darum nur durch die Abtei veräussert werden. Die Urkunden über dieses Geschäft bieten ein hübsches Beispiel der Form, in welcher so eine Vergabung von Lehensgut im Einzelnen vor sich ging. Hartmann der Aeltere kam zuerst in St. Gallen brieflich um die Erlaubnis zu seiner Schenkung ein. Nachdem er dann günstigen Bescheid erhalten hatte, sandte er mit einem mit seinem Siegel versehenen Schreiben, worin er dem Abte für die Gewährung seiner Bitte seinen Dank aussprach und das Gut in seine Hände aufgab, einen Ritter von Zümikon, seinen

Ministerialen, nach St. Gallen, der an seiner Statt und in seinem Auftrag den formellen Akt der Auflassung an das Gotteshaus vornehmen sollte und auch vornahm, worauf der Abt das Gut Rüti wieder zu Lehen gab. Um dieselbe Zeit vollzog auch Wezilo von Heidelberg, dieser persönlich, zu St. Gallen die Aufgabe seiner Hälfte der Tägernauer Hube in die Hände des Abtes, der auch diese Rüti zu Lehen überliess. — Auch die Hälfte jener auf dem „Schaufelberg" Rüti vergabten Güter waren St. Galler Lehen und wurden durch die Abtei dem beschenkten Gotteshaus übertragen.[428])

Zwischen 1241 und 1244 wurde in dem Wittum der Gräfin Margaretha Oltingen und Langenburg durch zwei andere Burgen, durch Baden und Mörsberg mit ihren Zubehörden, ersetzt. Den Grund dieser Aenderung kennen wir nicht. Wahrscheinlich wurde gleich damals über die so umgestaltete Verschreibung eine Urkunde ausgestellt, welche nun auch das von den Wartenbergern erworbene Richenbach, sowie als neue Zuweisungen Stadel unter den der Gräfin zu Leibgeding verschriebenen, Reutlingen unter den für sie von ihrem Mitgiftsgelde erworbenen Gütern aufzählt. Diese Urkunde lässt die von ihr erzählte Zuweisung am selben Tage und Orte geschehen sein, an welchen die Oltingen und Langenburg enthaltende Verschreibung geschah: am 9. Juli 1241 zu Suhr; und auch vor den Zeugen derselben ausser zweien, und ausserdem vor sechs Edlen, die auch bei der Verschreibung vom 28. Mai 1241 anwesend waren. Auch zu dieser zweiten, vom 9. Juli 1241 datierten Verschreibungsurkunde, gehört ein entsprechender Verzichtsbrief des jüngeren Hartmann. Die Siegel bei einer jeden Urkunde sind diejenigen des Bischofs von Konstanz und der Aebte von Reichenau und St. Gallen, des Ausstellers, und des andern Hartmann, sowie der Edlen Lütold von Regensberg, des Kyburgischen Verwandten, und Ulrich von Klingen.[429])

Am 15. Februar 1244 beurkundete Hartmann der Aeltere allein, wohl als Landgraf des Thurgaus, zu Winterthur einen Verkauf der beiden Lütolde von Regensberg, des Vaters und des Sohnes, an Kreuzlingen, von im Thurgau gelegenen Besitzungen.[430]) Im Sommer sehen wir die guten Dienste beider Hartmanne, sowie des mit ihnen, wie wir schon einige Male sahen und noch sehen werden, eng verbundenen Grafen Rudolf von Rapperswil, von Freunden und Verwandten in Anspruch genommen.

Rudolf der Aeltere von Habsburg, Ludwig von Froburg, der Vogt Arnold von Rotenburg und die Edlen Walter und Markward von Wolhusen riefen in einem Streite, den sie mit der Stadt Luzern hatten, ihre Vermittlung, und die drei Angerufenen legten die Zwistigkeiten am 8. Juli zu Luzern bei.[431])

1244 war Johann von Baden, der Sohn des mittlerweile verstorbenen Amtmanns Ulrich, mit der Abtei St. Blasien direkt in Streit geraten, weil er gewisse Besitzungen St. Blasianischen Eigentums als ihm durch seines Vaters Tod nach Lehensrecht zugefallen, beanspruchte, das Gotteshaus aber diesen Anspruch bestritt. Hartmann der Aeltere nahm den Streitfall an die Hand, nachdem der Abt von St. Blasien sich einverstanden erklärt hatte, und legte unter Beirat kluger Männer den Zwist dahin bei, dass die strittigen Güter gemäss einem Spruche des Abtes von Wettingen und anderer zu gleichen Teilen zwischen den Parteien geteilt werden sollten, und Johann von seiner Hälfte dem Kloster einen Jahreszins von sechs Schilling zu bezahlen hatte.[432])

Um dieselbe Zeit verwendete sich Hartmann der Aeltere bei dem Bischof von Konstanz dafür, dass Töss gewisse Besitzungen in Dorf und Bebikon, in welchen die seinerzeit in der Pfarrei Winterthur zusammengebrachte Tatarensteuer angelegt worden war, erwerben dürfe: eine Bitte, die der Diözesan gewährte;[433]) weiter beurkundeten beide Hartmanne die Veräusserung der Vogtei über Kerzers an die Cluniacenser-Priorei Peterlingen durch ihren Ministerialen Heinrich von Schüpfen;[434]) genehmigten Oheim und Neffe den Verkauf des Rüti bei Bülach an die Schwestern von Oetenbach durch ihren Ministerialen Heinrich von Schönenwerd.[435])

In das Jahr 1244 fällt auch eine Handlung der beiden Kyburger, die von grosser politischer Wichtigkeit für sie war. Sie steht schon im Zusammenhang mit dem Streit, der sich von Neuem zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. erhoben hatte.

3. Die Zeit des Kampfes zwischen Friedrich II. und dem Papsttum.

Am Palmsonntag 1239 schleuderte Papst Gregor IX. zum zweiten Male den Bannstrahl auf den Staufischen Kaiser, vor dessen Umsichgreifen in Italien er für sich selbst zu fürchten

begann, und eröffnete damit den Kampf, der dem Staufischen Hause den Untergang bringen sollte: ein Kampf, an dem auch die Kyburger den lebendigsten Anteil nahmen und in dem sie als eifrige Anhänger des Papstes eine hervorragende Rolle spielten. Verschiedene Gründe mögen mitgewirkt haben, um Hartmann den Aelteren — er übte damals noch den bestimmenden Einfluss auf seinen Neffen aus — zu vermögen, diese Partei zu ergreifen. Seine grosse Liberalität gegen die Kirchen scheint zu beweisen, dass er überhaupt geistlich angeregt war. Besonders aber scheint er der neuen intensiv-religiösen, zugleich aber aufs stärkste römisch-hierarchisch gefärbten Richtung ergeben gewesen zu sein, deren Träger die Dominikaner waren: seine eifrige Beteiligung an der Ketzerverfolgung des Anfangs der dreissiger Jahre, seine Gründung eines Klosters dieses Ordens und sein intensiver Verkehr mit Angehörigen desselben sprechen durchaus dafür. Und wenn Hartmann sich in anderen Dingen von solchen bestimmen liess,[436]) wird er sich auch, wenn sie bei ihm für die hierarchische Sache warben, ihrem Einfluss nicht entzogen haben. — Neben solchen mehr idealen Beweggründen wirkten natürlich auch andere höchst materieller Natur. Wie die meisten, die in dem Streite der beiden obersten Gewalten der Christenheit Partei ergriffen, bedienten auch die Kyburger sich ihres Parteinamens, um unter dessen Deckung ihre eigenen egoistischen Absichten zu verfolgen. Viel hatte der Kaiser bei der Liquidation des Zähringischen Erbes zu des Reiches Handen genommen, was die Kyburger wohl auch gerne gehabt hätten: schlugen sie sich jetzt auf päpstliche Seite, eröffnete sich ihnen die Aussicht auf reiche Erwerbungen auf Reichskosten, denn notwendigerweise mussten die freien Reichsstädte und -Gebiete für die Staufische Reichsgewalt Partei ergreifen. Nicht zum wenigsten durch diese Erwägung wird die Stellungnahme des Hauses Kyburg bestimmt worden sein.

In den ersten Jahren nach der Exkommunikation freilich erreichte der Papst dadurch in Deutschland nicht viel mehr als mit seiner früheren; die Grossen hielten sich zurück. Einzelne, die es an der genügenden Vorsicht fehlen liessen, wusste Friedrich empfindlich zu strafen; so vielleicht in nächster Nähe der Kyburger, Rudolf von Habsburg-Laufenburg, wenn er diesem wirklich deshalb, weil er in den Jahren, die der Exkommunikation

folgten, sich an den Italienischen Feldzügen des Kaisers nicht mehr beteiligt hatte, 1240 im Lager vor Faenza die Grafschaft über das Tal Schwyz absprach.[437]) Solche Vorkommnisse mussten jedem die äusserste Zurückhaltung als geraten erscheinen lassen. Hartmann der Aeltere trat denn auch mit seiner Gesinnung so wenig hervor wie andere. Wir sehen ihn, als König Konrad, der jüngere Sohn Friedrichs, der nach der Katastrophe Heinrichs in Deutschland an dessen Stelle getreten war, anderthalb Jahre nach der Verhängung des Fluches über seinen Vater in Süd-Schwaben erschien, ihm im August 1240 zu Ueberlingen seine Aufwartung machen.[438]) Und geradezu wie eine absichtliche Loyalitätsbezeugung sieht es aus, wenn eine Kyburgische Urkunde vom 26. November 1242 datiert: Geschehen unter der Regierung des Kaisers Friedrich, zur Zeit, da sein Sohn Konrad König in Deutschland, und der heilige Stuhl unbesetzt war.[439])

Wie diese letzte Angabe ausspricht, fällt diese Urkunde in die Zeit der langen Vakanz des römischen Stuhles, die den Tiefstand der hierarchischen Macht während ihres Kampfes mit dem Kaisertum bedeutete; die Zeit also, in der päpstlich Gesinnte die meiste Ursache hatten, sich zurückzuhalten. Erst nachdem am 25. Juni 1243 in Innocenc IV. ein neuer Papst gewählt worden war, fing die Agitation der Kurie in Deutschen Landen allgemach an, zu wirken und die Lage infolgedessen unsicher zu werden. Aus dieser Unsicherheit ging die Erneuerung ihres Bündnisses auf ewige Zeiten hervor, zu der am 20. November 1243 Bern und Freiburg schritten. Darin versprachen sie einander, dass sie ewig verbündet sein wollten, und verpflichteten sich, so lange sie bestehen würden, zur Verteidigung ihrer Rechte und rechtmässigen Besitzungen sich gegenseitig mit Rat und Tat beizustehen gegen alle, die sie darin beeinträchtigen wollten. Nun war ja aber von den beiden Zähringischen Schwestern die eine freie Reichsstadt, die andere Kyburgische Landstadt, und die Möglichkeit, dass ihre beiderseitigen Herrschaften miteinander in Konflikt geraten könnten, war bei der gegenwärtigen Lage mehr als sonst ins Auge zu fassen, denn man konnte wohl schon damals vermuten, dass die Hartmanne, kam es im Gefolge des päpstlich-kaiserlichen Kampfes zum inneren Kriege, auf päpstlicher Seite stehen würden. So gewann jetzt die Klausel, welche bei dem Versprechen gegenseitiger

Hilfe die beiderseitigen Herrschaften vorbehielt, die vielleicht schon in dem früheren Bündnis stand, besondere Wichtigkeit. Sie wurde ergänzt durch Bestimmungen, welche das Verhalten der Verbündeten im Falle des Konfliktes zwischen ihren Obrigkeiten regelten. In ihnen verpflichtete sich jede der Städte, wenn zwischen ihrem Herrn und dem der anderen sich Differenzen erheben sollten, nichts unversucht zu lassen, bei ihm auf Beilegung solchen Zwistes hinzuwirken. Gelang ihr aber das trotz aller treulichen Bemühungen nicht, so wurden, um den unvermeidlich gewordenen Krieg wenigstens so schonend wie möglich zu gestalten, gewisse Formen festgesetzt, die bei seiner Führung beide Teile zu beobachten versprachen. Die Fehde durfte nicht vor Ablauf einer Kündigungsfrist von 14 Tagen eröffnet werden. Vierzehn Tage nach Friedensschluss hatten beide Städte sich über den Ersatz des einander zugefügten Schadens zu einigen. — Die übrigen Bestimmungen berühren uns hier nicht.[440])

Eine Folge der Unsicherheit der Lage in dieser Zeit war nun auch der merkwürdige Vertrag, den Hartmann der Aeltere im Frühling 1244 mit der bischöflichen Kirche Strassburg abschloss. Am 25. April dieses Jahres befand er sich zusammen mit dem Bischof Berthold von Strassburg zu Herbolzheim, südlich von Erstein im Nieder-Elsass. Der Bischof war, ausser von einigen Ministerialen, begleitet von mehreren Domherren seiner Kirche, darunter Rainhard von Tengen, aus dem bekannten freiherrlichen Geschlecht, dessen Vertreter uns so häufig in Kyburgischen Urkunden begegnen. So finden wir gerade auch hier ausser diesem Rainhard seinen Bruder,[441]) Heinrich von Tengen, der im Gefolge des Grafen erschienen war. Sonst waren Hartmann auf sein Rendez-vous gefolgt, zwei Churer Domherren, einer davon, Heinrich von Klingenberg, der uns noch als Kyburgischer Rat entgegentreten wird,[442]) dann natürlich der unentbehrliche Notar Friedrich, ferner die Freiherren Ulrich von Hohenklingen, Rudolf von Wart, der Landrichter Hartmanns des Aelteren im Zürichgau, und Ulrich von Wetzikon: alle aus Geschlechtern, die, zwar freiherrlich, doch mehr oder minder das gräfliche Haus von Kyburg als seine Satelliten umgaben. Von Kyburgischen Ministerialen sind noch zu erwähnen die Ritter Conrad von Liebenberg, Ulrich von Ulm und Gottfried Schad. Endlich hatte sich zu dem wichtigen Akt neben dem strass-

burgischen und dem kyburgischen noch ein dritter Kreis von Personen eingefunden: ein Verwandter der Kyburger,[443]) Graf Conrad von Freiburg und in seinem Gefolge zwei Brüder, Freiherren von Uesenberg.

Vor allen diesen als Zeugen vergabte der Graf von Kyburg an dem Tage mit Zustimmung seines Bruderssohnes Hartmann der Kirche von Strassburg sein sämtliches Eigentum, nämlich die Aemter Kyburg, Winterthur, Baden, Uster, Windegg, Wandelberg, Schännis, beide Liebenberg[444]) mit Mörsburg und Staettenberg[445]) mit allem, was dazu gehörte, und zwar sowohl dem, was in seinem unmittelbaren Besitz war, als auch dem, was davon andere von ihm zu Lehen hatten.[446]) Bischof Berthold sodann gab alle diese Besitzugen Hartmann dem Aelteren und seinem Bruderssohn und ihren rechtmässigen Kindern und weiter allen ihren rechtmässigen Nachkommen beiderlei Geschlechts, mit der Zustimmung seines Kapitels und der Ministerialen seiner Kirche, als Lehen von der Kirche Strassburg zurück. Dabei wahrten sich die Kyburger das Recht, über diese Besitzungen zu verfügen und sie Personen beiderlei Geschlechts, welchen sie wollten, zu übertragen, auch ohne den Bischof und sein Kapitel jeweilen besonders darum angehen zu müssen; doch sollten die, denen Uebertragungen gemacht wurden, die betreffenden Güter als Lehen von Strassburg empfangen oder auf eine andere angebrachte Weise, nur so dass die Oberherrschaft darüber und das Eigentum daran bei der bischöflichen Kirche blieb. Ferner durften die Inhaber dieser strassburgischen Lehen davon frommen Stiftungen bis zur Höhe von 100 Mark Einkünften, ausgenommen jedoch Burgen und feste Plätze, ohne dass Strassburg Einsprache erheben konnte, Vergabungen machen; doch hatten auch solche Empfänger das ihnen Vergabte von Strassburg zu Lehen zu nehmen. Ihren Gemahlinnen durften die Grafen nach Belieben unter jedem Titel Verschreibungen machen; nach dem Tode derselben sollte das Verschriebene an die Schenker, resp. ihre Kinder oder rechtmässigen Nachkommen beiderlei Geschlechts zurückfallen. Wenn die jeweiligen Erben, die die Lehen neu antraten, innerhalb der gesetzlichen Frist diese nicht von Strassburg nahmen, sollte ihnen daraus kein Schaden erwachsen, sofern sie durch eine der gesetzlich vorgesehenen Ursachen daran verhindert wurden und das, wenn sie dann späterhin kamen, um die Lehen

zu empfangen, eidlich erhärteten; dasselbe galt auch für alle, die von diesen Lehen vergabt erhielten. Die Kirche Strassburg durfte ihr Eigentum und ihre Herrschaft an den Besitzungen nicht veräussern, ohne die Zustimmung der Inhaber derselben. Verletzte das Bistum Strassburg diese Bedingungen, verwirkte es damit sein Eigentum an den Lehen, das dann an ihre jeweiligen Inhaber zurückfiel, es sei denn, dass der Bischof innerhalb eines Monats, nachdem er darum von seinen Lehensträgern oder ihren Boten gemahnt worden war, seine Uebertretunng wieder gut machte.

Von den zwei Originalausfertigungen, in denen eine von den Kyburgern über dieses Geschäft ausgestellte Urkunde vorliegt, wurden der einen die Siegel der beiden Hartmanne angehängt und sie erhielt der Bischof;[447]) die andere, mit den Siegeln des Bischofs und des Kapitels von Strassburg versehene, kam in das Archiv der Kyburger.[448]) Ausserdem ist aber noch eine zweite Urkunde vorhanden, die mit jener gleichlautend ist, bis auf die Abweichungen, die sich daraus ergeben, dass sie vom Bischof von Strassburg ausgestellt wurde.[449])

So waren die Ostkyburgischen Güter nun also Lehen des Hochstifts Strassburg. Aber es ist klar, dass die einzelnen Bestimmungen des Vertrages lauter Einschränkungen der Lehnsherrlichkeit desselben enthalten. Die Kyburger wollten nach wie vor ungehindert mit ihrem Gute wirtschaften können; und besonders denken wir bei der Bestimmung über Vermächtnisse an Gotteshäuser an die bekannte Liberalität Hartmanns des Aelteren gegen die Kirchen, die er sich auf keinen Fall einschränken lassen wollte; sowie bei der Klausel über die Wittumsverschreibungen an seine noch hervorstechendere Sorge um die Zukunft seiner Gemahlin. Der eigentliche Zweck des Vertrages Hartmanns mit Bischof Berthold — übrigens einem entfernten Verwandten der Hartmanne[450]) —, der während der ersten Exkommunikation Friedrichs II. fast der einzige Fürst gewesen war, der hartnäckig die Sache Gregors IX. verfocht,[451]) und der auch jetzt gleich dem Kyburger auf Römischer Seite stand, dürfte eben der gewesen sein, die Güter vor der Gefahr einer Konfiskation durch die Staufische Reichsgewalt sicher zu stellen, welcher Gefahr sich Hartmann der Aeltere aussetzte, wenn er bei dem eventuellen Ausbruch des offenen Kampfes zwischen

den beiden Parteien diejenige des Papstes ergriff; das Eigentum des Gotteshauses aber war vor einer solchen Konfiskation geschützt. Dasselbe sollte unter allen Umständen bei dem Gotteshause bleiben und dieses in die Unmöglichkeit versetzt werden, es durch Niederlagen genötigt, oder durch Abfall von der päpstlichen Sache veranlasst, in die Hände der antipäpstlichen Reichsgewalt oder von Anhängern derselben übergehen zu lassen: daher der Artikel über Veräusserung nur mit Zustimmung des Lehnsträgers. Der zweite grosse Vorteil, den das Abkommen den Kyburgern verschaffte, war die Gewinnung eines engen Verbündeten, dem mehr als aus Pflicht des Lehnsherrn gegen den Vasallen aus eigenem Interesse daran liegen musste, die Lehen gegen eventuelle Angriffe der andern Partei bei den Kyburgern und damit bei seiner Kirche zu erhalten, und der deswegen die Lehnsträger bei der Verteidigung derselben unterstützen würde. Umgekehrt musste dem Bischof die Gewinnung eines so bedeutenden Vasallen von grossem Werte sein. Damit hängt der Artikel über die Burgen und Festen zusammen: es konnte dem Lehnsherrn der grössere oder geringere Grad der Wehrhaftigkeit seines Lehnsmannes nicht gleichgültig sein. — Nebenbei musste der Strassburger Lehnsvertrag auch zur Sicherung der Rechte der Gemahlin Hartmanns des Aelteren dienen, indem der Bischof verpflichtet wurde, gegen Hartmann den Jüngeren mit Einziehung der Lehen einzuschreiten, sobald er seine Tante in ihrem Wittum antaste, und sich hiezu in einer besonderen Urkunde bekannte, worin er die bisherigen Verschreibungen mit namentlicher Aufführung ausdrücklich bestätigte, soweit sie zu den aus Kyburgischem in Strassburgisches Eigentum übergegangenen Gütern gehörten.[452]) — Das Bistum Strassburg erwarb die Aussicht auf einen dereinstigen Heimfall der Lehen, von denen alle bisherigen weiblichen Sprossen des Hauses Kyburg dem Wortlaute nach ausgeschlossen waren; von keinem der beiden Hartmanne lebte aber zur Zeit weder männliche noch weibliche Nachkommenschaft. Indessen dürfte wenigstens von Kyburgischer Seite mit jenem Wortlaut kaum die Ausschliessung aller nicht von den jetzigen Vertretern des Hauses stammenden Descendenz ausdrücklich bezweckt worden sein, obwohl sie z. B. Rudolf von Habsburg als Sohn einer Schwester Hartmanns des Aelteren, der späterhin auf staufischer Seite

erscheint, getroffen hätte: vielmehr wird der Wortlaut damals von keiner Bedeutung gewesen sein, indem an das Abgehen beider Hartmanne ohne alle Leibeserben gar nicht gedacht worden sein wird. — Der Strassburg aufgetragene Besitz umfasst nur diejenigen Güter, die bei der späteren Teilung zwischen Oheim und Neffen jenem zufielen: offenbar stand also der Modus dieser Teilung schon damals fest.[453])

Seit Innocenz IV. im Dezember 1244 aus Rom geflohen war und sich in Lyon vor Friedrich persönlich sicher fühlte, warf er sich mit rücksichtsloser Energie in den Kampf mit dem Kaiser: die Folge waren überall zunehmende Unruhen. Davon zeugt in Burgundischen Landen das Schutz- und Trutzbündnis, das in der Mitte des Jahres 1245 Freiburg und die ehemals ebenfalls zähringische, jetzt freie Reichsstadt Murten, miteinander abschlossen. Es wurde damals allererst, und zwar nur auf zehn Jahre eingegangen. Die beiden Städte verpflichten sich darin, da Leid und Arglist, Feindschaft und Hass, und die Unsicherheit der Strassen durch Ueberfälle schlechter Gesellen sich täglich mehrten, zusammen zu stehen gegen einen jeden Angreifer; doch wie in der Erneuerung des Bündnisses zwischen Freiburg und Bern mit der Klausel: ausgenommen gegen ihre beiderseitigen Herren, wenn diese, nämlich der Kaiser oder König oder ein beglaubigter Bote von einem von ihnen einer-, die Grafen von Kyburg andererseits miteinander in Krieg geraten sollten. Das Bündnis richtete sich gegen die Wegelagerer und Raubritter, die in dieser Zeit des beginnenden Interregnums anfingen, eine schwere wirtschaftliche Krise für die Städte herbeizuführen, deren Existenz hauptsächlich auf dem Handel beruhte. Ebenfalls wie in der Freiburgisch-Bernischen Bündniserneuerung verpflichtete in diesem Vertrage ein Artikel die beiden Verbündeten, dass sie, wenn ein Krieg zwischen ihren Herrschaften drohe, jede bei ihrem Herrn zu vermitteln suchen und das Aeusserste tun sollte, damit der Streit beigelegt werde; liess der Stein des Anstosses sich nicht aus dem Wege räumen, ging auch hier die Pflicht gegen die Herrschaft der Bundespflicht vor. Ferner wurde ebenfalls die Kündigungsfrist von vierzehn Tagen vorgesehen, und auch hier festgesetzt, dass binnen vierzehn Tagen nach wieder hergestelltem Frieden alles, was man sich in der Fehde abgenommen haben würde, gegenseitig zurückgegeben sein

musste; nur dass jetzt Nahrungsmittel ausdrücklich ausgenommen wurden.

Ueber dieses Bündnis liegen zwei Urkunden vor. Beide sind gleichlautend bis auf wenige Worte. Die eine nämlich, die vom 24. Juni 1245 datiert ist, wurde von Freiburg ausgestellt und wanderte ins Archiv von Murten; die andere, vom 2. Juli datierte, war von den Bürgern von Murten für Freiburg ausgefertigt.[454])

Der eigentliche Kampf in Deutschland brach erst aus, nachdem am 17. Juli 1245 der Kaiser von dem Konzil zu Lyon in aller Form abgesetzt worden war. Jetzt sehen wir die Kyburger rückhaltlos der päpstlichen Sache ergeben. Auch sie werden, wie wir es von andern in ihrer Nachbarschaft wissen,[455]) das Kreuz genommen haben. Wie sie, taten der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen, mit denen ja die Grafen durch lehensrechtliche Beziehungen eng verknüpft waren, und um die Grafen von Kyburg, die ersten ihres Standes in ganz Schwaben, scharten sich die edlen und nicht edlen Parteigenossen ihrer Nachbarschaft. Der Sänger von Wengen pries die Thurgauer, dass sie unentwegt zu Kyburg standen und forderte sie auf, den Hartmannen ihre Habe zur Verfügung zu stellen zu wirksamer Bekämpfung der Gegenpartei: sie würden es nicht zu bereuen haben, denn nachher würde den Herren von Kyburg, was sie etwa im Kriege gewönnen, mit ihren Getreuen auch wieder gemeinsam sein: dafür bürge ihre liberale Gesinnung, mit der sie auch bisher immer ihr Gut zu verwenden gewusst hätten.[456]) Es nahmen das Kreuz die Grafen Kraft von Toggenburg mit seinen Verwandten, dem Grafen Rudolf von Neuenburg, der vor Zeiten im Verein mit Hartmann dem Aelteren für Diethelm von Toggenburg bei dem Abte von St. Gallen Fürsprache erhoben hatte; Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg; dann alle die edelfreien Nachbarn der Kyburger im Osten und Westen, deren Namen uns immer wieder in Kyburgischen Urkunden begegnen: die Tengen, Güttingen, Klingen, Wart, Wetzikon; die Bremgarten, Rüti, Jegenstorf, Signau, Affoltern, Thorberg; ferner die Freien von Eschenbach und Schnabelburg; einzelne Bürger staufisch gesinnter Städte, wie der Zürcherische Ritter und Kyburgische Lehnsträger Konrad Judeman. Auf derselben Seite wie die Kyburger stunden ferner die Grafen Ludwig und seine Söhne Hermann und Hartmann

von Froburg, die Grafen von Freiburg und Urach, von Württemberg, Ulrich I. von Pfirt und seine Söhne, der Edle Konrad von Horburg und seine Verwandtschaft; Peter, ein Bruder von Hartmanns des Aelteren Gemahlin, Hartmanns des Jüngeren Oheim Matthäus, Herzog von Lothringen. Alle diese Personen bildeten eine einzige, durch Verwandtschaft und Verschwägerung verbundene Sippe. Dazu kamen die Grafen von Sigmaringen, Grüningen und Kirchberg, sowie die Edlen von Wartenberg, die als Erben der Edeln von Adelsreute, der Stifter des Prämonstratenserklosters Schussenried auch zu Besitz in der Nähe der Kyburg und dadurch in Beziehung zu den Kyburgern gekommen waren, die gerade in diesen Jahren stark hervortreten.[457])

Dieser päpstlichen Partei stand in der Kyburgischen Nachbarschaft eine starke Staufische gegenüber, der vor allem die Reichsstädte Zürich und Bern angehörten, daneben die kleineren wie Murten. Vom Adel sind zu nennen der Graf Amadeus IV. von Savoyen, ein anderer Bruder von Hartmanns des Aelteren Gemahlin, Rudolf von Habsburg, des älteren Hartmann Schwesterssohn, und Graf Rudolf von Rapperswil; ferner die Edlen von Kreuzlingen samt der Abtei Rheinau, deren Vögte sie waren; von den Edeln in der Nachbarschaft der Kyburg, Egelolf von Hasli bei Dielsdorf, der Schwiegervater Konrad Judemans, der auch nie in Kyburgischen Urkunden vorkommt; im Westen ein Edler von Strättlingen; die Freien von Schwyz und Sarnen, die sich gegen ihren Erbgrafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg erhoben.

Aus dieser Aufzählung lässt sich schliessen, inwiefern etwa in dieser Periode die Kyburger kriegerisch in Anspruch genommen waren; denn überliefert ist uns von solchen Fehden so gut wie nichts. Eine dunkle Erinnerung an kriegerische Zusammenstösse der Kyburger mit den staufischen Bewohnern der Alpen mag sich in der Notiz Justingers erhalten haben, die Waldstätte hätten in alten Zeiten grosse Kriege gehabt mit der Herrschaft Kyburg. Dieser werden beim Aufstand der Schwyzer gegen den Laufenburger die Einkünfte ihrer Besitzungen im Tale Schwyz, des Kyburger Hofes, zurückgehalten worden sein; die Kyburger waren als Eigentümer der Höfe Zug und Art die nördlichen Nachbarn der Schwyzer, gegen die ihre Burg auf der zu Art gehörenden Insel im Lowerzer-See als vorgeschobenes Bollwerk

sich erhob; als Vögte von Beromünster hatten sie die hohe und mittlere Gerichtsbarkeit über die Leute, die dieses Stift in Unterwalden besass. So werden sie zusammen mit Rudolf von Laufenburg die staufischen Bergbewohner bekämpft haben. Wahre Einzelheiten aus diesen Kämpfen hat uns vielleicht die Sage von der Zerstörung der Schwanau im Lowerzer-See durch die Schwyzer aufbewahrt; vielleicht auch die von der Eroberung der Burg Sarnen: denn es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Feste Kyburgisch war, da der Name des Vogtes Landenberg auf die Landenberger deutet, die St. Galler Ministerialen, aber auch Kyburgische Lehnsträger waren, und durch ihre Kyburgischen Beziehungen nach Unterwalden verpflanzt worden sein können.[458]) — Ferner ist überliefert, dass die Grafen im Kampf gegen Bern lagen,[459]) sie hatten wohl überhaupt den Angriff auf die Reichslande eröffnet.

Aber nicht mit allen, die auf Staufischer Seite standen, lagen die Hartmanne in Fehde. Mit dem Grafen von Rapperswil verbanden das Haus Kyburg seit langem gute Freundschaft und lehensrechtliche Beziehungen[460]) und stand jetzt auch Hartmann der Jüngere in einem verwandtschaftlichen Verhältnis.[461]) Die beiden Dynasten hatten keinen Anlass, miteinander zu brechen, weil sie den Fahnen der entgegengesetzten Parteien folgten. So blieben denn die Hartmanne und ihre Leute mit dem exkommunizierten Rudolf in den gewohnten geschäftlichen und persönlichen engen Beziehungen, von denen uns auch ein Beispiel erhalten ist: an einer Urkunde von 1248, die sonst die Namen von lauter auch durch anderweitige Zeugnisse als gut päpstlich beglaubigten Männern enthält, ist doch unter andern auch das Siegel des Grafen Rudolf von Rapperswil angekündigt, das auch wirklich an dem erhaltenen Original hängt.[462]) Persönlich zugegen war der Graf bei dieser Versammlung, deren grosse Zahl und exklusiv welfische Zusammensetzung wahrscheinlich im Zusammenhang steht mit dem Feldzug der südschwäbischen antistaufischen Partei gegen König Konrad im Frühjahr 1248,[463]) selbstverständlich nicht; aber für die Ankündigung seines Siegels musste doch wohl erst seine Genehmigung eingeholt werden.

Selbstverständlich traten die Kyburger mit den obersten Gewalten ihrer Partei in Verbindung. Am 22. Mai 1246 erfolgte die Wahl des Gegenkönigs Heinrich Raspe. Dieser trug am

5. August dieses Jahres über Friedrichs II. Sohn, König Konrad, bei Frankfurt einen entscheidenden Sieg davon, den er hauptsächlich dem Verrate verdankte, den eine Anzahl schwäbischer Grosser an ihm begingen, indem sie ihn unvermutet verliessen und zu Raspe übertraten: damals trat der den Kyburgern verwandte Graf von Württemberg auf ihre Seite. Im Dezember 1246 hielt Heinrich Raspe zu Nürnberg einen Hoftag ab, an dem er von schwäbischen Grossen umgeben war.[464]) Vielleicht befanden sich damals auch die Kyburger in seiner Umgebung. Wenigstens ist das Versprechen einer bestimmten Summe Geldes, das der König ihnen machte, damit sie ihm desto eifriger gegen die Staufer beistünden.[465]) in keinen geneigteren Zeitpunkt zu verlegen. Es zeigt dieser Vorgang, wie die Grafen dem schwachen, in ihrer Heimat hauptsächlich auf sie angewiesenen Gegenkönig gegenüber ihre Stellung auszubeuten verstanden: und dieses Geldversprechen war vermutlich nicht das einzige, was sie ihm abdangen. Wahrscheinlich sollte das Geld eine Entschädigung für Auslagen sein, die sie bei Beförderung der Sache Heinrichs hatten oder noch haben würden.

Aber schon Mitte Februar 1247 starb Heinrich Raspe, während er Ulm belagerte. An ihn hatten sich die Hoffnungen der päpstlichen Partei geknüpft und sein Tod bedeutete für sie einen grossen Verlust, der sich schon gleich im Momente aufs lebhafteste fühlbar machte. Denn Herzog Otto von Bayern, der schon mit Raspe über seine Unterwerfung unterhandelt hatte, brach jetzt alle Unterhandlungen ab und schloss sich aufs neue König Konrad, seinem Schwiegersohne, an.

Auch sonst erhob jetzt überall die päpstliche Partei ihr Haupt. Die Schwyzer und Sarner, die von Rudolf von Laufenburg unterworfen worden waren, standen aufs neue auf.[466]) Die Zürcher wurden durch Gesandtschaften des Staufischen Kaisers veranlasst, ihre päpstliche Geistlichkeit, voran den Papst und sein Kapitel, aus ihren Mauern zu vertreiben.[467]) Die Cistercienser von Kappel konnten nicht mehr sicher in ihren Klostermauern weilen.[468]) Die Freien von Kreuzlingen machten Rheinau zu einem Stützpunkt der Staufischen Partei.[469]) Die papsttreue Abtei Allerheiligen wurde von König Konrad und seinen Anhängern aufs schwerste geschädigt.[470]) Die Konstanzer Domherren wurden vertrieben.[471]) Der Abt Konrad von Reichenau

zog es vor, statt in einem aussichtslosen Widerstand zu verharren und sich Unannehmlichkeiten auszusetzen, wie sie das benachbarte Allerheiligen erfuhr, vorübergehend vor der Uebermacht sich zu beugen und auf günstigere Zeiten zur Betätigung seiner päpstlichen Gesinnung zu warten.[472]) Im Westen verlegten 1247 die Berner zusammen mit andern Ghibellinen dem apostolischen Legaten Kardinal Octavian den Weg, als er mit Truppen die Alpen überschreiten wollte, um den der Kirche Ergebenen zu Hülfe zu eilen.[473]) Natürlich erfuhren auch die Kyburger den Rückschlag dieser Ereignisse, wenn auch die Art ihres Auftretens in einigen Urkunden dieser Zeit nicht im geringsten erkennen lässt, in welch bewegter Epoche man sich befindet. Wir finden Hartmann den Aelteren allein einmal im August 1247 in Diessenhofen,[474]) einem festen Platze, der damals von Wichtigkeit sein musste; zusammen mit seinem Neffen am 11. September auf der Kyburg in Rechtsgeschäften tätig.[475])

In eben diese Zeit fällt die grösste Intensität der Beziehungen, welche die Kyburger während der ganzen Zeit des päpstlich-kaiserlichen Kampfes mit dem obersten Prieser der Christenheit, mit Innocenz IV., pflegten. Die Schwäbischen Grafen, zu denen die Hartmanne gehörten, hatten einen eigenen Gesandten und Sachwalter bei der Kurie.[476])

Es war klar, dass der Papst bei seinem Bemühen, durch Gunsterweisungen Anhänger zu gewinnen und zu belohnen, sein Hauptaugenmerk auf solche richtete, von denen er die meiste Förderung seiner Sache erwarten konnte: solchen suchte er in jedem Anliegen gefällig zu sein, um sie bei seiner Fahne festzuhalten. Da konnten aber im Gebiete der heutigen Schweiz nur die Grafen von Kyburg in Betracht kommen. In der Tat finden wir Innocenz über die Zustände zwischen Rhein und Alpen genau unterrichtet, wenn wir ihn in einem Schreiben an einen Legaten ausdrücklich darauf hinweisen sehen, dass diese Männer in ihren Gegenden mächtig seien und die Sache der Kirche daher durch sie sehr gefördert werden könne.[477]) Hartmann der Aeltere war übrigens der Kurie keine unbekannte Persönlichkeit. Er hatte sich bei ihr schon vor mehr als einem Jahrzehnt gut eingeführt durch den Eifer, den er an seinem Ort bei der damaligen Ketzerverfolgung an den Tag gelegt hatte. — Kein Haus wurde denn auch so, wie das Kyburgische, mit

päpstlichen Gnadenbezeugungen überschüttet, die in den Jahren 1245—1248 auf die beiden Hartmanne und ihre Diener förmlich herabregneten: denn die Grafen verstanden ihrerseits ihr politisches Verhältnis zum Papst gehörig auszubeuten. Da die Kurie viel mehr auf sie angewiesen war, als sie auf die Kurie, hatten sie nur zu fordern, um jeden Wunsch sofort erfüllt zu sehen.

Gewiss einer der lebhaftesten Wünsche war der, des ihnen von Raspe versprochenen Geldes teilhaftig zu werden, nachdem sie bis Oktober 1247 noch nichts davon zu Gesicht bekommen hatten. Denn der König war, ehe er sein Versprechen erfüllen konnte, gestorben; und in der seinem Tod folgenden Zeit von mehr als 7½ Monaten, da man eines päpstlichen Reichsoberhauptes entbehrte, war niemand da, an den sie sich darum wenden konnten. Kaum aber war Anfang Oktober Wilhelm von Holland gewählt, als auch schon die Grafen den Papst veranlassten, unterm 14. Oktober den Kardinal Petrus anzuweisen, bei dem neuen König dafür zu wirken, dass ihnen das Geld ausbezahlt werde. Innocenz unterliess dabei nicht, darauf hinzuweisen, welch bedeutende Stellung die Kyburger in ihrer Heimat einnahmen und wie durch sie die Sache der Kirche gefördert werden könne und seinem Legaten zu empfehlen, sich der Angelegenheit mit allem Eifer und aller zu Gebote stehenden Klugheit anzunehmen.[478]) Darüber, ob Petrus Erfolg hatte, erfahren wir indessen nichts.

In der Mehrzahl der Fälle sind es Dritte, für die wir die Grafen ihren Einfluss am päpstlichen Hofe geltend machen sehen. So einmal eine nahe Verwandte: die Nichte des älteren, Schwester des jüngeren Hartmann, Gräfin Clementa von Sargans, mit deren Bitte um eine der Benediktinerabtei Bregenz zu gewährende Gunst ihr Oheim und ihr Bruder die ihre in beweglichem Schreiben vereinigten. (Breve vom 28. Mai 1248.)[479]) Vor allem aber genossen in ihren Diensten stehende geistliche Schützlinge der Kyburger die Früchte von deren Ansehen bei der Kurie. Und unter ihnen spielt, was die Zahl der zu seinen Gunsten erlassenen Briefe, sowie die Ausdrücke anlangt, in denen darin seiner lobend gedacht wird, keiner eine grössere Rolle, als Meister Friedrich, der Notar von Kyburg: ein Beweis, wie geschätzt er am Kyburgischen Hofe war. Aber auch der Papst wird gern einen Mann

sich verpflichtet haben, der bei den Grafen so sehr in Gunst stand, und dem sein Amt bedeutenden Einfluss auf sie verschaffen musste. Die Reihe der ihm erteilten Gnaden eröffnet ein Breve vom 27. April 1245,[480]) aus dem wir ersehen, dass ihm die Gunst seiner Brotherren damals bereits zu der Würde eines Chorherren an dem von ihnen abhängigen Stift Beromünster verholfen hatte. Jetzt gestattete ihm Innocenz, um ihm eine besondere Gnade zu erweisen, gewissermassen als Belohnung für seine Kenntnisse und seinen tadellosen Lebenswandel, worüber ihm ein ehrenvolles Zeugnis ausgestellt werde, aber auch, wie ausdrücklich beigefügt wird, nicht am wenigsten aus Rücksicht auf des Papstes geliebten Sohn, den der Kirche ergebenen Edlen Hartmann, Grafen von Kyburg, in dessen Diensten Friedrich stehe, ausser den Benefizien, die er zur Zeit habe, deren Einkünfte ihm aber nicht ausreichten, um davon bequem standesgemäss und nach Landesbrauch zu leben, im Widerspruch mit dem Kanonischen Gesetz, das die Häufung der Pfründen verbot, noch eine weitere, auch mit Seelsorge verbundene, wenn er kanonisch dazu gewählt werde, anzunehmen und zusammen mit den früheren zu behalten. Es ist der vom Kanonischen Recht streng verbotene, nichtsdestoweniger aber von den Päpsten immer, und naturgemäss in Zeiten, wie diese, besonders geübte Missbrauch der Pluralität, der uns in dieser Gnadenerweisung entgegentritt, zugleich mit dem hauptsächlichen Uebelstand, den er im Gefolge zu haben pflegte: gerade ein Mann, wie der Notar Friedrich, einer der beschäftigsten Beamten am Hofe der Kyburger, war gänzlich ausser Stande, die Pflichten eines mit Seelsorge verbundenen Benefizes, also eines Pfarramtes, persönlich zu erfüllen. Leute wie er pflegten sich Vikare zu halten, die die Arbeit taten, während sie selbst die Einkünfte der Stellen bezogen, vermindert um ein Geringes, das sie ihren Stellvertretern als Besoldung überlassen mussten: dadurch geriet die Seelsorge häufig in die Hände von Leuten, die den Erfordernissen derselben nur mangelhaft genügten. — Aber nach einiger Zeit kam Hartmann der Aeltere beim Papste noch um Erweiterung dieses Privilegs ein, und Innocenz schrieb deshalb am 13. Juli 1247 dem Bischof von Strassburg, er solle dem Notar Dispenz erteilen zur Annahme mehrerer weiterer Pfründen, zu denen, die er gegenwärtig besitze, hinzu, bis zu einer von ihm, dem

Bischof, zu bestimmenden Anzahl.[481]) Nun suchte man aber auch Friedrich so schnell wie möglich in den Stand zu setzen, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen. Auf Hartmanns Drängen beauftragte Innocenz in einem Briefe vom 16. Juli [482]) — von diesem einen Tage liegen uns nicht weniger als drei Kyburg betreffende päpstliche Breven vor [483]) — den Bischof von Konstanz, dem Kyburgischen Beamten in Stadt oder Diözese Konstanz für eine kirchliche Würde oder sonst ein Benefiz, auch mit Seelsorge verbunden, zu sorgen; und am 3. Oktober des Jahres schrieb der Papst den Domherren von Konstanz, sie sollten Friedrich in ihr Kapitel aufnehmen und ihm so schnell wie möglich eine Pfründe zuweisen.[484]) Solche Bemühungen waren von Erfolg gekrönt: Mitte 1252 finden wir den Notar sowohl als Domherrn von Konstanz wie als Chorherrn von Zürich. Um diese Zeit sehen wir den Bischof von Konstanz bemüht, ihn auf Grund eines päpstlichen Briefes den Zürcher Chorherren auch noch als Leutpriester in Zürich aufzuzwingen, was ihm auch gelang, trotz allen Protestationen jener, die besonders geltend machten, dass bei dem Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf das schon erlangte Kanonikat nicht angenommen werden könne, es sei der Wille des Papstes, Friedrich an ein und derselben Kirche zweimal zu bedenken, und dass mit dieser Pfarrstelle die Residenzpflicht des Inhabers verbunden sei. Jener Hinweis war vielleicht noch erwirkt worden.[485]) — Chorherr zu Beromünster war der Notar; aber diese blosse Würde brachte keine Einkünfte. Darum fordert der Papst unterm 7. Oktober Propst und Kapitel von Beromünster auf, ihrem Mitkanonikus eine passende Pfarre, deren Kollatur ihnen zustehe und die Weltgeistlichen verliehen zu werden pflege, zuzuweisen.[486]) Auf die Bedeutung, die der Person Friedrichs zu Lyon beigelegt wurde, lässt ein weiteres Breve ein besonderes Licht fallen. Denn als unterm 9. Oktober Innocenz Aebtissin und Konvent von Schännis aufforderte, einem Priester Rüdiger von Thundorf in einer ihrer Patronatskirchen eine Pfründe zu verleihen, tat er das nicht nur auf die Verwendung des Edlen Ulrich von Klingen hin, der eifrig auf die Mehrung der Ehre des apostolischen Stuhles durch sich und die Seinen bedacht sei, und dessen Ergebener der zu Befördernde war, sondern auch im Hinblick auf den Notar Friedrich, Rüdigers Oheim, der mit aufrichtiger und

unwandelbarer Ergebenheit für die Sache der Kirche tätig sei.[487]) Hier tritt Friedrich also, während er bisher immer nur gleichsam ein Mittel war, durch das der Papst den Grafen gefällig sein konnte, als Persönlichkeit auf, die an und für sich selbst wichtig genug war, dass Innocenz um ihretwillen etwas zu tun sich bewogen fühlte.

Neben Friedrich gab es noch einen anderen Notar am Kyburgischen Hofe, Radulf, der speziell im Dienste des jüngeren Hartmann stand; auch er hatte sich über Mangel an Protektion durch seinen Brotherrn nicht zu beklagen. Im Hinblick auf diesen bestätigte der Papst am 12. Juli 1247 seine Wahl zum Chorherrn von Beromünster.[488]) Am Tage darauf ging auf Verwendung des Grafen von Lyon ein Schreiben an den Bischof von Strassburg ab, das diesen anwies, Radulf zur Annahme einer Anzahl von Pfründen Dispens zu erteilen.[489]) Am 16. des Monats fordert ein Breve Propst und Kapitel von Beromünster auf, dem Notar Hartmanns des Jüngeren, ihrem Mitchorherrn, eine der Kirchen deren Kollatur ihnen zustehe, zu übertragen,[490]) und unterm 30. Juli befahl Innocenz dem Abt von Engelberg zu Gunsten des Kyburgischen Beamten, für den dafür auch der Bischof Jakob von Metz sich verwendet hatte, dasselbe in Bezug auf eine der Engelbergs Kollatur unterstehenden Kirchen.[491]) Ob der Rudolf, Pfarrer in Gebisdorf und Kleriker der Hartmanne, dem der Pfarrer von Sursee laut einem päpstlichen Schreiben vom 11. August 1247[492]) die erste zur Erledigung kommende, von ihm zu vergebende Pfründe verleihen sollte, mit dem Notar Radulf identisch ist, ist zweifelhaft. Gewiss ist hingegen, dass dieser die Anwartschaft auf die erste zur Erledigung kommende Pfründe in Sursee vom Papste erlangt hätte. Es scheint nun eine Pfründe vorhanden gewesen zu sein, von der zu erwarten war, dass sie zuerst zur Erledigung kommen musste und die zur Zeit ein gewisser Priester, dessen Name nicht genannt wird, inne hatte. Aber auf sie hatte bereits der Sohn dieses Priesters, Ulrich, die Anwartschaft; kam der päpstliche Wille zur Durchführung, hatte dieser das Nachsehen. Mit Ulrich war der Surseer Pfarrer unter einer Decke; wahrscheinlich hatte er jenem die Pfründe versprochen. Was war da zu tun? Als der Pfarrer Wind davon bekam, was die Kurie im Schilde führe, liess er schleunigst den Vater auf die Pfründe verzichten und übertrug

sie dem Sohne, bevor noch der Auftrag des Papstes ihm offiziell zugegangen war. So glaubte er, diesen umgangen zu haben. Aber der geprellte Notar wandte sich klagend an die Kurie und Innocenz liess durch ein Breve vom 14. Oktober 1247 an die Aebte von Einsiedeln, Frienisberg und St. Urban die Aufforderung ergehen, Ulrich von der Pfründe zu entfernen und Radulf in ihren Besitz einzusetzen. Der heilige Vater konte dabei, ausser der offenkundigen Umgehung seines Mandats, auch geltend machen, dass Ulrichs, eines Priesters unehelichen Sohnes, Beförderung gegen die kanonischen Gesetze verstiess, über die freilich nur er sich hinwegsetzen durfte.[493]) Als Schmerzensgeld verschafften die Kyburger dem Notar, indem sie sich durch ein Spezialschreiben für ihn verwendeten, eine neue päpstliche Gnade: in einem Breve vom 17. Oktober 1247 befiehlt Innocenz Propst und Kapitel von Chur, ihn als Domherrn bei sich aufzunehmen und ihm so bald wie möglich für eine Pfründe zu sorgen. Ein Meister Albert, Chorherr von Bischofszell, wurde damit beauftragt, nötigenfalls für die Ausführung dieses Mandats zu sorgen.[494])

Endlich suchte man Radulf auch in Zürich unterzubringen. Innocenz hatte den Abt von Hauterive beauftragt, einen gewissen Ulrich, Priester von St. Nicolaus und Chorherrn von Zürich, welcher offenkundig Friedrich II. anhing, seiner Stelle und Pfründe zu berauben und den Notar an seine Stelle zu setzen. Der Abt kam dem Befehl nach, wie es scheint; da aber der Entsetzte sich mit Erlaubnis des Bischofs der Diözese in der kaiserlich gesinnten und darum unter Interdikt stehenden Stadt Zürich aufhielt, nützte dem Beförderten das päpstliche Breve nichts. Innocenz gab der Bitte der Grafen, die auf die Aufopferung ihres Günstlings im Dienste der Kirche hinwiesen, er möchte ihm in dieser Sache beispringen, statt, soweit er konnte, und trug dem Abt von St. Urban am 13. April 1248 auf, er möchte die Pfründe Ulrichs nach dessen Rücktritt oder Tod Radulf übertragen. Das war allerdings an Stelle einer sofortigen Zuweisung eine blosse Antwartschaft.[495])

Bedeutend weniger, als die beiden Notare, die zu den wichtigsten Persönlichkeiten am Kyburgischen Hofe zählten, wurden andere geistliche Schützlinge der Kyburger begünstigt. Es verwendete sich Hartmann der Aeltere in einem besonderen Schreiben

bei Innocenz für einen ihm ergebenen Solothurner Chorherrn, Namens Heinrich, der durch die Anhänger Friedrichs der Einkünfte seiner Pfründe, die er an diesem Stift hatte, beraubt worden war. Der Graf kam deshalb darum ein, der Papst möchte, da Heinrich sonst nirgends ausgestattet sei, ihm etwas Entsprechendes verschaffen und Innocenz willfahrte seinem Wunsche, indem er unterm 10. Juli 1247 Propst und Kapitel des Chorherrenstiftes Amsoldingen aufforderte, Heinrich als ihren Mitchorherrn aufzunehmen und mit einer Pfründe auszustatten, sobald sich dazu Gelegenheit biete.[496]) Am 6. August 1247 schrieb Innocenz dem Abt und Konvent von Pfäfers, sie sollten einem Kaplan des jüngeren Hartmann, für den sein Herr sich verwendet habe, in irgend einer der ihrem Patronat unterstehenden und an Weltgeistliche zu verleihenden Kirchen ein Benefiz verschaffen.[497]) Ebenfalls ein Kaplan Hartmanns des Jüngeren war Konrad, Pfarrer von Andelfingen, über welchen der Bischof von Konstanz nach Lyon berichtete, dass er ein Schmerzensgeld verdient habe, da er bei Gelegenheit eines Geschäftes, in dem er im Interesse der Kirche tätig gewesen, von Feinden derselben gefangen genommen worden sei; und für den sich mit dem Bischof der Graf verwendete. Die Folge war ein Breve vom 10. April 1248,[498]) in welchem Innocenz jenem auftrug, dem Geschädigten die Pfründe zu übertragen, die gegenwärtig ein Konrad Blum an dem Chorherrenstift Zürich besitze, sobald sie erledigt sein werde. Unterm 13. August 1247 erging von Lyon die Aufforderung an den Abt von St. Urban, einem gewissen Heinrich, Kleriker eines der Hartmanne, und bis zur Stunde ohne kirchliches Benefiz, zu einem solchen an dem Chorherrenstift Beromünster zu verhelfen.[499]) Den Bitten beider Hartmanne gab der Papst Gehör, als er unterm 11. August 1247 den Pfarrer von Sursee aufforderte, dem Rudolf, Kleriker der Grafen, Pfarrer in Gebisdorf, eine der Pfründen, die er zu vergeben habe, zu verschaffen.[500]) Ein Leidensgenosse des Notars Radulf war der Kyburgische Rat Heinrich von Klingenberg: auch er sollte am Chorherrenstift Zürich plaziert werden, und zwar ebenfalls an Stelle eines zu beseitigenden Anhängers des gebannten Kaisers, eines gewissen Chorherrn Burkhard, Kirchherrn zu Maur; und auch er konnte aus demselben Grunde aus dieser Gunsterweisung keinen Vorteil ziehen. Der Papst befahl daher auf Verwendung der

Hartmanne in einem Briefe vom 13. April 1248[501]) dem selben, den er in Betreff Radulfs angewiesen hatte, dem Abt von St. Urban, dem Rat eine Pfründe, die gegenwärtig im Besitz eines Ulrich von Triebschen[502]) sei, nach dessen Abgang zuzuweisen. Zwei Breven vom Juni 1248 beschäftigen sich mit der Person eines Churer Domherrn Arnold, den seine eifrige Tätigkeit, der er sich, im Verein mit Hartmann dem Jüngeren, im Interesse der Kirche hingab, zu ihrem Märtyrer gemacht hatte, indem er dabei in Gefangenschaft geraten war. Um diese Haltung zu belohnen, hatte ihm der Bischof von Chur mit Zustimmung seines Kapitels die Anwartschaft auf ein seiner Vergabung unterstehendes Benefiz versprochen, und sich dazu ihm gegenüber durch eine mit seinem und des Kapitels Siegeln versehenen Urkunde verpflichtet, — eine Verfügung, die Innocenz in einem an Arnold gerichteten Breve vom 9. Juni[503]) gerne bestätigte. Das andere, vom 11. Juni datierte, und ebenfalls an Arnold selbst gerichtete Breve gibt den Bitten des jungen Hartmann statt, indem es dem Churer Domherrn Dispens erteilt, ausser den mit Pfarrämtern verbundenen Benefizen, die er schon habe, noch andere anzunehmen, wenn sie auch ebenso mit Seelsorge verbunden seien.[504])

Ueber einen weiteren Kyburgischen Schützling liegt eine Papsturkunde aus dem Jahre 1254 vor. Sie betrifft eine Angegelegenheit eines gewissen Ritters Berthold Schwager von Schaffhausen, der mit dem Titel familiaris des Grafen Hartmann des Aelteren ausgezeichnet war, und für den dieser seinen Einfluss am päpstlichen Hofe geltend machte. Dieser Berthold Schwager hatte mit seiner Gattin Anna bereits viele Jahre in glücklicher Ehe — neun Kinder waren derselben entsprossen — verlebt, als ihnen plötzlich von anonymer Seite gesteckt wurde, dass sein Vater die Anna aus der Taufe gehoben habe, dass also die Ehegatten miteinander geistlich verwandt waren und daher in unerlaubter Verbindung ständen. Dafür wollte nun der Ritter, in seinem Gewissen beunruhigt, oder vielleicht mehr, um die Zukunft seiner Kinder vor allen Unannehmlichkeiten zu sichern, die hieraus entspringen könnten, Dispens haben, den ihm Innocenz bereitwillig gewährte.[505])

Endlich sei hier ein zweites Breve aus diesem Jahre angeschlossen, das die nun schon mehr als sieben Jahrzehnte

getrennten Häuser Kyburg und Dillingen noch einmal in Beziehung zueinander bringt. Die beiden Hartmanne verwendeten sich an der Spitze des Schwäbischen Adels dafür, dass Bischof Hartmann von Augsburg, Hartmanns des Aelteren Verwandter im sechsten Grad, die Einkünfte der Pfründen und Benefizien, auch der mit Seelsorge verbundenen, die in Stadt und Diözese Augsburg innerhalb dreier Jahre erledigt würden, jeweilen ein Jahr lang sollte beziehen dürfen, um sie zur Unterstützung der Sache der Kirche zu verwenden. Motiviert wurde die Gewährung dieser Bitte durch Innocenz mit dem Eifer, den der Kirchenfürst im Verein mit dem schwäbischen Adel im Interesse der Kirche entwickelt habe und noch entwickele.[506])

Auch auf die Gemahlin Hartmanns des Aelteren erstreckte die Kurie ihre Aufmerksamkeit; es dürfte in Lyon bekannt gewesen sein, dass die Savoyerin keinen geringen Einfluss auf ihren Gemahl ausübte. Ein vom 10. Januar 1246 datiertes Breve[507]) Innocenz IV. erteilte einem Meister Ulrich, Kirchherrn von Reitnau und Kleriker der Gräfin, Dispens zur Annahme einer weiteren, wenn auch mit Seelsorge verbundenen Pfründe; und ein anderes vom 16. Juli 1247[508]) fordert die Mönche von Einsiedeln dringend auf, einem anderen Kleriker der Gräfin, Werner, der noch kein kirchliches Benefiz aufzuweisen habe, eine der ihrer Kollatur unterstehenden Kirchen so schnell wie möglich zu verleihen.

Um die Wende des Jahres 1247 benutzten die Kyburger den Vorteil, dass sie dem Papst verhältnismässig so nahe waren, näher als fast alle seine bedeutenderen Anhänger nördlich von den Alpen, um persönlich mit ihm in Verbindung zu treten: sie begaben sich an den päpstlichen Hof nach Lyon. Am 11. September 1247 finden wir sie noch in ihrer Heimat, und zwar auf ihrer Stammburg, in Geschäften mit den Edlen von Wartenberg tätig.[509]) Eben von diesen begegnet dann einer, Heinrich der Jüngere, zusammen mit ihnen in Lyon, wo ausserdem gleichzeitig Graf Kraft von Toggenburg weilte.[510])

Einmal wird ihre kirchliche Gesinnung es den Hartmannen zu einem religiösen Bedürfnis gemacht haben, dem Vater der Gläubigen die Füsse zu küssen; das Gewicht dieses Motivs darf immerhin nicht zu gering angeschlagen werden. Vornehmlich waren es aber Beweggründe weniger idealer Natur, die sie nach der päpstlichen Residenz führten. Sie gedachten sich für ihnen

Nahestehende zu verwenden und hatten von solchen dahingehende Aufträge mit; sie wollten für sich selbst persönlich vom Papst wichtige Indulgenzen erlangen. Vor allem aber setzten die Grafen seiner Heiligkeit die Lage auseinander, eröffneten ihm ihre Pläne und veranlassten so die päpstlichen Erlasse, die geeignet waren, sie in denselben zu unterstützen. Weiter werden sie überhaupt mit ihrem Parteihaupt Beratung gepflogen und Verabredungen getroffen haben.

Die Brevenserie, welche die Frucht ihres Aufenthaltes an der Kurie war, wird eröffnet durch zwei Papsturkunden vom 8. Februar 1248. Die Hartmanne hatten sich dafür verwendet, dass das schwer heimgesuchte Kloster Wettingen die seinem Patronat unterstehende Kirche Riehen nach Abgang ihres derzeitigen Inhabers sich inkorperieren dürfe: der Papst beauftragt nun in der einen[511]) den Bischof von Konstanz, das zu erlauben. Ebenso legten sie bei einer Audienz persönlich dem heiligen Vater die traurige Lage der so hart mitgenommenen Abtei Allerheiligen in Schaffhausen dar, und baten ihn, er möchte dem Kloster die Inkorporation der seinem Patronat unterstehenden Pfarrkirche Kirchberg, samt der von dieser abhängigen Kirche in Schaffhausen erlauben; die Einkünfte beider zusammen überstiegen nach Abzug der Kosten für den Unterhalt eines Vikars 50 Mark Silbers nicht. Der Papst gewährte die Bitte in dem andern Breve.[512]) Gründe dieser Verwendungen werden nicht angegeben; was indessen Wettingen betrifft, so erfreute sich dieses Kloster ja auch sonst der Gunst der Grafen, die dereinst in der Cistercienser-Abtei ihre letzte Ruhestätte finden sollten, wie auch die erste Gemahlin Hartmanns des Jüngeren, mit der er damals vielleicht schon vermählt war.[513])

Als gute Katholiken fühlten sich die Grafen und ihre Diener in ihrem Gewissen beunruhigt, dass sie mit Feinden der Kirche, wie mit dem Grafen von Rapperswil, verkehrten, die durch die Exkommunikation aus aller Gemeinschaft mit den Frommen ausgeschieden sein sollten. Die politische Berechnung der Kurie liess sich dazu bereit finden, dieses ihr Handeln zu legitimieren. Unterm 9. Februar erlaubte Innocenz diesen Verkehr dem Kyburgischen Rate und Churer Domherrn Heinrich von Klingenberg, der hauptsächlich von den Kyburgern in ihren geschäftlichen Beziehungen mit dem Rapperswiler verwendet

worden zu sein scheint, unbeschadet seiner Seele, wenn er nur jeweilen bei solchen Gelegenheiten sich rechte Mühe gebe, die Feinde der Kirche zu ihr zurückzuführen;[514]) und in einem vom folgenden Tage datierten Breve[515]) gestattete der Papst dasselbe den Grafen selbst, sowie ihren Ministerialen und Beamten, unter derselben Bedingung.

Obschon die die Untertanen der Staufischen Herrscher im allgemeinen vom Gehorsam gegen diese Herrscher lossprechende päpstlichen Erlasse selbstverständlich auch die Kyburger betrafen, legten diese doch Wert darauf, noch einmal besonders von jeder Verbindlichkeit jenen gegenüber absolviert zu werden. Der Papst gewährte ihre Bitte in einem Breve vom 11. Februar, da er es, wie dieses sich ausdrückt, nicht nur für angemessen, sondern sogar für seine Pflicht hielt, solche Eiferer für seine Sache zu bevorzugten Söhnen der Kirche zu erheben.[516]) Ein an den Abt von St. Gallen gerichtetes Breve vom gleichen Tage befahl diesem, die Absolution der Grafen von ihren Verpflichtungen, überall, wo er es für angemessen hielte, öffentlich bekannt machen zu lassen.[517])

In einigen weiteren Breven erscheinen die Kyburger wieder als Fürsprecher Dritter beim Papste. So verwendeten sie sich persönlich bei ihm für den Strassburger Domherrn Rainald von Thengen, dem, sowie dessen Familienangehörigen, wir ja schon mehrfach in Kyburgischen Urkunden begegneten;[518]) er war der Bruder der Edlen Konrad und Heinrich von Thengen und scheint von den Kyburgern ausserordentlich geschätzt gewesen zu sein, sowie auch von dem Bischof von Strassburg, in dessen Diensten er stand. Dieser Geistliche hatte nämlich als Subdiakon eine Zeit lang mit einer Witwe zusammengelebt, sie dann aber, zur Besinnung kommend — so wird der Vorgang natürlich auf alle Fälle in einem päpstlichen Breve aufgefasst —, verstossen und war zum geistlichen Leben zurückgekehrt. Auf die Bitten der Grafen schrieb Innocenz unterm 13. Februar dem Bischof von Strassburg, er solle Rainald Dispens erteilen zur Ausübung der kirchlichen Funktionen der niedern Weihegrade.[519]) Wichtiger sind aber einige andere von den Hartmannen während ihrer Anwesenheit in Lyon erlangten Breven, die den Zweck hatten, sie in ihrem Kampfe gegen die Feinde der Kirche zu unterstützen und möglichst zu entlasten. Hieran musste ihnen besonders noch

liegen, weil Hartmann der Aeltere demnächst sich an einem Feldzug gegen den König Konrad zu beteiligen und die Heimat mit einem guten Teil seiner bewaffneten Macht zu verlassen gedachte. Er machte von dieser seiner Absicht dem Papste Mitteilung,[520]) und ihr sollte es wohl schon dienen, dass die Hartmanne in Audienz bei Innocenz als Fürsprecher für zwei Edle von Goumoens auftraten. Zwischen zwei verschiedenen Linien dieser Familie, nämlich zwischen Johann, dem Sohne des Wilhelm von Goumoens, und den Seinen einer-, und dem Edlen Peter von Goumoens andererseits, war aus irgend einem Grunde tödliche Feindschaft ausgebrochen. Nicht mit Unrecht fürchtete man aus einem solchen Streite schwere Gefahr für die Sache der Kirche; denn, wenn das Gesamthaus der Goumoens bisher auf päpstlicher Seite stand, so musste doch notwendigerweise, wenn es in sich selbst sich entzweite, der eine Teil desselben ein Bundesgenosse der staufischen Partei werden, selbst wenn er sich nicht ausdrücklich mit ihr verband. So gingen aber der Kirche nicht nur Anhänger verloren, sondern die Kräfte auch derjenigen, die ihr blieben, wurden lahmgelegt. Es ist daher klar, dass die ganze päpstliche Partei, also in erster Linie die Kyburger, an der Beilegung dieses Zwistes das grösste Interesse hatte. Es scheint nun auch, dass zwischen den Hadernden eine Versöhnung zu Stande gekommen war, die durch eine Heirat besiegelt werden sollte. Aber einer Verbindung zwischen Johann von Goumoens und Isabella, der Tochter Peters, stand bei der in dieser Beziehung so strengen kanonischen Gesetzgebung ihre Blutsverwandtschaft, die vom vierten Grad war, entgegen. Da musste der Papst eingreifen und das Seine zum löblichen Zwecke beitragen; und er tat es in einem Breve vom 17. Februar, das den Bischof von Lausanne mit der Dispensation Johanns beauftragte, wenn er — die Ereignisse hatten sich so gestaltet, dass er es war, der während seines Gegensatzes zu seinem Verwandten mit der kaiserlichen Partei liebäugelte — zusammen mit den Seinen der Kirche ergeben sei.[521])

In derselben Richtung, wie diese Aktion in Sachen der Goumoens, bewegt sich eine andere Bitte, mit der die Grafen während ihres Aufenthaltes in Lyon an den Papst gelangten. Sie bewogen Innocenz, indem sie ihm den erwähnten glücklichen Schlag, den die Berner gegen seinen Legaten Octavian geführt

hatten, vor Augen hielten, in einem Breve vom 12. Februar den Bischof von Lausanne anzuweisen, ihnen und ihren Bevollmächtigten, so oft er von ihnen darum angegangen würde, gegen die Berner und anderen Feinde der Kirche Beistand zu leisten und gegen alle, die mit Bern in Handels- oder irgend welchem anderen Verkehr stünden, den Bann zu schleudern und ihre Territorien dem Interdikt zu unterstellen.[522]) — Besonders gehört aber in diesen Zusammenhang ein Papstbrief vom 5. März 1248, gerichtet an den Bischof von Sitten. Darin erzählt Innocenz, Hartmann der Aeltere habe ihn von seiner Absicht, gegen König Konrad zu Felde zu ziehen, unterrichtet, und bedeutet daher dem Bischof, er erwarte, dass dieser löbliche Vorsatz des Grafen von den Prälaten, zumal denen, die dazu ihre Nachbarschaft geeignet mache, unentgeltlich unterstützt werde. Daher lege er seinem Bruder von Sitten dringend ans Herz, auf das Ersuchen des Grafen hin, die Feinde Gottes und der Kirche und ihre Gebiete mit Macht zu bekämpfen und zu diesem Zwecke seine Kräfte wirksam zu entfalten.[523]) Da der Feldzug gegen König Konrad den Kyburger ins Elsass führte, wird hier kaum von einer Beteiligung des Bischofs von Sitten an demselben die Rede sein; vielmehr führt der Passus von der örtlichen Nähe auf die Spur, wie dieses päpstliche Mandat richtig aufzufassen sei, und dass Hartmann seine Erlangung betrieben hatte, um während seiner Abwesenheit seine Territorien möglichst gedeckt wissen zu können. Diese Auffassung wird durchaus bestätigt durch eine Urkunde vom 19. Februar 1249, worin König Wilhelm dem Bischof zum Lohn seiner Treue mit allem belehnt, was er den Verfolgern der Kirche und Anhängern der Hohenstaufen in Burgund und im Wallis zu entreissen vermöge.[524]) Als den Hauptgegner des Bischofs von Sitten werden wir uns wohl den, wie wir sahen, an das staufische Interesse geknüpften Grafen Amadeus von Savoyen zu denken haben. — Durch solche Massregeln förderte aber Innocenz selbstverständlich auch jenen Feldzug selbst — denn je mehr Hartmann seine Feinde in der Heimat in Atem gehalten wissen konnte, mit einem desto grösseren Teil seiner Macht konnte er im Felde erscheinen.

Nachdem Hartmann der Aeltere so gleichsam auch den heiligen Vater aufgeboten hatte, um seine Besitzungen schirmen

zu helfen, verliess er mit Hartmann dem Jüngeren Lyon wieder.[525]) Allem Anschein nach blieb der Neffe dann zu Hause:[526]) er wurde zum Schutze der Kyburgischen Lande in der Heimat zurückgelassen. Der Oheim aber begab sich nach dem Elsass auf den Feldzug gegen den Staufischen Exkönig.

Er war begleitet natürlich von einem grösseren bewaffneten Aufgebot seiner Ministerialität, wenn auch nur wenige seiner Dienstleute urkundlich während des Feldzugs in seinem Gefolge nachweisbar sind; es sind dies Heinrich von Weisslingen, Ulrich von Ulm, Burchard von Widen und Recho von Hegi.[527]) Ferner war nachweisbar im Gefolge Hartmanns des Aelteren der Kyburgische Rat und Churer Domherr Heinrich von Klingenberg,[528]) der uns von den päpstlichen Breven her bekannt ist. Zum Kontingent des Grafen gehörte wohl auch der benachbarte freie Adel, die Herren Conrad und Heinrich von Thengen, Ulrich von Klingen, Rudolf von Wart, Rudolf und Ulrich von Güttingen, die als Teilnehmer an dem Unternehmen erscheinen.[529]) Ferner folgte ihm Heinrich von Wartenberg und dessen Sohn.[530]) Neben dem Kyburger hatten sich die andern päpstlich gesinnten Grossen Süddeutschlands erhoben: es erschienen auf dem Kriegsschauplatz mit ihren Kontingenten der Bischof Heinrich von Konstanz, der Abt Berchtold von St. Gallen,[531]) die Grafen Kraft von Toggenburg,[532]) Ludwig und sein Sohn Hartmann von Froburg,[533]) Gottfried von Sigmaringen und Hartmann von Grüningen.[534]) Sie alle vereinigten sich mit dem Bischof von Strassburg.[535]) Endlich war unter den Teilnehmern auch der Abt Conrad von Reichenau,[536]) dessen frühere verdächtige Haltung wir erwähnten; jetzt hatte er sich also mit Entschiedenheit der päpstlichen Partei wieder zugewandt. Dominikaner durften bei diesem päpstlichen Heer nicht fehlen; wir finden einen Prior M. und einen Conrad de Aquis,[537]) der in Kyburgischen Urkunden vorkommt und wohl im Gefolge Hartmanns war.

Von einzelnen Daten des Feldzuges wissen wir so gut wie nichts. Der Aufenthalt Hartmanns des Aelteren und eines Teiles der genannten Teilnehmer in Strassburg am 15. April[538]) fällt wohl während desselben; und eine Urkunde des Bischofs von Strassburg,[539]) in welcher der Kyburger mit andern der Aufgezählten erscheint, verrät deutlich, dass sie während einer krie-

gerischen Unternehmung ausgestellt wurde: sie ist aus dem Lager zu Urbach bei Schirmeck im Niederelsass datiert.

Die vereinigte Streitmacht der genannten Grossen schlug dann im März oder April[540]) — das genaue Datum des Treffens ist unbekannt, wie auch der Ort,[541]) wo, und die näheren Umstände, unter welchen es stattfand — den König Konrad, der vergeblich von überall her an Streitkräften zusammengerafft hatte, was er irgend auftreiben konnte, so gründlich, dass er unter Zurücklassung grossen Gutes fliehen musste und nur mit genauer Not der Gefangennahme entging. Als die Sieger werden uns ausdrücklich genannt die Grafen Hartmann von Kyburg, Ludwig von Froburg, Gottfried von Sigmaringen und Hartmann von Grüningen, sowie der Abt von Reichenau, der zu dem glücklichen Ausgang nicht am wenigsten beigetragen zu haben scheint.[542]) Das Gerücht war geschäftig, die Kunde von der löblichen Rolle, die er bei dem Ereignis gespielt hatte, zu den Ohren des Papstes zu tragen, noch ehe der Bischof von Konstanz und die genannten vier Grafen in einem Schreiben, in welchem sie den Hergang der Schlacht darlegten, dem Verhalten des Reichenauers ein rühmliches Zeugnis ausgestellt hatten, wie er ihnen mit seiner Truppe mannhaft und mit Macht beigestanden habe. Sie baten daher den heiligen Vater, ihn wieder zu Gnaden anzunehmen, indem sie seine frühere zweifelhafte Haltung damit begründeten, dass er lieber habe warten wollen, bis er mehr Schläge austeilen könne, als empfangen, indem sie also sein Gebaren so auslegten, als ob er sich zum Vorteil der Kirche habe aufsparen wollen. Innocenz gewährte dem Abte in der Tat in einem Breve vom 15. Mai Verzeihung, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, dass der Reichenauer künftig sein Licht nicht mehr unter den Scheffel stellen werde.[543])

Nach diesem glücklichen Schlage der päpstlichen Partei, welcher den Höhepunkt des ganzen Kampfes bedeutete, hören die Nachrichten über Beteiligung der Kyburger an demselben fürs erste wieder auf. Wir werden später von den Taten Hartmanns des Jüngeren in dem in der Heimat der Kyburger fortdauernden Kriege zwischen den beiden Parteien hören.

Es ist noch nachzuholen, was von nicht im Zusammenhang mit dem Parteikampfe stehender Tätigkeit der Kyburger in den Jahren desselben bekannt ist.

1245 gab Jakob von Wart auf der Kyburg vor beiden Hartmannen eine Verzichtleistungserklärung ab, betreffend ein Gut, das seine Eltern Wettingen vergabt hatten.[544]) Am 18. Mai 1246 bestätigte auf der Kyburg einer der Grafen den Verkauf von Gütern in Würenlos durch seinen Ministerialen Burkhard von Oetlikon.[545]) Das Patronatsverhältnis der Herrschaft Kyburg zu der Kirche von Rapperswil bei Bern berührt eine Urkunde vom 4. Juli 1246,[546]) durch die Hartmann der Jüngere ein Geschäft derselben mit den Johannitern in Buchsee bestätigte. In denselben Monat fällt eine neue Klostergründung der Kyburger. Neben dem Orden des hl. Dominikus waren es vor allem die Cistercienser, welche sich der Munifizenz derselben zu erfreuen hatten; jetzt riefen die Hartmanne in Fraubrunnen ein neues Nonnenkloster dieses Ordens ins Leben. Die Gründung geschah aus dem zu Mülinen gelegenen Kyburgischen Eigengute. Prokurator und Visitator der neuen Stiftung sollte der Abt des ebenfalls dem Cistercienser-Orden gehörigen Frienisberg sein. Um das Emporkommen der neuen Pflanzung zu fördern, gaben sie ihr als Angebinde auf den Weg ein Privileg mit, das die Absicht hatte, Schenkungen ihrer Ministerialen an dieselbe dadurch zu erleichtern, dass sie sie von ihrer Zustimmung unabhängig erklärte.[547]) Auch selbst aber waren die Grafen weiterhin um das Gedeihen ihrer Neugründung bemüht und schenkten ihr 1249 Güter in Kallnach, die sie von Ministerialen käuflich erworben hatten.[548])

Im August 1247 übertrug Hartmann der Aeltere in Diessenhofen den Dominikanerinnen in Tössbruck das Eigentum eines Gutes in Dorf, das der Ritter Heinrich von Radegg ihnen verkaufte.[549]) Aus demselben Jahre datiert die Bestätigung eines Verkaufs eines Ministerialen Rudolf von Arni durch beide Hartmanne.[550])

Von 1247 und 1248 datieren einige Akte, welche die Wittumsverschreibungen der Gemahlin Hartmanns des Aelteren zum Gegenstand haben. Vor einer Reihe von Zeugen: den Edlen Ulrich von Wetzikon, Rudolf und Jakob von Wart, Rudolf von Matzingen und einigen Kyburger Ministerialen gaben am 11. September 1247 auf der Kyburg beide Grafen die Erklärung ab, dass die Gräfin Margaretha mit ihrem Gelde das Dorf Rickenbach samt Zubehör von den Edlen Konrad und Heinrich von Warten-

berg käuflich erworben habe, und dass dieses Gut niemals in ihrer Gewalt war, noch dass sie irgend einen Teil daran weder zur Zeit hätten, noch je gehabt hätten. Damit die Gräfin aber auch wirklich im Besitze des Gutes von ihnen und ihren Nachfolgern nicht angefochten werden könne, hätten sie die ihre Erklärungen überliefernde Urkunde ausstellen und mit ihren Siegeln versehen lassen.[551])

Wie man sieht, handelt es sich hier um dasselbe Geschäft wie in der Urkunde vom 10. März 1243, und wir haben es wohl mit nichts anderem als mit einer Richtigstellung des Wortlautes jener früheren Urkunde zu tun, der allerdings den wirklichen Sachverhalt in einem wichtigen Punkte gänzlich verkannte, zum mindesten als ganz ungenau bezeichnet werden muss und zu für die Gräfin nachteiligen Auslegungen missbraucht werden konnte. Denn wenn das Instrument von 1243 die Wartenberger ihr Rickenbach so gut den beiden Hartmannen wie der Margaretha verkaufen lässt, so konnte auf Grund davon später einmal dieses Besitztum der Gräfin streitig gemacht werden. Es gehört also diese spätere, die Sache richtigstellende Urkunde in die Reihe der Massregeln, die der ältere Hartmann in unermüdlicher Besorgtheit und Umsicht traf, um seine Gemahlin nach seinem Tode seinem Neffen gegenüber sicherzustellen.

Von dieser Sinnesart des Kyburgers seiner Gemahlin gegenüber legen einige Urkunden vom folgenden Jahre weiteres Zeugnis ab. Die Urkunde, die Hartmann der Aeltere sich am 15. April 1248 zu Strassburg von Heinrich III., der schon seit mehreren Jahren seinem Vorgänger Bertold auf dem bischöflichen Stuhl von Strassburg gefolgt war, zur Bestätigung der Abmachungen vom 25. April 1244 ausstellen liess,[552]) bestätigte auch alles, was der Graf seiner Gemahlin zu Leibgeding verschrieben hatte. Vom Lager zu Urbach sodann datiert eine weitere Urkunde,[553]) die, entsprechend der Bestätigung des Wittums der Margaretha durch Bertold noch einmal besonders die Bestätigung des Leibgedinges enthält, dazu dann das Versprechen des Ausstellers, dass er es mit Hartmann dem Jüngeren, im Falle, dass dieser sich gegen die Wittums-Gerechtsame seiner Tante vergehen sollte, gleich zu halten gesonnen sei wie sein Vorgänger, doch mit der Verschärfung, dass er ihm nicht wie dieser zwei, sondern nur mehr einen Monat Frist gebe, in sich zu gehen.

Mit dieser Urkunde ist eine andere in Zusammenhang zu bringen, die Hartmann der Jüngere am 2. April auf der Kyburg ausstellte,[554]) und die gewissermassen die Ergänzung zu ihr und zu jener die Gräfin und den jüngern Hartmann betreffenden Urkunde Bischof Bertolds vom 25. April 1244 darstellt. Ihre Bedeutung ist, dass Hartmann der Jüngere darin nun auch selbst jene Urkunde Bertolds in ihrem Inhalte, besonders also seinen zum Schutze der Gräfin bei Verlust seiner Strassburger Lehen geleisteten Eid, bestätigt, — wieder eine weitere Sicherheit, die der Margaretha ihm gegenüber gegeben ward.

Merkwürdig ist, dass in dieser Erklärung des jüngeren Hartmann, der Urkunde vom 25. April 1244 entsprechend, von zwei Monaten Frist die Rede ist: der Graf bekannte sich also nicht zu der verschärften Bestimmung des gegenwärtigen Bischofs.

Um dieselbe Zeit endlich benutzte Hartmann der Aeltere, wie es scheint, die Gelegenheit, da der Adel und die Ritter der Kyburgischen Nachbarschaft zahlreich für den Feldzug gegen den Staufischen König versammelt waren, um einen grossen Teil derselben zu vermögen, für seines Neffen Verpflichtungen der Gräfin Margaretha gegenüber Bürgschaft zu leisten. Es waren vor allem die Kyburgischen Verwandten Ludwig und Hartmann von Froburg; weiter eine Reihe von Freien: Rudolf von Wart, die Brüder Konrad und Heinrich von Tengen, Ulrich von Wetzikon, Heinrich von Bussnang, die Burgundischen Edlen Burchard von Bremgarten, Kuno von Rüti und sein Sohn Werner, Kuno von Jegenstorf mit seinem Sohne, Heinrich von Signau und Werner von Affoltern; sodann der Notar Friedrich, der Kyburgische Rat Heinrich von Klingenberg und der Kaplan von Kyburg, Konrad, drei uns von den päpstlichen Breven her bekannte wichtige Persönlichkeiten am Kyburgischen Hofe; endlich eine Menge von grösstenteils Kyburgischen Ministerialen. Diese schwuren, damit Hartmann der Jüngere seinen Eid, die Gemahlin seines Oheims nicht nur niemals in ihrem Wittum zu schädigen, sondern sie im Besitze desselben nach Kräften zu schützen, unverbrüchlich halte, auf die Bitten des älteren wie des jüngeren Hartmann, niemals dem letzteren Hülfe und Gunst zu verleihen, wenn er, seinen Eid übertretend, nicht binnen zwei Monaten wieder gut gemacht haben würde, was er gefehlt, der Margaretha für den ihr zugefügten Schaden entsprechende Genugtuung ge-

während; sie erklärten, wenn der Neffe innerhalb des genannten Termins für zugefügten Schaden nicht der Gräfin Genugtuung sollte gegeben haben, oder auch nur in der Verteidigung ihrer Sache nachlässig erfunden werde, wollten sie ihm nimmer beispringen, in welcher Notlage er sich auch befinden möge. Sollten sie anders handeln, so erklärten sie, selber Brecher ihrer Treue und Meineidige zu sein. Hierüber stellten die Bürgen eine Urkunde aus, welche mit den Siegeln des Bischofs von Konstanz, des Abtes von St. Gallen, des Grafen Ludwig von Froburg, des Grafen Rudolf von Rapperswil und Hartmanns des Jüngeren selbst versehen wurde.[555])

Wohl ein Geschäft zwischen einem Kyburgischen Ministerialen und einem Kyburgischen Lehnsträger liegt einem Akte zu Grunde, den die beiden Hartmanne am 5. Januar 1249 auf dem Heiligenberg bei Winterthur vornahmen: sie übertrugen zwei Mansen in Altstetten bei Zürich, von denen einer Lehen von ihnen war, von dem Zürcher Ministerialen Heinrich Judeman auf ihren Ministerialen Heinrich von Schönenwerd.[556]) Zwei Bestätigungen von Veräusserungen Kyburgischer Ministerialen durch beide Hartmanne aus demselben Jahre datieren aus Burgdorf: eines Verkaufes ihres Schultheissen in Oltingen, Bucco, an Frienisberg (8. Mai),[557]) und eines Tauschgeschäftes zwischen zwei Brüdern von Schüpfen und derselben Abtei.[558]) Ebenfalls in Burgdorf vergabten 1249 Oheim und Neffe Güter, die sie von ihrem Ministerialen Ulrich von Oenz käuflich erworben hatten, ihrer jungen Gründung Fraubrunnen.[559]) Im Oktober des Jahres bestätigten sie eine Schenkung von Reben im Tale von Neuenstadt, welche der verstorbene Cuno von Krauchthal der Abtei Fontaine-Andrée gemacht hatte.[560]) Warum die Grafen gerade in diesem Zeitpunkte (28. Juni 1249) den Freiburgern die Rechte bestätigten, welche diesen bei der Gründung Freiburgs ihr Grossvater und Urgrossvater, Herzog Bertold IV. von Zähringen, verliehen hatte,[561]) wissen wir nicht.

Bis tief in die Zähringische Zeit hatte eine schiedsrichterliche Untersuchung zurückzugreifen, die zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Grafen von Kyburg und dem Edlen von Tann notwendig geworden war. Dieser nämlich machte Anspruch auf die Hälfte des Grund und Bodens, auf dem die Burg Thun stand, ausserdem auf einen Hof, und endlich auf gewisse Bürger

in Thun. Man kam auf ein Schiedsgericht überein: auf die Edlen Cuno von Kramburg und Werner von Affoltern und den Ritter Johannes Senn von der Partei der Kyburger, auf die Edlen Cuno von Rüti, Burchard von Bremgarten und Cuno von Jegenstorf von der Partei der Edlen von Tann. Von diesen Männern erging am 12. April 1250 folgender Spruch: den Grafen wurde die ganze Burg Thun und alles innerhalb des Stadtgrabens, sowie der Hof zugesprochen, weil diese Güter von den Vorfahren des Ansprechers zwar dem Herzog Berchtold von Zähringen aufgegeben und von ihm wieder zu Lehen genommen worden, dann aber mangels lehenberechtigter Erben ihm anheimgefallen waren, als dessen Rechtsnachfolger also die Kyburger dieselben völlig zu Recht besässen. Darauf folgt im Schiedsspruch eine Bestimmung über Heimbergische Güter, die der Bruder des Edlen von Tann ohne dessen Vorwissen veräussert habe. Diese Veräusserungen, die auch oder überhaupt an die Kyburger geschehen zu sein scheinen, sollten ungültig sein, wenn der Edle beweisen könne, dass sie ohne seine Zustimmung geschehen seien. Die beanspruchten Thuner endlich wurden ihm zur Hälfte zugesprochen. Ihre Namen werden in der Urkunde genannt: Konrad von Wichtrach und sein Sohn Johann, ein P. genannt Fischer, Ulrich Raff und ein Werner genannt Jacchi.[562])

Seit der Teilung von 1250.

1. Die Teilung.

1250 [563]) schritten die beiden Hartmanne endlich zu der so lange hinausgezögerten Teilung ihrer Besitzungen.

Was das Einzelne dieser Erbaussonderung betrifft, so gehörten zum Anteil Hartmanns des Aelteren ausser den Reichslehen der Grafschaft Thurgau, der 1218 Kyburg zugefallenen Teile der Vogtei Zürich, sowie der Vogtei Glarus,[564]) natürlich die Strassburger Lehen, also die Aemter Kyburg, Winterthur, Baden, Uster, Windeck, Wandelberg, Schännis, die beiden Liebenberg, Mörsberg und Stettenberg,[565]) und es darf im Wesentlichen als

feststehend angenommen werden, dass sein Gebiet bis zur Reuss in ihrem unteren Laufe reichte, d. h. bis zur westlichen Grenze des Amtes Baden.[566]) Unmittelbar auf dem linken Ufer der unteren Reuss begann das Amt Lenzburg,[567]) das dem jüngeren Hartmann gehörte,[568]) der aber über den oberen Lauf des Flusses hinübergriff, indem ihm auch Zug und Art zufielen. Zunächst westlich von diesen lagen dann die Vogtei Beromünster, Sursee, die Burg Kasteln, der Hof Reinach, welche alle zu seinem Anteil gehörten.[569])

Möglicherweise war die Aussonderung keine vollständige und blieb gemeinsames Eigentum der beiden Hartmanne bestehen; mit Sicherheit aber kann gesagt werden, dass solches gemeinsame Eigentum keinen unmittelbaren Besitz umfasste, sondern höchstens Lehen und Ministerialen. Jedenfalls aber könnte, dass Hartmann der Jüngere auch nach der Teilung beständig in das Gebiet seines Oheims hinübergriff und mit ihm handelte oder Verfügungen desselben bestätigte, auch bloss darauf beruht haben, dass er der voraussichtliche Erbe Hartmanns des Aelteren war; weshalb auch das Umgekehrte, ein Uebergreifen des Oheims in das Gebiet des Neffen, sozusagen nie vorkommt.[570])

2. Hartmann der Aeltere seit der Teilung von 1250.

Bald nach der Teilung zwischen Oheim und Neffe brach zwischen dem Abt von St. Gallen, Berchtold von Falkenstein, und dem im August 1248 gewählten[571]) Haupt der Diözese Konstanz, Eberhard von Waldburg, eine Fehde aus, in welche Hartmann der Aeltere ebenfalls verwickelt wurde. Die Ursache waren Differenzen über die Burg Rheineck,[572]) wozu kam, dass der Papst St. Gallen zum Nachteil von Konstanz begünstigte, was hauptsächlich durch das Privileg geschehen war, welches Rheinau, das von Innocenz IV. der Verwaltung des Bischofs Heinrich, Eberhards Vorgänger, anvertraut worden war, während der Vakanz am bischöflich Konstanzischen Stuhle dem Abte von St. Gallen unterstellt hatte.[573]) Indem nun Hartmann der Aeltere den Werbungen des Abtes, ihm gegen seinen Widersacher beizustehen, Gehör gab, befand er sich also auch in dieser Sache auf päpstlicher Seite. Für St. Gallen ergriff auch Graf Rudolf von Rapperswil Partei.[574]) Der Kampf brach 1251 aus und währte

bis zum Frühjahr 1253.[575]) Von Taten des Kyburgers darin ist nichts bekannt. Das Heer des Abtes hielt mit offenen Bannern vor der Stadt Konstanz:[576]) dabei also vielleicht auch der Kyburger und der Rapperswiler. In den Zusammenhang dieses Krieges gehört die Gefangennahme des Bischofs, wobei man sich tätlich an ihm vergriff — durch Walther von Klingen,[577]) aus dem mit den Kyburgern so gut befreundeten Geschlecht, das auch mit ihnen die Staufer bekämpft hatte. — Der Streit wurde schliesslich durch schiedsgerichtlichen Vergleich beigelegt.[578])

Gegen Ende des Jahres 1250 begegnen wir Hartmann dem Aelteren wieder einmal als Schiedsrichter, wozu ihn seine besonderen Beziehungen zu den beiden Parteien, die ihn dazu aussersahen, machten. Der Kyburgische Ministeriale Walther von Schalchen hatte seiner Zeit ein Gut in Otelfingen, das er von dem Edlen Rudolf von Schnabelburg, dieser von den Brüdern Rudolf, Albert und Hartmann von Habsburg zu Lehen trug, der Abtei Wettingen für 30 Mark verkauft, und auch die Lehnsherren hatten es dem Kloster übertragen. Nach einiger Zeit bereute er diese Veräusserung und suchte sie dadurch rückgängig zu machen, dass er behauptete, er habe das Gut nicht dem Rudolf von Schnabelburg aufgegeben. Der Streit war noch nicht beendigt, als er starb.

Nach seinem Tode verfochten seine Söhne, Walther und ein nicht mit Namen genannter, seinen Anspruch mit den in solchen Fällen gegen die wehrlosen Mönche üblichen Mitteln weiter. Endlich einigte man sich auf den Kyburger als Schiedsrichter, der folgendes vorschlug: Wettingen sollte den Brüdern fünf Pfund bezahlen, diese dagegen auf jeden ferneren Anspruch auf das von ihrem Vater vergabte Gut verzichten. Die Parteien nahmen den Vergleich an, und es verzichteten denn auch die beiden Brüder durch feierlichen Akt, der ältere, Walther, auf der Kyburg vor Hartmann dem Aelteren selbst, der jüngere in Zürich im Hofe der Grafen von Kyburg, auf jeden weiteren Anspruch.[579])

Möglicherweise als Belohnung für besondere Aufopferung, durch welche das Kyburgische Städtchen Diessenhofen in den

Zeiten, da die Wogen des Bürgerkrieges am höchsten gingen, sich um seine Herren verdient gemacht hatte, — der feste Platz konnte, als 1247 die Staufische Partei jenseits des Rheins die Oberhand hatte, als Grenzplatz des Kyburgischen Gebietes nach dieser Seite hin für seine Gebieter nicht ohne Wichtigkeit gewesen sein, — erteilte Hartmann der Aeltere den Bürgern desselben 1251 das Privileg, dass auch ihre unmündigen Kinder beider Geschlechter ihre Kyburgischen Lehen hinfort sollten erben können. Nach gemeinem Lehensrecht fielen die Lehen, wenn beim Tode ihrer Inhaber nur unmündige Kinder vorhanden waren, an den Eigentümer zurück; und speziell in Diessenhofen war es bisher Sitte gewesen, dass der Lehnsherr solchermassen erledigte Güter anderen Personen verlieh.[580])

Schenkungen an Gotteshäuser und Geschäfte mit solchen nehmen natürlich auch in dieser Periode den Hauptraum ein. Dem Seelenheil Hartmanns des Aelteren und seiner Gemahlin sollte die Schenkung einer Schupposse in Hettenswil dienen, die die beiden am 28. August 1252 Wettingen machten.[581]) Seines Eigentums an Lehen entäusserte sich der Graf, als er am 14. September 1252 zu Killwangen Güter in Oberwil und Hausen, die sein Ministeriale Heinrich von Schönenwerd von ihm zu Lehen gehabt hatte, und die ihm von diesem dazu aufgegeben wurden, der Abtei Engelberg vergabte.[582])

1252 kam die Kyburgische Schenkenfamilie mit dem Chorherrenstift Zürich über den Verkauf des oberen ihrer beiden Höfe in Niederflachs bei Bülach,[583]) sowie zweier ebenda gelegener Schupossen an dasselbe überein. Da Wert darauf gelegt wurde, dass die Zeremonie der Uebertragung der Güter auf die Erwerber vor Hartmann dem Aelteren geschah, es aber aus irgend einem Grunde nicht angegangen zu sein scheint, dass der alte Schenk Ritter Diethelm persönlich den Grafen aufsuchte, übertrugen er sein Eigentum und seine Gemahlin ihr Nutzniessungsrecht — die Güter hatten zu ihrem Leibgedinge gehört — auf ihrem Schloss Liebenberg zunächst ihrem ältesten Sohne, Ritter Berchtold, und erst dieser übergab dann im Namen seiner Eltern und seiner beiden Brüder, Diethelms, Pfarrers in Oberkirch, und Cunos, am selben Tage noch auf der Mörsburg, in Gegenwart Hartmanns des Aelteren, der sich damit ausdrücklich einverstanden erklärte, beides dem Propst.

Nur der ältere Hartmann war dabei anwesend; indessen wurde auch die ausdrückliche Zustimmung des Neffen erlangt, der auch mit dem Oheim zusamen als Aussteller der Urkunde über dieses Geschäft erscheint.[584])

Im Mai 1255 veräusserten die Schenken von Liebenberg auch ihren andern, den sogenannten unteren Hof in Niederflachs, dessen Ertrag fünfzehn Stück und einen Scheffel Hülsenfrucht betrug, für 33 Mark Silbers Zürcherischen Gewichtes dem Chorherrenstift Zürich. Diesmal wurde der Verkauf nicht vor dem älteren Hartmann allein, sondern zugleich vor dem jüngeren vollzogen: Hartmann der Jüngere hielt sich gerade damals wichtigerer Angelegenheiten halber[585]) bei seinem Oheim auf. Diesmal scheint übrigens der alte Diethelm selbst direkt die Uebergabe an das Gotteshaus vollzogen zu haben, in Gegenwart der beiden Grafen, die auch durch eine über diesen Verkauf ausgestellte Urkunde ihre Zustimmung dazu gaben.[586]) — Aber es fehlte zu dieser zweiten Veräusserung der Familie Liebenberg die Genehmigung eines ihrer Glieder, des Leutpriesters Diethelm, der inzwischen nach Bologna[587]) gegangen war, wo er sich damals Studien halber aufhielt, und es verpflichteten sich deshalb der Edle Heinrich von Humlikon, sowie Diethelms Vater und seine beiden Brüder Berchtold und Kuno der Propstei Zürich gegenüber, ihn innert zwei Monaten nach seiner Rückkehr von seinem Studienaufenthalt im Auslande dazu zu bringen, dass er zum Verkaufe dieser Güter in Niederflachs die Genehmigung erteile; erreichten sie das innerhalb dieser Frist nicht, so wollten sie sich, von der Probstei darum ersucht, als Geiseln in Winterthur stellen, um da gemäss dem Brauche der Stadt in Haft zu bleiben, bis der Heimgekehrte seine Zustimmung ausdrücklich gegeben habe. Als einzige Siegler der über diese ihre Verpflichtung von den vier Bürgen ausgestellten Urkunde erscheinen die Hartmanne.[588])

Konsequenterweise geschah dann der Verzicht des Pfarrers von Oberkirch, als er nach Jahresfrist wieder in seine Heimat gekommen war, ebenfalls mit Zustimmung beider Grafen und, ganz den beiden Verkäufern entsprechend, vor Hartmann dem Aelteren selbst an einem Landgerichtstag, den der Graf zu Hafneren abhielt, am 22. Mai 1256. Unter den übrigen Zeugen war auch Heinrich von Humlikon, der Bürge des Resignierenden.[589])

Mit beider Hartmanne Genehmigung verzichtete 1253 der Ministeriale Konrad von Liebenberg zu Gunsten der Deutschordensbrüder auf gewisse Rechte an das Haus zu Beuggen bei Rheinfelden, das sein verstorbener Bruder, der Ritter und Reichsministeriale Ulrich von Liebenberg, vor sieben Jahren den Deutschrittern vergabt hatte.[590])

Hie und da erwiesen sich die Männer, welche die Günstlingswirtschaft Innocenz' IV. den Kirchen überall aufdrängte, diesen dann wenigstens durch die Stellung, die sie bei den Grossen dieser Welt einnahmen, in der Folge nützlich. So hatte die Propstei Zürich dem Einfluss, den zwei ihrer Chorherren bei den Grafen von Kyburg ausübten: der Kyburgische Notar Friedrich, der 1252 dem Stift, allem Sträuben desselben zum Trotz, vom Bischof von Konstanz als Leutpriester für Zürich aufgenötigt worden war,[591]) und der Kyburgische Rat Heinrich von Klingenberg, dem der Papst 1248 auf Verwenden der Hartmanne eine Chorherrenpfründe in Zürich zu verschaffen bemüht war[592]) und ihm, wie wir bei dieser Gelegenheit erfahren, wirklich verschafft hatte — eine schöne Erwerbung zu verdanken. Durch diese beiden „familiares" nämlich bewogen, vergabten die Grafen dem Grossmünster 1256, erst Hartmann der Aeltere am 14. März zu Winterthur, am folgenden Tage dann auch zu Wettingen bestätigend sein Neffe das Areal, auf welcher die Wasserkirche mit ihrer Ummauerung erbaut war, samt dem Patronat dieser Kapelle, wobei sie das Lehen des sogen. Turmes der Hottinger, der, ebenfalls am Flussufer liegend, an jenes Grundstück anstiess, sich vorbehielten. Um ihre Anmutung an die Kyburger wenigstens einigermassen zu motivieren, hatten die Zürcher Geistlichen glücklich eine Spur eines alten Anspruches ihres Gotteshauses auf die zu schenkenden Besitztümer ausfindig gemacht: es sollte nämlich noch eine dunkle Erinnerung davon vorhanden sein und auch sonst aus mancherlei Umständen und Mutmassungen wahrscheinlich gemacht werden, dass diese sozusagen vor seiner Türe gelegene Kapelle dem Chorherrenstift ursprünglich zu eigen gehört hätte und ihm durch Nachlässigkeit oder Arglist entfremdet worden sei. — Auf einen tatsächlichen Besitz verzichteten indessen die Grafen mit ihrer Schenkung nicht: denn von ihnen, die ja auch, ungleich ihren Vorfahren, von denen diese Besitzung auf sie gekommen war, keine Amtsbeziehung zu Zürich hatten,

trug die Familie der Ritter von Hottingen, wie den nach ihnen genannten Turm, so auch die Wasserkirche und die Patronatrechte über dieselbe, seit Alters zu Lehen, und der Verzicht der derzeitigen Inhaber von Kapelle und Patronat, des Ritters Burchard und seines unmündigen Bruderssohnes Ulrich, auf ihr Lehensrecht daran machte die Schenkung der Grafen erst vollständig.[593])

Eine besondere Zustimmungserklärung der Gemahlin Hartmanns des Jüngeren, deren Namen man in der Schenkungsurkunde der Grafen vermisste, wurde ebenfalls nachträglich für wünschbar erachtet und von ihr am 1. Juni auf Schloss Thun den Chorherren auch ausgestellt.[594]) Schliesslich erlaubte dann noch der Diözesan von Konstanz zu Anfang des folgenden Jahres der Propstei, nach dem Rücktritt des derzeitigen Herrn der Kirche, des Pfarrers von Kilchberg, diese, ohne die Stelle neu zu besetzen, für sich zu behalten;[595]) er konnte diese Indulgenz um so eher gewähren, als weder mit der Wasserkirche eine Seelsorge verbunden war, noch sie überhaupt notwendiger- oder auch gewohnterweise verliehen werden musste.

Die Dominikaner wurden von Hartmann dem Aelteren in ihren beiden Kyburgischen Stiftungen auch in dieser Periode begünstigt. Wir erinnern uns, dass seinerzeit die beiden Hartmanne die ihnen zu diesem Zwecke von ihrem Ministerialen Peter von Wornhausen überlassenen drei Mansen Tössbruck vergabt hatten, unter Vorbehalt des Rechtes der Witwe Peters, Hedwig, auf die Nutzniessung derselben auf Zeit ihres Lebens. Als diese nun nach mehr als einem Jahrzehnt des Genusses ihres Leibgedings Anfang 1251[596]) ihr Recht dem Kloster aufgab, gegen eine teils aus Naturalien, die das Gotteshaus auf seine Kosten ihr in ihr Haus auf der Kyburg zu schaffen verpflichtet wurde, teils aus Geld bestehende Rente, da begnügte sich Hartmann der Aeltere nicht damit, an die darüber ausgestellte Urkunde sein und seiner Gemahlin Siegel zu hängen,[597]) sondern er schärfte in einem besonderen Erlass vom 14. Februar seinen Untertanen ein, die Nonnen im ruhigen Besitz der zu Luckhausen, Wolfsgrub, Agasul und Erisberg gelegenen Güter nicht zu behelligen.[598])

In der Tat scheinen die Schwestern von Töss gerade in dieser Zeit Beeinträchtigungen erfahren zu haben; wenigstens beklagten sie sich beim heiligen Stuhl, dass sie häufiges Unrecht, ja

täglichen Abbruch zu leiden hätten, und veranlassten dadurch ein Breve,[599]) das Innocenz IV. unterm 1. April 1251 an den Erzbischof von Mainz und seine Suffragane und übrigen Prälaten seines Sprengels erliess, worin er diese anwies, über diejenigen, welche die Nonnen und ihren Besitz befeindeten, wenns Laien wären, die Exkommunikation, wenn Geistliche, die Suspension von Aemtern und Pfründen zu verhängen, und beides nicht aufzuheben, bis die Uebeltäter Genugtuung gegeben hätten.

Veräusserungen, deren Genehmigung Hartmann dem Aelteren zustand an seine Pflanzung, wie der Vergabung eines Mansus in Andelfingen, der Kyburgisches Lehen war, an Töss durch Walther von Schlatt, dessen Schwester Adelheid in Töss den Schleier genommen hatte,[600]) wie dem Verkaufe eines Hofes bei Bertschikon „in dem gerute" durch den in Frauenfeld domizilierten Ritter Berchtold von Baumgarten, der ihn von Kyburg zu Lehen trug,[601]) und dem Verkauf eines Ackers bei der steinernen Brücke über die Töss, der an das Kloster durch die Eigentümerin, die Stadt Winterthur, geschah, wird der Graf gerne und ohne weiteres zugestimmt haben.

Eigentümlich ist, wie zu Anfang des Jahres 1257 die bischöfliche Kirche Strassburg durch Hartmann den Aelteren in die Angelegenheit einer Schenkung an seine geliebten Schwestern in Töss hereingezogen ward. — Der Kyburgische Ministeriale Peter von Wornhausen hatte dem Frauenkloster ausser acht eigenen, weitere zehn Mansen, die Lehen von seiner Herrschaft waren, vergabt, und sowohl der ältere wie auch der jüngere Hartmann hatten diese Vergabung bestätigt.[602]) Nun gehörten zwar allerdings diese zehn Mansen — sie lagen in Reutlingen, Hackab, Agasul, Ellikon und Winterthur — zu den Strassburgischen Lehen; aber nichtsdestoweniger hätte das Geschäft mit der Genehmigung durch die Grafen füglich als abgeschlossen betrachtet werden können: denn eine Klausel des Strassburger Lehensvertrages von 1244 erlaubte ihnen ja, Gotteshäusern Güter bis zu hundert Mark Einkünften zu überlassen, sofern das Eigentum der bischöflichen Kirche an denselben gewahrt bliebe; und diese Summe konnte durch bisherige Veräusserungen keineswegs etwa schon erreicht gewesen sein. Trotzdem richteten Oheim und Neffe in einem gemeinsamen Schreiben an den Bischof und das Kapitel von Strassburg die Bitte, die Schenkung ihres Ministerialen

gestatten zu wollen, indem sie in diese Bitte auch gleich die acht eigenen Mansen Peters von Wornhausen einschlossen.[603])

Mittlerweile scheint man dann auf den Gedanken gekommen zu sein, sich noch für künftige Schenkungen an Töss — und auch gleich an Katharinenthal: also an die beiden Dominikanerinnenstifte, freie Hand — vielleicht zugleich auch zu früheren nachträglichen Konsens — geben zu lassen. Wenigstens enthielt ein zweites Schreiben der beiden Grafen an die Strassburger Kirche, dass sie, nachdem ihr erstes Gesuch zu Gunsten der Tösser Schwestern günstig beschieden worden sei, nunmehr wagten, an Bischof und Kapitel mit der weiteren Bitte heranzutreten, einem jeden der beiden Stifte die Annahme von zwanzig Mansen von ihren Leuten, ritterbürtigen und bürgerlichen beiderlei Geschlechts, zu gestatten,[604]) welchem Wunsche natürlich ebenfalls bereitwillig entsprochen wurde. Drei vom 6. Februar 1257 von Strassburg datierte Urkunden[605]) enthalten die Bewilligung der Schenkung Peters von Wornhausen und die beiden Privilegien an Töss und Katharinenthal, mit der Bedingung, dass die beiden Stifte von diesen Erwerbungen der bischöflich Strassburgischen Kirche zum Zeichen von deren fortdauernder Herrschaft über die erworbenen Güter ein jedes fünf Pfund Wachs jedes Jahr auf Lichtmess entrichte. Alle drei Urkunden sind ausser als von Bischof und Kapitel von Strassburg zugleich als von Priorissin und Konvent der beiden Dominikanerinnenstifte ausgestellt zu betrachten, die sich ihrerseits darin zu diesem Wachszins verpflichten. Hier anzuschliessen ist eine Urkunde desselben Jahres, worin Hartmann der Jüngere den Tösser Schwestern sämtliche bisherige Erwerbungen, deren Objekte in irgend einem Zugehörigkeitsverhältnis zu seinem Oheim oder zu ihm oder zu ihnen beiden stunden, bestätigte.[606])

Gleich im folgenden Mai erfolgte dann eine neue Veräusserung, höchst wahrscheinlich zu den Strassburgischen Lehen gehörenden Gutes an Töss, indem Hartmann der Aeltere einen Mansus zu Ellikon, den bisher Konrad von Schalchen von ihm zu Lehen getragen und den Schwestern verkauft hatte, ihnen übertrug.[607]) Möglicherweise ebenfalls Kyburgisches und daher Strassburgisches Lehen war eine Besitzung in der Nähe von Töss, welche die Kyburgischen Ministerialen Jakob, Peter, Egbert, Johann und Konrad von Goldenberg, fünf Brüder, 1259 unter

Zustimmung ihres Herrn dem Dominikanerinnenstift verkauften.[608])

Am 30. Januar 1260 bestätigte Hartmann der Aeltere in Winterthur im Hause des Schultheissen nicht nur die Schenkung einer Besitzung in Buch am Irchel durch die Witwe seines ehemaligen „Füllers“ an die Schwestern von Töss, sondern er verkaufte ihnen auch eigenes Gut an demselben Orte von sechs „Stuck“ Ertrag.[609]) Dass er 1260 noch einmal die Schenkung jener achtzehn Mansen durch Peter von Wornhausen an Töss bestätigte, indem er sich am 16. Juli in dem Turm bei Winterthur diese Güter von dem Ritter aufgeben liess und sie sodann dem Prokurator und Provisor der Nonnen, einem Bruder Heinrich, übertrug, mag darauf beruhen, dass eine solche förmliche Resignation und Kollation 1257 nicht vorgenommen worden war und jetzt nachgeholt wurde.[610]) Die Gelegenheit dazu bot wahrscheinlich eine andere Schenkung, die Peter von Wornhausen in diesen Tagen dem Kloster Tössbruck machte, indem er einen Zehnten in Dorf, den er von Hartmann dem Aelteren zu Lehen trug, diesem aufgab, damit der Graf, der damit seinerseits vom Bistum Konstanz belehnt war, ihn dem Bischof weiter aufgebe und dieser ihn Tössbruck übertrage, was denn auch geschah.[611])

Die Zustimmung, die Hartmann der Aeltere zu einem Tausche gab, den sein Notar in seiner Eigenschaft als Kirchherr von Winterthur mit Tössbruck machte — teils vertauschte, teils verkaufte er den Schwestern eine Schupposse bei Krugental, wo wir sie schon einmal Erwerbungen machen sahen, und eine Besitzung bei Henggart, Gut der Pfarrkirche Winterthur für ein bei Tagelswangen gelegenes Gut Tössbrucks und zwei Mark Silbers fein — und die er durch sein Siegel bekräftigte —, galt eben so sehr wie der Veräusserung des Klosters derjenigen der Pfarrkirche, über die ihm die Vogtei zustand, wie das Patronat indirekt dem Bischof von Konstanz, der denn auch schon auf Grund dessen neben Hartmann seine Genehmigung und sein Siegel erteilte.[612])

Weitere Töss betreffende Akte sind ein Verkauf eines Grundstückes in Grafstall[613]) und die Uebertragung einer Besitzung in Ellikon, die der Schenk von Kyburg, Bertold, von Kyburg zu Lehen getragen und an das Kloster verkauft hatte, durch den

Grafen an die Schwestern,[614]) sowie seine Besiegelung eines Tausches zwischen ihnen und dem Edlen Rudolf von Wart.[615])

In einer Reihe von Urkunden tritt Hartmann der Aeltere lediglich als Oberherr der beiden Dominikanerinnenstifte auf. Einige Male erscheint er anwesend bei Uebertragungen von Grundbesitz an dieselben. So zweimal während Besuchen bei seinen Regensbergischen Verwandten auf Neu-Regensberg: als erster Zeuge eines Verkaufes, den am 4. Januar 1250 der Regensbergische Ministeriale Arnold von Lägern durch die Hand seiner Herren Lütold und Ulrich von Regensberg den Schwestern von St. Katharinenthal machte;[616]) und wieder, als am 5. Januar 1253 Lütold von Regensberg Grundbesitz in Humlikon Töss verkaufte.[617])

Wir finden den Grafen ferner am 25. Mai 1254 zu Bussnang, als der Edle Rudolf von Matzingen den Dominikanerinnen in Töss sein Grundstück in Grässlikon veräusserte.[618])

Die Uebergabe dreier von dem Habsburgischen Ministerialen Berchtold von Henggart an Töss veräusserter eigener Schupposen zu Buch am Irchel an den Bevollmächtigten des Klosters, den Laienbruder Heinrich, geschah, nachdem der Verkäufer sie zuerst am 14. April 1259 seinem Herrn, dem Grafen Gottfried von Habsburg aufgegeben hatte, durch seinen, von den Grafen damit beauftragten Bruder, vier Tage später auf der Mörsburg ebenfalls vor Hartmann dem Aelteren als erstem Zeugen.[619])

Bloss sein Siegel sehen wir Hartmann den Aelteren geben zu Verkäufen der Edlen von Radegg, Güttingen und Tengen an das Kloster von St. Katharinenthal.[620])

Ein Privileg Hartmanns des Aelteren vom 3. August 1255 bestätigt den Schwestern von Katharinenthal alles, was sie an Besitzungen, die ihm oder seinem Neffen oder ihnen beiden gemeinsam unter welchem Rechtstitel immer gehört hatten, von den Grafen selbst oder ihren Leuten ritterlichen oder nichtritterlichen Standes bisher erworben hatten.[621])

Mitte 1261 fand durch einen Akt Hartmanns des Aelteren eines jener langatmigen Geschäfte, wie sie die komplizierten Grundbesitzverhältnisse dieser Epoche zeitigten, wenigstens der Hauptsache nach seinen Abschluss. Im August 1260 hatte der Ritter Konrad von Salenstein, ein Ministeriale der Benediktiner-

abtei Reichenau, die Vogtei und das Meieramt, die er über die diesem Kloster gehörenden Höfe Basadingen und Rudolfingen hatte, und die Lehen von Reichenau waren, und alle Güter, Eigen und Lehen, die er an diesen Orten besass, für 160 Mark Silbers, sowie für eine Jahresrente, die er, seine Gemahlin und, wenn sie beide Kinder bekämen, auch diese Zeit ihres Lebens beziehen sollten, den Dominikanerinnen von St. Katharinenthal bei Diessenhofen verkauft.[622]) Im folgenden Monat erwarb dann Katharinenthal, teils durch Tausch, teils durch Kauf, die Höfe Basadingen und Rudolfingen selbst, nebst dem Patronat über die Pfarrkirche in Basadingen von der Abtei.[623])

Damit waren nun allerdings die Höfe in das vollständige Eigentum von Katharinenthal übergegangen; keineswegs noch aber die Vogtei über sie. Diese nämlich hatte Konrad von Salenstein nicht direkt von Reichenau zu Lehen, sondern von den Edlen von Lupfen, welche sie hinwieder von Hartmann dem Aelteren trugen; und erst dieser war damit unmittelbar von der Abtei belehnt.[624]) Darum erklärte sich zwar Reichenau einverstanden mit dem Uebergang derselben an das Dominikanerinnenstift;[625]) aber um diesen bereits tatsächlich erfolgten Uebergang rechtlich gültig zu machen, mussten auch die Verzichtleistungen der zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Verkäufer stehenden Lehnsträger auf ihre Ansprüche erlangt werden, und Reichenau verpflichtete sich daher in dem Tauschvertrag, die Aufgabe dieses Lehens, wenn sie offeriert würde, ohne Weiteres anzunehmen.[626]) — Zehn Monate dauerte es darnach noch, bis die Devolution dieses Lehens vollendet war. Die Edlen von Lupfen vollzogen die Aufgabe in die Hände ihres Lehnsherrn, des Kyburgers, die diesem erst seinerseits die Aufgabe zu Gunsten von Reichenau ermöglichte, nicht persönlich, sondern resignierten, vielleicht erst, nachdem die Vogtei hinwieder ihnen selbst durch persönlichen Akt von Konrad von Salenstein aufgegeben worden war,[627]) in einem an den Grafen gerichteten Schreiben, das, mit ihrem Siegel versehen, zugleich als Beurkundung ihrer Verzichtleistung gelten sollte, und das demselben der Edle Konrad von Tengen übermittelte, dem zugleich die Brüder Vollmacht erteilt hatten, für sie den förmlichen Akt vorzunehmen. Sie fügten ihrer Verzichtleistung die Bitte bei, Hartmann möchte über das aufgegebene Lehen den Wünschen von Katharinenthal

gemäss verfügen; er würde sie durch die Annahme der Resignation für die Zukunft nur noch mehr sich verbinden, denn sie seien ihm ja auch sonst noch durch andere Lehen verpflichtet. Deshalb nur hätten sie auch gewagt, sich vertrauensvoll mit dem Ersuchen an ihn zu wenden.[628]) Als geeignete Gelegenheit für die Resignation Hartmanns des Aelteren wurde ein von ihm zu Uesslingen abgehaltenes öffentliches Ding ausersehen, wo sie denn auch vor den Toren der Kirche am 27. Juni 1261 in die Hände des persönlich anwesenden Abtes Albert von Reichenau von ihm vollzogen wurde.[629]) Selbst jetzt aber fehlte noch zur völligen Legalisierung der Erwerbung Katharinenthals die Zustimmung des jüngeren Hartmann, der Mitlehnsträger und Mitlehnsherr seines Oheims war; sie liess — wohl infolge der seit 1259 eingetretenen Entfremdung zwischen den beiden[630]) — noch volle fünf Vierteljahre auf sich warten. Erst am 7. Oktober 1262 genehmigte der Neffe zu Winterthur die Rücknahme der Vogtei von den Edlen von Lupfen und die Aufgabe derselben an Reichenau durch seinen Oheim, und verzichtete seinerseits förmlich auf alle Rechte darauf.[631])

Noch einmal begünstigte Hartmann der Aeltere die Schwestern von Katharinenthal durch eine bedeutende Schenkung, indem er ihnen auf ihre Bitten 1263 alles Eigentum überwies, das er damals noch in Unterschlatt hatte,[632]) wo schon früher Kyburgisches Gut von dem Kloster erworben worden war.

In den 50er Jahren sehen wir Hartmann den Aelteren seine Gunst auch einmal dem andern Bettelorden zuwenden, und zwar war es auch bei diesem eine weibliche Kongregation, der er seine Förderung angedeihen liess. Bereits um die Mitte des Jahres 1253 hatten sich die Kyburger als Gönner des weiblichen Franziskanerklosters Paradies bei Konstanz vom Orden des hl. Damian gezeigt, indem sie ihre Zustimmung dazu gaben, als der Winterthurer Bürger Heinrich Barbo und seine Gemahlin Lucardis am 2. Juli 1253 zu Schaffhausen ihr Gut zu Lohn den Schwestern überliessen;[633]) die Grafen waren bei ihrer Schenkung zugegen und fungierten als Zeugen. Ende des Jahres traten sie dann selbst als Schenker auf. Es vergabte nämlich Hartmann dem Kloster Paradies, damit die Nonnen ihren Sitz von Konstanz dahin verlegen könnten,[634]) ausser dem Patronat der Kirche sein ganzes Eigentum an dem Dorfe Schwarzach bei Schaff-

hausen, zur Vergebung seiner eigenen Sünden und der Sünden seiner Voreltern, zu ewigem Besitz. Da der Graf aber eben an diesen Gütern, die meist zu Lehen ausgetan waren, nur das Eigentum hatte, lud er zugleich alle, die von ihm und seinem Neffen unmittelbar oder mittelbar etwas von den Besitzungen zu Lehen trügen, oder irgendwie Gerechtsame darauf hätten, ein, ihre Rechte entweder um Gotteswillen umsonst oder auch kaufweise an die Nonnen abzutreten, indem er versicherte, dass ihm damit ein ganz besonderer Dienst geschehe, und dass er solche Abtretungen hiemit im voraus genehmige. Diese Schenkung wiederholten dann beide Hartmanne in einer gemeinsamen Urkunde.[635])

Dieser Einladung wurde bald Folge geleistet. Einen Teil der Güter zu Schwarzach hatten von den Kyburgern die mit ihnen verwandten[636]) Edlen von Lupfen und der Edle Rudolf von Winterberg, von diesen hinwieder ein Friedrich von Randenburg zu Lehen.[637]) Dieser nun übertrug sie, teils als Almosen, teils durch eine Art Verkauf, den Schwestern von Paradies, die nun erst in den wirklichen Besitz derselben kamen, unter der Bedingung, dass sie ihm dafür 200 Mark auf Lebenszeit gäben, doch nicht auf länger, indem der Schenker sich verpflichtete, dafür zu sorgen, dass sie nach seinem Tode unter Ausschluss aller Erben diese Summe wieder erhielten.[638]) Ueber diesen Vertrag brach zwischen den Parteien ein Streit aus, der von Hartmann dem Aelteren, dem natürlich daran lag, dass das Kloster in den ungestörten Besitz der durch ihn veranlassten Schenkung komme, zu Ossingen beigelegt wurde.[639])

Nachdem derjenige, der den tatsächlichen Genuss der Besitzungen gehabt, zu Gunsten des Klosters darauf verzichtet hatte, waren wohl die Herren von Lupfen und Rudolf von Winterberg, nicht zu schwer zum Verzicht auf ihre lehnsherrlichen Rechte zu bewegen. Am 19. November 1257 gab in Winterthur in der Stube des Winterthurer Bürgers Wilhelm Zoller Friedrich von Randenburg seine Schwarzacher Lehen dem Eberhard von Lupfen auf, der sie für sich und seine Brüder entgegennahm und gleich Hartmann dem Aelteren weiter aufgab, vor dem Grafen Gottfried von Laufenburg, den Edeln Lütold und Ulrich von Regensberg, Rudolf von Wart und Cuno von Teufen, sowie anderen Zeugen von minderem Rang. Tags darauf,

am 20. November, im Hofe des Schultheissen von Schaffhausen in dieser Stadt, geschah dasselbe mit denjenigen Lehen, die der Randenburger zu Schwarzach von Rudolf von Winterberg hatte.[640]) Damals nahm Friedrich auch in aller Form den von Hartmann dem Aelteren zu Ossingen vermittelten Vergleich an.[641]) Endlich gab am 14. Dezember auch noch Bertold der Aeltere von Lupfen, nachdem er zuvor von einem Walther Mul und dessen Bruder den Verzicht auf eine Hube und eine Schupposse, die sie von ihm ebenfalls in Schwarzach gehabt und den Schwestern von Paradies verkauft hatten, entgegengenommen hatte, im Hause des Ulrich von Zurzach in Schaffhausen, alle seine Schwarzacher Lehen in die Hände Hartmanns des Aelteren auf, wie sein Bruder Eberhard. Ueber alle diese Akte stellte dann der Kyburger den Nonnen eine Urkunde aus, worin er ihnen seine und seines Neffen Schenkung von 1253 — diesmal zum Seelenheil auch seiner Gemahlin — erneuerte; dabei erachtete er es nicht als überflüssig, noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Schenkung von solchen Gütern gemacht wurde, die er sich zu freier Verfügung reserviert habe, als er seine übrigen Eigentümer der bischöflichen Kirche von Strassburg aufgab.[642]) Schon vorher war vom Bischof von Konstanz eine Urkunde erlangt worden, worin dieser die Erwerbungen in Schwarzach in seinen Schutz nahm.[643]) — So konnte denn Hartmann der Aeltere sein Werk für nach allen Seiten gesichert ansehen.

Hartmann der Aeltere begünstigte das Kloster Paradies auch weiterhin: am 1. Februar 1259 vergabte er den Schwestern alle seine Güter im Dorfe Lohn, d. h. seinen Hof daselbst und das Patronat der Pfarrkirche, nebst einem Wald in Büttenhardt, zu seinem, seiner Gemahlin, ihrer Eltern und Vorfahren Seelenheil. Aehnlich wie bei Schwarzach handelte es sich aber auch hier — wenigstens zum Teil — nur um die Schenkung des Eigentums an Kyburgischen Lehen; denn auch hier genehmigt der Graf zum voraus, was etwa solche, die von den Gütern etwas unmittelbar oder mittelbar von Kyburg zu Lehen hätten, davon dem Gotteshaus schenken oder verkaufen würden.[644])

Zu Gunsten von Paradies genehmigte der Graf am 5. September 1263 die Schenkung von Gütern und einer Mühle in Kundelfingen an dieses Kloster durch seinen Ministerialen Rudolf von Strass.[645])

Als Oberherr des Klosters Töss und des Chorherrenstifts Heiligenberg gab Hartmann der Aeltere seine Zustimmung, als am 13. März 1259 zu Winterthur das Kloster und ein Chorherr einen Acker auf dem Brühl bei Winterthur, dessen gemeinsame Eigentümer sie waren, einem Winterthurer Bürger zu Lehen erteilten.[646])

Auf das Patronat, das Hartmann dem Aelteren über das Chorherrenstift St. Jakob zustand, führt sein Siegel ausdrücklich zurück eine Urkunde vom 26. Januar 1257, nach welcher der Chorherr Heinrich Wolfhart seiner Kirche zur Verbesserung seiner Pfründe 20 Mark Silbers vergabte, die zur Erwerbung von zehn Stuck jährlicher Einkünfte für diese Pfründe verwendet wurden.[647])

Zu einem Tauschgeschäft zwischen der Stadt Winterthur und einem Chorherrn von Heiligenberg — jene gab an die Pfründe des Chorherrn einen Teil ihres an sie stossenden Gebietes, wogegen dieser der Stadt das Recht einräumte, im hinteren Teil des Gartens seiner Pfründe bis an die Grenze des Stadtgebietes Steine zu brechen, zu behauen und auf dem Wege, der am geeignetsten erscheinen würde, auszuführen — hatte Hartmann der Aeltere wegen seiner Beziehungen sowohl zu Winterthur als auch zu dem Chorherrenstift Heiligenberg seine Zustimmung zu erteilen.[648])

Ihren verwandtschaftlichen Beziehungen zu Hartmann dem Aelteren verdankten es Lütold VI. von Regensberg und seine Söhne, dass der Kyburger ihnen auf ihre Bitte St. Gallische Besitzungen in Dürnten und Mönchaltorf, deren Vogtei ihnen gehörte, und die ihm seinerzeit der Abt Konrad von St. Gallen verpfändet hatte, ebenfalls pfandweise überliess.[649])

Wahrscheinlich als Verwandter des Grafen Ulrich von Württemberg[650]) kam Hartmann der Aeltere dazu, neben dem Grafen Konrad von Freiburg als Schiedsrichter vorgesehen zu werden in einem Vertrage, der am 19. April 1254 zwischen Ulrich und dem Bruder Konrads von Freiburg, dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, perfekt wurde, mit welchen beiden Brüdern ja der Kyburger ebenfalls ziemlich nahe verwandt war.[651]) Sein Siegel ist zwar nicht in der Urkunde über dieses Geschäft,[652]) wohl aber in einer acht Tage später ebenfalls von Ulrich von

Württemberg und Heinrich von Fürstenberg ausgestellten und sich an die frühere anschliessenden[653]) angekündigt.

So oft seit 1250 der jüngere in den Bereich des älteren Hartmann übergreift, so selten tritt umgekehrt dieser im Westen auf; und wo dies der Fall ist, geschieht es in anderer Weise und hat jedesmal seinen ganz besonderen Grund. — So entsprang ein Handel zwischen dem Stift Interlaken und den Vögten von Brienz, in welchen Hartmann der Aeltere im Frühjahr 1256 hineingezogen wurde, Vorkommnissen, bei denen s. Z. beide Hartmanne beteiligt waren, weil sie vor der Teilung stattfanden. Wir erinnern uns des Verkaufes bedeutender Güter in Ringgenwil und Goldwil durch den Vogt Cuno von Brienz und seinen Sohn Philipp an Interlaken, und der Bestätigung dieses Verkaufes durch die Grafen von Kyburg.[654]) Diese hatten damals den Geistlichen Garantie geleistet für den ruhigen Besitz der Erwerbungen. Als nun 1256 jener Philipp, jetzt Vogt von Brienz, obwohl er selbst mit seinem Vater zusammen ebenfalls Garantie geleistet hatte, das Gotteshaus dennoch in den Besitzungen anzutasten unternahm, im Verein mit seinem Bruder, der dem Stifte speziell das Patronat der Kirche von Goldwil streitig gemacht zu haben scheint,[655]) und sich den Brüdern der Edle Walther von Wädenswil, Herr zu Unspunnen, anschliessen wollte, da nahmen Propst und Kapitel ihre Zuflucht zu den Kyburgern. Und in der Tat brachten sie diese dazu, etwas zu tun.

Am 11. März 1256 schrieb Hartmann der Aeltere dem Edlen Cuno von Rüti, er bitte ihn, ihm zu Gefallen sich persönlich zu Philipp zu begeben, und ihn womöglich dazu zu bringen, von seinem feindseligen Verhalten gegen das Kloster abzustehen.[656]) Wenn der Graf, dass er gerade an ihn gelange, damit motiviert, dass er in ihn das grösste Vertrauen setze, so werden wir noch Gelegenheit haben, zu sehen, dass die von Rüti in der Tat bei den Kyburgern ein besonderes Vertrauen genossen haben müssen.[657]) — Ein zweiter Brief Hartmanns des Aelteren ist an einen der Uebeltäter selbst, seinen „lieben Freund“, Walter von Wädenswil, gerichtet, der darin über die rechtmässige Erwerbung der Güter durch Interlaken aufgeklärt und ersucht wird, also das Stift im Besitze derselben nicht weiter zu beunruhigen.[658]) — Aehnlich lautet ein dritter

Brief von Hartmann dem Jüngeren an Rudolf von Brienz, dem der Graf seine Verwunderung darüber ausspricht, dass er Besitzer so guter Rechtstitel anfechte. Wenn er glaube, eine Forderung an die Geistlichen zu haben, so möge er sich von ihnen, vor ihm, dem Grafen, oder den Seinen, Genugtuung holen, Dieses Schreiben liess Hartmann dem Vogte durch den Schultheissen von Thun und Johann von Ried überbringen, die beauftragt wurden, gleich die Antwort Rudolfs dem Kyburger zurückzubringen.[659])

Von zwei Urkunden aus dieser Periode, in denen Hartmann der Aeltere als Vogt von Ittingen erscheint, zeigt ihn die erste zugleich als Wohltäter des Cistercienserinnenklosters Feldbach. Ittingen scheint nämlich Besitzungen in Engerswil diesem Kloster veräussert zu haben. Nun war es aber schon mit den gänzliche Steuerfreiheit gewährenden Privilegien, deren der Cistercienserorden sich erfreute, unverträglich, dass von Besitz der Klöster desselben Abgaben irgend welcher Art erhoben wurden; und darum konnte die Kyburgische Vogtei über die an Feldbach übergegangenen Güter, die Abgaben forderte, nicht wohl bestehen bleiben. Propst und Konvent von Ittingen gelangten daher an den Grafen mit der Bitte, diesen Teil seiner Ittingenschen Vogtei aufzugeben, und Hartmann liess sich dazu bereit finden: am 6. Dezember 1256 stellte er auf der Kyburg eine Urkunde aus, worin er den Schwestern von Feldbach sein Herrschafts- und überhaupt alles Recht auf deren neue Erwerbungen übertrug.[660])

Die andere Urkunde nennt Hartmann den Aelteren ausdrücklich den Vogt von Ittingen, mit dessen Zustimmung der Propst Marchward und der Konvent des Stiftes zwei diesem hörige Frauen und deren Kinder der Abtei Zürich übertrugen.[661])

Mit dem Cistercienser-Frauenkloster Feldbach erscheint Hartmann der Aeltere in diesen Jahren noch zweimal in Beziehung. Am 3. Juli 1261 übertrug er bei der Kirche in Uesslingen den Schwestern Besitzungen in Mettendorf, die der Schenk von Kyburg, Bertold, von ihm zu Lehen getragen und ihnen verkauft hatte,[662]) und 1262 gab er seine Zustimmung, als der Abt von Reichenau den Oberhof in Müllheim und eine Schupposse in Homburg, Reichenauer Eigen, das er von diesem Gotteshaus und von ihm hinwieder Heinrich von Rosenegg und Ulrich

von Klingenberg zu Lehen getragen hatten, den Cisterciense-rinnen überliess.[663])

Eine Urkunde vom 25. Juni 1259[664]) zeigt wieder einmal die Ammann-Familie von Baden im Streite mit St. Blasien; nachdem derselbe längere Zeit gedauert hatte, wurde schliesslich ein Vergleich vermittelt, der die Abtretung gewisser Güter an St. Blasien durch Johannes von Baden in sich schloss, wozu der Amtmann Johann versprach, nachträglich die Genehmigung seines Herrn, Hartmanns des Aelteren, zu erlangen, und zum Ausdruck derselben wie zur grösseren Sicherheit das Siegel des Grafen. Dieser hielt seine Genehmigung nicht zurück, denn sein Siegel hängt tatsächlich an der über den Vergleich aus-gestellten Urkunde.

Zugleich als Lehnsträger, Lehnsherr und Herr eines Mi-nisterialen wurde Hartmann der Aeltere in Mitleidenschaft ge-zogen durch ein Geschäft, das am 6. Oktober 1256 zu St. Gallen die Abtei St. Gallen und der Truchsess von Kyburg, Heinrich von Diessenhofen, miteinander abschlossen. Abt Berch-told überliess dem Truchsess das Eigentum an einer Wiese im Ratihard, die dieser von Hartmann dem Aelteren, der Kyburger von St. Gallen zu Lehen hatte. Dagegen vertauschte Heinrich von Diessenhofen der Abtei einen Acker, ebenfalls im Rati-hard, am Buchberg, gegen Willisdorf hin. Der Graf leistete die zu diesen Besitzänderungen notwendigen Formalitäten persön-lich.[665])

Eine Reihe von Veräusserungen an Kreuzlingen, betreffend Vogteien, die dem Hause Kyburg über Besitzungen dieses Klosters zustanden, eröffnet der Verkauf der Vogteien zu Sulgen, die Hartmann der Aeltere am 12. September 1259 auf der Mörs-burg dem Abte Riwin für 26 Mark reinen und gewogenen Silbers abtrat.[666]) Bereits dieser Verkauf bedeutete eine Gefälligkeit dem Gotteshause gegenüber, und wird damit motiviert, dass durch ihn den „schlimmen, aus vermessenem Uebermut entspringenden Uebergriffen der Vögte“ vorgebeugt werden sollte. Dass auch Hartmann der Aeltere selbst seiner im übrigen so kirchlichen und römisch loyalen Gesinnung zum Trotz unter diese Vögte zu rechnen war, das entnehmen wir seinem eigenen Eingeständnis. Als er nämlich, sagt er selbst, mit der Zeit das Heil seiner Seele zu bedenken und Einkehr bei sich selbst zu halten angefangen

habe, da habe er beim Nachdenken über etwaige Verschuldungen, die vor seinem Tode Sühne verlangten, sein Hauptaugenmerk auf die ihm anvertrauten Vogteien gerichtet, weil erfahrungsgemäss vorzugsweise aus solchen Kirchenvogteien für die Seelen Gefahren entsprängen, indem der Versuchung nachgegeben würde, mehr als was den Vögten zukomme, aus ihnen herauszupressen. Und da habe er denn gefunden, dass auch er sich solche Erpressungen, und zwar bis auf das Doppelte der Abgaben, die ihm eigentlich gebührt hätten, zu Schulden kommen liess.[667]) Zur Sühne dieser Vergehungen war es nun, dass er durch eine Urkunde vom 23. April 1263 von der Vogtsteuer, die er bisher regelmässig von den Kreuzlinger Besitzungen zu Trüllikon und Ohringen erhoben hatte, zwei Pfund Pfennige für künftig erliess[668]) und am folgenden Tage zu Frauenfeld vor einer Reihe von Zeugen, unter denen der Bischof Eberhard von Konstanz war, auf die Vogteien über die Besitzungen des Klosters in Aarwangen, „Muzinbrunnen“, Moos, Hunggenwil und Zümikon zu Gunsten derselben verzichtete.[669])

Eine weitere Abtretung schloss sich dann noch an jenen Verkauf von 1259. Kreuzlingen wollte seine Leute in Schlattingen aus der Vogtei Hartmanns des Aelteren ziehen auf Grund davon, dass sie von den Leuten in Sulgen, deren Vogtei der Graf am 12. September 1259 dem Kloster verkaufte, sich abgezweigt hätten. Hartmann der Aeltere anerkannte die Interpretierung jenes Vertrages, auf die das Verlangen der Mönche sich stützte: dass nämlich nicht nur die zu Sulgen ansässigen Eigenen, sondern überhaupt alle, die dahin gehörten, wo immer sie sich aufhielten, von seiner Vogtei befreit sein sollten, schickte aber doch mit Zustimmung Kreuzlingens seinen Kaplan, den Kirchherrn von Diessenhofen, an Ort und Stelle, um zu untersuchen, ob es sich mit der Herkunft der Schlattinger wirklich so verhalte, wie die Mönche behaupteten. Und da dieser vermittelst Zeugenverhören wirklich diesen Sachverhalt feststellte, nahm Hartmann der Aeltere keinen Anstand, die Leute von Schlattingen durch eine Urkunde vom 17. August 1263 zu Gunsten der Abtei aus seiner Vogtei zu entlassen.[670])

Mitte 1262 hatte er Gelegenheit, sich dem Bischof Eberhard von Konstanz gefällig zu erweisen. Dieser nämlich trat damals die allzu entlegene Zehntenquart, die sein Gotteshaus bisher in

den Gemeinden Krotzingen und Thunsel im Schwarzwald bezogen hatte, der Benediktiner-Abtei St. Trudbert ab, die einen Teil der Zehnten in den Jahren, wo die bischöfliche Quart nicht lief, zu beziehen hatte, und liess sich als Aequivalent dafür von St. Trudbert die für die Kirche Konstanz günstig gelegenen Zehnten im Kirchspiel Winterthur von dem Kyburger, der sie von Konstanz selbst zu Lehen hatte, ablösen.[671])

Einer jener zahlreichen Eigenleute, die in dieser Zeit in die aufstrebenden Städte strömten, war Berchtold, Bernolds Sohn, von Schaffhausen, dem Hartmann der Aeltere durch eine Urkunde vom 30. April 1261 die Erlaubnis gab, alle seine Güter, wie auch sich selbst der Kirche St. Agnes in Schaffhausen zu übergeben, indem er speziell auf jeden Anspruch auf Wiesen zu Berslingen, die Berchtold schon an den Propst dieses Gotteshauses veräussert hatte, verzichtete.[672])

Die einzige Urkunde Hartmanns des Aelteren aus dieser Zeit, die nicht mit der Vermehrung des Grundbesitzes der toten Hand in Beziehung stand, galt seiner Stadt Diessenhofen, der er 1260 die ihr von ihrem Gründer Hartmann III., seinem Grossvater, 1178 verliehenen Rechte und Satzungen bestätigte.[673])

Auch in die Zeit nach 1250 fallen eine Reihe von Akten, die sich mit der Vermehrung und Sicherung des Wittums der älteren Gräfin von Kyburg befassen.

Nicht nur Edelleute und Ministerialen, auch bürgerliche Untertanen Hartmanns des Jüngeren wurden als Bürgen für seine Verpflichtungen seiner Tante gegenüber herangezogen. Auf Veranlassung ihres Herrn schwuren der Vogt, die Räte und die gesamte Bürgerschaft von Freiburg, ihm niemals seine Gerechtsame zu entrichten, noch ihm die Treue zu halten oder den sonst schuldigen Gehorsam zu leisten, wenn er — sollte er je die Gräfin in ihrem Heiratsgut oder Eigen, in Mobilien oder Immobilien beunruhigen, sie nicht binnen zwei Monaten durch eine angemessene Genugtuung befriedige, oder wenn er sie nötigenfalls nicht vor solchen anderen Usurpatoren schütze, die er leicht von der Belästigung der Dame abhalten könne. Die hierüber von Vogt, Rat und Bürgerschaft von Freiburg ausgestellte Urkunde wurde mit den Siegeln der Stadt und ihres Herrn versehen.[674])

Aber auch die Schenkungen an die Gräfin gingen immer fort, und beständig wurde ihr Wittum noch vergrössert. So

erwarb sie 1252 käuflich Güter in Sulz. Eines derselben hatten zwei Bürger von Winterthur, Rudolf Bleten und Werner Wezel, denen es abgekauft wurde, von dem Ritter Gottfried Schad von Liebenberg, dieser von den Grafen zu Lehen; andere Güter mussten von den Rittern Peter von Schlatt und Eberhard von Bichelsee, die sie von den Grafen zu Lehen hatten, erworben werden; es waren also die betreffenden Resignationen von den mittelbaren auf die unmittelbaren und Lehnsträger, und von diesen an die Hartmanne notwendig, bevor Hartmann der Jüngere sie seiner Tante übertragen konnte, was am 14. Oktober 1252 auf der Mörsburg vor einigen Edlen der Nachbarschaft und Kyburgischen Ministerialen geschah. Der Graf stellte dann eine mit seinem Siegel versehene Urkunde darüber aus.[675]) Wenn bei dieser Gelegenheit Hartmann der Aeltere, der rechtlich doch in erster Linie, mindestens aber gleich wie sein Neffe beteiligt sein musste, so ganz in den Hintergrund tritt, so entspricht das der tatsächlich viel grösseren Wichtigkeit, die die Mitwirkung des letzteren, als des zukünftigen Erben, hatte.[676])

Am 2. Dezember 1253 (auf der Kyburg) vergabte Hartmann der Aeltere seiner Gemahlin vor dem Grafen Hugo von Montfort, seinem Grossneffen,[677]) seinem Kaplan Konrad, dem Notar Friedrich und einer Reihe von Ministerialen als Zeugen, mit Einwilligung Hartmanns des Jüngeren den Wald Eschenberg, und zwar so, dass nach seinem Tode sie und ihre Leute jeweilen für die Zeit, während sie sich in der — ihr ja, wie wir uns erinnern, ebenfalls zu Leibgeding verschriebenen — Mörsburg aufhielten, das Recht haben sollten, daraus das nötige Holz zum Brennen und Bauen zu beziehen. Dieses Recht übertrug auch Hartmann der Jüngere, und zwar in seiner Eigenschaft als präsumptiver Erbe seines Oheims, der Gemahlin desselben.[678])

Auch das folgende Jahr sah wieder einige Vergrösserungen des Wittums. Hartmann der Aeltere ersah als günstige Oertlichkeit für eine Burg, die er seiner Gemahlin bauen wollte, ein Grundstück, das dem Benediktinerkloster St. Johann im Turtal gehörte, und er erwarb es daher für sie, indem er es vom Kloster gegen ein zu Weisslingen gelegenes Gut von vier Stück Jahreseinkünften ertauschte, womit auch für einen Profit von einem halben Stuck, den die Kirche machte, zu Befriedigung des frommen alten Herrn gesorgt war; denn das ertauschte

Grundstück wurde nur zu 3½ Stuck gewertet. Die Burg, Moosburg geheissen, wurde dann der Gräfin zu Eigen übertragen. Ebenfalls zu Eigen, weil aus ihrem Gelde, erwarb diese gewisse Güter am selben Orte von einem Ritter von Hottingen, der sie von einem Ritter von Schönenwerd, Kyburgischem Ministerialen, zu Lehen getragen zu haben scheint, weshalb die Käuferin sie auch von diesem empfangen musste.[679]) Dazu kamen dann weitere käuflich erworbene Güter, eines von dem Edlen von Wädenswil von 8 St. 2 Viertel, eines vom Schenken von Kyburg, Ritter Gottfried Schad von Liebenberg, — ebenfalls von 8 Stuck und 2 Viertel; endlich eines von zwei Rittern von Thurn, von 5 Stuck und 2 Viertel Jahresrente; ferner beide Bisikon von der Vogtei des Klosters St. Johann. Der Abt von St. Johann und die gegenannten Ritter verzichteten dann förmlich auf ihre Rechte an den veräusserten Gütern, und zwar am 5. Juni 1254 zu Kyburg, vor Hartmanns des Aelteren Grossneffen, den Grafen Hugo, und Hartmann von Monfort, drei Konstanzer Domherren, wovon zwei Heinrich von Klingenberg und der Notar Friedrich waren; vor den Edlen von Wetzikon, Tengen, Rudolf von Wart und dem Meier von Windegg, sowie einer Reihe von Kyburgischen und anderen Ministerialen.[680])

Diese Erwerbungen wurden ein Jahr darauf weiter vervollständigt. Margaretha erwarb mit ihrem Gelde, also zu Eigen, käuflich ein Gut bei dem Dorfe Bisikon, wo wir sie eben Erwerbungen machen sahen, von 7 Stuck Ertrag, von dem Ritter Johannes Mellur;[681]) da dieser Vasalle der Edlen Lütold von Regensberg und Konrad von Tengen war, durfte deren Zustimmung zu seiner Veräusserung nicht fehlen.[682]) Ebenso kaufte die Gräfin ein Gut in Lindau von 4 Stuck Ertrag, ausser gewissen Wiesen, von denen 7 Fuder Heu gewonnen wurden, von zwei Rittern von Bülach und Rüti. Da dieses Gut Lehen von Hartman dem Aelteren war, übertrug dieser, nachdem es ihm von jenen aufgegeben worden, sein Eigentum daran seiner Gemahlin.[683])

Das übernächste Jahr ist bezeichnet durch die Einsetzung einer neuen grossen Bürgschaft für die Verpflichtungen des jüngeren Hartmann.

Auf der Kyburg schwuren am 24. März 1257 der Graf und mit ihm 89 Bürgen: Geistliche und Vertreter des hohen und

des niederen Adels, dass, sollte die Gemahlin seines Oheims je in ihren Rechten auf ihre Burgen, Festen, Güter, Leute oder andere Besitztümer durch ihn oder die Seinen angetastet werden und er binnen einem Monat, nachdem er darum gemahnt worden, nicht Genugtuung geleistet haben, er gehalten sein solle zur Zahlung von 2000 Mark an die Herren Philipp, Erwählten von Lyon und Peter von Savoyen, die Brüder der Gräfin, im Laufe des nächsten Monats. Sollte er sich über diese Pflicht hinwegsetzen, so wollten er wie die Bürgen folgenden schweren Strafen unterliegen: die Laien unter ihnen sollte die Exkommunikation, ihre Leute, Gebiete und Kirchen der Interdikt treffen, und sie sollten infam und zu jeglichem gesetzlichen Akt unfähig sein. Die Geistlichen sollten exkommuniziert und von ihren Aemtern und Pfründen suspendiert werden, und wenn sie nach Verlauf eines Monats in ihrem Beginnen verharrten, derselben verlustig gehen. Die Bürgen waren die Grafen Hugo und Hartmann von Montfort und Ludwig der Jüngere von Froburg, wie wir wissen, drei Verwandte der Kyburger; der Rat Heinrich von Klingenberg und der Notar Friedrich, beide Domherren von Konstanz; Konrad, der Kaplan von Kyburg, der Arzt Meister Werner, vielleicht der Kyburgische Leibarzt; die Pfarrer von Staufen, Schännis und Thun; die Edlen Konrad von Tengen, Marquard und Walter von Wohlhausen, einer von Hasenburg, Werner von Affoltern, Kuno von Arburg, Kuno von Kramburg und Werner von Rüti, sowie 71 meist Kyburgische Ministerialen,[684]) unter denen hier einer hervorgehoben sei: Konrad von Senn von Münsingen, weil er einen von dem der anderen abweichenden, offenbar stärkeren Eid leistete, nämlich auf das Sakrament.[685])

Ueber diesen wichtigen Akt stellte dann Hartmann der Jüngere eine Urkunde aus, an welche ausser seinem die Siegel des Bischofs von Konstanz und der Aebte von St. Gallen und Reichenau gehängt wurden.[686])

Wenig verlautet von der Tätigkeit Hartmanns des Aelteren als Reichsbeamten, die doch einen regelmässigen Bestandteil seiner gesamten Tätigkeit gebildet haben muss.

Wie wir sahen, kam von der Gaugrafschaft über den Zürichgau, die von den Grafen von Lenzburg-Baden verwaltet worden war, nach dem Aussterben derselben der östliche Teil an das

Haus Kyburg. Bloss einmal, 1245, begegnet uns Hartmann der Aeltere in diesem Besitz, und auch da nur vertreten durch den Edlen Rudolf von Wart, seinen Landrichter im Zürichgau, der als solcher einen Verkauf des Meiers Nogger von Siggingen, der ausdrücklich als ein Mann freien Standes bezeichnet wird, besiegelt.[687])

Bedeutender war ein anderes Reichslehen des Kyburgers: die Landgrafschaft im Thurgau in ihrem späteren Umfang, von der die allodiale Grafschaft Kyburg zu unterscheiden ist.[688]) Wie wir wissen, ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass das Haus Kyburg dieselbe bereits im XI. Jahrhundert erhielt; zum ersten Mal in den Händen eines Kyburgers ausdrücklich bezeugt ist sie allerdings erst im XIII. Jahrhundert, wo Ulrich III. als Landgraf auftritt.

Kurz nach Ulrichs Tode finden wir dann seinen Sohn Hartmann IV. im Besitz derselben. Als Gericht haltender Gaugraf kommt er nie vor; dagegen ist seine Anwesenheit an Dingversammlungen einige Male urkundlich bezeugt. So erscheint er einmal als erster Zeuge einer bei Gelegenheit einer allgemeinen Landgerichtsversammlung zu Hafneren — einer der alten Thurgauer Landgerichtsstätten unbekannter Lage — abgelegten Einwilligungserklärung.[689]) Ein ander Mal finden wir Hartmann den Aelteren auf einem von den Gauangehörigen abgehaltenen Ding dem Abte von Reichenau Lehen aufgeben.[690]) Natürlich haben wir uns in beiden Fällen eben ihn als den zu denken, der diese Versammlungen abhielt.

Da die Kyburger nur einen mässigen Teil der ursprünglichen Gaugrafschaft Thurgau inne hatten, führten sie in ihrer stehenden Titulatur die Landgrafschaft nicht.[691]) Hartmann der Aeltere nennt sich nur Landgraf oder wird so genannt, wo er auch als solcher auftritt. Das war der Fall in der Toggenburgisch-St. Gallischen Angelegenheit 1232. Ein zweites Mal kommt es vor in seinen letzten Lebensjahren. Der Edle Ritter Heinrich von Kempten hatte am 31. Juli 1261 sein Gut „zu dem Wasser“ dem Kloster St. Johann im Thurtal verkauft.[692]) Wie es scheint, ungefähr ein Jahr nach diesem Geschäfte[693]) empfand der Abt von St. Johann das Bedürfnis, Zeugnisbriefe[694]) dieser nicht unbedeutenden Erwerbung (in der Verkaufsurkunde ist von den dazu gehörenden Leuten und Allmend die Rede) von Seiten der geist-

lichen wie der weltlichen Landesautorität zu haben, und er wandte sich in diesem Anliegen an den Verkäufer, der darauf in einem zugleich an den Bischof von Konstanz und Hartmann, den „Landgrafen von Kyburg",[695]) sowie an „die andern Grafen und Edlen" gerichteten Schreiben[696]) diese darum ersuchte. Der Bischof gewährte die Bitte am 3. September 1262.[697]) Dagegen fand der Kyburger erst am 12. Februar 1263 Zeit, auf der Mörsburg einen an St. Johann gerichteten Brief auszustellen, worin er sich selbst korrekter Landgraf vom Thurgau nennt[698]) und erklärt, dass er Verkauf und Schenkung kraft seiner Autorität genehm halte und hiemit bestätige.[699])

Ausser den wenigen Fällen, wo Hartmann der Aeltere ausdrücklich als Landgraf auftritt, liegen einige andere Handlungen desselben vor, die trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Hinweisung doch aus seiner Eigenschaft als Landgraf des Thurgaues oder Zürichgaues zu erklären sein dürften. Eine solche war wohl die erwähnte Beurkundung eines Güterverkaufs der Lütolde von Regensberg durch Hartmann den Aelteren am 15. Februar 1244.[700]) Aus der Zeit seit 1250 liegen mehrere hieher zu ziehende Akte vor. So mag in diesem Zusammenhang das Siegel seine Stelle finden, das Hartmann der Aeltere an eine, Güter in Küsnacht am Zürichsee — die also im Kyburgischen Zürichgau lagen — betreffende Verkaufsurkunde[701]) des Edlen Diethelm von Steinegg hängte, neben die Siegel der Städte Zürich und Winterthur. So wird Hartmann der Aeltere in Anspruch genommen bei jener Schenkung, durch welche das gesamte Besitztum Rudolfs von Kaiserstuhl an Wettingen überging. Am 21. Februar 1254 vergabten der Edle Rudolf von Kaiserstuhl und seine Gemahlin Adelheid der Abtei ihre sämtlichen Güter mit geringen Ausnahmen.[702]) Am 29. August desselben Jahres gaben sie dann vor Hartmann dem Aelteren, Lütold von Regensberg und Heinrich von Tengen und einer Anzahl anderer zu Baden eine Erklärung ab, dass sie diese Schenkung gemacht hätten, und baten jene drei, ihre Vergabung durch eine Urkunde zu bezeugen, die denn auch ausgestellt und von den dreien gesiegelt wurde.[703]) So ist in der Siegelkündigung einer Urkunde vom 24. Februar 1259,[704]) welche die Erbteilung zwischen Egilolf von Hasli und seiner Schwester regelt, neben den Siegeln Konrads von Tengen und des Bischofs von Konstanz als des Diözesans

auch dasjenige Hartmanns des Aelteren als der höchsten weltlichen Provinzialbehörde vorgesehen.

Von anderen Reichsämtern verwaltete Hartmann der Aeltere noch die Vogtei über das Tal Glarus und die Vogtei über die bei der Auflösung der Reichsvogtei Zürich 1218 ihm zugewiesenen Teile derselben. Wahrscheinlich doch als Inhaber solcher Reichsvogtei in Seebach beurkundete Hartmann der Aeltere am 5. Januar 1263 auf der Mörsburg die drei Vierteljahre zuvor zustande gekommene Beilegung eines Streites, der die Propstei Zürich mit dem Keller in Seebach entzweit hatte: man wird an den Vogt gelangt sein, um der Uebereinkunft dem Keller gegenüber das Gewicht einer grösseren Autorität zu geben, wie denn in der Urkunde der Passus aufgenommen ist, dass der Keller im Falle der Nichtachtung der Festsetzungen, der Gnade Hartmanns, sowie des jeweiligen Vogtes nach ihm entbehren solle.[705]) Das ist alles, was wir von der Tätigkeit Hartmann des Aelteren als Inhabers von Reichs-Amtslehen wissen.

3. Hartmann der Jüngere seit der Teilung von 1250.

a) Hartmanns des Jüngeren Umsichgreifen in Burgund.

In seinem Bereiche sich selbst überlassen, schritt Hartmann der Jüngere auf der Bahn fort, die er bisher mit seinem Oheim zusammen gegangen war. Die Richtung, die er seiner Politik geben musste, war gegeben durch den fortdauernden Kampf zwischen den beiden grossen Parteien, und seine Aufgabe musste darin bestehen, die daraus resultierenden Verhältnisse so gut als möglich in seinem und seines Hauses Interesse auszunützen. Indem er das nach Kräften tat, genoss er den vollen Rückhalt seines Oheims und in einzelnen Fällen auch dessen Unterstützung.

Vor allem war sein Bestreben darauf gerichtet, sich der Staufisch gesinnten Reichsorte und Reichsgebiete zu bemächtigen. Eine solche Reichsburg war Laupen, das einen wichtigen Sense-Uebergang beherrschte und dessen Besitz daher seine Stellung bedeutend verstärken musste. Der feste Platz war als Lehen vom Reich im Besitz der Grafen von Laupen, die wahrscheinlich als Anhänger der Staufischen Dynastie von dem Haus

Kyburg bekämpft wurden. Ganz in den Anfang der selbständigen Wirksamkeit Hartmanns des Jüngeren fallen Kämpfe desselben mit dem letzten dieses Geschlechtes, Ulrich, der sich auch nach seiner Burg Sternenberg nannte. Ulrich von Sternenberg war blutsverwandt mit dem Bischof Heinrich von Sitten und Vasall der bischöflichen Kirche Sitten, wozu es denn völlig stimmt, dass wir in dieser Zeit im Kampfe mit dem Kyburger auch diesen Prälaten finden, der mit Hartmann auch Differenzen über die Vogtei Därstetten im untern Simmental, die im Besitze des Kyburgers war, über die von Rudolf von Strättlingen dem Bischof übergebene Burg Diemtigen, und über Stadt und Burg Thun, auf welche er Rechte geltend machte, auszugleichen hatte.[706]) Vasallen der bischöflichen Kirche Sitten waren auch die Edlen von Kien; während dieser Fehden, im Juli 1254, gab der Junker Werner von Kien bedeutende Besitzungen der Kirche Sitten auf, nachdem schon 1232 der Freie Werner von Kien mit seinen Alpen Gurnigel und Engstligen es ebenso gemacht hatte.[707])

Der Bischof schädigte die Bürger von Freiburg als Kyburgische Untertanen; Hartmann der Jüngere nahm den Brudersohn des Bischofs, Werner von Raron, und Ulrich von Sternenberg gefangen.[708]) Der letztere starb dann; und darauf finden wir den Kyburger 1253 im Besitze Laupens, den er jedoch vorläufig nicht zu legitimieren im Stande war. An die Erwerbung knüpfte sich dann ein Streit mit den Rittern des deutschen Ordens. Der ehemalige Graf von Laupen hatte Zehnten der Pfarrkirche Köniz bezogen: vermutlich auch als Lehen vom Reiche, da Köniz eine Gründung des Königs Rudolfs II. von Burgund und daher 1032 wohl an das Reich gekommen war. Diese Zehnten, die so zu einer Pertinenz der Grafschaft Laupen geworden waren, wurden sodann, wieder an das Reich zurückgefallen, dem Berner Reichsvogt Bogener zur Amtsausstattung gegeben, von diesem aber auf Befehl König Konrads den Deutschrittern überlassen. Natürlich strebte Hartmann das Erbe des Grafen von Laupen möglichst vollständig anzutreten und erhob Anspruch auf die Zehnten. Ein erster Vergleich, den in dieser Angelegenheit der Notar Friedrich und der Edle Burkhard von Bremgarten zwischen Gottfried, dem Rektor der Deutschritter für Elsass und Burgund und dem Kyburger zustande brachten,

und der am 15. Dezember 1253 zu Landshut perfekt wurde, lautete dahin, dass der Graf die Hälfte nicht allein dieser Zehnten, sondern auch der zu ihnen gehörenden, schon bestehenden oder erst in Zukunft anzulegenden Neubrüche auf Zeit seines Lebens sollte beziehen dürfen, nach seinem Tode dagegen der Kirche der vollständige Bezug zugesichert ward, gleichgültig, ob Hartmann Laupen aus irgend einem Grunde andern überlassen, oder die Burg zu seinen und seiner Erben Handen behalten würde, auf welch' letztere die Zehnten in keinem Falle übergehen konnten.[709])

Möglicherweise fällt in dieselbe Zeit wie diejenige Laupens auch die Besitzergreifung eines anderen Reichsstädtchens: Grasburgs, das wir allerdings erst beträchtlich später in Kyburgischem Besitze antreffen.[710])

Zwischen Bern und den Kyburgern war vielleicht auf die Periode des Kriegszustandes Ende der 40er Jahre eine Zeit der Waffenruhe gefolgt; wenigstens waren 1249 in Burgdorf einmal mehrere Berner Bürger von Rang Zeugen einer Rechtshandlung der beiden Hartmanne.[711]) Dann aber finden wir Hartmann den Jüngeren wieder im Kriege mit der Reichsstadt. Was die spezielle Veranlassung der Kyburgischen Feindschaft gegen sie betrifft, so mögen die späteren Chronisten eine richtige Ueberlieferung bewahrt haben, wenn sie erzählen, der Grund sei der Versuch der Berner gewesen, eine Brücke über die Aare zu bauen, wo auf der andern Seite an diese Kyburgisches Gebiet stiess.[712]) Bern schloss mit einem anderen Feinde Hartmanns des Jüngeren, mit Bischof Heinrich von Sitten, am 17. Juli 1252 zu Leuk ein Bündnis auf zehn Jahre ab, worin sich beide gegenseitige Hilfe zusagten, nur dass sich der Bischof den Erzbischof von Tarentaise und den Grafen von Savoyen, Bern den König Konrad oder den Kaiser vorbehielt.[713])

Vielleicht wollte die Reichsstadt einen Rückhalt gegen den Grafen von Kyburg gewinnen, als sie 1253 einen auswärtigen Dynasten, den Grafen Peter von Bucheck, zu ihrem Schultheissen wählte.[714]) Offenbar hatte Hartmann die Oberhand, denn er brachte, augenscheinlich im Kampf gegen Bern, das Priorat Rüeggisberg, dessen Schutz König Konrad 1244 Bern anvertraut hatte,[715]) an sich, indem er dieses Gotteshaus 1254 in seinen und der Seinen Schutz aufnahm, oder ihm den Schutz aufnötigte, mit

all seinen sonstigen Gütern und Leuten und seinen Besitzungen zu Guggisberg, in den Dörfern Plaffeien und Alterswil, sowie jenseits des Schwarzwassers und der Aare.[716]) Im Jahre 1255 stellte der Graf dann zu Laupen den Mönchen eine Urkunde aus, worin er bezeugte, ihrem Prior das eidliche Versprechen gegeben zu haben, die Güter des Klosters, über die ihm die Vogtei zustehe, niemandem zu Lehen zu geben.[717])

Zugleich lief der Krieg gegen andere Reichsfreie in Burgund, gegen Murten und das Land Hasli, die Hartmann der Jüngere ebenfalls sehr bedrängte.[718]) Neben diesen Kämpfen her gingen Versuche des Kyburgers, die von seinem Oheim unterstützt wurden, bei König Wilhelm die Ueberlassung der von ihm Bekämpften zu erwirken; Versuche, die freilich vergeblich blieben.[719])

Da starb zur übrigen Bedrängnis der Reichsfreien hinzu im Frühjahr 1254 ihr Haupt, König Konrad, was die Staufische Partei gänzlich entmutigte. Es war nun niemand mehr, für den sie den Kampf gegen den Gegenkönig Wilhelm hätten führen können; daher machten sie jetzt mit diesem ihren Frieden. Dadurch entzogen sie ihm wenigstens den Vorwand, sie doch noch ihren Feinden abzutreten. In der Tat sagte König Wilhelm in dem Diplom vom 2. November 1254,[720]) der Frucht des Vergleiches, den Bern mit ihm abgeschlossen hatte, mit deutlichem Hinblick auf den Kyburger der Stadt zu, sie niemals, in welcher Form es auch immer sein könnte, dem Reiche entfremden zu wollen.

Sollten die Reichsfreien aber geglaubt haben, durch ihre Unterwerfung Ruhe von ihrem Widersacher zu bekommen, so täuschten sie sich gewaltig. Gerade hier sehen wir so recht deutlich, wie wenig die lokalen Fehden, die der welthistorische Gegensatz zwischen der geistlichen und der weltlichen obersten Gewalt der Christenheit überall geweckt hatte, im Grunde mit diesem zusammenhingen. Es waren viel greifbarere Ursachen, die den Kyburger in die Kriege mit den Reichslanden verwickelt hatten, als jener Gegensatz, wenn er auch bisher seine Kämpfe unter dessen Panier geführt. Daher liess er nun auch, ihrer Verständigung mit der päpstlichen Reichsgewalt zum Trotz, nicht ab, sie zu befehden, und so kehrten sich die Parteiverhältnisse

in eigentümlicher Weise um. Hartmann der Jüngere geriet in Gegensatz, wenn nicht in offene Feindschaft zu König Wilhelm. Dabei sah sich aber dieser gänzlich ausser Stande, den Reichslanden nun auch wirksame Unterstützung zu gewähren; es ist uns ausdrücklich bezeugt,[721]) dass Murten ihn mehrere Male umsonst darum anging. Sie waren auf dem Punkte, Hartmann dem Jüngeren zu erliegen. Da stiess dieser mit einem Rivalen zusammen, der ähnlich, wie er selber, die günstigen Zeiten zur Ausbreitung seiner Macht benutzte, und nun den Fortschritten des Kyburgers ein Ziel setzte: mit Peter aus dem Geschlechte der Grafen von Savoyen.[722])

Dieser Mann, eine der merkwürdigsten Erscheinungen seiner Zeit, hatte in rastloser Tätigkeit bereits das ganze Gebiet bis vor die Tore Freiburgs unter sich gebracht. 1251 war er in Zwist mit dieser Stadt geraten, der ihn dazu führte, am 8. Oktober seinem Bruder Philipp, erwähltem Bischof von Lyon, zu schreiben, den Bürgern derselben, sowie jedem aus der Gegend, der etwas gegen seinen Willen tun würde, nach Kräften sich zu widersetzen, und der Freiburger und Freiburgischen Güter, die sich in seinem Lande befänden, sich zu versichern und zu diesem Zwecke allen seinen bailliffs und Kastellanen entsprechenden Befehl zu erteilen.[723]) Diese Repressivmassregeln kamen wirklich zur Ausführung.

Es scheint nun, dass dann Freiburg und der Graf von Savoyen auf Hartmann den Aelteren und seine Gemahlin, ihre Differenzen durch schiedsrichterlichen Spruch beizulegen, übereinkamen: jener war zu einem solchen Amte seines Verhältnisses zu Freiburg halber berufen, und wäre dann der von der Stadt aufgestellte Schiedsrichter gewesen, diese als Schwester Peters, der sie als seine Vertreterin gewählt hätte. — Der Graf und die Gräfin richteten denn auch vorläufig in einem gemeinsamen Schreiben an den Bruder und Schwager die bewegliche Bitte, er möchte die gefangenen Freiburger freilassen und ihre mit Beschlag belegten Güter zurückerstatten; sie selbst seien im Begriff, sich zu ihm zu begeben, von welchem Vorhaben keine Geschäfte sie zurückhalten könnten, sondern einzig Krankheit. Sie bäten ihn daher, ihnen einen Ort zur Zusammenkunft zuzugestehen; sei dies unmöglich, so möchte er ihnen Bevollmächtigte senden, durch die die Angelegenheit so gut wie durch

seine Person erledigt werden könne.[724]) — Allem Anschein nach führten diese Bemühungen nicht zum Ziel.

Im Zusammenhang mit dem Kriege Peters mit der Kyburgischen Untertanenstadt steht vermutlich ein Abkommen militärischer Natur, das der Savoyer noch 1251 abschloss. Er hatte die Burgen Arconciel und Illens, wenig oberhalb von Freiburg, an beiden Ufern der Saane einander gegenüber gelegen, an sich gebracht, indem er Ulrich von Aarberg aus dem Hause der Grafen von Neuenburg damit zu seinem Vasallen gemacht hatte, und zur Sicherung dieses vorgeschobenen Postens schwuren nun zu Arconciel vor dem Abte Peter von Hauterive am 13. November 1251 eine Menge von Edelleuten, zum Teil aus der unmittelbaren Umgebung von Freiburg,[725]) die beiden Burgen dem Grafen zu halten, ihm mit ihnen gegen jedermann beizustehen und ihm Treue zu wahren als ihrem Herrn.[726]) Was für eine Macht Peter gegen Freiburg aufzubieten hatte, erhellt daraus, dass es gegen den Grafen von Gruyère, die Herren Ulrich von Aarberg, Wilhelm von Corbières, Wilhelm von Endlisberg und Aymon von Montagny, sowie die Bürger der Städte Moudon, Romont und Payerne zu kämpfen hatte,[727]) die sämtlich Leute des Savoyers waren; Aymon von Montagny war erst am 28. Dezember 1254 Lehensmann desselben geworden für seine Dörfer Lovens und Lentigny und für seine Burg Belp, während er in Betreff des Schlosses Montagny selbst mit seinem neuen Lehensherrn eine Kapitulation eingegangen war, die es diesem zu Krieg und Frieden unbedingt zur Verfügung stellte; wobei Aymon von Montagny immerhin eventuelle Rechte des Grafen von Kyburg — gemeint ist natürlich Hartmanns des Jüngeren — auf die Burg vorbehielt.[728])

Mit diesem, sowie den übrigen Vasallen Peters schloss Freiburg dann, nach vielen Zusammenstössen im Felde, endlich am 25. Februar 1255 zu Payerne einen Vergleich ab, der die beiden Parteien zur Beilegung ihrer Differenzen auf ein Schiedsgericht verwies, zu welchem die Leute des Savoyers zwei Personen: die Herren Heinrich von Ferney und Umbert von Ferney, und die Freiburger ebenfalls zwei: den Ritter Wilhelm von Villars und den Freiburger Bürger Peter Reich ernannten. Zu diesen trat als fünfte, neutrale Person, der Prior der Prediger von Lausanne, Bruder Aymon; die Richter sollten ihren Spruch ge-

fällt haben bis spätestens drei Wochen nach kommenden Ostern. Sollte einer der Schiedsrichter verhindert sein, sich diesem Geschäft zu widmen, so konnte ihm von der Partei, die ihn gesetzt hatte, ein Ersatzmann substituiert werden; und desgleichen konnten die vier von den Parteien Gesetzten tun in Betreff eines Unparteiischen, wenn der bereits Bezeichnete aus irgend einem Grunde seinem Auftrag sollte nicht nachkommen können. Doch leisteten den Eid darauf, sich dem Urteil dieses Schiedsgerichtes unterziehen zu wollen, einige von den Vasallen Peters, die Eidgenossen der Berner waren, nur unter Vorbehalt der ihnen aus diesem Bündnis erwachsenden Verpflichtungen, die Bürger von Freiburg nur unter Vorbehalt des ihrem Herrn geschuldeten Gehorsams.[729])

So war Peter also bereits mit Hartmann dem Jüngeren indirekt zusammengestossen, als die Reichsfreien in ihrer Not, gerade wegen seiner Rivalität mit dem Kyburger, auf ihn ihr Auge warfen. Sie hatten nur die Wahl, sich dem nahen Feinde oder dem ihnen wenigstens zum Teil ferneren Savoyer zu unterwerfen; so warfen sie sich diesem in die Arme, dessen Bestrebungen sie damit entgegenkamen und der die Gelegenheit, der weiteren Ausbreitung des immer mächtiger werdenden Kyburgers Schranken zu setzen, begierig ergriff.

Die Berner schickten, wie es scheint, auch im Namen der übrigen Reichslande, der Stadt Murten und des Hasle,[730]) im Frühjahr 1255 eine Gesandtschaft an den Reichsverweser, Grafen Adolf von Waldeck, die den Savoyer als den geeigneten Mann hinstellte, die Interessen des Reiches gegen die Uebergriffe Hartmanns des Jüngeren zu wahren. In der Tat schrieb der Graf auf die dringenden Bitten der Gesandten am 7. Mai dem Grafen Peter, er bitte und ermahne ihn im Namen des Königs, sich der Sache des Reichs bei Bern, Murten und dem Hasle anzunehmen, und ihnen gegen den Kyburger und alle anderen Widersacher mit Rat und Tat beizuspringen, wie sie ihn darum ersuchen würden, und keine Auslagen dabei zu scheuen; denn abgesehen von dem Dank und der Gunst, deren er bei eifriger Andiehandnahme dieser Sache sich vom Reiche in Zukunft zu erfreuen hoffen dürfe, werde der Reichsverweser ihm vom König volle Entschädigung für alle Auslagen verschaffen.[731])

Im Mai 1255 unterwarf sich denn auch Murten dem Savoyer, — wie ungern, geht aus der Motivierung dieses Schrittes: „aus äusserster Not“, sowie aus dem ganzen, vorsichtig verklausulierten Vertrag zur Genüge hervor. Die Bürger des Reichsstädtchens nahmen den erlauchten Herrn Peter von Savoyen zu ihrem Herrn und Beschützer für ewige Zeiten an, und seine Erben oder Assignaten sollten ihm in dieser Stellung nachfolgen, bis wieder einmal ein König oder Kaiser in die oberrheinischen Gegenden ins Elsass und nach Basel komme und in jenen Gebieten mächtig werde, indem er Basel besetzt halte, und sie in seiner Hand halten wolle. Der neue Schirmherr sollte alle Erträgnisse, Einkünfte, Gerechtsame und Dienstleistungen geniessen, welche das Reich bisher genossen hatte; doch durfte er in Betreff des dem Reiche Entfremdeten oder Vorenthaltenen keine Forderung stellen. Dagegen sollten die Murtener, wenn sie unter den erwähnten Voraussetzungen aus seinem Schutz aus- und wieder unter den des Reichsoberhauptes träten, den Schirmherrn in Betreff dessen, was während der Schirmherrschaft an Einkünften aus der Stadt geflossen sei, schützen gegen den König oder Kaiser oder wen immer, der im Namen des Herrschers Anspruch darauf erheben sollte. Die Bürger verpflichteten sich ferner, ihrem Schirmherrn gegen jedermann beizustehen, und er wollte sie seinerseits gegen jedermann verteidigen.

Endlich musste die Stadt Murten versprechen, in ihre allfällige Abtretung an den Schirmherrn durch das Reich ohne weiteres einzuwilligen.[732]) Die Klausel, dass die Schutzstadt den Schirmherrn im Besitze der aus ihr fliessenden Reichseinkünfte gegen das Reich zu verteidigen habe, zeigt deutlich, dass der Graf die Autorisation, sie für sich zu beziehen, nicht hatte: in der Tat weiss auch das Ermächtigungsschreiben des Grafen von Waldeck nichts von einem solchen Zugeständnis, indem es im Gegenteil Peter auf erst zu verlangende Entschädigungen verweist. Wie die Verhältnisse der Bewohnerschaften Berns und des Haslitales zu dem Savoyer sich regelten, wissen wir nicht.

In dem Kampfe, der nun mit Peter zu führen war, hatte Hartmann der Jüngere auch Peters Verbündeten, Johann von Châlons, gegen sich, den Vater seines Schwiegervaters, des Pfalzgrafen Hugo. Es könnte demnach wohl scheinen, dass Johann und Hugo im Gegensatz zueinander standen, und dass die Ehe

des jüngeren Hartmann mit des letzteren Tochter[733]) 1254 auch in den politischen Zusammenhang der Kyburgisch-Savoyschen Gegnerschaft gehört. Johann stiess mit Hartmann im Felde zusammen und war dabei von Peter unterstützt; es scheint, dass der Kyburger unterlag, da Johann dem Savoyer in einem Briefe vom 9. August 1255 den Dank für die geleistete Hülfe aussprach.[734])

Sonst wissen wir von Einzelheiten aus dem Kriege zwischen Peter und Hartmann nichts; er währte aber jedenfalls das Jahr 1255 hindurch. Denn vom 5. November 1255 ist ein Diplom des Königs Wilhelm datiert, das die Murtener, indem es ihnen für den bisher bewiesenen Eifer im Kampfe gegen die Feinde des Reiches den Dank des Königs ausspricht, bittet, in dieser Treue zu beharren; ihnen die feste Zusicherung gibt, dass ihre Stadt niemals, wenigstens solange er lebe, ihm und dem Reiche entfremdet werden solle, so wenig wie Grasburg und Laupen, — eine Zusicherung, die, wie es scheint, sich gegen die Bestrebungen Peters richtete, die blosse Schirmherrschaft über Murten in eine wirkliche Herrschaft zu verwandeln, wozu er ja, wie wir sahen, in einer Klausel des Vertrages mit Murten bereits vorgearbeitet hatte, — und dass er mit den Grafen von Kyburg keinen Frieden eingehen wolle, es sei denn mit ihrem Willen und Beirat.[735]) Mit beiden Grafen: es kann daraus geschlossen werden, wie weitgehend das Einverständnis der beiden Hartmanne in diesen Dingen gewesen sein muss.

Ein Privileg, das Hartmann der Jüngere seinen Bürgern von Thun zu Thun am 30. März 1256 ausstellte,[736]) und das auch eine Steuerbefreiung enthält, dürfte noch in die Zeit des Krieges fallen und geeignet gewesen sein, die Loyalität dieser Untertanen zu stärken, die den Vorstössen der Berner-Oberländischen Freunde des Bischofs von Sitten am ersten ausgesetzt waren.

Nicht lange konnte, wie es scheint, Hartmann der Jüngere den nun gegen ihn vereinigten Kräften widerstehen; er musste auf weitere Ausdehnung verzichten. Jedenfalls mit Bern bestand am 9. Juli 1256 wieder Friede: Denn eine urkundliche Notiz hat uns erhalten, dass an diesem Tage der Graf zuerst die Stadt betrat,[737]) und es dürfte doch wohl wahrscheinlich sein, dass der Kyburger um dieselbe Zeit mit dem Savoyer sich verglich. Viel-

leicht als ein Zeugnis wieder hergestellter Eintracht zwischen den beiden Grafen ist ein Brief vom 18. August 1256 zu betrachten, der an sie beide gerichtet ist. Er betrifft die Angelegenheit jener Könizer Zehnten und enthält eine beglaubigte Aussage, die jener Altvogt von Bern, Bogener, der ein Ministeriale des Elsässischen Klosters Weissenau war, über die rechtmässige Erwerbung der Zehnten von ihm durch das Deutschordenshaus vor seinem Herrn, dem Abt von Weissenau, ablegte, und über die der Abt diese mit Bogeners und seinem eigenen Siegel versehene, an den Kyburger und an den Savoyer adressierte Urkunde ausstellen liess.[738]) Es scheint demnach, als hätten die Deutschritter, denen die Initiative an jener Erklärung Bogeners zuzuschreiben sein wird, von neuem gegen Hartmann und nunmehr auch gegen Peter ihre Rechte zu verfechten gehabt, und es dürfte der Savoyer durch sein Verhältnis zu Bern und möglicherweise auch durch seinen Frieden mit dem Grafen von Kyburg in diesen Zusammenhang gekommen sein. Der erneute Zwist zwischen den Deutschrittern und Hartmann dem Jüngeren wurde indes bald beigelegt; denn am 16. Oktober 1256 gab der Kyburger den Deutschrittern im Elsass und Breisgau und in Burgund, um die letzten Reste von Animosität gegen ihn zu zerstreuen, das Privileg, seine Edelleute mit ihren Gütern, Mobilien und Immobilien in ihren Orden aufzunehmen; ebenso sollten Schenkungen von solchen, die nach der Hand aus dem deutschen in einen anderen Orden überträten, oder in der Weltlichkeit verblieben, den Deutschrittern von Seite Hartmanns und seiner Erben bestätigt sein.[739])

1257 machte dann Hartmann der Jüngere mit dem Bischof Heinrich von Sitten seinen Frieden, auf der Basis, dass er für den seinen Bürgern von Freiburg zugefügten Schaden keine Ersatzansprüche machte und dem Bischof die Vogtei über die Augustiner-Propstei Weissenburg abtrat, während dieser dem Grafen die Burg Diemtigen überliess, und auf seine Rechte, die er demnach hatte, über Burg und Stadt Thun verzichtete, sowie auf Schadenersatzansprüche, die er seinerseits aus der erwähnten Gefangennahme und Verletzung seiner Verwandten zu machen hatte.[740])

Von der wieder hergestellten Eintracht zwischen dem Kyburger und dem Grafen Peter legt Zeugnis ab, dass jener in

der Bürgschaftsurkunde vom 24. März 1257 sich verpflichtete, diesem, sowie seinem Bruder Philipp, der damals Elektus von Lyon war, 2000 Mark zu zahlen, sollte er die Schwester der beiden, die Gemahlin seines Oheims, in ihrem Wittum beeinträchtigen.[741])

Nach seinem Friedensschluss mit dem Savoyer trat Hartmann der Jüngere sogar in ein engeres Verhältnis zu ihm; beide scheinen zugleich den Bischof von Sitten bekämpft zu haben. Denn den Frieden vom 5. September 1260, in welchem Heinrich von Sitten dem Grafen Peter die Burgen Martinach und Cristo oder Cresto mit ihren Zubehörden, sowie sämtliche Dörfer, Lande, Besitzungen und Rechte von der unterhalb Monthey in die Rhone mündenden Morge abwärts bis zu den Städten Lausanne und Vienne „tauschweise" gegen die oberhalb dieser Grenze gelegenen Dörfer und Besitzungen Peters abtreten musste, schloss dieser ausser für sich selbst auch für seine Leute und Vallitoren ab, und unter diesen ist an erster Stelle genannt der Herr Hartmann der Jüngere, Graf von Kyburg. Hinter ihm stehen die Herren Rudolf, Graf von Gruyère, Peter, sein Sohn, Simon von Lucarno, Manfred und Haymon von Montagny, Heinrich und Rudolf von Strättlingen, die Bürger von Bern, ferner Girold de Turre und Peter von Ayent. In diesem allgemeinen Friedensschluss werden ferner alle Spezialvergleiche, welche über irgendwelche Differenzen zwischen dem Bischof einerseits und Leuten und Vallitoren Peters andererseits bereits abgeschlossen worden seien, vorbehalten.[742])

b) Hartmanns des Jüngeren interne Tätigkeit seit 1250.

Hartmanns des Jüngeren Tätigkeit in dem Zeitraum von der Teilung bis zu seinem Tode, soweit sie sich nicht in den Bahnen der — wenn wir den Ausdruck gebrauchen dürfen — äusseren Politik bewegte, haben wir zum Teil bereits kennen gelernt: denjenigen Teil nämlich, der sein mit dem Oheim gemeinsames Handeln umfasst. Gehen wir nunmehr zu seiner gleichartigen Tätigkeit in seinem eigenen Gebiete über, so sehen wir auch hier die einförmige Reihe der Bestätigungen von Ministerialen-Veräusserungen nur selten durch Akte von grösserer Bedeutung unterbrochen. — Wenigstens Hartmanns des Jüngeren Siegel wurde für angemessen erachtet, an der Urkunde einer Ver-

zichtleistung seines Ministerialen Berchtold, Ritters von Aarwangen, auf jeden Anspruch auf die Besitzungen St. Urbans zu Reckenbühl zu hängen (1251).[743]) Dagegen wirkte der Graf mit, als 1252 sein Ministeriale Heinrich „de Lapide" eine Schupposse in Duppenthal St. Urban vergabte.[744]) Am 12. Januar des folgenden Jahres befand sich Hartmann der Jüngere in Zug, wo durch ihn sein „geliebter und teurer Mann", wie er ihn nennt, Rudolf von Seewen, Bürger von Zug, sein Eigengut in der Au der Abtei Kappel übertrug. Die Urkunde darüber [745]) stellte der Graf aus, und sie hat neben seinem auch das Siegel seines Oheims: einer der wenigen Fälle, wo dieser einmal in das Gebiet des Neffen übergreift. Von der Entwicklung Freiburgs unter Kyburgischer Herrschaft legt Zeugnis ab, dass Hartmann der Jüngere 1253 und 1254 Häuser, die in einem ziemlich weiten Umkreis ausserhalb des ältesten Stadtringes neu entstanden waren, ihren Erbauern zu Freiburgischem Recht übertragen und damit diesen Bereich zur Stadt gehörig erklären konnte.[746]) — Im Jahre 1255 bestätigte der Graf das Testament seines Ministerialen Burchard von Luternau, welches ein bedeutendes Legat an St. Urban enthielt.[747])

Dasselbe Jahr brachte auch die Beilegung von Misshelligkeiten, die neuerdings zwischen dem Chorherrenstift Beromünster und der Kyburgischen Vogteigewalt ausgebrochen waren.

Der Amtmann Hartmanns des Jüngeren, in den Gegenden des Stiftes,[748]) Arnold, der sich nach Amt und Sitz Vogt in oder von Richensee nannte,[749]) hatte im Einverständnis mit seinem Herrn dem Stift gewaltsam eine Reihe von Gütern und Rechten entzogen und auch sonst schweren Schaden und Unrecht zugefügt. Die Chorherren standen dieser Vergewaltigung nicht wehrlos gegenüber. Sie konnten sich auf den Kompromiss vom 25. Mai 1223 berufen,[750]) den einzuhalten sich Ulrich, Werner und Hartmann, für sich und ihre Nachfolger, also auch Werner für seinen Sohn, Hartmann den Jüngeren, verpflichtet hatten, und dessen allgemeine Bestimmungen durch diese Uebergriffe des Beamten Hartmanns des Jüngeren ohne Frage verletzt waren, und dieser Vertrag gab ihnen das Recht, wenn eine dem Uebertreter desselben gewährte Frist von acht Tagen, innerhalb welcher er Genugtuung leisten konnte, ohne dass eine solche erfolgt wäre, verstrichen sei, je nach den Umständen an den Bischof von

Konstanz oder Basel zu gelangen, der den Schuldigen und die Seinen exkommunizieren, seine Lande und Patronatskirchen mit Interdikt belegen sollte. Bevor sie indessen dieses ihr Recht geltend machten, zogen die Stiftsherren es vor, noch einen andern Schritt zu tun, der wohl darauf berechnet war, jenen zu unterstützen. — Sie kamen nämlich in Rom um eine Bestätigung jener Urkunde von 1223 ein, die ihnen denn auch Innocenz IV. in einer vom Lateran datierten Bulle vom 17. April 1254, in welche das zu bestätigende Dokument in seinem ganzen Wortlaut aufgenommen wurde, zuteil werden liess.[751]) Die geistlichen Herren mochten meinen, möglichst sicher zu fahren, wenn sie bei der Anrufung der Diözesangewalt gleich auch mit der Autorität des heiligen Stuhles aufrücken konnten.

Im Frühjahr 1255, eben in der Zeit, da sich Hartmann der Jüngere bei seinem Oheim aufhielt, führte der Propst von Münster bei dem Bischof von Konstanz, Eberhard, Klage über den Grafen und seine Beamten, und verlangte im Namen seiner Kirche, dass der Bischof jenen zur Genugtuung zwinge, gemäss den ihm verliehenen Formen und dem Wortlaut des apostolischen Briefes, den das Gotteshaus darüber erlangt habe.

Hartmann der Jüngere machte dagegen natürlich seinen Standpunkt geltend. Da dem Bischof der Fall keineswegs so klar war, obwohl der Propst die Vergehungen als am Tage liegend geschildert hatte, ernannte er mit Zustimmung der Parteien eine Untersuchungskommission, bestehend aus vier Männern: zwei Konstanzer Domherren, deren einer wahrscheinlich Meister Burkhard von Zofingen,[752]) der andere, der wohl als Vertreter des Kyburgers angesehen werden kann, der Notar Friedrich war; aus dem Leutpriester von Triengen und einem Laien, dem Kyburgischen Ministerialen Ritter Heinrich von Heidegg. Die beiden letzten waren vielleicht nicht ohne Rücksicht darauf beigezogen worden, dass sie auf dem Schauplatz der Uebergriffe zu Hause waren und also die Verhältnisse kennen mussten. Diese vier sollten sich an Ort und Stelle begeben und den Sachverhalt feststellen; dabei hatten schon sie die Vollmacht, den Streit zu beendigen, wenn es ihnen gelinge, die Zustimmung der Parteien zu ihren Vermittlungsvorschlägen zu erlangen. Andernfalls sollten sie das Resultat ihrer Untersuchung, zu deren gewissenhafter Führung sie sich eidlich verpflichteten, dem Bischof

zustellen. Auch der Graf leistete persönlich einen Eid darauf, dass er dem Urteil, das der Bischof auf Grund derselben über ihn verhängen würde, sich fügen werde. Endlich versprach auch sein Amtmann Arnold, ebenfalls unter Eid, den er auf Befehl seines Herrn ablegte, Genugtuung zu leisten, für sich und die Seinen in Betreff des zugefügten Schadens und Unrechts, und in dem Umfange, den der Bischof bestimmen werde. Zudem versprach er eidlich, dass er auf keine Weise böswillig den Gang der Untersuchung hindern würde. Diese sollte bis nächste Mariae Empfängnis abgeschlossen sein; andernfalls würde der Bischof (es sei denn, dass er den Termin verlängere) acht Tage später auch ohne Akten seinen Spruch tun (21. Mai 1255).[753])

Bereits im August aber hatten die Untersuchungsrichter ihr Geschäft zu Ende gebracht; und auf Grund ihrer Feststellungen erkannte dann der Bischof zu Tägerwilen am 12. August, dass Graf und Vogt Folgendes, das sie offenbarermassen dem Stift widerrechtlich entzogen hätten, ihm zurückstellen müssten: zu Sursee, Richensee und Schongau je eine Mühle; ein Gut, genannt Herwisgut, bei Schongau, eine Schupposse eines Münster'schen Chorherrn, einen Mansus der Herren von Reinach in Reinach und in einem „Holz",[754]) einen Mansus bei Meisterschwanden, eine Schupposse bei Günikon, einen Acker bei Richensee, eine Schupposse „des Schenken" oder „des Schenk",[755]) einen Mansus bei Witwil, eine Schupposse mit Gebäulichkeiten des Dorfes Beromünster, und endlich die Allmend der Güter des Stiftes in Pfeffikon.[756]) Ausserdem sollten Graf und Vogt zur Genugtuung dem Gotteshaus 300 Mark Silber fein, ein jeder die Hälfte, bezahlen. Damit ferner Arnold, der mit Recht durch diese Vorfälle verdächtig geworden sei, die Gelegenheit entzogen sei, hinfort zu schaden, entfernte ihn der Bischof von seinem Amte, indem er Hartmann dem Jüngeren befahl, ihn und seine Beamten, von denen zwei mit Namen genannt werden, ihrer Aemter zu entsetzen und sie nie wieder zu diesen Aemtern oder ähnlichen zu befördern: in der Tat erscheint der Hauptübeltäter später als einfacher Arnold von Richensee.[757]) Schliesslich auferlegte der Richter dem Grafen noch im allgemeinen, das Gotteshaus in den Personen und Gütern der Geistlichen und der ihm gehörenden Leute hinfort unter seinem Schutz zu halten und vor Gefahren zu schützen, aus allen Kräften nach seinem Vermögen,

und zwar sowohl in Betreff des der Kirche eben von ihm, dem Bischof, Zuerkannten, als auch alles dessen, was ihr von Rechts wegen und gemäss Vereinbarung — womit wohl auf das Uebereinkommen von 1223 verwiesen sein soll — zukomme.[758]) — So hatte Beromünster für einmal wieder Ruhe vor seinem Kastvogt und dessen Dienern.

Als Förderer städtischer Freiheit trat Hartmann der Jüngere in dem Privileg auf, das er zu Gunsten seiner Stadt Thun am 30. März 1256 erliess, und worin er den rechten Erben der Bürger das Recht zugestand, Häuser und anderes Gut, Mobilien und Immobilien ohne Einschränkung zu erben. Ferner sollte, wer in Thun Häuser oder überhaupt Wohnstätten nach bestimmtem Recht erwerben würde, er sei Einwohner oder Auswärtiger, sie verkaufen dürfen, auch ohne vorher ihn oder seinen Schultheissen darum anfragen zu müssen. Endlich sollten die Bürger die Gärten, von denen sie zur Zeit seines Schultheissen Heinrich von Oenz eine Abgabe entrichtet hatten, künftig ohne solche besitzen.[759]) In einer Urkunde vom 9. Juli 1256 ist interessanter als die Nachricht, dass der Kyburgische Ministeriale Heinrich von Schüpfen vier Schuppossen in Schüpfen unter Mitwirkung Hartmanns des Jüngeren an den ebenfalls im Dienstverhältnis zu diesem stehenden[760]) Johann von Dorlikon verkauft habe, die Angabe, dass das an dem Tage geschehen sei, an welchem der Graf Bern zuerst betrat.[761]) Dass Hartmann der Jüngere Veräusserungen von von ihm Abhängigen keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen pflegte, davon findet sich vielleicht ein Hinweis in einer Urkunde des Ritters und Kyburgischen Ministerialen Walther von Hallwil,[762]) in welcher dieser von dem gewohnten Wohlwollen spricht, mit welchem sein Herr eine Schenkung an Kappel bestätigt habe.[763]) Bei einer grossen Transaktion, die Ende 1256 bewerkstelligt wurde, hatte Hartmann in zwiefacher Hinsicht mitzuwirken: einmal als Herr des Ritters Ulrich Moser, der seinen Besitz in Seedorf, dabei auch zwei Schuppossen Kyburgischen Eigentums, den Johannitern von Buchsee teils verkaufte,[764]) teils vertauschte, dann als Vogt des Priorates auf der Insel im Bielersee, welches bei diesem Geschäfte ebenfalls beteiligt war.[765])

Gegen Beeinträchtigungen durch Ministerialen gelangten die Gotteshäuser wohl an die Herren derselben. So hatte sich St.

Urban mehr als einmal klagend an Hartmann den Jüngeren gewandt, weil sein Dienstmann Werner von Luternau unbefugterweise den „Twing“ über die Güter des Klosters bei Langenthal ausübe. Der Graf konnte und wollte schliesslich den fortgesetzten Klagen gegenüber nicht mehr taub bleiben. Er befahl zwei Ministerialen, den Rittern Johann von Büttikon und Ulrich von Oenz, sich der Angelegenheit als Schiedsrichter anzunehmen, indem er auch Werner zur Anerkennung dieses Schiedsgerichtes bewog, das dann von dem Grafen und einer grossen Anzahl von Edlen und Ministerialen desselben dem Werner von Luternau jede Gerichtsbarkeit über die betreffenden Güter absprach (im Jahre 1256).[766] Unter Mitwirkung Hartmanns des Jüngeren bewerkstelligten 1256 die Brüder Heinrich und Hugo von Kriegstetten einen Verkauf an St. Urban.[767]

Am 23. August 1257 verkaufte auch der Bruder des Ulrich Moser,[768] Berchtold Moser, sein gesamtes Eigentum im Kirchspiel Seedorf den Johannitern von Buchsee gegen eine Rente, — eine Veräusserung, die erst Anfang November durch Berchtolds Herrn, Hartmann den Jüngeren, bestätigt wurde,[769] wahrscheinlich zu Burgdorf, wo der Graf in denselben Tagen, am 8. November, auch eine andere Ministerialen-Veräusserung, des Heinrich von Schüpfen, bestätigte und beurkundete;[770] und wahrscheinlich ebenfalls in diese Zeit fällt eine nur mit 1257 datierte Urkunde,[771] in welcher Hartmann der Jüngere bezeugt, dass zwei Söhne seines Ministerialen Walther Kerro seinerzeit, als sie noch nicht mündig waren, unter seiner und ihres Vormundes Mitwirkung sieben Schupposen ihres Eigengutes in Diemerswil dem Johanniterhause Buchsee verkauft hätten.

Inzwischen hatte sich natürlich Werner von Luternau um den Schiedsspruch vom letzten Jahre, der hauptsächlich das Recht, Feld- und Viehhüter einzusetzen, betroffen hatte, gar nicht gekümmert, und die Mönche von St. Urban verklagten ihn daher neuerdings bei seinem Herrn. Dieser stellte wieder ein Schiedsgericht auf, an dem auf seine Bitte der Edle Cuno von Rüti, auf seinen Befehl die beiden Schiedsrichter vom vorigen Jahre teilnahmen.[772] Diese Herren nun sahen ein, dass die Mönche doch keine Ruhe bekommen würden, wenn sie ihren Widersacher von der niederen Gewalt über ihre Güter zu Langenthal schlechthin ausschlössen, mochte ihm rechtlich noch so

sehr kein Anteil daran zukommen; und so setzten sie denn fest, dass die Feldhüter und Hirten jeweilen von sechs Personen, von denen der Abt von St. Urban vier, Werner von Luternau zwei aufzustellen hätte, gewählt werden sollten.[773])

Gewissermassen der Gründer eines Frauenklosters, jedenfalls aber in der Folge als solcher angesehen, wurde Hartmann der Jüngere dadurch, dass er am 24. Januar 1259 die sogenannte Maigrauge bei Freiburg, jenseits der Saane (von Freiburg aus, wo die Schenkung bei der Marienkapelle geschah), den Nonnen daselbst, denen bereits 1255 der Pfarrer von Tavel erlaubt hatte, sich in seinem Sprengel zu etablieren, zu freiem Eigen übertrug, mit Zustimmung der Bürger von Freiburg, zu deren Gemeinmark dieses im Eigentum des Grafen stehende Land gehörte.[774])

Auch eine Hörigen-Teilung fehlt nicht unter den uns überlieferten Akten der internen Tätigkeit Hartmanns des Jüngeren, um das Bild der letzteren vollständiger und typischer zu machen. Sie war notwendig geworden, weil die Leute der mit seinem Gebiete zusammenstossenden Herrschaft Heimberg bei Thun sich vielfach mit seinen Hörigen gemischt hatten, um zu bestimmen, welcher der beiden Grundherrschaften ein jeder Eigene zugehören solle, und wurde von dem Kyburger 1259 mit dem Grafen Ulrich dem Jüngeren von Buchegg vorgenommen, dem Eigentümer der Herrschaft Heimberg.[775])

Wie überhaupt in den meisten Fällen wurde die Bestätigung durch Hartmann den Jüngeren lediglich erfordert wegen des Ministerialitätsverhältnisses, in welchem die Handelnden zu ihm standen bei Veräusserungen Johanns von Dorlikon, der uns eben begegnete, und der am 28. Oktober 1259 drei von den vier Heinrich von Schüpfen abgekauften Schupposen der Abtei Frienisberg weiter verkaufte;[776]) der Bertha, Witwe Rudolfs von Wolgiswil, genannt von Rheinfelden, Cunos von Halten, Jordans von Thun und Heinrichs vor Ersigen 1260,[777]) Ulrichs von Hertenstein und Jakobs von Büttingen 1261,[778]) und Jakobs von Bösingen, Diethelms von Zug und Heinrichs von Schönenwerd 1262.[779])

c) Hartmanns des Jüngeren Ehegeschichte.

Hartmann der Jüngere war zuerst verlobt mit einer Mutterschwester seiner späteren ersten Gemahlin.[780]) Wer diese seine Braut war, wissen wir nicht,[781]) und ebenso ist uns gänzlich

unbekannt, aus welchem Grunde das Verlöbnis nicht zur Heirat führte. Es mag eines der in dieser Epoche so häufig vorkommenden Kinderverlöbnisse gewesen sein und hat möglicherweise bis zu Ende der 40er Jahre gedauert.[782])

Nach seiner Lösung wurde zu einer neuen Verbindung geschritten, und zwar, indem man in dem Kreise, welchem die frühere Braut angehört hatte, blieb, mit einer Dame aus dem dem Kyburgischen seit Alters liierten Hause Rapperswil: mit Anna, der Tochter des Grafen Rudolf. Zwischen ihr und dem Kyburger kam ein formelles Ehebündnis zustande, und Anna scheint ihrem Gemahl als Mitgift auch gewisse Gerechtsame auf die einst von Heinrich Wandelberc der Cistercienserabtei Wettingen vergabten Leute in Uri zugebracht zu haben.[783]) Indessen, ehe es zur tatsächlichen Verbindung kam, wurden Schwierigkeiten gegen die Ehe erhoben, weil eine solche Heirat, der Braut mit dem ehemaligen Verlobten der Tante, des Bräutigams mit der Nichte seiner früheren Verlobten, den strengen Begriffen der Zeit für anstössig galt: der heilige Stuhl sprach die Scheidung aus. Als dann später Graf Hartmann von Froburg die Anna von Rapperswil zur Gemahlin wollte, stiess auch er auf Schwierigkeiten, denn er war ein nach der Auffassung des kanonischen Rechtes naher Blutsverwandter Hartmanns des Jüngeren,[784]) und die allgemeinen Begriffe von Moral standen deshalb seiner Vermählung mit der Rapperswilerin, obwohl sie mit Hartmann gar nicht eigentlich verheiratet gewesen war, entgegen. Hartmann von Froburg kam daher beim Papste um eine Indulgenz ein. Innocenz IV. schrieb dem Legaten, dem Bischof Petrus von Alba, er möchte, wenn er es der Sache der Kirche für förderlich erachte, und es ohne Skandal geschehen könne, mit Zustimmung des Königs Wilhelm dem Grafen die Erlaubnis zu dieser Ehe erteilen. Der Legat seinerseits übertrug die Angelegenheit dem Erwählten von Speyer, und dieser, nachdem er sich durch glaubwürdige Gewährsmänner hatte versichern lassen, dass daraus kein Skandal entstehen würde, sondern im Gegenteil der Kirche grosser Nutzen erwachsen könne, erteilte, mit Rat und Zustimmung des Königs, endlich wirklich die ersehnte Erlaubnis, die Innocenz im Hinblick auf die vielfach erprobte Ergebenheit Hartmanns von Froburg und seines Vaters Ludwig gegen den heiligen Stuhl, als er von ihnen darum gebeten wurde, gerne bestätigte (28. Januar 1251).[785])

Merkwürdigerweise nun aber verheiratete sich Anna von Rapperswil nicht mit Hartmann von Froburg, sondern starb als Gemahlin Hartmanns des Jüngeren von Kyburg, nachdem sie noch ihm einen Sohn, nach seinem Grossvater Werner geheissen, geboren hatte[786]) — wie zu vermuten ist, eben an den Folgen der Geburt desselben — im Mai des Jahres 1253. Am 31. des Monats wurde sie dann da, wo sie selbst gewünscht hatte, dereinst die ewige Ruhe zu finden, zu Wettingen, der Stiftung eines Gliedes ihrer Familie, bestattet. Viele Edle, darunter der Oheim, Hartmann der Aeltere, und der Schwiegervater des Witwers, Geistliche verschiedener Orden und eine Menge von Personen verschiedener Stände gaben ihr das letzte Geleite. Unmittelbar nach dem Begräbnis sodann übertrug der trauernde Hinterlassene, um ihr Andenken an dieser Stätte für ewig zu erhalten, sowie das seines Vaters, seiner Mutter und aller seiner Voreltern, dem Kloster Wettingen einen Zehnten im Kirchspiel Hitzkirch, mit Zustimmung und Erlaubnis des Diözesans, des Bischofs Eberhard von Konstanz, sowie eine bei der Brücke von Mellingen gelegene Mühle.[787]) Am 4. Juni d. J. verzichtete dann Hartmann der Jüngere noch zu Gunsten des Klosters, wo seine Gemahlin ihre letzte Stätte gefunden hatte, auf alle Gerechtsame, die ihm an den Wettingerleuten in Uri zukamen, zum Seelenheil der Verstorbenen und seiner Eltern, mit der Verpflichtung für die Mönche, für sein Heil und das Gedeihen seines Sohnes Werner — er konnte damals höchstens ein Jahr alt gewesen sein —, sowie für seine Freunde zu beten und für seine teuren Verstorbenen von dem Allmächtigen Licht und die ewige Ruhe zu erflehen.[788]) — Man möchte nach dem Ausdruck der Urkunde schliessen, dass das Leben des Söhnchens Hartmanns damals in Gefahr geschwebt habe;[789]) jedenfalls aber konnte der Vater es durch seine fromme Stiftung nicht erkaufen. Wir hören weiterhin von diesem Werner nichts mehr, und er muss als Kind gestorben sein; denn als zehn Jahre später Hartmann der Jüngere starb, hinterliess er nur eine Tochter.

Der Ort, wo diese Verzichtleistung geschah, verbindet gewissermassen die beiden Ehen Hartmanns des Jüngeren, indem er in seiner zweiten eine bedeutende Rolle spielt. — Bald nachdem der Tod die erste Verbindung gelöst hatte, wurden Unterhandlungen zu einer neuen mit der ältesten Tochter des Pfalz-

grafen Hugo und der Pfalzgräfin Alice von Burgund, Elisabeth, eröffnet und zu einem günstigen Abschluss geführt. Was die Blicke der Kyburger — denn Hartmann der Aeltere steht in dieser Angelegenheit dem Neffen zur Seite[790]) — in diese Richtung gelenkt hatte, ist zu erraten. Wenn wir erwägen, dass die neue Verbindung gerade in die Zeit des Antagonismus zwischen Kyburg und Savoyen fällt, möchten wir versucht sein, sie zum Teil in diesen Zusammenhang zu stellen.[791]) Deutlich dagegen geht ein anderes Motiv aus dem Heiratskontrakt hervor, einer vom 27. Januar 1254 datierten Urkunde[792]) Hartmanns des Jüngeren. Sie enthält die folgenden Bedingungen: Die Eltern der Elisabeth gaben ihrer Tochter als Mitgift 1000 Mark guten Silbers, mit welcher Summe sich der Gemahl für befriedigt erklärte; ausserdem aber, was sie an Rechten hatten, oder was ihnen wenigstens von Rechts wegen zukam auf die Lenzburg und deren Zubehörden, und überhaupt alles Gut: Burgen, Dörfer und Gerechtsame in den Diözesen Chur und Konstanz. Sollte Elisabeth mit Tod abgehen, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so fiel die Hälfte jener Summe, sowie der genannten Güter an den Gemahl und seine Erben, die andere Hälfte aber an die Eltern und ihre Erben zurück. Hartmann der Jüngere gab seiner jungen Gemahlin als Heiratsgabe die Burgen Burgdorf, Oltingen, Landshut und das Dorf Utzensdorf, überdies aber zur Morgengabe seinen Hof in Buchs. Sollte Hartmann der Jüngere das nicht halten, so verfiel er der Exkommunikation, und sein Gebiet dem Interdikt der Bischöfe von Konstanz, Lausanne und Basel. Siegler der Urkunde waren ausser dem Aussteller sein Vatersbruder, sowie Ludwig der Aeltere von Froburg.

Die Summe in Geld beträgt nur die Hälfte von derjenigen, die einst der Margaretha von Savoyen mitgegeben worden war. Dagegen dürfte nun eben die Erlangung der Güter, die an Stelle des Geldes traten, ein hauptsächlicher Beweggrund für Hartmann den Jüngeren gewesen sein, diese Ehe einzugehen. Lenzburg und überhaupt das Erbe, das nach dem Erlöschen der älteren Linie der Lenzburger an Friedrich I. kam, war von dessen Sohn Otto seinem einzigen Kinde, der Beatrix, hinterlassen worden. Diese brachte es mit der Franche Comté ihrem Gemahl, dem Andechser Otto, Herzog von Meran, in die Ehe, und so kann in diesem Heiratskontrakt dieser Güterkomplex

als einst zum Herzogtum Meran gehört habend bezeichnet werden. Von Otto I. von Meran kam er dann z. T.[793]) an seine Tochter Alice, die mit Hugo von Châlon, der sich Pfalzgraf von Burgund nannte, vermählt war. Sei es nun, dass die Güter der Pfalzgräfin zum Teil oder sämtlich schon früher im tatsächlichen Besitz des Hauses Kyburg sich befanden, indem sie möglicherweise ihm zu Lehen gegeben worden waren,[794]) oder auch nicht: das Eigentum daran erwarb Kyburg jedenfalls erst durch diese Verbindung;[795]) genauer: für die Hälfte derselben die sichere Anwartschaft, für die andere Hälfte eine eventuelle, im Falle nämlich, dass Hartmann von der Elisabeth Leibeserben bekam. Der Vorteil der Erwerbung des Lenzburgischen Güterkomplexes, vorausgesetzt, dass er damals allererst in die Hände der Kyburger kam, springt in die Augen.

Ueber die Verwendung der Mitgift, soweit sie in Geld bestand, kam man[796]) überein, die Hälfte derselben, also 500 Mark, zuhanden der jungen Frau in Liegenschaften anzulegen. Es errät sich unschwer, warum nur die Hälfte: es war eben die Hälfte, die auf jeden Fall in den Händen der Kyburger blieb; die andere Hälfte muss frei bleiben, weil sie eventuell wieder an die Verwandten der Elisabeth zurückfiel. Nicht nur Hartmann der Aeltere, sondern auch sein Notar, Friedrich, sein „familiarissimus", versprachen der Gräfin, dass diese Bedingung wirklich erfüllt werden würde. Aber es kam trotzdem nicht dazu. Die Hälfte der Mitgift wurde Hartmann dem Jüngeren ausbezahlt; aber dieser mag sie für sich gebraucht haben, denn es war gerade die Zeit, da sein Gegner, Graf Peter von Savoyen, die Hegemonie über die verwaisten Reichslande gegen den Kyburger an sich riss, und wir wissen, dass dieser sich, um seine Unternehmungen durchführen zu können, stark verschulden musste[797]): so dürften ihm die 500 Mark äusserst willkommen gewesen sein. Als nun Hartmann der Jüngere im Frühjahr 1255 bei seinem Oheim sich aufhielt, kam selbstverständlich zwischen den beiden diese Mitgiftsangelegenheit zur Sprache, denn der ältere Hartmann hatte sich ja, zusammen mit seinem Notar, für jene Ankäufe verbürgt. An Stelle derselben bewog er nun seinen Neffen, sich bereit zu erklären, seiner Gemahlin die Burg und den festen Platz Thun mit Zubehörden als Leibgedinge übertragen oder für jene 500 Mark verpfänden zu wollen. So dachte er die

Unbeflecktheit und den Glanz seines Namens zu behaupten gegen die Nichte und ihre Eltern, die Pfalzgrafen, wie sein an diese gerichteter, vom 27. Mai 1255 von der Kyburg datierter Brief enthält, in welchem er sie bat, zu dieser Lösung ihre Zustimmung zu geben, als Grund, warum von der früheren Abmachung abgegangen worden sei, geltend machend, dass bei ihm zu Lande für eine so grosse Summe zusammenhängende Besitzungen nicht zu finden seien an einem für ihre Tochter so passenden Ort; überdies seien Thun und die übrigen von seinem Neffen seiner Gemahlin zu übertragenden Besitzungen besser zwischen dessen übrigen Burgen und innerhalb seines Gebietes gelegen, und überhaupt in Ansehung aller Umstände günstiger, als es neu zu erwerbende Güter jemals sein könnten. Er rate den Pfalzgrafen in guten Treuen, das Anerbieten anzunehmen, und er könne kühn behaupten und verpfände seine Ehre dafür, dass die Besitzungen 3000 Mark und mehr gälten. Zum Schlusse rückt Hartmann der Aeltere dann noch mit einer Forderung heraus: Nachdem nun von seiner Seite alles Mögliche getan sei, die Eltern der Nichte zufriedenzustellen, möchten nun auch diese das Ihrige zur Erfüllung der Vertragsbedingungen tun, und die andern 500 Mark, die sie seinem Sohne — so nennt er in diesem Schreiben Hartmann den Jüngeren, wie auch dessen Gemahlin seine Tochter — von der Mitgift noch schuldig seien, unverzüglich und anstandslos auszubezahlen, wie es ihrer Ehre zieme, und wie es überdies die Verträge verlangten. Sie möchten sich hierin nicht schwierig zeigen, denn ihrer Tochter sei mehr als genug getan. Die Pfalzgrafen mussten sich also um diese 500 Mark mahnen lassen; möglich, dass sie sie möglichst lange behalten wollten, weil sie ja doch eventuell an sie zurückfielen und sie dachten, einmal ausbezahlt, wären sie nicht mehr so leicht wieder zu erlangen; Hartmann der Jüngere aber brauchte wahrscheinlich auch die zweite Hälfte des Mitgiftgeldes sehr dringend. — Dieser Brief ging, mit den Siegeln Hartmanns des Aelteren und seines Notars versehen, nach Burgund ab.[798])

In der Tat finden wir denn Elisabeth wirklich auf der Burg Thun residierend, wo sie am 1. Juni 1256 eine Urkunde ausstellte.[799]) Immer aber waren ihre Ausstattungsangelegenheiten nicht perfekt. Ein Brief Hartmanns des Aelteren und des Notars Friedrich vom folgenden Jahre[800]) tat dem Pfalzgrafen kund,

dass Hartmann der Jüngere, auf Mehrung seiner Ehre und seines Namens bedacht, insbesondere auf den Rat seines Oheims und anderer Wohlgesinnter seiner Gemahlin zu lebenslänglicher Nutzniessung seine sämtlichen in Burgund gelegenen Burgen und Städte mit Dörfern, Leuten und anderen Zubehörden mit der zu einer solchen Zuweisung nötigen Form verschrieben habe, die — die Briefschreiber rufen dafür Gott und das ganze Land zu Zeugen an — auf 5000 Mark Silbers zu schätzen seien. Ausserdem[801]) habe der Gemahl ihr seine Dörfer Villmergen und Emmen mit Leuten und anderen Zubehörden derselben für 500 Mark Silbers, zu deren Zuweisung er laut den zur Zeit seiner Vermählung getroffenen Vereinbarungen verpflichtet gewesen sei,[802]) gegeben, so dass, wenn der Graf und die Gräfin — was fern sei — ohne Nachkommen sterben sollten, die 500 Mark oder statt ihrer das Pfand an die gesetzlichen Erben der Frau zurückfallen solle.[803]) Erst 1262 scheint Hartmann der Jüngere in Betreff der Mitgift seiner Frau völlig befriedigt worden zu sein; wenigstens ist erst vom 7. November 1262 die Urkunde datiert, worin der Graf seine Schwiegermutter für den ganzen Betrag von 1000 Mark Mitgift quittiert.[804]) Auch die zweiten 500 Mark derselben waren nun, seit seine Tochter lebte, seinem Hause sicher.

Auch der jüngere Hartmann traf für den Fall — er war vielleicht an die Möglichkeit seines Eintretens durch eine gefährlichere Krankheit, die ihn gerade damals betroffen hatte, gemahnt worden —, dass seine Gemahlin ihn überleben könnte, Vorkehrungen, die darauf hinzielten, sie im ruhigen Genusse ihres Wittums sicherzustellen. Er veranlasste Mitte 1261 seinen Vetter Rudolf von Habsburg, der damals sein politischer Freund war,[805]) zu dem unter feierlicher Eidesleistung abgegebenen Versprechen, der Elisabeth, die er mit ihrem Leibgedinge in seinen Schutz aufnehme, beizustehen und sie in ihrem Rechte zu verteidigen, mit allen Kräften und aus ganzem Vermögen, so oft er darum angegangen würde. Dasselbe versprachen auch die Vasallen und Ministerialen Hartmanns des Jüngeren, indem ebenfalls jeder einzelne von ihnen einen Eid darauf leistete. Diese Verpflichtung zum Schutze der Witwenschaft der Elisabeth sollte dauern, bis sie einen andern Mann heirate, und dann erlöschen.[806])

Einmal begegnet die Gemahlin Hartmanns des Jüngeren uns in Beziehung zur Mitgift an Land und Leuten, die sie ihrem Gemahl in die Ehe brachte. Als zu Beginn des Jahres 1261 die Pfarrkirche von Rot erledigt wurde, deren Patronat ehedem zu jenen Besitzungen gehört hatte, mussten die Cisterciensermönche von Hauterive vor den Ansprüchen, die Hartmann der Jüngere im Namen seiner Gemahlin auf die Neubesetzung der Stelle erhoben zu haben scheint, erst beweisen, dass dieser Kirchensatz vor der Heirat derselben durch Schenkung der Eltern der Elisabeth an sie gekommen sei. Sie leisteten diesen Beweis, indem sie die Urkunde, die die Pfalzgrafen darüber ausgestellt hatten, vorwiesen. Um einem ähnlichen Zwischenfall vorzubeugen, unterliessen sie dann nicht, sich von Hartmann dem Jüngeren und Elisabeth eine Urkunde ausstellen zu lassen, worin dieselben diesen Sachverhalt als richtig anerkannten.[807])

Im übrigen verlautet von Elisabeth aus der Periode, da ihr Gatte lebte, kaum etwas; erst in der Zeit kurz nach seinem Tode werden wir ihrem Namen häufig begegnen, zum Teil infolge der unerquicklichen Verhältnisse, in denen er sie zurückliess.

4. Hartmann der Aeltere, seine Gemahlin und seine Erben. Ausgang des zweiten Hauses Kyburg.[808])

Wie wir sahen, war das Verhältnis zwischen Hartmann dem Aelteren und seinem Neffen nach der Teilung eine Reihe von Jahren hindurch das denkbar beste. Eine Menge von Akten seines Oheims bestätigte der jüngere Hartmann; mehr als einmal weilte er bei jenem auf der Kyburg; Hartmann der Aeltere liess dem Brudersohn in den wichtigsten Angelegenheiten seine kräftige Unterstützung angedeihen. Und noch in der Bürgschaftsurkunde vom 24. März 1257 gedenkt Hartmann der Jüngere voll Dankbarkeit „der Wohltat, die ihm sein Oheim und Herr in seiner unbegrenzten Güte dadurch erwiesen, dass er, seine ganze Liebe ihm allein zuwendend, ihn durch Urkunde zum ausschliesslichen Erben seiner sämtlichen Besitzungen: von Burgen, Land und Leuten eingesetzt habe, mit einziger Ausnahme derjenigen, die, sei es zu Eigentum oder Leibgeding, seiner Gemahlin zufallen sollten.“

Gegen Ende der 50er Jahre aber finden wir dieses gute Verhältnis gestört. Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir den Grund dafür in dem Verhältnis Hartmanns des Aelteren zu seiner Gemahlin suchen. Der alte Herr scheint in zunehmendem Masse von ihr beherrscht worden zu sein und diese Schwäche ihr gegenüber ihren Ausdruck gefunden zu haben in immer neuen Zuweisungen, durch die er ihr Wittum vergrösserte.

In den späteren Revokationsrodeln der älteren Gräfin von Kyburg nämlich finden wir ausser den Zuweisungen, die wir bereits kennen lernten, noch eine ganze Anzahl weiterer, umfassend nicht weniger als die Städte Winterthur und Diessenhofen und die Kyburg selbst, den Stammsitz des Hauses, die alle als ihr von ihrem Gemahl zu Leibgeding verschrieben bezeichnet werden.[809])

Diese neuen grossen Verschreibungen dürften in die Zeit zwischen der Bürgschaftsurkunde von 1257 und die Mitte des Jahres 1259 fallen. Unermüdlich sahen wir bisher den jüngeren Hartmann zu immer neuen Verschreibungen seines Oheims an Margaretha seine Zustimmung erteilen und zu immer neuen Garantien sich bereit finden lassen. Aber war es ein Wunder, wenn diese immer mehr alles Mass überschreitende Freigebigkeit des alten Mannes der Fügsamkeit des Neffen endlich zu viel zumutete? Sie stellte Hartmann dem Jüngeren schliesslich nur ein vorläufig ganz verstümmeltes, einer Reihe seiner bedeutendsten Bestandteile beraubtes Erbe in Aussicht. Und besonders gefährlich war, dass sie, bewusst oder nicht, den Interessen des Hauses Savoyen und des mächtigen Bruders der Margaretha, Peters, diente, der mit Hartmann dem Jüngeren rivalisierte und die Gelegenheit voraussichtlich begierig ergreifen würde, unter dem Vorwand der Wahrung der Wittumsgerechtsame seiner Schwester sich auch im Osten festzusetzen. Nicht bloss eine allgemeine moralische Berechtigung hatten die Brüder der älteren Gräfin von Kyburg, die geringste Beeinträchtigung ihrer Schwester zu rächen, sondern auch, wie wir wissen, einen rechtlich genau fixierten Grund, in einem solchen Falle einzugreifen.[810])

Konnte aber der ältere Hartmann nicht mehr darauf zählen, dass sein Neffe seine Tante auch in den letzten Zuwendungen nach seinem Tode in Ruhe lassen würde, so wurde er dadurch,

im Bestreben, anderwärts gegen jenen Schutz für ihre Witwen-Gerechtsame zu suchen, von selbst auf die Seite solcher geführt, die der Natur der Sache nach von vornherein im Gegensatz zu seinem Neffen als Erben der ostkyburgischen Gütermasse stehen mussten. Solche waren die benachbarten geistlichen Fürsten, der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen.

Hauptsächlich aus Gut, deren Eigentum diesen beiden Gotteshäusern zustand, setzten sich die zahlreichen Kirchenlehen des Hauses Ost-Kyburg zusammen. Nach deutschem Feudalrecht fielen die Lehen bei Unterbrechung der regelmässigen Erbfolge vom Vater auf den Sohn dem Lehnsherrn heim. Dieser Fall trat aber mit dem Tode Hartmanns des Aelteren ein. Es war also zu erwarten, dass die Lehensherren, und voran diejenigen, die ihre Macht am ehesten dazu in den Stand setzte, die Gelegenheit, die sich ihnen bei der die Lehen eröffnenden Sukzession Hartmanns des Jüngeren von Rechts wegen zu einer Reihe von neuen Erwerbungen bot, nach Kräften wahrnehmen würden; wie andererseits vorauszusehen war, dass der Erbe die betreffenden Güter, die, zum Teil wohl schon seit Jahrhunderten in seinem Hause erblich und den eigenen Besitzungen als integrierende Bestandteile einverleibt, fast wie Kyburgisches Eigen geworden waren, zu behaupten trachten würde. Notwendig also war der Gegensatz zwischen diesem und den beiden Prälaten gegeben. So war es begreiflich, dass diese sich mit Hartmann dem Aelteren in dem gemeinsamen Gegensatz gegen Hartmann den Jüngeren finden mussten. Der alte Graf wird ihre auf Einziehen der Lehen gerichteten Bestrebungen begünstigt haben. Ja vielleicht tat er mehr als das und machte ihnen oder einem von ihnen Aussicht auf die Erwerbung altkyburgischen Eigens. Dahin scheint eine Nachricht eines allerdings bedeutend jüngeren Chronisten zu deuten zu sein, wonach der Abt von St. Gallen sich Hoffnung auf die Erwerbung von Winterthur gemacht und gesucht hätte, die dafür notwendige Zustimmung des Bischofs von Strassburg zu erlangen.[811])

Dem gegenüber scheint sich nun auch Hartmann der Jüngere nach Beistand umgesehen zu haben. Seinen Vetter Rudolf von Habsburg, der Sohn seiner Vaterschwester, sahen wir bis dahin weniger als andere Kyburgische Verwandte mit den Hartmannen in Beziehungen. Er befand sich ja auch in dem Kampf zwischen

den Stauffern und dem Papsttum in dem den Kyburgern entgegengesetzten Lager. Der Wortlaut des Strassburgischen Lehensvertrages von 1244 schloss ihn zu Gunsten des jüngeren Hartmann gänzlich vom ostkyburgischen Erbe aus, und in der Bürgschaftsurkunde von 1257 erscheint der letztere ausdrücklich als einziger Erbe seines Oheims. Und trotzdem tritt nun seit 1259 der Habsburger uns in engen Beziehungen zu seinem Kyburgischen Vetter entgegen, ja offenbar in einem Bündnis mit ihm, das sich gegen die Ansprüche der Margaretha, sowie der Kirchenfürsten richtete und darum den Schluss zulässt, Rudolf sei von Hartmann dem Jüngeren als Miterbe anerkannt worden. Diese Anerkennung dürfte also der Preis gewesen sein, um den der Kyburger die Unterstützung des Vetters in seinen Ansprüchen erkaufte. Vielleicht entledigte er sich damit zugleich eines Gegners; denn es ist nicht unwahrscheinlich, dass Rudolf von Habsburg sowieso Ansprüche auf Teile des Erbes seines Mutterbruders machte: dann aber konnte er sich leicht mit den andern Ansprechern gegen Hartmann den Jüngeren verbinden und dessen gefährlichster Feind werden.

Mitte 1259 scheint man erwartet zu haben, dass die beiden Vettern versuchen würden, Hartmann den Aelteren selbst noch zu zwingen, etwaige ihnen als Erben nachteilige Verfügungen desselben rückgängig zu machen. Am 29. Juni des Jahres 1259 nämlich verpflichteten sich zu Elgg der Bischof Eberhard von Konstanz und der Abt Bertold von St. Gallen, jeder durch einen persönlich und unter Berührung der heiligen Evangelien geleisteten Eid, dem Grafen Hartmann dem Aelteren von Kyburg gegenüber, in Anbetracht dessen, wie sie in ihrer über den Akt ausgestellten, mit ihren Siegeln versehenen Urkunden sagen, der Ergebenheit und aufrichtigen Treue, die er und seine Vorfahren gegen ihre beiden Gotteshäuser, und er gegen ihre Personen im Speziellen, immer bewährt hätten, dazu, ihm beizustehen und ihn zu verteidigen gegen jegliche Angriffe Hartmanns des Jüngeren und Rudolfs von Habsburg, und niemals von diesem ihrem, mit Rat und Tat zu gewährenden Beistand abzustehen, bevor zwischen ihm und den beiden Grafen wieder Friede geschlossen worden sei, und ihrerseits über einen solchen Frieden weder zu verhandeln, noch ihn gar abzuschliessen ohne seinen Rat und sein Wissen. Sollte aber Hartmann der Aeltere

sterben, so wollten die beiden Kirchenfürsten seiner Gemahlin Margaretha zu jeglichem Beistand und Handreichung verpflichtet sein in der Verteidigung der Güter, Mobilien wie Immobilien, die ihr von Rechts wegen infolge seines Todes angehörten, vor aller Befeindung jener beiden, und keinen Frieden eingehen mit ihnen, es sei denn, dass es mit Willen und Zustimmung der Gräfin geschehe. Sollten sie sich je unterfangen, einer dieser Verpflichtungen zuwider zu handeln, so erklärten sie sich selbst in ihrer Urkunde für meineidig.[812])

War schon das gemeinsame Interesse, das die beiden Prälaten mit der Kyburgischen Gräfin verband, offenbar, so war dasjenige, welches das eine der beiden Gotteshäuser mit dem andern hatte, erst recht evident. Dieser Erkenntnis entsprang ein Bündnis, das die beiden Kirchenfürsten untereinander abschlossen. Am 18. August 1259 nämlich kamen in dem St. Gallischen Städtchen Wil, „um die bereits unter ihnen bestehende Liebe und Eintracht zu erhalten und noch besser zu befestigen", Bischof Eberhard und Abt Bertold miteinander überein, Diessenhofen und alle Besitzungen, Mobilien und Immobilien, oder auch Leute, welche — sei es durch Schenkung oder Kauf oder Okkupation oder Resignation, seien sie bereits oder sollten sie noch geschehen, oder auf welche andere Weise immer auf sie beide oder auf einen von ihnen, resp. eines ihrer Gotteshäuser — von Seiten Hartmanns des Aelteren oder seiner Gemahlin kommen sollten, sei es, dass sie in ihren unmittelbaren Besitz zurückfielen, oder dass andere sie nun direkt in ihrem Namen inne haben würden, — von denen es aber ungewiss sei, ob sie eigentümlich der Kirche von Konstanz oder dem Kloster St. Gallen angehörten, zu gleichen Teilen unter sich zu teilen. Die anderen Besitzungen und Leute hingegen, von denen es feststehe, zu welchem der beiden Gotteshäuser sie gehörten, sollten ohne Weiteres an den betreffenden Prälaten zurückfallen, und keiner sollte den andern im Besitze derselben anfechten. Das Einvernehmen zwischen ihnen sollte gegen Alle gerichtet sein, die sich ihnen in dem genannten Geschäft entgegenstellen würden, und dauern, bis dieses vollbracht sein würde. Vornehmlich wenn Rudolf von Habsburg und Hartmann der Jüngere von Kyburg beide zusammen oder einer von ihnen dieses Geschäft oder irgend eine andere Sache zum Anlass nehmen sollten, beide oder einen

von ihnen mit Krieg zu überziehen, so wollten sie sich gegenseitig nach Kräften beistehen. Sollten unter ihnen Zweifel sich erheben, ob Güter oder Leute der Kirche Konstanz oder dem Kloster St. Gallen angehören sollten, so hatten eine vom Bischof und eine vom Abt zu ernennende Person zusammen mit dem Konstanzer Domherrn Heinrich von Klingenberg und dem Edlen Rudolf von Güttingen — die jedoch als eine einzige Person gelten sollten — zu einem Schiedsgericht zusammenzutreten, dessen Entscheid sich beide Parteien fügen wollten. Sollte einer der bereits Ernannten, Klingenberg oder Güttingen, sterben, bevor das Geschäft erledigt wäre, so hatten an ihre Stelle zwei neue Personen zu treten, nämlich vom Bischof ernannt der Propst Lütold von Bischofszell, vom Abt der Ritter Rudolf Giel. — Dieser Vertrag wurde mit einem auf die Evangelien abgelegten Eide beschworen.[813])

Es ist klar: es handelt sich in dieser merkwürdigen Uebereinkunft um die Lehen, die Kyburg von den beiden Gotteshäusern inne hatte.[814]) Dabei sind natürlich diejenigen Besitzungen, deren Heimfall von Margaretha vorgesehen wird, ihr zu Leibgeding verschriebene Güter der beiden Kirchen,[815]) die mit dem Tode des Lehensträgers, d. h. Hartmanns des Aelteren, allerdings an den Lehensherrn fielen, deren tatsächlicher Besitz jedoch erst mit dem Tode der Gräfin an die Prälaten überging: eine Anordnung, die diese selbst, indem sie ihre Siegel an die Verschreibungsurkunden hingen, bestätigt hatten. Die Güter, die nach Hartmanns des Aelteren Tod Andere im Namen der beiden Kirchen inne haben konnten, waren Lehen von diesen, die das Haus Kyburg weiter verliehen hatte,[816]) und deren Inhaber durch den Uebergang dieses ihres Besitzes an die Gotteshäuser aus After- zu unmittelbaren Lehensträgern derselben wurden. Alle diese Lehen nun waren wohl schon so lange im Besitze des Hauses Kyburg, auf das sie zum Teil bereits von den vordillingischen Herren des ostkyburgischen Allodialkomplexes übergegangen sein mochten, und die rechtlichen Verhältnisse, kompliziert, wie sie an sich waren, hatten sich, vielleicht mit infolge der zeitweise beide Kirchen verbindenden Personalunion im Laufe der Jahrhunderte derartig verwischt, dass in einzelnen Fällen sogar die Frage nicht mehr entschieden werden konnte, von wem gewisse Lehen herrührten; und vor allem war

das bei Diessenhofen der Fall. Um nun während der Einziehung der Lehen nicht unversehens infolge dieser unklaren Verhältnisse miteinander in Streit zu geraten, und so das unendlich überwiegende gemeinsame Interesse zu gefährden, zogen die geistlichen Herren es vor, im voraus sich über diesen Punkt zu verständigen. Und da damit noch nichts über den Modus der Teilung gesagt, und auch wohl der Umfang der Kategorie der Güter ungewisser Zugehörigkeit nicht bestimmt begrenzt war, — da also auch sowohl über die Frage, welche von den zu teilenden Gütern an jedes Gotteshaus fallen sollten, als auch darüber, ob diese oder jene Besitzung überhaupt geteilt werden müsse oder der einen oder andern Kirche bestimmt zugehöre, sich jeden Augenblick Streit hätte erheben können, — gaben die Kontrahenten alle derartigen Meinungsverschiedenheiten von vornherein einem in genügender Weise vorgesehenen Schiedsgericht anheim. — An diese Vorkehrungen schloss sich dann das Bündnis zu gegenseitigem tatkräftigem Beistand. —

Dass es nun zwischen den beiden Vettern einerseits und ihrem Oheim und seinen geistlichen Verbündeten andererseits wirklich zum offenen Kampf gekommen wäre, ist uns nicht überliefert. Es scheint sogar, als sei die Spannung bald[817]) wieder besseren Beziehungen gewichen; wenigstens war Rudolf von Habsburg ein Jahr später Zeuge bei der Belehnung der Margaretha mit ihrem Wittum, soweit es aus Strassburgischen Lehen bestand, durch Bischof Walther;[818]) und gerade sein Gegensatz gegen ihre Gerechtsame war es doch, wie wir sahen, der im Bündnis seines Onkels mit den geistlichen Fürsten die Hauptrolle spielte. Jetzt aber also scheint er sowohl die Verschreibungen, als auch die Lehenseigenschaft der Güter Hartmanns des Aelteren anerkannt zu haben. Der jüngere Hartmann allerdings kommt bis Ende 1262 überhaupt in keiner Beziehung zu seinem Oheim mehr vor, und auch damals bestätigte er eine Veräusserung desselben, die mehr als fünf Vierteljahre zurücklag.[819])

Der Wechsel, der 1260 auf dem bischöflichen Stuhle von Strassburg eintrat, berührte natürlich auch Hartmann den Aelteren als Strassburgischen Lehensträger. Der Nachfolger Heinrichs III. von Stahlegg, Walther von Geroldseck, bestätigte noch als Erwählter die Verschreibungen, die aus den Kyburgischen

Lehen seines Gotteshauses an Margaretha geschehen waren, indem er am 7. Juli 1260 zu Ettenheim ihr das Lehen, das sie von der Kirche Strassburg nach Lehensrecht zu besitzen befugt sei, wie aus den darüber ausgestellten Urkunden des Weitläufigeren und Genaueren erhellen könne, zu vollem Rechte zugestand,[820]) also sie mit ihrem Wittum ausdrücklich belehnte.[821])

Zum ersten Mal geschah dies ausdrücklich; denn der Wortlaut der Bestätigungen von Walthers Vorgängern Heinrich und Bertold enthält von Belehnung nichts, und ihm wäre zu entnehmen, dass formell der Inhaber der übrigen Kyburger Lehen Strassburgs auch für die zu diesen gehörenden Verschreibungen direkter Lehensträger des Gotteshauses sein, die Nutzniesserin derselben aber zu dem Lehensherrn überhaupt in keinem rechtlichen Verhältnis stehen sollte. Nach dem Lehensbrief vom 7. Juli 1260 nun war Margaretha selbst Lehensinhaberin ihres Wittums, der Lehensträger der übrigen Kyburgischen Güter zwischen ihr und dem Lehensherrn ausgeschaltet und sie ihm koordiniert. Es ist kein Zweifel darüber, dass diese Form, wo es darauf ankam, die Gräfin in ihren Wittumsgerechtsamen zu schützen, die bei weitem günstigere war. Ob nun schon bei den früheren Bestätigungen die Meinung die war, dass die Gräfin mit ihrem Wittum belehnt sein solle, oder nicht: jedenfalls fasst die Urkunde Walthers die Briefe seiner Vorgänger so auf und will weiter nichts tun, als was sie auch schon getan hätten.[822]) Sollte sie darin recht haben, so bestünde dennoch das Neue und Wichtige bei ihr darin, dass sie diese Meinung zuerst deutlich ausspricht. —

Unter den zahlreichen Zeugen dieser Belehnung treffen wir den Abt von St. Gallen und die Kyburgischen Verwandten, die Grafen Rudolf von Habsburg, Heinrich von Fürstenberg[823]) und Friedrich von Zollern,[824]) ausserdem einige der freiherrlichen Freunde des Hauses Kyburg, mehrere Kyburgische Ministerialen, und endlich einen Mann, der bei diesen Vorgängen eine gewisse Rolle gespielt haben mag: den Konstanzer Domherrn und Kyburgischen Rat Heinrich von Klingenberg.[825])

Vom 16. Juli sodann datiert ein an den älteren Hartmann gerichtetes Schreiben des Bischofs, des Dekans und des gesamten Kapitels von Strassburg, das denjenigen, der es dem

Adressaten überbringen sollte, Bertold von Tiersdorf, Chorherrn von St. Stephan in Strassburg, ermächtigte, im Namen der bischöflichen Kirche den Besitz von deren Kyburgischen Lehen zu fordern, entgegenzunehmen und anzutreten, sowie von dem Lehensträger einen Zeugnisbrief zu verlangen und entgegenzunehmen, der die Lehenseigenschaft der betreffenden Besitzungen ausdrücklich anerkannte.[826]) Einen ähnlichen Brief überbrachte dem Grafen der Strassburger Domherr Konrad von Wartenberg.[827])

Am 2. August konnte dann der Kyburger dem Inhaber des Stuhles von Strassburg und seinem Kapitel in einem Schreiben, das zugleich der verlangte Zeugnisbrief war, Nachricht geben, dass er ihre Beauftragten gut aufgenommen habe und ihnen in Allem zu Diensten gewesen sei, und dass diese, demgemäss überall Schultheissen und Amtleute einsetzend, tatsächlichen Besitz von den Lehen ergriffen hätten, ausser von Mörsberg, dessen Antritt sie zur Zeit noch aus einem bestimmten Grunde verschoben hätten.[828]) Es mag diese Ausnahme damit zusammenhängen, dass der Graf und seine Gemahlin damals auf Mörsberg residierten, wie auch Hartmanns Brief von dort datiert ist.

Der Konflikt, der dann im Sommer des folgenden Jahres zwischen dem mittlerweile zum Bischof geweihten Walther von Geroldseck und seinen Bürgern von Strassburg ausbrach,[829]) blieb wohl auf die ostkyburgischen Sukzessionsangelegenheiten nicht ohne Rückwirkung. Hartmann der Aeltere wird dabei mit seinen Sympathien auf der Seite dessen gestanden haben, von dem er die Vorteile erwartete, die seine Lehens-Abhängigkeit ihm und wahrscheinlich vor allem seiner Gemahlin nach seinem Tode bringen sollte. Wenn wir ferner hören, dass Abt Bertold von St. Gallen, ein Verwandter des Bischofs von Strassburg, diesem in der ersten Fehde, — die am 16. Juli 1261 durch einen Waffenstillstand beendigt wurde, mit bewaffneter Macht Beistand leistete, so passt diese Parteinahme auch zu der Stellung des Kirchenfürsten in der Sukzessionsfrage; eben durch diesen Beistand soll der Abt bezweckt haben, sich das Eigentum an Winterthur, welche Stadt ja zu den Kyburgischen Lehen Strassburgs gehörte, zu verdienen, weshalb er sich seine Hülfe auch etwas habe kosten lassen und mit dritthalb Hundert Rittern und Knechten ins Feld gerückt sei.[830]) Mit Berchtold von St. Gallen

war unter den Helfern Walthers Graf Rudolf von Rapperswil,[831]) dessen Haus, obwohl es im staufischen Lager stand, wir selbst in den Zeiten des erbittertsten Kampfes zwischen Kaiser und Papst mit Kyburg intim sahen.

Nahm Rudolf von Habsburg wirklich an der ersten Fehde des Strassburger Krieges auf Seiten des Bischofs Walther teil,[832]) so wechselte er doch im Fortgange der Ereignisse sehr bald die Farbe. Hauptsächlich wohl aus Eifersucht gegen den auf Grund der Begünstigung, die er von König Richard erfuhr, sich unverhältnismässig ausbreitenden Kirchenfürsten verbündeten sich am 18. September 1261 Heinrich von Neuenburg, der Dompropst von Basel, Graf Rudolf von Habsburg, Landgraf vom Elsass, Graf Konrad von Freiburg und Graf Gottfried von Habsburg, Rudolfs Vetter, mit den Strassburgern gegen ihren Bischof.[833]) Es mag sein, dass für Rudolf bei dieser seiner Parteinahme auch seine Stellung in der ostkyburgischen Erbfolge-Frage massgebend war; denn voraussichtlich würde der Bischof von Strassburg bei allen Widerständen, die bei der Sukzession den Erben erwachsen würden, auf Seiten der Gegner derselben stehen; und für die dereinstigen Besitzer der ostkyburgischen Güter konnte die Strassburgische Lehensabhängigkeit nur eine lästige Fessel bedeuten.

Solche Erwägungen galten allerdings in erster Linie für den Haupterben. Dementsprechend finden wir denn auch Hartmann den Jüngeren gerade in der Zeit, die der Anknüpfung Rudolfs mit den Strassburgern unmittelbar vorherging, in den denkbar besten Beziehungen mit diesem stehend, indem er damals seine Gemahlin dem Schutze seines Vetters anvertraute.[834]) Und es wird auch geradezu sein Name in Zusammenhang mit den Strassburger Begebenheiten mit dem Rudolfs von Habsburg genannt. Hartmann der Jüngere scheint mit Rudolf und den übrigen an dem Bündnis vom 18. September Beteiligten zur Zeit, da dasselbe abgeschlossen wurde, in Strassburg gewesen zu sein und mit der Bürgerschaft ebenfalls verhandelt, allerdings sich dann doch nicht entschlossen zu haben, das Bündnis einzugehen.[835])

Auch mit der Haltung, welche die hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten in dem grossen staufisch-päpstlichen Konflikt einnahmen, steht diese ihre Gruppierung völlig im Ein-

klang. Hartmann der Aeltere befand sich, indem er auf der Seite Walthers stand, auch auf derjenigen des vom Papsttum gestützten, Walther begünstigenden Königs Richard, mit dem er verschwägert und überhaupt im besten Einvernehmen war,[836]) und also auf Seiten Roms. Dasselbe gilt von St. Gallen. Rudolf von Habsburg aber bekämpfte in Walther auch das päpstliche Reichsoberhaupt, was er immer getan hatte.[837]) Hartmann der Jüngere war 1254, wie wir sahen, von dem antistaufischen Königtum abgefallen und stand also auch jetzt im staufischen Lager.

Am 8. März 1262 brachten die Strassburger ihrem Bischof jene vernichtende Niederlage bei Hausbergen bei, auf welche dann der Vergleich folgte, den am 9. Juli des Jahres Strassburg und seine Verbündeten mit dem gedemütigten Kirchenfürsten abschlossen. Und als dann gar noch dieser Anfangs 1263 gestorben war und einen Nachfolger bekommen hatte, der durch die Strassburger emporkam und gegen Walthers Verwandte und seine übrigen Anhänger, die im Kriegszustande verharrten, auf der Seite der Stadt und ihrer Verbündeten stand, da mochten die Ereignisse sich gestalten wie sie wollten, — das Bistum Strassburg konnte dabei nicht mehr als Faktor in Betracht kommen.[838])

Da trat ein Ereignis ein, welches die Lage völlig veränderte. Hartmann der Jüngere starb wider alle Erwartung schnell, wie es scheint, durch einen Unglücksfall, der ihn vor seinem Tode den Gebrauch seiner Sinne nicht mehr erlangen liess, so dass er nicht mehr für sein Seelenheil sorgen konnte,[839]) am 3. September 1263,[840]) noch in den besten Jahren,[841]) indem er aus seiner zweiten Ehe nur ein Töchterchen von noch nicht zehn Jahren,[842]) Anna, und seine Frau guter Hoffnung[843]) hinterliess.

Gleich nach seiner Beisetzung in der Cisterzienserabtei Wettingen,[844]) wo auch seine erste Gemahlin, Anna von Rapperswil, ruhte, trat man an seine Witwe Elisabeth von allen Seiten mit den üblichen Anliegen heran, die ein solcher Todesfall hervorzurufen pflegte. Noch im September trat der Komtur mit den übrigen Deutschrittern von Köniz vor sie und wies ihr

jenen Brief vom 15. Dezember 1253 vor, wonach, wie wir uns erinnern, gewisse Zehnten nebst den dazu gehörigen Neubrüchen nach dem Tode Hartmanns des Jüngeren, der die Hälfte derselben bezogen hatte, ganz an das Ordenshaus zurückfallen sollten. Die Gräfin überliess denn auch in einer zu Laupen am 29. September ausgestellten Urkunde in ihrem und ihrer leiblichen Nachfolger Namen den Rittern die fraglichen Zehnten.[845]) Und am 9. Oktober hatte sie zu Burgdorf den Bürgern von Thun eine Urkunde auszustellen, die ihnen alle von dem verstorbenen Grafen verbrieften Rechte bestätigte.[846])

Aber bei weitem wichtiger waren andere Geschäfte, allerdings von der unerquicklichsten Art, die der Witwe oblagen. Wie bereits angedeutet, hatten Hartmanns des Jüngeren Unternehmungen seine Mittel weit überstiegen, und er hatte sich deshalb gezwungen gesehen, Anleihen aufzunehmen, und zwar selbst unter den ungünstigsten Bedingungen. Denn nicht nur belasteten diese Anleihen die Herrschaft durch drückend hohe Verzinsung, sondern sie waren überdies durch Obstagien sichergestellt worden, die bereits eingetreten waren, und deren Unterhalt Unsummen verschlang. Ueberall drängten die Gläubiger und die Geiseln. Und so gebot der Gräfin nicht nur die Ehre und die Sorge um das Andenken ihres Gemahls, sondern auch die drohende Aussicht, dass wenn die Dinge so weitergingen, die Mittel der Herrschaft bald gänzlich aufgezehrt sein würden, sofort Schritte zu tun, um der drückenden Schulden um jeden Preis ledig zu werden.[847])

Um der Witwe in der Ordnung ihrer in so bedenklichem Zustand befindlichen Angelegenheiten und überhaupt in der Wahrung des Interesses der Herrschaft zur Seite zu stehen, waren vorläufig ihr und ihrer Tochter durch Eid verpflichtete Räte und bevollmächtigte Geschäftsträger ernannt worden. Unter diesen letzteren waren speziell für die Burgundischen Teile der Herrschaft bestellt die Brüder Berchtold, Domherr von Basel, und Werner von Rüti, sowie der Kyburgische Ministeriale Heinrich von Oenz, und durch diese liess Elisabeth, durch ihre Berater bewogen, und mit Zustimmung mehrerer Geschworenen, Ministerialen und anderer Prokuratoren, da für den Augenblick kein anderer Ausweg zu finden war, eine Reihe von Besitzungen:

Rapperswil mit dem Patronat der Kirche daselbst, Dieterswil, Bittwil, solche in Affoltern und andere mit allen Einkünften, Rechten und Nutzungen an Aeckern, Wäldern und Wiesen, an Forsten und Weiden, — überhaupt an Gemeinmark, am 28. Dezember 1263 zu Burgdorf vor vielen Zeugen im Namen der jungen Eigentümerin, ihrer Tochter, für 140 Mark Silbers dem Abte Ulrich und dem Konvent von Frienisberg verkaufen. Und da diese Besitzungen der Elisabeth zu Leibgeding verschrieben waren, verzichtete sie unmittelbar vor dem Verkaufe auf alle ihre Rechte ihrer Tochter gegenüber, für welche Werner von Rüti ihr eidliches Versprechen, nie mehr gestützt auf diesen Titel irgendwelchen Anspruch auf diese Güter erheben zu wollen, entgegennahm. Die ganze Kaufsumme wurde von den Cisterciensern von Frienisberg bar ausbezahlt und sofort zur Abhilfe der schreiendsten Not, zur Tilgung von hochverzinslichen Schulden verwendet. Da aber die Verkäuferin, Anna, eigentlich gar nicht befugt war zu dieser Veräusserung, weil an ihrer Stelle nur ein gesetzlicher Vormund handeln konnte, der noch nicht bestellt war, liessen sich die Käufer zu ihrer Sicherheit sowohl von den verkaufenden Prokuratoren als auch von der Gräfin eidlich versprechen, dass kein Vormund angenommen werden sollte, er habe denn zuvor sich dazu verpflichtet, diesen Verkauf zu genehmigen, und zwar in den üblichen und hinlänglichen Formen.[848]) Der natürliche Vormund für Anna wäre nun wohl ihr Grossoheim väterlicherseits gewesen, der schon die Vormundschaft über ihren Vater ein Jahrzehnt lang ausgeübt hatte, wenn der alte Herr, dessen Ableben man wohl damals sozusagen jeden Tag erwarten konnte, hiefür überhaupt in Betracht gekommen wäre. Ausser ihm kamen nur durch Frauen mit der zu Bevormundenden Verwandte in Frage, und unter ihnen waren die nächsten die Söhne der Schwestern Hartmanns des Jüngeren. Von diesen aber hinwieder war der Sohn der einen, der Udalhardis,[849]) der entfernte Graf Friedrich von Leiningen, wohl von vorneherein ausgeschlossen. Es blieb schliesslich der älteste Sohn der andern Schwester, der Clementa[850]) Graf Hugo von Werdenberg; und dieser trat denn auch unmittelbar nach jenem Verkaufe vom 28. Dezember ein als Vormund seiner jungen Cousine. Als solcher genehmigte er dann im Januar 1264 jene Veräusserung[851]) und erfüllte damit die Bedingung,

unter der er ohne Zweifel allein zu der Vormundschaft zugelassen worden war. —

Graf Hugo war der vom Gesetz geforderte Vormund, mit dessen Bestellung daher auch dem Gesetz Genüge getan war;[852] aber er war keineswegs der einzige. Neben ihm trat Graf Rudolf von Habsburg auf den Plan, dem von seinem verstorbenen Kyburgischen Vetter nicht allein der Schutz von dessen Gemahlin anvertraut,[853] sondern der von ihm auch zum Beschützer der Herrschaft Kyburg und der Anna ernannt worden war.[854] Er war auch, abgesehen von dem nahen Verhältnis, in dem er zu Hartmann dem Jüngeren gestanden hatte, in viel höherem Masse als der Graf von Werdenberg der gegebene Mann zu diesem Amte, benachbart wie er der jungen Herrschaft war. So ernannte ihn denn die Gräfin Elisabeth zu „der Herrschaft Landvogt".[855] Neben diesen beiden wurden dann noch zu wichtigeren Verfügungen Rudolfs Laufenburgische Vettern Gottfried und Eberhard beigezogen;[856] sie hatten auch früher seit Jahren zusammen mit jenem gehandelt;[857] und Rudolf mochte wohl in diesen Angelegenheiten, angesichts des Gegensatzes zu Savoyen, ihren Beistand weniger entbehren als je. Ausserdem mochte schon damals die Rede davon sein, dass der eine oder der andere von ihnen Anna einmal heiraten könne, was ja dann auch Eberhard wirklich getan hat.

Am 16. Januar 1264 liess sich Rudolf von Habsburg von der Kyburgischen Stadt Freiburg zum Schirmherrn annehmen, und zwar unter folgenden Bedingungen, die einzuhalten die Freiburger sich durch persönlichen feierlichen Eid verpflichteten. Der Schirmherr sollte seine Schutzbefohlenen in ihren Rechten, Besitzungen und Gewohnheiten in dem Umfange, als diese aus ihren Urkunden zu erweisen waren, schützen, und zwar gegen jedermann nach seinem Vermögen; so jedoch, dass die Rechte, welche Anna, die Herrin Freiburgs sowie der Sprössling ihres Vaters, den dessen Witwe noch unter dem Herzen trug, denen beiden die Freiburger bereits gehuldigt hatten, auf die Stadt hätten, in keiner Weise durch die neue Schirmherrschaft angetastet werden sollten. Gnaden, die diesen Rechten irgend zuwiderliefen, durften von Rudolf weder der ganzen Stadt, noch einzelnen Bürgern erteilt werden. Und wenn die Stadt oder einzelne Bürger aus irgendeinem Grunde ihrem Schirmherrn frei-

willig über das Mass dessen, zu dem sie nach ihren Privilegien verpflichtet waren, hinaus dienen wollten, sollte daraus weder der Stadt noch einem von ihnen ein ungünstiges Präjudiz erwachsen. Die Schirmherrschaft sollte dauern, bis das ungeborene Kind der Gräfin Elisabeth sein gesetzliches Alter erreicht haben würde. Eine besondere Bestimmung war die, dass Rudolf, wenn die Burgen Laupen und Grasburg in seine Gewalt kämen, was in zwei Fällen eintreten konnte: entweder wenn das erwartete Kind der Gräfin-Witwe ein Mädchen war, oder, zwar ein Knabe, der aber das gesetzliche Alter nicht erreichen würde — die Freiburger verteidigen musste mit diesen Burgen, die in keinem Falle wider sie gebraucht werden durften, und ihnen in ihren Nöten offen stehen sollten; aber auch etwaige Besatzungen aus diesen festen Plätzen nach Belieben wieder herauszunehmen, sollte den Freiburgern freistehen. Die Kastellane, denen der Habsburger die Burgen anvertrauen würde, sollten sich den Bürgern jeweilen eidlich zur Beobachtung dieses Uebereinkommens verpflichten, und nicht entfernt werden dürfen, bevor diejenigen, die sie zu ersetzen bestimmt waren, den gleichen Eid geleistet hätten. Sie hinwieder hatten ihrerseits von den Freiburgern das vertragliche Versprechen zu empfangen, dass diese die Burgen, wenn irgend jemand sie angriffe, verteidigen würden nach ihrem Vermögen. — Der Graf durfte vom Besitze derselben weder durch Kauf-, noch Tausch-, noch Schenkungsvertrag ohne Rat und Willen der Stadt zurücktreten. Verlor er die Burgen durch Gewalt oder durch Recht, dem entgegenzutreten unstatthaft sein würde, so sollte wegen derselben weder er den Bürgern, noch diese ihm verantwortlich sein.[858])

Zur Erklärung dieses bedeutsamen Vertrages müssen wir um einige Monate zurückgreifen. Bereits sechs Wochen nach dem Tode Hartmanns des Jüngeren, am 17. Oktober 1263, hatte König Richard zu Berkhamstead in der Grafschaft Hertford in England mit sämtlichen Lehen, die der Verstorbene bei seinem Tode vom Reiche hatte, seinen lieben Getreuen, den Grafen Peter von Savoyen, belehnt, indem er nur von den Einkünften derselben 50 Mark aussonderte, die er dem Grafen Hartmann von Froburg zuweisen wollte, wo, behielt er sich einstweilen noch vor.[859]) Es geschah diese Ausnahme ohne Zweifel im Einverständnis mit Peter, ja sie wurde durch ihn veranlasst; und sie gehört wohl

unter die Massregeln, durch die der Savoyer Edelleute gewann, um sich durch sie gegen Rudolf von Habsburg zu verstärken;[860] indem er dem Grafen von Froburg diese 50 Mark überliess, verflocht er ihn in sein eigenes Interesse, die Lehen zu behaupten oder vielmehr überhaupt in seinem Besitz zu bringen und gewann seinen Beistand gegen die Vertreter der Interessen der Herrschaft Kyburg, die ihm dieselben streitig machen mussten.

Denn erstlich war bei dieser Lehensverteilung keine Rücksicht genommen worden darauf, dass es noch dahinstand, ob die ältere Kyburgische Linie mit Hartmann dem Jüngeren im Mannesstamme erloschen war. Erst musste noch die Niederkunft seiner Witwe abgewartet werden, und wenn diese einem Knaben das Leben gab, konnten die Lehen keineswegs als zurückgefallen betrachtet werden. So war es, selbst abgesehen von allen andern Erwägungen, vorläufig die Pflicht der Beschützer der westlichen Herrschaft Kyburg, deren Lehensbestandteile jedenfalls mindestens bis die Geburt des posthumen Sprösslings des Grafen erfolgt wäre, bei ihr zu erhalten. — Aber auch wenn Hartmanns des Jüngeren Linie wirklich im Mannesstamme erlöschen sollte, war der jetzige eigentliche Verwalter des Erbes der Anna, Rudolf von Habsburg keineswegs gesonnen, die Lehen dem Savoyer zu überlassen: für diesen Fall fasste er die Erwerbung derselben zu seinen eigenen Handen ins Auge.[861] Nun waren unter diesen Reichslehen die beiden festen Plätze Grasburg und Laupen, die so also möglicherweise an Rudolf kommen konnten, und zu deren Behauptung sich der Graf durch jenes Militärabkommen mit den Freiburgern verband. Diese hinwieder wären, wenn die beiden Burgen in die Hände Peters von Savoyen fielen, von dessen Macht ganz umstellt gewesen und hätten ihren eigenen Anfall an den Grafen über kurz oder lang voraussehen müssen; und so ist es begreiflich, dass sie ihrerseits auf das entschiedenste die Hand dazu boten, die Orte zu halten.

Der Tod Hartmanns des Jüngeren eröffnete seinem Habsburgischen Vetter ausser der Aussicht, sich in Burgund zu einer herrschenden Stellung zu erheben, noch eine andere grosse Perspektive: er machte ihm die Bahn frei zum ostkyburgischen Erbe.

Allerdings gab es Stimmen, die dem Habsburger die Erbberechtigung bestritten.[862] Aber doch wohl mit Unrecht. Denn

da Hartmann dem Aelteren leibliche Nachkommenschaft fehlte, musste der Erbe aus seiner ersten Parentel hervorgehen, d. h. aus dem Kreise der Personen, die von Ulrich III., seinem Vater, abstammten, unter welchen es wieder auf die Nähe der Verwandtschaft mit diesem ankam; und da stand in erster Linie seine Tochter, Heilwig, die Mutter Rudolfs, die damals höchstwahrscheinlich noch lebte.[863]) Höchstens gleichberechtigt neben ihr kam vielleicht noch jemand in Betracht: die Gemahlin Ludwigs III. und Mutter Ulrichs von Württemberg, wenn diese wirklich ihre Schwester war.[864]) Jedenfalls gehörte aber der Habsburger als Vertreter der Ansprüche seiner Mutter zu den bestberechtigten Personen.[865])

Wahrscheinlich anerkannte Hartmann der Aeltere nach des jüngeren Hartmanns Tode seinen Schwestersohn ohne weiteres als seinen Gesamterben an; stand er doch seit einigen Jahren in gutem Einvernehmen mit ihm.[866]) Er tat aber noch mehr. Der Wortlaut des Strassburger Lehensvertrages anerkannte als Erben nur Hartmann den Jüngeren und seine Descedenz; demzufolge wäre Hartmanns Töchterchen Anna allein eintrittsberechtigt gewesen, Rudolf aber als Erbe ausgeschlossen. Der Lehensvertrag wurde aber sowohl von Hartmann dem Aelteren als auch von Rudolf fortwährend anerkannt. Dies mag wohl mit die Ursache gewesen sein, dass der greise Kyburger, um der Form zu genügen, die Klausel dieses Vertrages ergriff, die ihm erlaubte, die Strassburger Lehen zu übertragen, wem er wolle, ohne darum erst bei dem Lehnsherrn anfragen zu müssen, und dem Neffen noch selber den grössten Teil seiner Besitzungen abtrat. Aber es leuchtet ein, dass auch, abgesehen davon, die Uebertragung noch zu Lebzeiten des Oheims für Rudolf von grösstem Wert sein musste, weil sie ihm anderen Ansprechern Kyburgischer Güter gegenüber den Vorsprung des tatsächlichen Besitzes verschaffte. Die Ueberlieferung eines allerdings erheblich jüngeren Chronisten lässt sie aus Ereignissen hervorgehen, die noch die letzte Lebenszeit Hartmanns des Aelteren verbitterten.

Ein Turm der Herrschaft Kyburg erhob sich zur Beherrschung der Stadt Winterthur unmittelbar südlich über derselben am Nordrande des Heiligenberges, etwas östlich vom Chorherrenstift St. Jakob.[867]) Hartmann der Aeltere hielt sich wohl einmal

auf dieser Burg auf, wie denn eine von da datierte Urkunde von ihm erhalten ist.[868]) Vor diese Veste zogen die Winterthurer und zerstörten sie. Hartmann der Aeltere, höchst aufgebracht über dieses aufrührerische Vorgehen seiner Untertanen, sandte nach seinem Schwestersohne und trat ihm auf einem Landtage fast sein ganzes Besitztum ab. Rudolf ging gegen Winterthur vor, und zwang die Bürger zur Zahlung einer bedeutenden Entschädigung.[869]) Aber den Turm waren diese nichtsdestoweniger los: denn in dem Stadtrechtsbrief, den ihnen ihr neuer Herr am 29. Juni 1264 ausstellte, gibt er ihnen die ausdrückliche Zusicherung, dass die Burg niemals wieder hergestellt werden solle.[870])

Anzunehmen, Rudolf habe diese Empörung veranlasst oder auch nur seine Hand dabei im Spiel gehabt, um die Uebertragung herbeizuführen, liegt kein Grund vor, da einerseits Oheim und Neffe im besten Verhältnis zu einander standen, anderseits die Uebertragung, wie wir sahen, durch andere Gründe gefordert und wünschbar wurde. Dass Rudolf den Winterthurern die Nicht-Wiederherstellung der Burg zugab, lässt sich leicht aus seiner Stellung als eintretender Nachfolger erklären. Viel eher ist wahrscheinlich, dass ihr Unternehmen gegen den Habsburger gerichtet war, und dass die Bürger dem neuen Herrn bei dessen bekanntem strengen Charakter den Vorteil des festen Hauses nicht lassen wollten, der ihnen in den Händen des milden bisherigen Herrn nicht beschwerlich gefallen war.[871])

Die Uebertragung ging in der Form vor sich, dass der Oheim dem Neffen die Güter, wie er sie selbst zu Lehen trug, weiter verlieh, ausgenommen alle der Margaretha verschriebenen und sämtliche Lehen von St. Gallen, sowie solche Besitzungen, die er behielt, um selbst bis zu seinem Tode davon zu leben.[872])

Indem Hartmann der Aeltere seinen Schwestersohn so begünstigte, nahm er um so mehr auf die Stellung seiner Gemahlin Bedacht. Hiemit steht in Zusammenhang, dass er in dieser Zeit sich auch seiner sämtlichen Reichslehen entäusserte, indem er sie: die Grafschaft im Thurgau, die Vogtei im Tale Glarus und die Vogtei in Zürich, am 10. Juni 1264 dem König Richard auftrug, mit der Bitte, damit seine Gemahlin, eine Verwandte des Königs, zu belehnen.[873]) Richard befand sich damals in der Gefangenschaft Simons von Montfort;[874]) doch scheint

die Belehnung wenigstens zum Teil wirklich erfolgt zu sein, da einer der Revokationsrödel der Gräfin eines die Belehnung mit Glarus enthaltenden Königlichen Diplomes Erwähnung tut.[875]) — Ferner dürfte es bei Gelegenheit der Abtretung geschehen sein, dass sich Hartmann der Aeltere von dem nun an Stelle Hartmanns des Jüngeren getretenen Rudolf, jene in einem der Revokationsrödel der Margaretha erwähnte Urkunde ausstellen liess, worin der Habsburger versprach, Margaretha in ihren Wittums-Gerechtigkeiten vor allen Anfechtern zu schützen.[876])

Nach der nun geschaffenen Sachlage fielen nach Hartmanns des Aelteren Tod seine Lehen nicht an die Lehnsherren zurück, sondern es wurde dadurch nur der unmittelbare Lehensträger ausgeschaltet und an dessen Stelle trat der bisherige Afterlehnsmann, Rudolf von Habsburg. Es war aber klar, dass Lehnsherren, die sich schon Hoffnung auf Heimfall gemacht hatten, sich nicht auf diese Weise um die erhoffte Beute prellen lassen wollten. Vor allem war nun auch der Grossteil der Lehen, die das Haus Kyburg von dem Bistum Konstanz hatte, an Rudolf übergegangen, und mit dem Bischof von Konstanz geriet denn auch der Habsburger zunächst in Streit. Wir wissen, dass sich vor fünf Jahren Eberhard von Konstanz und der Abt von St. Gallen zu gemeinsamer Behauptung der Lehen ihrer Gotteshäuser gegen den Habsburger aufs engste zusammengeschlossen hatten. Trotzdem blieb der Bischof jetzt allein. Hatte ja doch der Abt, was zu erreichen jener Vertrag geschlossen worden: Denn nicht nur hatte ja Hartmann der Aeltere seinem Neffen eben von den St. Gallischen Lehen kein einziges überlassen, sondern es hatte dieser auch dem Abte gegenüber durch Brief und Siegel auf jeden Anspruch auf diese Lehen ausdrücklich verzichtet.[877]) Indessen gelang es bald den Bemührungen von Freunden des Friedens zwischen Konstanz und Rudolf einen Vergleich zustande zu bringen, der dem Bischof wenigstens einen Teil seiner Lehen rettete. Am 18. Juni 1264 nämlich kam man zu Konstanz überein, dass dem Grafen von Habsburg zwar die ihm von seinem Oheim zu Lehen erteilten Besitzungen Konstanzischen Eigentums zu Andelfingen, Gailingen und Dörflingen mit ihren Zubehörden und dem Patronate als Lehen bleiben sollten, und der Bischof genehmigte die Abtretung Hartmanns des Aelteren und versprach, in Zukunft weder Rudolf noch seinen Söhnen inbetreff

dieser Güter irgend etwas in den Weg zu legen. Aber die übrigen Konstanzer Lehen wurden durch den Vertrag dem Bistum zugewiesen. Damit hatte man sich über diejenigen Lehen von dem Gotteshause, die an den Habsburger abgetreten worden waren, geeinigt; noch blieben aber andere Konstanzer Lehen, die Rudolf nicht erhalten hatte, weil sie teils zum Leibgedinge der Margaretha, teils zu denjenigen Gütern gehörten, die Hartmann der Aeltere zu eigenem Gebrauche erhalten hatte. Die letzteren lagen in Ellikon und Seen. Für diese Lehen wurde der Heimfall, der einen nach der Margaretha, der andern nach ihres Gemahls Tode, ausdrücklich statuiert. Endlich wurde noch inbetreff einiger Lehen, die von der Herrenschaft Kyburg Afterlehensträger hatten; der Vogtei über den Hof Laufen, eines Lehens, das Hermann und Rudolf von Landenberg besassen, und weiterer im „Illnauerhard“ und in Langenhard, deren Inhaber der Marschall von Kyburg war, bestimmt, dass die direkte Lehensherrlichkeit über sie dem Bistum zustehen sollte.[878])

Von dem bereits ganz beiseite gedrängten eigentlichen Herrn der Güter, über die man sich da stritt und vertrug, als existierte er schon nicht mehr, — von Hartmann dem Aelteren ist aus den wenigen Monaten, die er nach der Abtretung noch lebte, wenig zu berichten. Der alte Herr verbrachte sie wohl zusammen mit seiner Gemahlin auf dem Schlosse, das überhaupt in den letzten Jahren sein bevorzugter Aufenthaltsort gewesen zu sein scheint.,[879]) und das er wohl auch seinem Neffen nicht überlassen hatte: auf der Mörsburg. Hier stellte er nicht lange vor seinem Tode eine Urkunde aus, die sein Seelenheil betrifft. Am 28. Juli 1264 vergabte er zu seinem und seines 27 Jahre zuvor gestorbenen Bruders Ulrich, sowie aller ihrer Vorfahren Seelenheil mit Zustimmung Rudolfs von Habsburg Einkünfte im Betrage von 60 „Stuck“ Zürcher Mass dem Chorherrenstift St. Jakob auf dem Heiligenberg, um ihnen eine neue, den bisherigen gleichartige Pfründe an dieser Kirche stiftend, und in seiner Urkunde die Berechtigung zu dieser Schenkung aus jenem Vorbehalt des Strassburger Lehenskontraktes, der den Inhabern der Kyburgischen Lehen Strassburgs erlaubte, bis zu 100 Mark Einkünften frommen Stiftungen zu vergaben, herleitend. Die neue Pfründe gab er dann gleich den ihm von den Pfründern von Heiligenberg präsentierten Priester Volmar von Winterthur. Die

betreffenden Güter waren die folgenden: ein Hof in Ober-Iberg, ein Hof auf dem Eschenberg, ein Hof im „Birch“, ein Hof an einem nicht zu identifizierenden Orte, und endlich zwei nach ihren Inhabern genannte Schuppossen in Unter-Seen.[880])

Auch um das Seelenheil seiner Gemahlin bekümmerte sich Hartmann der Aeltere noch in der letzten Zeit; ihm sollte eine Urkunde dienen, die er 1264 den Schwestern des Klosters Paradies ausstellte, worin er ihnen alle fahrenden und liegenden Güter bestätigte, die sie von seinen Leuten bisher erworben hätten oder noch erwerben würden, einerlei, welcher Art sein Rechtstitel auf dieselbe gewesen sei, und worin er bezeugte, dass alle bisherigen Erwerbungen des Gotteshauses von ihm oder seinen Leuten aus solchen Gütern beständen, die er sich seiner Zeit bei der Aufgabe seines Eigengutes an Strassburg zu freier Verfügung vorbehalten habe.[881])

Hartmann der Aeltere starb am 27. November 1264[882]) und wurde zu Wettingen neben seinem Neffen Hartmann dem Jüngeren beigesetzt.[883]) Mit ihm erlosch das sogenannte zweite Haus Kyburg.

Anmerkungen.

Verzeichnis der unter abgekürztem Titel zitierten Werke.

Anz.	Anzeiger für Schweizerische Geschichte. Hrg. von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
A P H	Acta Pontificum Helvetica Quellen Schweizerischer Geschichte aus dem Päpstlicheu Archiv in Rom, veröffentlicht durch die historische und antiquarische Gesellschaft zu Basel. Hrg. von Joh. Bernoulli.
B F	Böhmer-Ficker, J. F. Böhmer, Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198—1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Heinrich Böhmer's neu herausgegeben und ergänzt von Julius Ficker. Erster Band, Kaiser und Könige.
C D S	Codex Diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem. Hrg. von Dr. Friedrich von Weech.
F r A S S	Fontes rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen. Hrg. von der historischen Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Erste Abteilung, Scriptores.
F r B	Fontes rerum Bernensium. Bern's Geschichtsquellen.
F U	Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben. Hrg. von dem fürstlichen Hauptarchiv in Donaueschingen. Bearb. von S. Riezler.
Herrgott	Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae. Wien 1737.
H B	Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi. Parisiis 1852—61.
M E B	Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Hrg. von J. Trouillat.
M G Necrol.	Monumenta Germaniae historica. Necrologia.
M G S S	Monumenta Germaniae historica. Scriptores.
Mitt. St. G.	Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Hrg. vom historischen Verein St. Gallen.
Qu., Quellen	Quellen zur Schweizergeschichte. Hrg. von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
R D F	Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Hrg. von R. Werro.

Stumpf	Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Zweiter Band.
Th U	Thurgauisches Urkundenbuch. Hrg. auf Beschluss und Veranstaltung des Thurgauischen historischen Vereins von Dr. J. Meyer.
U B	Urkundenbuch der Stadt Basel. Hrg. von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Bearb. durch R. Wackernagel und R. Thommen.
U Z	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hrg. von einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bearb. von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer.
Wartmann	Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.
W U	Württenbergisches Urkundenbuch. Hrg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart.

Römische Zahlen bedeuten die Bände oder tomi, arabische die Seiten, ausser bei Wartmann, Stumpf und Böhmer-Ficker, wo sie die Urkundennummern bedeuten.

[1]) Ueber das Motiv Ernst's zu seinen Empörungen vergl. Ranke, Weltgeschichte, 1.—3. Auflage, 7. Teil, S. 146, und Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Conrad II. I S. 93. Ueber die Vorgänge in Basel, Bresslau a. a. O. I S. 83ff.

[2]) Herim. Aug. chron. ad a. 1030 MGSS V 121 nennt ihn caput rebellionis; Wiponis Vita Chuonradi imp. MGSS XI 268 einen, qui multis factionibus regnum turbaverat, und dass er der eigentliche böse Geist des jungen Herzogs war, beweist alles. Bei Hofe wurde er entschieden als der wahre Urheber dieser Unruhen Ernst's angesehen: Warum hätte er auch sonst nicht sich gerade so gut wie Welf im Juli 1027 zu Ulm unterwerfen können? Es ist doch wohl sehr unwahrscheinlich, dass er damals, als ja mit Ernst's Unterwerfung sein Widerstand jede Grundlage verloren hatte, aus freien Stücken denselben fortsetzte, sondern er wird sich dem Kaiser darum nicht ausgeliefert haben, weil er keine Gnade von ihm zu erwarten hatte, was wiederum nur zu erklären ist aus einer besonderen Rolle, die er gespielt haben muss und die die eines verderblichen Ratgebers und Verführers Ernst's war.

[3]) Das geht daraus hervor, dass er es vermochte, Ernst zweimal wieder von seiner Pflicht abwendig zu machen und ihn zum zweiten und dritten Aufstand zu verleiten. Auch ist gewiss die grosse Nachsicht, die Ernst zweimal von seinem Stiefvater erfuhr, nicht allein den Bitten seiner Mutter zuzuschreiben, sondern auch dem Umstande, dass er eben als ein haltloser Jüngling angesehen wurde, der seinem Vertrauten widerstandslos preisgegeben sei.

[4]) Dass Werner schon beim ersten Aufstande beteiligt war, wird allerdings nirgends ausdrücklich berichtet, geht aber mit Wahrscheinlichkeit schon daraus hervor, dass er Ernst zu dem zweiten verleitete: denn dass Ernst da auf die Seite der Rebellen, die er bekämpfen sollte, hinübergezogen wurde, legt doch die Vermutung nahe, es habe sich unter diesen Rebellen dann auch Werner befunden, der ja sonst als der unverbesserliche Empörer erscheint.

[5]) Dass Wezelo auch sonst der Hauptratgeber Ernst's war, dürfte doch wohl aus Wipo 19 MGSS XI 266 hervorgehen, wonach der Herzog Concilio quorundam militum suorum ins Elsass einfiel, denn wer wäre unter diesen Rittern zu verstehen, wenn nicht in erster Linie Ernst's vertrauter Freund, Graf Werner, der mehr als einmal Ritter genannt wird.

[6]) Wipo 10 u. 19 MGSS XI 264 u. 266. Herim. Aug. chron. ad a. 1025 MGSS V 120.

[7]) Bresslau a. a. O. I S. 112.



[8]) Wipo 10 MGSS XI 264.

[9]) Siehe oben Note 4.

[10]) Wipo 19 MGSS XI 266. Bresslau a a. O. I S. 197 lässt den Ueberfall Welfs in die Zeit der Synode von Seligenstadt fallen, an der Bruno von Augsburg teilnahm und die auf den 21. September angesetzt war (über den Tag Bresslau a. a. O. I S. 195).

[11]) Wipo 11 MGSS XI 264. Bresslau a. a. O. I S. 198 u. 199 mit Note 1.

[12]) Wipo 11 Herim. Aug. chron. ad a. 1026.

[13]) Wipo 19: Ernustus Dux Allamanniae privignus imperatoris Chuonradi nuper ab eo beneficiis et muneribus sublimatus discedens iterum instigante diabolo rebellionem moliebatur . . . ; Herim. Aug. chron. ad a. 1026: nec multo post pravo aversus consilio iterum rebellavit.

[14]) Wipo 19: Et concilio quorundam militum suorum Alsatiam provinciam vastavit. vergl. Note 5.

[15]) Supra Turicum quoddam castrum munivit; das „supra" wäre dann als „rheinaufwärts" zu verstehen.

[16]) Wipo 19 MGSS XI 266.

[17]) Siehe unten S. 7 mit Note 25.

[18]) Der Kaiser schickte seinen Sohn erst auf die Kunde von den Augsburger Ereignissen heim, die ihm in der zweiten Hälfte des Oktober zugekommen sein können. Bresslau a. a. O. I S. 198 u. 199 mit Note 1.

[19]) Herim. Aug. chron. MGSS V 120. Ueber das genauere Datum Bresslau a. a. O. I S. 217 mit Note 3.

[20]) Wipo 20 MGSS XI 266 f. Herim. Aug. chron. Annales Sangall. mai. ad a. 1027. Mitt. St. G. XIX S. 310.

[21]) Wipo 20. Nur von einer Haft ohne Namen eines Ortes sprechen Annales Sangall mai., nur von Verbannung Herim.

[22]) Bresslau a. a. O. I S. 223.

[23]) Jedenfalls war Werner geächtet zur Zeit, da Ernst sein Herzogtum zurückerhielt.

[24]) Wipo 21 MGSS XI 267.

[25]) Annales Sangall mai. ad a. 1027 a. a. O. XIX S. 310: Castrum etiäm quod Chuigeburch dicitur tribus mensibus obsessum Werinhero comite frustra diu repugnante tandem ab ipso rege capitur. Herm. Aug. chron. ad a. 1027 MGSS V 120: Cuiyburg castrum Werenharii comitis adhuc renitentis aliaque nonnulla rebellium castra capta sunt. — Wenn die Annalen erzählen, dass die Belagerung drei Monate gewährt habe und zugleich, dass die Kyburg vom König persönlich eingenommen wurde, geraten sie dadurch mit der Tatsache in Widerspruch, dass Conrad schon Anfang September Schwaben wieder verliess und kaum nach einiger Zeit in diesem Jahre noch einmal dahin zurückkam. Vgl. Bresslau a. a. O. I S. 220 mit Note 4. Vor die Wahl gestellt, möchten wir, da ihrer so ausdrücklich gedacht wird, eher die Annahme von der persönlichen Einnahme festhalten, als die Zahl, da mit Zahlen immer leicht umgesprungen wird.

[26]) Das geht hervor aus Wipo 25; vergl. das Folgende.

[27]) Denn die Güter der Rebellen wurden eingezogen.

[28]) Wipo 25 MGSS XI 268: Ernustus supra memoratus Dux Allamanniae a custodia solutus ducatum recepit eo tenore ut Wecelonem militem suum qui multis factionibus regnum turbaverat quasi hostem rei publicae cum omnibus suis persequeretur idque se facturum cum sacramento confirmaret. Ueber den Zeitpunkt der Freilassung Ernst's vergl. Bresslau a. a. O. I S. 250 bis 252.

[29]) Wipo 25: eundem Ernustum et cunctos justitiae et paci reluctantes ab episcopis excommunicari fecit eorunque res publicari iussit. Dass das aber Werner schon früher widerfahren war, ergibt sich aus der Natur der Sache.

[30]) Wipo 27 MGSS XI 268f.

[31]) Wipo 28 MGSS XI 269: ibi cecidit Wezilo comes, miles ducis, cuius causa hae omnia acciderant; Herim. Aug. chron. ad a. 1030 MGSS V 121: Ernust pridem Dux et Werinhere comes caput rebillionis Adalbertus quoque et Werin nobiles milites cum aliis ceciderunt. Annales Sangall. mai. ad a. 1030 a. a. O. XIX S. 310 haben den Namen Falkenstein. Das Datum haben alle: die beiden Ersten 16 Kal. Sept. Die Annalen: in octava sancti Laurentii. Es gibt zwei Ruinen Falkenstein im Schwarzwald: die eine im Schiltachtale unweit Schramberg, die andere am Eingang des Höllentals. Welche gemeint ist; lässt sich aus den Quellen nicht entscheiden.

[32]) Da sicher überliefert ist, dass Hartmann von Dillingen durch Adilheid in den Besitz der bei Winterthur gelegenen spätern Allodien der Kyburg kam, andererseits zur selben Zeit, da dies geschah, auch die Kyburg in seinem Besitz erscheint, ist es selbstverständlich, dass auch der Besitz der Burg von Adilheid stammt.

[33]) Casus Monasterii Petrishusensis lib. I Cap. 2—5 MGSS XX 628 f.

[34]) Zusammenstellung der Nachrichten über ihn Ladewig, Regesta episcoporum Constantiensium I S. 49—52.

[35]) Casus I Cap. 7 u. 8 MGSS XX 630: De his, que (Gebehardus) ad Constantiam tradidit . . . . partem predicorum suorum temporibus beatae memoriae Kounradi presulis (935—976, REC I S. 44—48) tradidit, super quae tale privilegium fecit. Privilegium de Obirndorf. Noverint omnes . . . . . quod ego Kebehart, sanctae Constantiensis aecclesiae frater indignus, cogitans pro remedio animae meae . . . . . cum consensu fratrum meorum, et manu advocati mei Oudalrici juris mei proprietatem, quam parentum successione in locis Hoberendorf, Hakelinbach, Pilofhinga, Liutherestoref etc. . . . . trado ad sanctum predictae Constantiensis aecclesiae coenobium. Es sind Oberndorf bei Langenargen, Heggelbach am Argen, Billafingen bei Ueberlingen und Liggersdorf bei Stockach gemeint (MGSS XX 630 Note 12). — Jb I Cap. 35 MGSS XX 635: quendam vero nomine Turandum eiusdem familiae (wie ein unmittelbar vorher genannter Makko) et nobilitatis atque divitiarum monasterio tradidit, cuius posteritas usque in presens apud Owingin (Owingen bei Ueberlingen, MG ib. 636 Note 39) viget. Da dieser Ministeriale hauptsächlich in Owingen, wo seine Familie sass, begütert erscheint, dürfen wir an diesem Orte auch Eigentumsrechte und vielleicht auch noch unmittelbaren Besitz seines Herrn vermuten; das zweite umsomehr, als Ouwingin auch als erste einer Reihe von Besitzungen genannt wird, quae beatus Gebehardus episcopus mona-

sterio suo (Petershausen) de hereditate parentum suorum tradidit vel aliunde acquisivit (ib. I 36 MGSS XX 636), sodass wir allerdings nicht mit Sicherheit sagen können, ob Owingen nun zu den eigenen Gütern gehörte; doch spricht umgekehrt wieder die an diesem Orte sitzende Ministerialenfamilie dafür. — Endlich ib. I 36 MGSS XX 636: Quartam partem possessionis apud Epfindorf et Togingen de Constantiensi aecclesia acquisivit, datis illuc vicissim aliis de suis prediis, hoc est Liutwanga et Ratpirgahusin, Eicstetin, Epfindorf, Niuheim, Tegirwilare, Gotiliubon. Die beiden letzten (Tägerweilen und Gottlieben unterhalb von Constanz), waren allerdings nicht Erbgut, sondern ihm von einer edlen Frau tradirt (ib. I 34 MGSS XX 635). Von einer Reihe von Besitzungen erfahren wir, wie erwähnt, nicht mit Sicherheit, welche Gebhards Erbgut waren, welche erst von ihm sonst erworben worden: es sind Owingen, Suldorf (Sauldorf bei Messkirch), Anslechiswilare (Andwil bei St. Gallen), Rinisgemunde (Altenrhein bei der Mündung des Rheins in den Bodensee), Güter bei Hôste und Brugge (Höchst und Brugg bei Altenrhein), Rode (Rod bei Sauldorf), Stetin, Muleheim (Stetten und Mühlheim bei Tuttlingen a. d. Donau), Wanhartiswilare (Walpertsweiler bei Messkirch), Slate (Schlatt bei Engen), Rinhart (Renhartsweiler bei Saulgau), (ib. I 36 MGSS XX 636 mit Note 41). Ein Teil dieser Angaben stammt aus in die Erzählung der Casus eingereihten Urkunden, die unverdächtig sind (vergl. REC I S. 49—52).

[36]) Casus I 31 MGSS XX 635: isdem imperator (Otto III.) rogatu Marquardi comitis fratris scilicet beati Gebehardi . . . . . und weiter: in pago Goldineshundere vocato ac comitatu ipsius jam dicti Marquardi comitis. Obwohl nur die zweite Nachricht aus der Urkunde hervorgeht, die erste — dass Marquard der Bruder des Bischofs gewesen sei — nur von dem Autor der Casus rührt, findet sie doch durch die Urkunde eine Bestätigung insofern, als nach ihr Graf Marquard den Kaiser bat, der Abtei Petershausen sein Eigentum in Worndorf und Krumbach bei Messkirch zu schenken.

[37]) CDS I 252.

[38]) Casus I 35. De ministerialibus. De Arbonensibus. . . . . . . Et ut de fassallis hoc est ministerialibus plenius dicam, quendam Makkonem, parentem Roudolfi Arbonensis eiusque stirpis, et parentes Hachonis . . . . . cum omnibus que possidebant aecclesiae Constantiensi tradidit.

[39]) Vergl. hierüber Meyer von Knonau, Zur älteren alamanischen Geschlechtskunde; Forschungen zur deutschen Geschichte, Band XIII, S. 78 f.

[40]) Wartmann 655, 675, 691, 697.

[41]) E. Egli. Aus einem Briefe des sel. Junkers G. von Wyss über Petershausen—Oberwinterthur—Moersberg—Kyburg, Anzeiger für schweizerische Geschichte 1895, neue Folge Nr. 2 S. 177 f.

[42]) E. Egli. Aus einem Briefe etc. a. a. O.

[43]) Siehe unten S. 17.

[44]) Schon von Placidus Braun, Geschichte der Grafen von Dillingen und Kyburg, S. 385, in dieser Formulierung von Meyer von Knonau, Zur älteren alamanischen Geschlechtskunde, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XIII S. 81.

[45]) Das tat ohne weiteres Placidus Braun, Geschichte der Grafen von Dillingen und Kyburg, S. 385.

[46]) Siehe oben S. 9.

[47]) Siehe gleich unten und S. 17.

[48]) Wenigstens sind vom Ende des X. und aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts Thurgauer Landgrafen des Namens Berchtold bekannt: Bulle von 998 (Neugart Cod. Al I p. 648 u. 800), Urkunde von 1044 (UZ I 126) und Urkunde vom 11. Juli 1049 (UZ I 129).

[49]) Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft S. 108.

[50]) Jahrbuch für schweiz. Geschichte X (1885) S. 349 G. von Wyss: Ueber die Antiquitates monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi (Beilage 2).

[51]) Mitth. St. Gallen XI 50.

[52]) Siehe unten S. 17.

[53]) Muratori SS V 260.

[54]) Muratori SS IV 402.

[55]) Vergl. unten S. 17 f.

[56]) Meyer von Knonau, Zur ältern alamanischen Geschlechtskunde, Forschungen zur Deutschen Geschichte XIII S. 83 Anm. 5.

[57]) Emil Krüger, Der Ursprung des Welfenhauses und seine Verzweigung in Süddeutschland, S. 272, Stammbaum, und hinten Stammtafeln Tafel XVII.

[58]) Meyer von Knonau a. a. O. S. 81.

[59]) Siehe Einleitung der MG zu den Casus, SS XX 621 ff.; G. von Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz S. 71.

[60]) Krüger a. a. O.

[61]) MG Necrol. I 97 VI id. (Oct.) Adelbertus comes de Bregantia, avus comae Adelhaidis, fundatricis nostrae. (Denn Adelheid war Mitgründerin von Neresheim, siehe unten S. 46).

[62]) Nach den MG Necrol. I 97 Note 4 von Ster, siehe gleich unten.

[63]) Die Neresheimer Geschichtsquellen, erhalten sämtlich nur in Abschriften Sters, der in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts Neresheimer Conventuale und Stiftsbibliothekar war (MGSS X 16), sind von mehreren späteren Zutaten zu reinigen (trotz Ster, der sie schlechthin für gleichzeitig erklärt). Die Annales Neresheimenses (MGSS X 20—25) hatten zu 1074 ursprünglich nur: Hupaldus pater Hartmanni obiit (MGSS X 20 Anm. 23 wird auch dies abgelehnt); zu 1121: Hartmannus fundator noster obiit; zu 1134: Hartmannus iunior obiit. Nach Hupaldus, noster und iunior schob nun ein später Interpolator je die Worte comes Dillingae et Kyburgae ein, ausgehend von zwei weiteren Notizen der Annalen zu 1151: Adelbertus comes de Dillinga sive de Kugiburc, advocatus noster, obiit, und 1180: Harthmannus comes de Dilingin sive de Kugiburc, advocatus noster, obiit. Aber nicht nur heben sich die beiden letztgenannten Stellen dadurch, dass sie diejenigen Formen der Burgnamen aufweisen, die im XII. Jahrhundert wirklich gebräuchlich waren, von jenen Interpolationen mit ihren ganz modernen Formen ab, sondern es waren auch nachweisbar der Adelbert von 1151 und der Hartmann von 1180 Inhaber sowohl Dillingens als auch Kyburgs, während

bei 1074 schon die Tatsache, dass nachweisbar Dillingen und Kyburg erst durch den Sohn Hupalds zusammenkammen, die betreffenden Worte als Zusatz erkennen lässt, und der Hartmann von 1134 nachweisbar nur Dillingen und nie Kyburg besass; so ergeben sich dieselben Worte bei 1121 als späte Zutat. — Ganz abzulehnen ist die Genealogie der Dillinger in der Vita des seligen Hucbald (MGSS X 20 Anm. 23), die sogar schon den Vater des heiligen Ulrich von Augsburg, den Stammvater der späteren Dillinger (siehe unten Note 149), den beiden Grafschaften Kyburg und Dillingen vorgestanden haben lässt. — Die Fragmenta Necrologii Neresheimensis (MG Necrol. I 95—98) haben, wie wir eben sahen, ebenfalls Zusätze, die schon die MG ausgeschieden haben und als von Ster selbst stammend bezeichnen. — Der sog. Libellus Anniversariorum (MG Necrol. I 98) bietet eine völlig zerrüttete Ueberlieferung.

[64]) Vergl. unten Note 211.

[65]) Meyer von Knonau a. a. O. S. 83 Anm. 3.

[66]) Cartular. Lausann. FrB I 279.

[67]) Urkunde vom 8. Mai 982 FrB I 280 (Neugart cod. dipl. Al. I 626).

[68]) Oben S. 13.

[69]) Ueber diese Quelle vergl. G. von Wyss, Ueber die Antiquitates monasterii Einsidlensis und den liber Heremi, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte X (1885) S. 251 ff.

[70]) Liber vitae, Jahrbuch für schweiz. Geschichte X S. 342: 1052. Regni quam imperii Heinrici anno XIV. Embricus Abbas obiit. Hermannus successit. Qui pontificalibus ornamentis a Leone papa eius nominis Octavo consanguineo suo insignitus est. Nach den Annales Einsidlenses MGSS III 146 starb Embricus am 13. Febr. 1051 und folgte ihm Hermann am 15. Febr. nach.

[71]) Lib. vitae a. a. O. S. 342 zu 1065 (Regni Heinrici quarti anno 9): Hermannus Abbas obiit. Heinricus successit.

[72]) Vergl. indessen unten S. 23.

[73]) Lib. vitae a. a. O. S. 346: (m. Martius.) D. Irmengardis mater Domini Hermanni Abbatis dudit praedium in Richenbach et Molendinumn Ilnowe.

[74]) Lib. vitae a. a. O. S. 356: Adelbertus de Winterthur, frater supradicti Hermanni Abbatis dedit pro Luitfrido fratre suo, qui in Boëmannico bello occisus est; dedit Kempten. Et huobam in Richenbach, quae commutata est in locum Wernoltzhusen. Et molendinum cum beneficio in Ilnowe.

[75]) Indem Hermann ein solcher genannt wird, siehe oben Note 70.

[76]) Vergl. über diese Ereignisse E. Steindorff, Kaiser Heinrich III., II (Jahrbücher der deutschen Geschichte); Ranke, Weltgeschichte, 7. Teil, S. 201.

[77]) Lib. vitae S. 350: Comes Luitfridus dedit prediolum in Husen.

[78]) Ueber die betr. Angabe desselben und die Neresheimer Quellen im allgemeinen oben S. 16 mit Note 63.

[79]) A. a. O. S. 81 unten.

[80]) Ueber die Altersverhältnisse der früheren Dillinger und Kyburger unten Note 205.

[81]) A. a. O. S. 83.

[82]) Z. B. sagt Ellenhart: Hartmannus comes in Kiburg, cui dictus dominus Rudolfus (König Rudolf) postea successit in comitatu Kiburg.

[83]) Ueber die Kyburger als Landgrafen vom Thurgau unten S. 47 und 156 f.

[84]) Meyer von Knonau a. a. O. S. 83 Anm. 5.

[85]) Berth. Zwif. chron. MGSS X 120.

[86]) FU 31 Anm. 7.

[87]) Berth. Zwif. chron.

[88]) W. Gisi, Haduwig, Gemahlin Eppo's von Nellenburg, Mutter Eberhard's des Seligen, des Stifters von Allerheiligen, Haus Winterthur, Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1885 Nr. 1, S. 547, und Papst Leos IX. Familienbeziehungen zur Schweiz, ib. 1890 Nr. 1 S. 7.

[89]) Quellen III 1 84.

[90]) Siehe S. 30.

[91]) Liber vitae S. 356: Comes Eberhardus consanguineus ipsius Hermanni Abbatis, dedit Ekenwile et j. huobam in Curia, quae commutata sunt in locum Flachkes.

Comes Uodalricus, frater praedicti Eberhardi comitis, dedit huobas in Mentzenhein.

[92]) UZ I 123 und 124.

[93]) Quellen III 1 Nr. 2.

[94]) S. 416 f.

[95]) S. 34 und 42.

[96]) Bei G. von Wyss, Ein Schwert des Attila. — Luitold von Mörsberg, Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1878 Nr. 1 S. 2: „Mörsberg war ohne Zweifel ein Besitz der alten Grafen von Winterthur."

[97]) Nellenberger Regesten, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I 89.

[98]) W. Gisi, Haduwig etc. a. a. O. S. 352.

[99]) Bernoldi chron. MGSS V 466.

[100]) Quellen III 1 55 Nr. 31.

[101]) Quellen III 1 57 Nr. 33.

[102]) Quellen III 1 73 Nr. 45.

[103]) Quellen III 1 76 Nr. 47.

[104]) Quellen III 1 100 Nr. 60.

[105]) Quellen III 1 107 Nr. 63.

[106]) Quellen III 1 108 Nr. 64.

[107]) Quellen III 1 113 Nr. 68 und 118 Nr. 69.

[108]) Johannes Meyer, Haduwig, die Gemahlin Eppo's von Nellenburg, Anzeiger 1879 Nr. 2 S. 118.

[109]) Mone, Quellensammlung zur Geschichte des badischen Landes I.

[110]) Siehe unten S. 52.

[111]) Zuerst geschieht das in den Heiratsgutsverschreibungen von 1241, siehe unten S. 100.

[112]) In der Urk. Quellen III 1 57 Nr. 33; Adelbert als Herr Heinrichs von Wittlisberg siehe gleich unten.



[113]) Vom 26. Febr. 1092 Quellen III 1 18 (Teil des mehrere Urkunden enthaltenden Dokumentes ib. Nr. 7), 2. April 1094 ib. III 1 38 Nr. 18, 27. Febr. 1100 ib. III 1 58 Nr. 34, S. D. ib. III 1 64 Nr. 38, 6. April 1102 ib. III 1 67 Nr. 40, 6. Juni 1108 ib. III 1 75 Nr. 46.

[114]) Quellen III 1 51 Nr. 27.

[115]) Quellen III 1 58 Nr. 34.

[116]) Quellen III 1 14 Nr. 7, Urk. 1080—1092.

[117]) Urk. 1080—92 Quellen III 1 Nr. 7 vom 2. April 1094 ib. III 1 und vom 1. Juni 1095 ib. III 1 51 Nr. 27.

[118]) Quellen III 1 6 Nr. 3.

[119]) Pipitz S. 32.

[120]) Schweizerisches Museum für 1789 (Fünfter Jahrgang) Eilftes Heft S. 824 f.

[121]) Pupikofer, Geschichte der Burgfeste Kyburg S. 4.

[122]) Siehe Note 124.

[123]) Ortliebi Zwif. chron. und Bertholdi Zwif. chron. MGSS X 71 f. und 97.

[124]) Berth. Zwif. chron.: . . . in pago etiam Durigouwe appellato, ubi ipse magnis claruit divitiis ex materna hereditate in villa Bouch vocitata viginti mansus cum parrochali aecclesia tradidit. Item apud Dietinchovin duodecim mansus et quarta pars aecclesiae a prefato Counone traduntur et quarta pars copiosae piscationis in fluvio, qui Lindimacus appellatur. Haec duo post obitum eiusdem Counonis quibusdam existentibus causis, quas hic enarrare devitamus causa brevitatis, consilio Liutoldi comitis sunt vendita et in usus varios distracta, remanserunt tamen plus quam centum mancipia ad Dietinchovin pertinentia, quae non sunt cum eodem predio vendita. Ortl. Zwif. chron.: Isdem Couno comes dedit nobis in pago qui Durigouwe nuncupator, iuxta Wulvelingin castellum suum unam parrochialem aecclesiam, ex integro in villa Bouch cognominata, cum omni iure aecclesiastico et unam salicam terram maximamque partem eiusdem ville cum omnibus appendiciis suis, universa sclicet quae ibi habebat in edificiis, agris arativis vel inarativis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus et iu omnibus usibus plus quam 20 mansos.

In eodem pago tradidit huic novellae plantationis congregatiunculae quartam partem villae Dietinchovin appellatae, et unam salicam terram et quartam partem eiusdem loci aecclesiae, quartam nihilominus, piscinae partem, in piscoso flumine Lindimaco nomine ibidem decurrente. Istud predium in graminea et saltuosa superficie, fertili vel sterili rure duodenas complectebatur houbas.

[125]) Casus III 3 MGSS: Huius (des Abtes Theoderich von Petershausen) pater Couno comes concubinam habebat nomine Berhtam, sibi valde dilectam, nec aliam uxorem duxerat preter eam, quae ei tres peperit filios, corpore valde formosos, animo vero non minus acutissimos, Luitoldum scilicet, Marquardum et Theodericum. Sed Luitoldus et Marquardus cum post obitum patris in ius Hartmanni comitis de Dilingin cessissent, eo quod ex ancilla nati essent, facti sunt tamen etc.

[126]) Ortl. Zwif. chron.: Domno Counone comite ex hac luce migrante, cum frater eius Luitoldus comes solus esset superstes atque hereditas domus patris eius et omnium fratrum suorum ad hunc solum devenisset etc.

[127]) Ortl. Zwif. chron.: Quibus (den Söhnen der Mathilde von Horburg) . . . . tamen predictus Luitoldus comes . . . . . . tradidit eis castellum Wulvelingin nuncupatum cum universis prediis ac militibus suis in eadem regione constitutis, necnon et curtem Bouch cognominatam etc.

[128]) Historia Welforum Weingartensis MGSS XXI 462: Omnes prossessiones Liutholdi comitis, quas in partibus istis habuit, preter illas, quas in Zwifiltun sancte Marie contradidit cum duobus castris Achalm et Wulvelingen, ipso donante possedit (Welf IV.). Ortlieb sagt nur: permissu comunis fratrum conventus (von Zwifalten) Welphonem ducem Bawariorum elegit advocatum (Luitold von Achalm). Vielleicht hat der Weingartner Mönch die Nachricht hievon zu seiner Behauptung ausgebaut, um dem Ruhm der Stifterfamilie zu dienen.

[129]) Oben Note 124 und unten S. 40.

[130]) UZ I 190.

[131]) UZ I 338 in Urk. von 1230, ib. II 138 Urk. von 1245, ib. III 113 und 114 in Urk. von 1257 und 143 in Urk. vom 20. März 1259.

[132]) UZ I 201.

[133]) UZ I 212.

[134]) UZ II 189; UZ II 211.

[135]) UZ II 330 und 331.

[136]) UZ III 146.

[137]) UZ I 350 Nr. 473, mit der Bemerkung über das Siegel.

[138]) Kopp, Geschichtsbl. I 54.

[139]) UZ II 189.

[140]) Urbar Quellen XV 321 f.

[141]) Urkunde vom 24. Juni und 25. Juli 1245 UZ II 128.

[142]) UZ II 295.

[143]) UZ II 329 und 330.

[144]) UZ III 166 ff.

[145]) Habsburg. Urbar.

[146]) Wartmann II 315 Nr. 713.

[147]) 1079 wurde ihr Sohn bei der Einnahme der Kyburg gefangen genommen, der doch wohl damals die Kyburg verteidigte, also wenigstens im ersten Jünglingsalter gestanden haben muss. Sein Vater wird in dieser Zeit kaum einen unmündigen Sohn auf der Kyburg gelassen haben.

[148]) Casus I 5 a. a. O. 629, III 38 a. a. O. 657, Ann. Neresh. ad a. 1134 a. a. O. Necrol. Neresh. ad XVI Kal. Jun. a. a. O. 96

[149]) Ganz ähnlich wie Adelheid und ihre Familie zu dem Bischof Gebhard II. und seinen Angehörigen, so steht Hartmann zu der Familie des heiligen Ulrich von Augsburg. Nach Gerhardi vita S. Oudalrici ep. c. 24. MGSS VI 409 nämlich reiste Ostern 973 Bischof Ulrich auf die Einladung

des Sohnes seines Bruders Theodpald, Riwin, ad castellum Dillinga, um da einige Tage mit seinem Neffen und dessen Gemahlin Hildegard zusammen zu sein; dass also Dillingen diesem Rivin gehörte, darüber kann kein Zweifel bestehen. Bis zu Hartmann I. fehlen dann allerdings die Quellen, sodass sein genaues genealogisches Verhältnis zu Ulrich und seinen Verwandten nicht zu ermitteln ist (der Stammbaum der Vita b. Hucbaldi, der von dem Vater des Heiligen über Hartmann I. bis zu Hartmann, dem Bischof von Augsburg, führt, ist ein völlig wertloses Machwerk junger Zeit; s. oben N. 63). Da er aber als Graf von Dillingen erscheint, ist ein Zusammenhang anzunehmen, den überdies Manches bestätigt. So ist der Name des Vaters Hartmanns, Hupold, auch für den Vater, sowie für einen Neffen des heiligen Ulrich bezeugt (Vita c. 1 und c. 25 a. a. O. 385 und 410). Ferner spielt der Heilige in dem Kloster Neresheim, der Gründung Hartmanns I., eine Rolle, die gut zu einem solchen Zusammenhang passt. Das Kloster hatte das heilige Paar von Augsburg Ulrich und Afra, zu Patronen, und widmete den Eltern des Heiligen Verehrung. (Necrol. Neresh. a. a. O. 96 ad XVI Kal. April: Dietpirga coma mater s. Oudabrici; 5 lumina, und 97 ad XVII Kal. Aug.: Hupoldus comes pater s. Oudabrici; 5 lumina). Die Kirche Neresheim will die Gebeine des Vaters des Bischofs Ulrich beherbergen. — Endlich fällt das ganze Gewicht einer alten Tradition für diesen Zusammenhang in die Wagschale, der immer als zweifellose Tatsache gegolten zu haben scheint. Die Habsburger noch rühmten sich ihrer Verwandtschaft mit dem Heiligen.

150) Ann. Neresh. a. a. O. 20 ad a. 1074: Hupaldus comes Dillingae et Kyburgae, pater Hartmanni, obiit. (Ueber „Dillingae et Kyburgae“ siehe oben Note 63.) Necrol. Neresh. a. a. O. 96 ad III non. Mart.: Hupoldus comes, pater Hartmanni fundatoris.

151) Necrol. Neresh. a. a. O. I 95 zu VII Kal. Mart.: Hadewic soror comitis Hartmanni senioris.

152) Gänzlich auszuschalten ist der angebliche Bruder Hartmann's der Geschichte von Neresheim, Ernst, der erste Vorsteher des Klosters (siehe unten S. 47 mit N. 164). Ster schreibt über ihn an Petz: Ex nobilissima ut antiquum necrologium testatur comitum de Dillingen et Kyburg prosapia ortum duxit (MGSS X 21), während seine Annalen von dieser Verwandtschaft schweigen, sein Necrologium überhaupt nichts über ihn enthält.

153) Wie Meyer von Knonau, St. Galler Mitteilungen XVII S. 61 Note 153 mit Recht aus den Ereignissen von 1076 und 1079 (siehe unten) schliesst. Es dürfte das anzunehmen sein, obwohl als sicher betrachtet werden kann, dass Hartmann I. die Landgrafschaft im Thurgau inne hatte (siehe unten S. 47), zumal da in Urkunden der Gegend südlich vom Rhein er nie als anwesend vorkommt, wohl aber zweimal sein Sohn Adelbert (siehe unten S. 52).

154) Regis Heinrici infestissimus hostis Continuatio casuum Sancti Galli c. 24. Mitteilungen St. G. XVII S. 62.

155) Bertholdi Chronici Herimanni continuatio MGSS V 284: Brixiensis in itinere ipso captus a comite Hartmanno in custodiam et ipse iam ab

apostolico excommunicatus mittitur. Dass die Gefangennahme bei dieser Gelegenheit erfolgte: Meyer von Knonau Continuatio a. a. O. S. 61 Note 153.

[156]) Idem marchio (Berthold) postmodum in odium Heinrici regis omnem Brisaugiam rapina et incendio vastavit et praecipue res monasterii sancti Galli his finibus maxima parte sitas in tantum suae attraxit utilitati etc. und weiter: sic etiam dux Welf, adjutor illius, res eiusdem monasterii sibi e vicino sitas nobis subtraxit; sic etiam omnes conprovinciales principes ad se traxerunt et ipsum monasterium, fratribus fame et siti cruciatis, pene in nihilum redegerunt. Continuatio casuum S. Galli c. 23 a. a. O. S. 52 ff.

[157]) Wenn der 1079 gefangen genommene Sohn Hartmanns I. die Kyburg verteidigte — wollten wir das nicht annehmen, müsste er ein Kind gewesen sein, dessen Aufenthalt dann aber ohne seinen Vater auf der Burg, gerade in dieser Zeit, nicht recht verständlich wäre — muss er Hartmann II. gewesen sein. Denn von den beiden anderen Söhnen Hartmanns I. starb der eine erst 1151 (siehe unten S. 52), kann also kaum schon 1079 gekämpft haben; der andere war Geistlicher.

[158]) Continuatio a. a. O. S. 61: Chuiburch cuiusdam ditissimi comitis Hartmanni, regis Heinrici infestissimus hostis, cum multis spoliis suoque filio capto, castellum satis munitum in flammas destruxit.

[159]) Annal. Neresh. a. a. O. X ad a. 1095: Nernisheim fundatum est.

[160]) Bulle Urbans II. WU I 304: in agro siquidem Hertfeld iuris sui praedium quod Noresheim dicitur.

[161]) Sog. Libellus Aniversariorum MG Necrol. I 98: Haec sunt bona, quibus fundatores ditaverunt aecclesiam Nernisheimensem: Stettheim, Alchingen, Nitheim et Gebenstetin; haec contulit fundator Hartmannus, comes de Dilinge et Kyburge. Adilheidis vero coniux sua dedit nobis Ketze praedium.

[162]) Bulle Urbans II. a. a. O.

[163]) Dies geht aus Casus III 38 hervor und dementsprechend ist in der Bulle Urbans II. von Pröpsten, nicht von Aebten, die Rede; die Neresheimer Annalen nennen die beiden ersten Vorsteher fälschlich Aebte (siehe die folgende Note).

[164]) Ann. Neresh. a. a. O. 21 ad a. 1095: Nernisheim fundatum est et preficitur ei Ernestus abbas, und ad a. 1096: Ernestus abbas passus est in Chorozaim. Handelt es sich hier um ein Ereignis des ersten Kreuzzuges, so dürfte 1096 eher als Auszugsjahr denn als Todesjahr in Betracht kommen. — Als Todestag wird der 13. Juli überliefert: Ex nobilissima ut antiquum necrologium testatur, comitum de Dillingen et Kyburg prosapia ortum duxit eius memoria 3. Idus Julii recolitur (Ster an Pez, MGSS X 21). — Erst neuere Chronisten wollen wissen, dass Hartmann I. am ersten Kreuzzug teilgenommen habe, so die Zimmerische Chronik (ed. Barack [Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart XCI bis XCIV, 1869 f.] Bd. II, S. 80); ihre Angabe kann indessen eine Kombination auf Grund der angeblichen Verwandtschaft Ernst's mit Hartmann I. sein.

[165]) Ann. Neresh. a. a. O. 21 ad a. 1101: Nernisheim perfectum est et Hugo abbas preficitur eidem, cui successit Theodericus.

[166]) Siehe die vorhergehende Note.

[167]) Siehe oben.

[168]) Casus III 38 a. a. O. 657 f. und Cap. 40 a. a. O. 658.

[169]) Das Neresheimer Necrolog enthält eine Anzahl von Frauennamen mit den Zusätzen sor. oder cva n. c. (Vergl. unten S. 50.)

[170]) Urk. vom 27. Dec. 1094 Quellen III 1 43: in pago Turgowa in comitatu Hartmanni, und 12. Juni 1112 ib. III 1 84: in comitatu Hartmanni in loco, qui Husin dicitur. Da die Kyburger später die Thurgauische Gaugrafschaft hatten, ist es so gut wie sicher, dass dieser Hartmann der Dillinger war.

[171]) Oben S. 13.

[172]) Gleich unten.

[173]) Speyer. Urkundenbuch I 88.

[174]) Necrol. Neresh. a. a. O. 96 zu XVI Kal. Mai: Hartmannus comes senior de Dilingen fundator huius loci et m. n. c., 5 lumina cum caritate. Libellus (a. a. O. 98): de Hartmanno caritas fit fratribus XII cal. maii et large ministratur de bonis predictis.

[175]) Annal. Neresh. a. a. O. 21 ad a. 1121: Hartmannus fundator noster, comes Dillingae et Kyburgae, obiit. Dass er, wie seine Gemahlin, in der Kirche zu Neresheim begraben wurde, wie Braun, S. 413 der Geschichte von Neresheim, S. 16, 29 und 30, entnimmt, daran zu zweifeln ist kein Grund. Die Grabinschrift allerdings, die Ster mitteilt (MGSS X 21 Note 28): A. D. 1121 obiit Hartmannus fundator moster comes de Dillingen, et uxor eius de Kyburg Adelhaid ist modern.

[176]) Vergl. über ihn REC I S. 83—91; Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., VI. und VII.

[177]) Casus III c. 39 a. a. O. 658. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., VI., S. 176.

[178]) Im Folgenden sind bei der Aufzählung seiner nachweisbaren Aufenthalte bei Hofe diese Interventionen nicht überall mit erwähnt.

[179]) Meyer von Knonau, Jahrbücher VI S. 179, 209, 215, 252 f., 273, 292; REC I Nr. 677—688.

[180]) Casus III c. 45 a. a. O. 659; Meyer von Knonau, Jahrbücher VI S. 358; über Widos von Chur Verwendung S. 363.

[181]) Meyer von Knonau, Jahrbücher VII S. 11, 26.

[182]) Casus III c. 48 a. a. O. 660.

[183]) Casus IV c. 7 a. a. O. 662.

[184]) Meyer von Knonau, Jahrbücher VII S. 211, 282.

[185]) Th U II 43: Heinricus . . quartus Imperator Augustus . . . . scire volumus . . . . . qualiter nos . . . . . interventu quoque dilecte conjugis nostre Mathildis regine concedimus fideli nostro Oudalrico constanciensi episcopo nostrorumque principum consilio de reditibus eiusdem ecclesiae que mensam suam contingunt quoddam hospitale quod ab incolis illius terre crucelin vocatur

ad pauperum Christi consolationem juvare atque restaurare etc. Am 8. Januar erscheint der Bischof ebenfalls in Strassburg als Zeuge eines Aktes Heinrichs V. für St. Blasien, REC I Nr. 730 und 731, REC I Nr. 729 und 732. Casus IV c. 25 a. a. O. 666: iste apud S. Oudalricum Constantiae canonicos instituit.

186) Meyer von Knonau, Jahrbücher VII S. 232.

187) Necrol. Neresh. p. 97 zu VI Kal. Sept.: Udalricus eps Constantiensis, filius Hartmanni comitis de Dilingen. Gams series episcop. 271.

188) Annal. Neresh. ad a. 1127: Ulricus Hartmanni comitis episcopus Constantiensis obiit.

189) Casus I 5.

190) Denn da Adelbert beträchtlich jünger gewesen sein muss, als sein älterer Bruder (siehe S. 52 mit Note 205), ist anzunehmen, dass zwischen beide mehrere Kinder fallen; auch werden nicht noch einige Kinder nach Adelbert, dessen Geburt eher in die Zeit der ausgehenden Blüte seiner Mutter gesetzt werden muss, geboren worden sein. Dazu stimmt das Todesjahr, das wenigstens für eine der Schwestern zu ermitteln ist, 1141 (siehe unten S. 51 mit Note 198).

191) Necrol. Neresh. a. a. O. 97: III. Kal. (Dec.): Mahthild abba n. c., filia Hartmanni comitis de Dilingen, 3 lumina.

192) Casus I 5 a. a. O. 629: Adilheidis, quam comes Hartmannus senior de Dilinga in matrimonium accepit, quae ei peperit . . . . . . filias quoque tres, quae modo in sanctimoniali habitu commorantur, quarum una genuit Uodalricum comitem de Gamirtingint et Adilbertum de Achalmin, qui ambo adhuc vita potiuntur. Ortl. Zwif. chron. a. a. O. 84 und 85.

193) MGSS IX 18.

194) Ortl. a. a. O. 84: . . . . . domna Adelheit quondam comitissa, nunc autem ancilla Christi devotissima . . . . . 85 . . Inter quas (den Nonnen von Zwiefalten) tamquam caeteris clariora micabant sydera Adelheit comitissa scilicet uxor Oudralrici comitis de Gamertingin, filia vero Hartmanni comitis de Dilingin, cui hoc ad cumulum accessit claritatis, quod erat germana soror Oudalrici sanctissimi Constantiensis antistitis.

195) Ortl. 20 p. 85: Quam e vestigio secuta est soror ipsius Hadewic nomine, quae prius apud Erinstein in nonnarum seu monialium vixit conversatione etc.

196) Siehe gleich unten.

197) Necrol. Neresh. 96: III id. Aprilis. Hadewic ma in Zwiefalten, filia Hartmanni senioris comitis.

198) Necrol. Neresh. 97. Kal. Decemb. Adelheit coma, filia Hartmanni comitis senioris de Dilingen, Udalrici comitis de Gamertingen vidua, cva in Zwifalten, ob. anno 1131. — Krüger, Der Ursprung des Welfenhauses, 1899, S. 273—275, schliesst daraus, dass von ihr, die nach dem Tode ihres Gemahls, ca. 1111, ins Kloster Zwifalten trat, MGSS V 108, gesagt ist: plus quam 30 annis nobiscum devotissime conversata mit Recht, dass sie erste 1141 gestorben sei; in der Tat ist auch MCXXXI statt MCXXXXI handschriftlich leicht zu erklären. Mit dieser Annahme stimmt aber auch vollkommen, dass



nach dem Casus Adelheid ebenfalls nicht 1131 gestorben sein kann und nach 1134 gestorben sein muss, denn der Autor erwähnt I c. 5 Hartmann II. bereits nicht mehr als lebend, dagegen seine drei Schwestern, indem er von ihnen sagt: modo in sanctimoniali habitu commorantur. Da aber Hartmann II. erst 1134 starb, muss demnach Adelheid nach 1134 gestorben sein.

[199]) Die Annalen MGSS X 21 ad a. 1134 nennen ihn fälschlich Graf von Dillingen und Kyburg; vergl. oben Note 63.

[200]) Siehe unten Note 205.

[201]) Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., VII, S. 224.

[202]) Ortl. Zwif. chron. MGSS X 84.

[203]) Necrol. Neresh. MG Necrol. I 97: XI Kal. Dec. Hartmannus iunior comes de Dilingen 5 lumina cum charitate; hic dedit nobis praedium cum dimidia ecclesia et decimationibus aput Harthusin secus Ulmam, salicam unam in proxima villa Nernisheim, cum adiacente nemore maiore. Das andere Necrologium hatte nach Ster hic dedit nobis Harthusin apud Ulmam cum ecclesia parochiali ibidem et curiam maiorem in Nernisheim cum adiacente nemore maiore. Der Libellus Anniversariorum hat item XI Kal. Novembris de Hartmanno filio fundatoris ministratur, qui dedit nobis Harthusin etc., wie oben das zweite Necrologium.

[204]) Annal. Neresh. a. a. O. 21 ad a. 1134 Hartmannus iunior comes Dillingae et Kyburgae obiit; über das „et Kyburgae" oben Note 63.

[205]) Adelheid lebte schon 1053, Hartmann II. war 1079 bereits alt genug, um die Kyburg zu verteidigen. Angenommen, er habe damals erst fünfzehn Jahre gezählt, würde das auf 1064 als auf sein Geburtsjahr führen; er starb 1134. Sein jüngerer Bruder Adelbert starb erst 1151, Adelberts Sohn überlebte seinen Vater um 29, Adelberts Enkel den seinen wieder um gar 47 Jahre. Diese Zahlen legen nahe, Adelberts Geburt möglichst spät zu setzen. Nun muss aber Adelheid bei der Geburt ihres ältesten Sohnes doch mindestens siebzehn Jahre alt gewesen sein; andererseits dürfen wir aber annehmen, dass Adelberts Geburt noch in die Zeit einiger Blüte seiner Mutter fällt. Also sind die gegebenen Zahlen wohl auch nach der anderen Seite hin nicht erheblich zu verschieben. Diese Erwägungen führen zu den von uns im Text für die Altersverhältnisse der Dillinger-Kyburger gegebenen Jahreszahlen.

[206]) Urk. vom 1. Juni 1096, Qu. III 1 52: Adelbertus comes de Cvgiburk.

[207]) Urk. vom 12. Juli 1112 Qu. III 1 85: Adelbertus comes de Chviburk.

[208]) Qu. III 1 123 f.

[209]) Casus I 5, bestätigt durch die Annalen, in denen er comes de Dillinga sive de Kugiburc genannt wird.

[210]) Urk. von 1163 WU II 142: . . . Nam cum castellum comitis Eberhardi quod Nellenburg vocatur a comite de Chiburc Adelberto impugnaretur . . . . Von den in der Familie der Dillinger-Kyburger vorkommenden Adelberten kann nur der erste mit Fug „von Kyburg" genannt werden. Der Urkunde selbst lässt sich entnehmen, dass das Ereignis in seine Zeit gefallen sein muss, vielleicht um 1140. Sie erzählt Folgendes: Zur Zeit König Konrads

lebte ein Edler Konrad von Hirsbil, der einen einzigen Sohn Namens Heinrich hatte. Heinrich war vermählt mit einer Tochter eines Edlen Reinhard von Tapfheim, Richenza. Er hatte von ihr zwei Kinder, Konrad und Richenza. Nicht lange nach deren Geburt wurde er bei der Belagerung der Nellenburg durch einen Pfeilschuss getötet. Nach seinem Tode übertrugen die Grossväter seiner beiden Kinder, Konrad von Hirsbil und Reinhard von Tapfheim, denselben ihr gesamtes Besitztum. Diese Schenkung besass der junge Konrad nur wenige Jahre. Nach dem Tode seines gleichnamigen Grossvaters nämlich kam er zu seinem Verwandten Adelbert von Dillingen; nachdem er aber einige Jahre bei diesem zugebracht hatte, ertrank er, factus probus adolescens, beim Spiel mit anderen Knaben in der Donau. Sofort bemächtigten sich seine Vettern, die Brüder Swigger und Heinrich von Gundelfingen, der ganzen Güter, die sein Grossvater Konrad ihm und seiner Schwester übertragen hatte. Es geschah aber, dass König Konrad starb und Friedrich König ward. Während seiner Regierung vermählte sich Richenza mit einem Ritter Konrad, urbicomes von Augsburg. Um diese Zeit hielt König Friedrich einen Reichstag zu Ulm ab, an dem Richenza vor ihn trat und über ihre Vettern Klage führte. Sie wurden vom Kaiser gezwungen, ihr wenigstens die Hälfte zurückzugeben, Güter und Leute. Unter den zurückgegebenen Leuten befand sich ein gewisser Konrad, der Sohn eines Hartwig von Altenbeuren, den Richenza in der Folge durch die Hand ihres Vetters und Vormundes Swigger von Gundelfingen der Abtei Reichenau übertrug. Diese Uebertragung geschah 1163. — Drei Punkte sind für uns wichtig: 1. dass der junge Konrad von Hirsbil noch unter Konrad III. starb; 2. dass er, als er verunglückte, auf der Grenze des Knaben- und Jünglingsalters stand; 3. dass er seinen Vater in der ersten Kindheit verlor. Setzen wir seinen Tod um 1150, nehmen wir an, er sei damals 14 Jahre alt gewesen, und endlich, er habe seinen Vater im Alter von 4 Jahren verloren, so kommen wir damit für die Belagerung der Nellenburg ungefähr auf 1140, also gerade in die Zeit, in welcher der Kampf Konrads III. gegen seine welfischen Gegner hauptsächlich Schwaben verwüstete. — Der Adelbert von Dillingen, bei dem Konrad von Hirsbil später lebte, war wahrscheinlich der Sohn Adelberts I., der schon zu Lebzeiten seines Vaters auf der Burg Dillingen residierte, die ihm später als Erbteil zufiel.

[211]) Annal. Neresh. a. a. O. ad a. 1151: Adelbertus comes de Dillinga sive de Kugiburc advocatus noster obiit. — Der Tag seines Todes dürfte kaum mit Sicherheit zu bestimmen sein, da es nicht leicht ist, für einen der vielen ungenügend unterschiedenen Adelberte des Necrologs und des Libellus sich zu entscheiden.

[212]) Einen Grafen von Kyburg Namens Poppo, wie Pipitz a. a. O. S. 14 Note 2 will, gab es nie. Pipitz beruft sich auf zwei Urkunden, eine vom 6. Januar 1130, die nicht im Original, sondern nur in einer Papierhandschrift vom Ende des XVI. Jahrhunderts im k. Staatsarchiv zu Stuttgart vorliegt; Kaspar Brusch und Scheidius, nach denen Pipitz die Urkunde anführt, lesen darin unter den Zeugen „Popo de Kyburg“; das WU aber gibt „de Kirchberg“. Sollte die Urkunde auf ein echtes Original zurückgehen, was Stälin

II S. 272 bezweifelt, so passt auf alle Fälle der Name Kirchberg (Oberkirchberg an der Iller) zum Orte der Handlung, Altdorf bei Nürnberg, besser, als der Name Kyburg. — Die zweite Urkunde ist ein Diplom König Konrads III. für Einsiedeln vom 15. November 1140, in der aber kein Poppo, Graf von Kyburg, sondern nur ein Poppo comes vorkommt, der nach UZ I S. 172 Note 5 ein Graf von Andechs war.

[213]) Siehe unten Noten 218 und 219.

[214]) Adelbert ist als Sohn des 1151 gestorbenen Adelbert bezeugt in dem Privileg Eugens III. für Neresheim vom 27. Nov. 1152 WU II 67.

[215]) Siehe unten Note 219. Allgemein wurde bisher angenommen, dieser Ulrich komme noch einmal vor in der Urkunde vom 20. Februar 1173 FrB I 451, wo unter den Zeugen aufgeführt werden Arthmannus comes de Chyburc Hulricus et frater eius Waltherus de Eschybach; es dürfte da aber Hulricus anstatt zum vorhergehenden ungezwungener zum folgenden Namen zu ziehen sein und somit einen Bruder Walthers von Eschenbach bezeichnen.

[216]) Bulle Eugens III. vom 24. Januar 1152 Wartmann, III. (Anhang) 827 Th U II 113: Ad hec quoniam per advocatorum malitiam multa interdum ecclesiae gràvamina et molestias patiunter constituimus ut decedente nobili viro hartmanno comite de Chůweburch quem vobis advocatum voluntate propria elegistis nullus ibi advocatus successione violentia seu astutia qualibet ordinetur nisi quem eiusdem loci prepositus qui pro tempore fuerit cum suorum fratrum assensu voluntate propria decreverit ordinandum. Schon 1079 standen die Edlen von Ittingen zusammen mit den Dillingern gegen Ulrich von St .Gallen, denn ihre Burg wurde damals, wie die Kyburg, vom Abte genommen und zerstört: aliis etiam Chochirsburch et Hittingin ferro et igne solatenus prostratis (Continuatio casuum sancti Galli a. a. O. XVII. S. 62) Dass die Herren von Ittingen Truchsessen von Kyburg gewesen seien, wie eine Ueberlieferung (Note 1 auf S. 114 des Th. U) will, geht aus keiner Quelle hervor, und ist auch wohl historisch nicht annehmbar, da die Ittinger Edelfreie waren, die Hofämter aber von persönlich Unfreien bekleidet zu werden pflegten.

[217]) Möglich ist, dass der comes Hartmannus, der in einem Diplom Friedrichs I. vom 17. Mai 1154 von Pfaffenhofen (nach Stumpf 3689; nach dem Th. U II S. 125 Note 16 Watsenhofen im Bayr. B.-A. Augsburg) als Zeuge figuriert, Hartmann von Kyburg ist, wie auch vielleicht der comes Wernerus vor ihm in derselben Urkunde Werner von Lenzburg, der Graf des Zürichgaus, der comes Everhardus nach ihm Eberhard von Nellenburg. Die von 1154 von Constanz datierte Urkunde Friedrichs I., die genau die gleichen Zeugen hat, wie die vom 17. Mai, ist eine Fälschung (Stumpf 3690, Th. U II 131).

[218]) Urk. vom 27. November 1155 FrB I 437: Hartmannus comes de Kugeburc et frater eius Adelbertus comes de Dilingen.

[219]) Urk. vom 8. und 21. Dec. 1155 UZ I 191: Hartmannus comes et fratres sui Adelbertus, Dedalricus de Chöburg. „Dedalricus“ hat das Urbar des Klosters Zürichberg, dem diese nicht im Original erhaltene Urkunde entnommen wird, häufig statt Oudalricus (UZ I S. 19 Note 8). Diener a. a. O.

S. 7 (Tafel II Stammbaum) und S. 9 bezieht irrigerweise mit den Früheren auf ihn die Urkunde bei Herrgott II Nr. 248 p. 200, die nur vom 25. Mai datiert ist und keine Jahreszahl hat, aber ins Jahr 1231 gehört und nicht ins Jahr 1186, wie Herrgott annahm. Braun, a. a. O. S. 451 mit Note 3 macht in der Urkunde vom 8. Dezember Adelbert und Dedalricus statt zu Brüdern zu Söhnen Hartmanns III., indem er den Kopisten vom Ende des XV. Jahrhunderts fratres anstatt filii lesen lässt, und begründet diese Konjektur damit, dass von Hartmann nur ein Bruder Namens Adelbert bekannt sei (was stimmt, indem die eben angeführte Urkunde nicht von 1186, sondern von 1231 ist), dagegen zwei Söhne, Adelbert und Ulrich, bezeugt. Aber es müsste der Ulrich von 1155 als Sohn Hartmanns der 1227 gestorbene Ulrich sein, was doch wohl bedenklich anzunehmen wäre, da jener 1155, um als Zeuge auftreten zu können, doch schon mindestens 12 Jahre alt gewesen sein muss, dieser aber 1208 in einer Schlacht mitkämpfte und noch 1212 im Felde erschien, also mit siebzig Jahren noch kriegstüchtig gewesen sein müsste, und erst 1227 starb; zudem starb sein Sohn erst 1264. Braun kann diese Schwierigkeit nicht kennen, weil bei ihm Hartmanns III. Sohn, Ulrich, eben nicht der 1227 gestorbene Ulrich ist, sondern einer fälschlich zwischen Hartmann und diesem eingeschobenen Generation angehört.

[220]) Siehe unten S. 54.

[221]) Es handelt sich nicht um ein Grafschaftsgericht der Grafen von Kyburg, erst später kam mit dem östlichen Zürichgau auch Kloten an die Kyburger (siehe unten S. 55). Vergl. Friedrich von Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts S. 168 Note 1.

[222]) Th. U II 110: Comes albertus de dilingen.

[223]) Bulle Eugens III. vom 27. November 1152 WU II 67, die bestimmt, dass Vogt von Neresheim Graf Adelbert, der Sohn des Grafen Adelbert sel., sein solle.

[224]) Böhmer, Acta Imperii Selecta I 116: Testibus . . . comitibus Alberto de Dilingen . . . Dass die Jahreszahl 1176, welche die Urkunde trägt, nicht richtig ist, dafür kann zu den anderen Gründen (Stumpf 4073) auch das Vorkommen Adelberts von Dillingen, der 1170 starb (siehe unten S. 54) gestellt werden.

[225]) Urk. von 1163 WU II 142: . . . (Konrad von Hirsbil) post mortem avi sui C. ad cognatum suum comitem Adelbertum de Dilignen se transtulit, cum quo, quum aliquos factus probus adolescens moraretur luens cum ceteris iuvenibus circa Danubium, proh dolor! contigit ut ex improviso in eodem flumine infeliciter submergeretur. Vergl. oben Note 210.

[226]) Annal. Neresh. ad a. 1170 MGSS X 22: Albertus comes de Dillingen defungitur. Was den Todestag anlangt, so ist wenigstens so viel sicher, das Adelbert weder mit dem Adelbert des 31. März noch mit dem des 12. September des Necrologs von Neresheim zu identifizieren ist, da diese beide Söhne eines Hartmann genannt werden. Also bleiben die Adelberte vom 18. Januar und 15. Februar, und unter diesen ist wahrscheinlich der erste Adelbert II. Denn er wird Adilbertus comes iunior de Dilingen genannt und soll durch den Beisatz iunior offenbar von einem gleich-

namigen älteren Gliede der Familie, mit dem er lange gleichzeitig lebte, unterschieden werden; nun lebten aber in der Geschichte der Dillinger und Kyburger nur einmal zwei Adelberte lange zur selben Zeit: Adelbert II. mit seinem Vater Adelbert I.

[227]) Annal. Neresh. ad a. 1180 (siehe unten Note 251); Hartmanns III. Gemahlin hat eine Stelle im Neresheimer Necrolog und wird da die Mutter „des Grafen von Dillingen" (Adelberts III.) genannt. Meyer von Knonau, Zur ältern alamanischen Geschlechtskunde a. a. O. XIII S. 85 Note 5 macht Adelbert III. zum Sohn Adelberts II., was nicht richtig sein kann, da dann die Dillinger seit Adelbert II. ohne Zusammenhang mit der Kyburg geblieben wären und es unbegreiflich wäre, wie nach Adelbert II. noch ein Graf von Dillingen auch Graf von Kyburg und eine Gräfin von Kyburg die Mutter eines Grafen von Dillingen heissen könnte. Mit Recht dagegen eliminiert Meyer von Knonau ebenda die Generation, die Pupikofer a. a. O. S. 39 in seiner Stammtafel zwischen Hartmann und Ulrich III., dem Vater Werners und Hartmanns des Aelteren, Braun folgend, zu viel hat, während er im Text S. 25 richtig Ulrich III. als Sohn Hartmanns III. angibt.

[228]) Vergl. zur Lenzburger Erbschaft Kopp, Gesch. der eidg. Bünde II 1 S. 455ff., Welti, Argovia 1862 S. 261, F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts S. 393, Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters S. 76, Merz, Die Lenzburg S. 39.

[228a]) Acta Murensia (Genealogus Murensis), Quellen III 3 3f: Richenza de Lenzburg genuit Arnoldum, Chono, comitem, Wernherum de Baden. Rudolfus genuit Humbertum, Uodalricum, Arnoldum, Rudolfum et sorores eorum. Arnoldus etiam de Baden, filius Richenze de Lentzburg, genuit Richenzam de Chiburg. Undat. Urk., Urkundenbuch des Stiftes Beromünster I (Geschichtsfreund 58) S. 74: . . . ego Hartmannus pro remedio animae meae et dilectissimae coniugis meae Richentze, quam in hoc loco Beromünster 111. Kalendas Julii sepelioimus, predium quoddam, quod visus sum habere in parrochia in Surse, in loco qui dicitur Haspe, cum omni vtilitate trado et do zur giffte (zur stiffte) ad altare sanctissimae virginis Mariae genetricis dei nostri Jesu Christi etc. Necrol. Neresh. zu VIII Kal. Mai. MG Necrol. I 96: Richinza coma Kyburge, mater comitis de Dilingen. Jahrzeitbuch der St. Laurenzen-Kirche in Winterthur, Geschichtsfr. XIV 200: Richentza comitissa de Kiburg mater comitis Hartmanni, qui legavit huic ecclesie predium apud Buochhaldun quod dicitur daz grüt. Das „mater comitis Hartmanni" ist natürlich ein Irrtum des Jahrzeitbuches, dessen älteste Hand dem Anfang des XV. Jahrhunderts angehört (es reicht bis 1422 a. a. O. 193).

[229]) UZ I 207.

[230]) Es sind zwei Todestage überliefert, der 5. September und der 27. November: Directorium Chori von Beromünster, Anz. IV 4.

[231]) Directorium Chori von Beromünster, Anz. IV 4.

[232]) Kaiser Friedrich nennt ihn in seinem Diplom vom 4. März 1173 Herrgott II 189 proxime vivens, jüngst verstorben.

[233]) Chronik des Otto von St. Blasien MGSS XX 314.

[234]) Urk. dat. Lenzburg 1173 Febr. 20. Unter den Zeugen: Bertholdus dux de Zaringuen, Rudolfus comes de Fůllendorf, Arthmannus comes de Chyburc.

[235]) Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters S. 76 f. Engelberg: (v. Liebenau) Versuch einer urkundlichen Darstellung des Stiftes Engelberg, Luzern 1846.

[236]) Tschudi, Chron. I 91; Eichhorn, Cod. Prob. nr. 58.

[237]) Urk. von 1173 Herrgott II 1891, von 1181, Urkundenbuch des Stiftes Beromünster I (Geschichtsfreund 58) S. 79.

[238]) Chronik des Otto von St. Blasien a. a. O. Hinsichtlich der Landgrafschaft Aargau siehe Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft S. 118 Note 1. — Die Grafschaft im Zürichgau lässt der Chronist schlechthin dem Habsburger Adalbert verliehen werden. Aber eine Urkunde vom 29. August 1245, erhalten nur in einem dürftigen Auszuge des Zürcher Autographs Tschudi's (UZ II 131), die den Edlen Rudolf von Wart als des Grafen Hartmann von Kyburg Landrichter im Zürichgau zeigt, und zwar als Besiegler einer Verfügung, die einige ausdrücklich als Freie bezeichnete Leute über ihre Güter in Würenlingen, sowie Nieder- und Ober-Siggingen treffen, beweist, dass die Kyburger wenigstens über den Teil des Gaues, in welchem die genannten Orte lagen, die Landgrafschaft hatten. Dass gleich auf der andern Seite der Limmat die Grafschaft bei Habsburg war, beweist z. B. die Urkunde vom 14. Oktober 1259 (UZ III 166), wo es (S. 167) bei einem Verkaufe von im Eigentum beider Habsburgischen Linien stehenden Gütern in Dietikon und Schlieren heisst: comitatu et iure ipsius comitatus . . . nobis, videlicet iam dictis tribus fratribus Růdolfo et Gotfrido et Ebirhardo comitibus, ad manus nostras et dominium reservatis totaliter et exceptis. Bekanntlich hatte Habsburg die Landgrafschaft in den Waldstätten, sowie in dem dann zum Aargau geschlagenen Freiamt Affoltern. Die Voraussetzung, dass unser Chronist nicht hier sich geirrt habe, oder besser, ungenau sei, zwänge uns zu der kaum glaubhaften Annahme, dass der östliche Teil der Landgrafschaft im Zürichgau später von Habsburg an Kyburg gekommen sei.

[239]) Dass der noch unter den Habsburgern sog. Kyburgerhof sowie der sog. Froburgerhof auf die Lenzburger zurückgehen, darf als sicher gelten. Dass wahrscheinlich beide der älteren Linie gehörten: Gubser a. a. O. S. 67 mit Note 1. Der zum Kyburgerhof gehörende Grundbesitz lag zum Teil im Muottatal (siehe unten S. 81).

[240]) In diesem Besitz erscheinen die späteren Kyburger zur Genüge.

[241]) Siehe unten S. 65 und S. 177.

[242]) Zeit der Gründung: in der Urkunde von 1180 (siehe unten) heisst es: inter plebanos ecclesie in Oberunwinterture et comitem Hartmannum de Quiburg super parrochianis et capella in Niderunwinterture sita lis et controversia d u d u m agitabatur . . . comes capelle libertatem prescriptione l o n g i t e m p o r i s constanter defendebat . . . — Den Hergang der Gründung, die Entstehung Winterthurs aus einem Markt, haben wir uns nach

den Aufschlüssen vorzustellen, die über die Entstehung der Städte das 1898 aufgefundene Radolfzeller Marktrecht gegeben hat (Beyerle, Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahre 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, XXX (1901) S. 3ff.). Dasselbe hat uns auch erst in den Stand gesetzt, die coloni der Urkunde von 1180 richtig auf die im Text ausgeführte Weise zu verstehen. Diese Bauern treten, streng geschieden von der Stadt, auch im Kyburger Urbar (Qu. 15 1 26) und im Habsburger Urbar (Qu. 14 324ff.) auf. 1180 wird Winterthur noch locus genannt, mag also noch nicht befestigt und noch keine Stadt im eigentlichen Sinne gewesen sein. Scultetus und cives treten zuerst in einer Urkunde von 1230 auf (UZ I 338), wo auch der Name Zoller bei einem der Bürger auf das fiskalische Interesse hinweist, dem auch Winterthur sein Dasein verdankte. Die Bezeichnung oppidum kommt erst 1249 vor (Urk. vom 5. Januar UZ II 231). — Ueber das Winterthurer Stadtrecht siehe Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik (aus „Festgaben für Büdinger") S. 17ff.

[243]) UZ I 212.

[244]) Wartmann 20 und 274.

[245]) Vergl. unten S. 185 ff.

[246]) In seiner Erneuerung des Diessenhofer Stadtrechts von 1260 (Th. U II 206) sagt sein Enkel von ihm: civibus meis in villa diezinhovin quasdam constitutiones et iura subscripta ab avo meo Hartmanno quondam predecessore meo de Kiburc fundatore ville predicte ipsis traditas et conscriptas Anno incarnationis dominice Millesimo Centesimo septuagesimo octavo temporibus Alexandri romanorum sedis antistite Friderico imperatore regnante sub Bertoldo Constantiensi episcopo.

[247]) Schweizer a. a. O. S. 10.

[248]) Pupikofer, Geschichte der Burgfeste Kyburg a. a. O. S. 24; derselbe Geschichte des Thurgaues I 560; Qu. 14 356 Note 3.

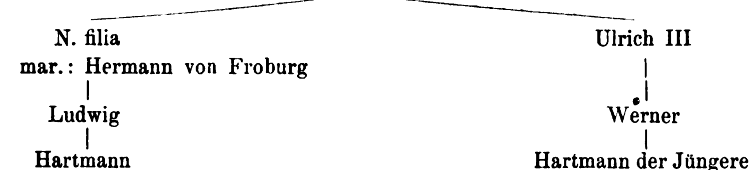
[249]) Pupikofer, Geschichte der Burgfeste Kyburg a. a. O. S. 24; Pfau, a. a. O. S. 95; Kyb. Urbar Qu. 15 1 30 (De censibus domorum in suburbio), Habsb. Urbar Qu. 14 306; Offnung von Kyburg Grimm, Weistümer IV 337 ff.

[250]) Hoppeler, Die Anfänge der Stadt Zug, Anz. XI (1910) Nr. 2 S. 21 ff.

[251]) Annal. Neresh. MG SS X 22 ad a. 1180: Harthmannus comes de Dilingin sive de Kugiburc, advocatus noster, obiit. — Weder Braun, noch Pipitz, noch Pupikofer, noch endlich Diener geben ein Tagesdatum an. Im Neresheimer Necrolog kommt ausser dem älteren, dem jüngeren und dem Sohn des 1214 gestorbenen Adelbert noch ein vierter Hartmann vor zum 31. August: II Kal. Hartmannus comes de Kugiburc m. n. c.; hic dedit nobis praedium in Wizzmane. Ausser jenen drei Hartmannen und Hartmann, dem Bischof von Augsburg, Hartmann IV. und Hartmann V., die sämtlich hier nicht gemeint sein können, ist in der Genealogie der Dillinger und Kyburger nur noch ein Hartmann, der III., bekannt, zu dem auch die Bezeichnung „de Kugiburc" passen würde. In der Tat erscheint auch im Libellus dieser Hartmann des Nekrologs mit der Zahl III versehen: Item II. Kal. Sept. de Hartmanno III. comite, qui dedit nobis predium in Wizzmane, quod venditum est propter

incommoditatem remotioris viae, et pecunia in usus ecclesiae alios est redacta. Dieser Zusatz zeigt, dass wir dieses Gut nicht in der Nähe von Dillingen, sondern von Kyburg zu suchen haben werden; es ist umso wahrscheinlicher, dass mit Wizzmane Weisslingen (in den Urkunden Wize[i]manc[h]) gemeint ist, als höchst wahrscheinlich jene Form des Namens unabhängig vom Necrolog auch im Kyburgischen Urbar vorkommt: Wismano, Qu. 15^{1} 31 und Note 3. Diese Schenkung würde also ebenfalls auf unsern Hartmann weisen. Es ist auch möglich, dass der Graf neun Tage nach dem Abschlusse jenes Vergleiches vom 22. August 1180, an welchem Tage er jedenfalls in guter Gesundheit in Konstanz weilte, gestorben ist. Sonderbar ist nur, dass er nach dem Zusatze in der Notiz des Necrologs: m. n. c. in diesen neun Tagen noch Mönch von Neresheim geworden sein sollte; denn zur Zeit der Urkunde vom 22. August, die nichts dergleichen andeutet, kann er es noch nicht gewesen sein.

[252]) Blutsverwandtschaft zwischen den Häusern Kyburg und Froburg ist bezeugt durch einen Brief Innocenz IV. an den Grafen Hartmann von Froburg (siehe unten S. 175): nobilis vir H. iunior comes de Kiburch tertia te linea consanguinitatis attingens. Dass die Verwandtschaft die im Text genannte war: UZ II 272 Note 4. Der Stammbaum sähe dann so aus:



[253]) Blutsverwandtschaft zwischen den Kyburgern und den Regensburgern geht hervor aus zwei Urkunden; von 1253 UZ II 335: Ego H. comes senior de Kiburc . . . . ad nepotem meum L. beate memorie seniorem de Regensperc (Lütold V., † vor 1250) . . . . und von 1259 UZ III 134, worin Hartmann der Aeltere sagt: cognatus meus Lůtoldus de Reginsberch. Wahrscheinlich rührte die Verwandtschaft von einer Tochter Hartmanns III. her, die Lütold IV. († Nov. 1218 zu Akko) heiratete (siehe Nabholz, Geschichte der Freiherrn von Regensberg, S. 20 mit Note 3).

[254]) Dass der nach 1180 erscheinende Adelbert von Dillingen Hartmanns III. Sohn war, geht daraus hervor, dass er FrA (Abt. I) V, 16 der Bruder Ulrichs III. genannt wird (Olricus comes de Chiburg et frater eius Adilbertus comes de Dilingen, vergl. unten S. 60), der seinerseits als Sohn Hartmanns III. bezeugt ist (siehe die folgende Note).

[255]) Der Sohn Ulrichs III., Hartmann der Aeltere, nennt 1260 in seiner Erneuerung des Diessenhofener Stadtrechts den Gründer Diessenhofens Hartmann III. seinen avus (Th. U II 206).

[256]) Siehe unten S. 77.

[257]) Braun a. a. O. S. 419 ff.; WU; FU; Augsburger und Ulmer Urkundenbücher; MG Necrol. I. Ueber Hartmann, den Bischof von Augsburg, im Kampfe zwischen Kaiser und Papst unten S. 121.

[258]) CDS I 41: Uodalricus comes de Chiburc.

[259]) CDS I 57f.: Fridericus . . . Dux Suevorum . . . notum facimus cunctis . . . nobis in publico placito, loco qui dicitur Kunigestuhl, cum universis Principibus totius Sueviae consedentibus . . . praemissae sententiae executores subnotare dignum duximus, darunter: Albertus et Ulricus Comites de Chiburch.

[260]) Historia de expeditione Friderici imperatoris, edita a quodam Austriensi clerico, qui eidem interfuit. FrA SS V 15—16: A Wienna civitate profectus (der Kaiser) terram Ungari iam, que extra portas dicitur IX. Kal. iunii cum exercitu domini intravit et in planicie camporum, qui (sic) vulgo Viervelt dicitur, iuxta Bosonium urbem castra metati per quatuor dies ibi consederunt . . . In predicta igitur camporum latissimorum mansione computati sunt isti in exercitu Christi priores et celebriores: . . . De Suevia: Chunradus commes de Ottinge, O l r i c u s c o m e s d e C h i b u r g e t f r a t e r e i u s A d i l b e r t u s c o m e s d e D i l i n g e n.

[261]) Friederici primi Imperatoris cognomento Barbarossae expeditio asiatica (vergl. über dies Werk und sein Verhältnis zu dem Ansberts FrA SS V, S. XXIV ff.) bei Canisius, Thesaurius monumentorum ecclesiasticorum et historicorum Tom. III Pars II p. 517: Graecorum vero latrunculi et praedones nostros assiduis molestabant insidiis. Sed Ulricus comes de Chyburc, Fridericus de Bergven et multi alii strennuitate proni ad vindictam quotidie strage misera illorum audaciam retundebant.

[262]) Historia de expeditione etc. a. a. O. V 59—60: . . . a IIII Kal. maji usque ad XV. Kal. junii per viginti dies invenerunt nos mala a saeculis inaudita . . . nonas maji iterum persecutores crucis Christi congressione facta ceciderunt ad trecentos, et nos in maxima defectu et fame fecimus. In eo conflictu sicut et in anterioribuus speciali constantia et animositate claruerunt dux Sueviae et dux Meraniae, comes de Chiburg, qui decem et septem una die occidit, comes de Otinge, Fridericus advocatus de Perge.

[263]) Das geht aus keiner Quelle direkt hervor: Chronica Albrici monachi trium fontium ad a. 1168 MGSS XXIII 851 sagt nur: Secunda ducis Bertholdi (IV.) filia fuit comitissa Kiburgensis et plures liberos habuit; Matthiae Neoburgensis Chronica ed. Studer S. 7: Mortuo autem . . . Berchtoldo duce Zaringie, uni sororio de Kyburg, cessit etc. Aber in der Urkunde von 1225 FrB II 71 wird Berthold V., der Onkel, avunculus, der Brüder Werner und Hartmann von Kyburg, der Söhne Ulrichs, genannt, und in der vom 1. Juni 1218, wird Ulrichs Gemahlin allerdings nur Gräfin von Kyburg genannt, erweist sich aber dadurch als Zähringerin, dass sie die die zähringische Hinterlassenschaft betreffenden Abmachungen gutheisst.

[264]) Der Name „Anna“ ist, soviel ich sehe, durch keine zeitgenössische Quelle zu belegen (woher Krüger, Der Ursprung des Welfenhauses, Stammtafel S. 405, die Angabe hat, sie sei an einem 30. oder 31. Mai gestorben, weiss ich nicht); auch Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, 1891) gibt an den beiden Orten (S. 464 und 492), wo er von dieser Tochter Bertolds IV. spricht, keine an, aus der hervorginge, dass sie „Anna“ hiess, obwohl er

ihr diesen Namen unbedenklich beilegt. Ich glaube, dasselbe tun zu dürfen, da der Name seit Jahrhunderten von den Chronisten überliefert ist und doch wohl auf richtige Tradition zurückgeht.

265) Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV von Braunschweig (Jahrbücher der deutschen Geschichte) I SS. 69, 72.

266) Böhmer Acta I 195: comes Uolricus de Quiborch.

267) Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig II S. 127f.

268) WU II 372: comes Ulricus de Quiburc. Pupikofer a. a. O. S. 25 schreibt dem Umstand, dass er in der Zeugenreihe zuerst und zwar vor den Grafen von Rohrdorf, Württemberg, Zollern, Sulz, Montfort und Wartstein genannt ist, Bedeutung zu, als sein Ansehen bei Otto IV. beweisend.

269) Conradi de Fabaria, Continuatio casuum S. Galli Mitth. St. Gallen XVII S. 155. — Was den Zeitpunkt des Krieges betrifft, so sagt Vadian (ed. Goetzinger I. 250), nachdem er von den gegenwärtigen Verwüstungen gesprochen: „Derselben tagen was kain vogt in dem Kloster von abgangs wegen des künigs“; damit kann nur der Zeitraum von der Ermordung Philipps am 21. Juni 1208 bis zur allgemeinen Anerkennung Otto's gemeint sein.

270) Was Pupikofer, Geschichte der Burgfeste Kyburg a. a. O. S. 25f. vorbringt, sind blosse Vermutungen, vergl. Meyer von Knonau, Mitt. St. G. XVII 162 Note 82. In der Verwandtschaft des Kyburgers mit Bertold V. von Zähringen könnte insofern der Grund für Ulrichs Gegnerschaft gegen St. Gallen liegen, als Bertold V. begehrt hatte, für 4000 Mark in die eröffnete Vogtei St. Gallen einzutreten, vom Abte aber abgewiesen worden war (Conradus de Fabaria a. a. O. S. 169). Dann müsste in erster Linie der Herzog selbst am Kampfe teilgenommen haben. — In unklarer Weise erscheint in der Erzählung über diese Fehde auch der Name des Bruders Ulrichs: Huius tamen occasione praelii quamplura suis largitus dona tironibus plura beneficia, inter quae comiti de Dilingen ducentas marcas pro resignatione mansuum viginti in manus abbatis, quas ab ipso iure recepit feodali: Conradi de Fabaria, Continuatio a. a. O. S. 167f. Daraus könnte geschlossen werden, Adelbert habe an dem Kriege auf Seiten des Abtes teilgenommen und sei also gegen seinen Bruder gestanden. Aber bei der eigentümlichen Art Konrads von Pfävers, zu schreiben, ist es wohl möglich, dass dieser Passus nicht in diesen Zusammenhang gehört.

271) Meyer von Knonau, Mitt. St. G. XVII 161 Note 81.

272) Conradi de Fabaria Continuatio a. a. O. 161: Bello inito cum jam se victoria in milite exercere contumaci in campo Braitenfeld lato (Codex 613 nur: in campo lato: Meyer von Knonau ib. Note 81) cepisset, Uodalricus comes de Kiburg, multorum recordatione postposita beneficiorum, quae loci hujus sibi praestiterant abbates, ex obliquo, cum jam potirentur nostrates victoria, spemque nostram lugubri satis fine enervatam in captivitatem redegit. Dies malt aus Vadian (ed. Goetzinger I 251 f.). Vergl. noch Meyer von Knonau, Mitt. St. G. XVII 162 Note 83.

273) Der Kläger, Abt Konrad von St. Johann, wurde zu dieser Würde 1209 erhoben; der Adressat des Briefes, aus dem wir über diesen Prozess

erfahren, ist Innocenz III., der am 16. Juli 1216 starb. Da anzunehmen ist, Abt Konrad sei gleich nach seinem Antritt gegen den Grafen vorgegangen, haben wir die Erzählung dieser Angelegenheit an die der Ereignisse von 1208 angeschlossen.

[274]) UZ I 263. — Freien von Weisslingen begegnen wir im XI. und XII. Jahrhundert; als Zeugen nämlich treten auf: Folkerat, Herhart, Herthart de Wizenanc 1044 (UZ I 127); Gerhart de Wizzenang 1094 (Quellen III 1 38); Gerhart de Wizenanch 1130 (UZ I 166); Hainricus de Wizenanch 1180 (UZ I 213); der letzte Edle dieses Namens, von dem wir hören, ist der in der uns hier beschäftigenden Urkunde vorkommende Rudolf de Wîzenanch, welcher in den neunziger Jahren des XII. Jahrhunderts gestorben sein muss. Wahrscheinlich waren seine Erben weit von ihm zu Hause und lag ihnen sein Gut so unbequem, wie dem Kyburger bequem, weshalb sie es diesem veräusserten. In was für einem Verhältnis die Kyburgischen Ministerialen des XIII. Jahrhunderts (seit 1243), die sich von Weisslingen nannten, mit den früheren Edlen standen, ist unbekannt; jedenfalls ist nichts weniger als ausgemacht, dass, wie das UZ II unter Register Weisslingen, annimmt, die Ritter von Weisslingen die in den Ministerialenstand übergegangenen Edlen von Weisslingen seien. Möglich ist, dass jene mit dem übrigen Erbe der Edlen von Weisslingen in Kyburgischen Besitz übergegangene, unfreie Ministerialen derselben waren; möglich auch, dass sie immer zum Kyburgischen Dienstadel gehörten und mit ihren edelfreien Namensvettern gar nichts zu tun hatten; sei es, dass sie schon zu deren Zeit zu Weisslingen sassen (wie es auch zu Sumiswald Ministerialen gab, die den Kyburgern und nicht den Edlen von Sumiswald gehörten), sei es, dass sie erst nach dem Aussterben der Edlen von ihren Herren auf deren Burg gesetzt wurden.

[275]) Urkunden UZ I 248 Nr. 368 und 369, 256 Nr. 375.

[276]) Conradi de Fabaria Continuatio, Cap. 14, a. a. O. 174.

[277]) Conradi de Fabaria Continuatio, Cap. 14, a. a. O. 173 f.

[278]) Chronicon Urspergense MGSS XXIII 377.

[279]) HB I 216—220. BF 671—673.

[280]) Siehe oben S. 55.

[281]) Indessen kann ein Teil dieses Reichsgutes schon die Belohnung für den Anschluss Ulrichs III. an König Philipp gewesen sein; beide Möglichkeiten scheint zuerst Gubser a. a. O. S. 79 ausgesprochen zu haben. Was von den Lehen dem Pfalzgrafen Otto gegeben worden war (oben S. 55), war durch dessen Tod (13. Jan. 1200, G. v. Wyss, Anz. II 63 f.) dem Reiche wieder ledig geworden. Die Vogtei Schännis erscheint zuerst 1230 (siehe unten S. 84), die von Glarus erst 1264 (unten S. 198) in Kyburgischem Besitz.

[282]) Böhmer, Acta 233 Nr. 259: comes Ulricus de Chiburch. BF 699.

[283]) CDS I 121, 123, 124; BF 700—702. — Auch Ulrichs Dillingischer Bruder erscheint, nach den Kyburgern, unter den Zeugen der drei Urkunden.

[284]) CDS I 125; HB I 276; BF 711.

[285]) Urkunde vom 7. März, HB I 293; BF 724.

[286]) Undat. Urkunde CDS I 128 (über das Datum siehe ib. 130); BF 737.

287) Urkunde vom 12. April HB I 450; BF 882.

288) Urkunden vom 13. und 15. Juli BF 868 und 869; HB I 474.

289) Urkunden dat. Altenburg Sept. und 6. Oct. BF 879 und 882, Leipzig 10. Nov. HB I 486 (mit dem irrtümlichen Ortsdatum: Apud Aldenburg; vergl. unten Note 317); BF 884; Nürnberg Dec. HB I 490; BF 886.

290) Chronica Albrici Monachi trium Fontium MGSS XXIII 851.

291) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher der deutschen Geschichte) I S. 4.

292) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I S. 4 und S. 8 Note 3.

293) Merz, Genealogisches Handbuch I S. 5 Nr. 23.

294) Matthiae Neoburgensis Chronica ed. Studer S. 7: Mortuo autem tempore Friderici Berchtoldo duce Zaringie, uni sororio, de Kyburg, cessit illud dominium in Burgenden; alteri, Egenoni cum barba comiti de Urach, cessit inferius.

295) Siehe den Kyburgisch-Savoyschen Heiratsvertrag vom 1. Juni 1218, gleich unten.

296) War nicht zu identifizieren.

297) FrB II 11.

298) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I S. 8 Note 3; S. 16.

299) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I S. 5.

300) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I S. 8 mit Note 3.

301) Am 13. September, HB I 559.

302) F. von Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts, S. 412. 1264 führt Ulrichs III. Sohn, Hartmann der Aeltere, die advocatia circa Turegum unter seinen Reichslehen auf (unten S. 198). Vergl. auch unten S. 158.

303) Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis V 150.

304) FrB II 71 (Cono von Estavayers Chartularium Lausannense).

305) FrB II 73 (Cono von Estavayers Chartularium Lausannense).

306) Kopp, Geschichtsblätter I S. 64.

307) Urkunde vom 28. Dec. 1224, FrB II 46.

308) FrB II 154.

309) Unten S. 83 und S. 91.

310) Urkunde vom 11. September, HB I 679; BF 1052.

311) BF 1048.

312) BF 1047.

313) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I S. 5 mit Note 2 tönt einen Zusammenhang an, der möglicherweise zwischen der Annahme Kyburgs zum Herrn durch Freiburg im Uechtland und der königlichen Ungnade bestanden habe. Es müsste dann angenommen werden, auch Freiburg in Uechtland habe zu den Teilen der Zähringischen Hinterlassenschaft gehört, die Friedrich II., unter welchem Titel immer, an sich bringen wollte, und die Freiburger hätten dadurch seinen Zorn auf sich gezogen, dass sie Ulrich ermöglichten, ihm zuvorzukommen. Dann würde sich aber diese Ungnade wohl auch auf den Kyburger erstreckt haben. Vielleicht ist eher der im Text

gegebene Zusammenhang zu vermuten. Vergl. auch Winkelmann ib. I S. 27 Note 2.

[314]) Domus nobilium de Chiburch auro et argento ac aliis utensilibus Suevos omnes praecellit. Aus Alberts von Beham Conceptbuch. Höfler, Albert von Beham und Regesten Pabst Innocenz IV. Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart XVI 2 S. 149.

[315]) Ueber den Beromünster Vogteistreit vergl. besonders Tobler, Beitrag zur Geschichte der Grafen von Kyburg S. 8 f., der den von uns gegebenen Zusammenhang hat.

[316]) Herrgott II 226 . . . . . Insuper advocatiam praedictae ecclesiae ed manus nostras recipimus, ut nulli de caetero nisi nobis teneatur de advocatia respondere, decernentes ut bona ejusdem ecclesiae nulla necessitate cogente vel incumbente possint ab Imperio nullo modo alienari . . . . .

[317]) In der Urkunde vom 23. Februar 1223 (siehe unten S. 73) heisst es: sex iam annis elapsis seien die Chorherren aus ihrem Gotteshaus herausgeworfen; das führt auf 1217 für den Beginn der Fehde, weshalb diese von Tobler mit Wahrscheinlichkeit mit der Urkunde vom 17. Juli 1217 in Zusammenhang gebracht wird. Dagegen irrt Tobler, wenn er Ulrich, um die Zurücknahme des Esslinger Privilegs vom Juli 1217 zu erwirken, seinen Sohn Hartmann an den königlichen Hof nach Altenburg schicken lässt, wo der letztere am 10. November 1217 nachweisbar sein soll. Es handelt sich um die Urkunde, die HB I 486 Apud Aldenburg 10. novembris 1216 datiert ist, und die Tobler (a. a. O. S. 8 Anm. 31) 1217 setzen will, als in welchem Jahre Friedrich im November in Altenburg gewesen sei, während er das Jahr vorher an diesem Orte nur im September und Oktober sich nachweisen lasse. Sie gehört aber nicht nach Altenburg, sondern nach Leipzig und ins Jahr 1216 (BF 884), in welchem, wie wir sahen (oben S. 65 mit Note 289), Hartmann viermal in vier aufeinanderfolgenden Monaten in königlichen Urkunden als Zeuge vorkommt.

[318]) Urk. vom 23. Febr. 1223 (siehe unten): . . . Constantiensis diocaesani Episcopi, cuius censuram ecclesiasticam . . . dicti comites, per triennium, sicut asseritur, contempnentes . . .

[319]) HB II 319; BF 1449.

[320]) Herrgott II 230.

[321]) UZ II 346, eingerückt in den Brief Innocenz' IV. vom 17. April 1254, siehe unten S. 170.

[322]) Conradi de Fabaria continuatio c. 23 a. a. O. S. 202 ff.

[323]) Als interessante Vermutung wirft Meyer von Knonau hin (Mitt. St. G. XVII Note 198 S. 205), dass der Vorgang möglicherweise „in eine finanzielle Abmachung zwischen dem künftigen Kreuzfahrer [Werner, siehe unten S. 79 f.] und dessen Bruder hineingehören" könne.

[324]) Wartmann 871, Th. U I 437. Ueber den Zeitpunkt dieser Ereignisse siehe Meyer von Knonau, Excurs zu Conradi de Fabaria Continuatio, Mitt. St. G. XVIII S. 254, Noten 8 und 9. — Vor dem Oktober 1226 dürfte die Schenkung Diethelms II. nicht stattgefunden haben, da Abt Konrads von St. Gallen Antritt erst auf den 9. Oktober dieses Jahres fällt.

325) Herrgott II 233.

326) In der Erneuerung der Statuten St. Jakobs durch Rudolf von Habsburg vom 12. Juni 1273 (UZ IV 240) heisst es: . . . hec ordinatio est facta super quibusdam proprietatibus et gratiis ecclesie sancti Jacobi site prope villam Winterthûro et ab illustribus Ulrico, Hartmanno et Wernhero quondam comitibus de Kiburch, eiusdem ecclesie fundatoribus, concessa de consensu simul et consilio venerabilis in Christo Chûnradi quondam episcopi Constantiensis etc. Dieser Ulrich ist eher Ulrich III., als sein Sohn Ulrich IV. Da der Notar Friedrich erst in den letzten Jahren Ulrichs III. vorkommt, muss die Stiftung gegen dessen Ausgang fallen.

327) Wenigstens verfügen deren Söhne Werner und Hartmann über von ihrer Mutter stammendes Zähringisches Erbe bereits vor 1226 (siehe unten S. 79 mit Note 345).

328) Meyer von Knonau, Mitt. St. G. XVII S. 205 Note 198.

329) Das Datum der Geburt Rudolfs von Habsburg nach Böhmer. Fontes rerum Germanicarum II 1. — Hartmann der Aeltere, Ulrichs Sohn, wird mehrere Male als Onkel Rudolfs von Habsburg bezeichnet (siehe Urk. vom 18. Juni 1264 unten S. 199 und spätere UZ IV, auch die vom 28. Juli 1264 UZ III 352.

330) Krüger, Der Ursprung des Welfenhauses und seine Verzweigung in Süddeutschland, S. 401—403. Diese Verknüpfung ergäbe die folgenden verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den für uns in Betracht kommenden Gliedern der verwandten Häuser:

(Stammbaum siehe folgende Seite)

331) Als Bruder Hartmanns des Aelteren und damit als Sohn Ulrichs III., der er schon der Zeit nach, in der er lebte, allein gewesen sein kann, bezeugt in der Urkunde von 1230 UZ I 337f.

332) Urk. vom 2. Dec. 1223 (UB I 74): Ûlricus, filius comitis de Kiburc.

333) Urk. Herrgott II 238, WU III 241: Wl. comes de Kiburg, clericus unter den als Constantienses bezeichneten Zeugen.

334) Urk. UB I 82: Ûlricus de Chiburch.

335) Siehe unten S. 84.

336) Urk. dat. Hagenowe VIII Kal. Junii indictione IV, ohne Jahreszahl, bei Herrgott II 200 mit dem Jahr 1186 versehen; richtig, nämlich von 1231 datiert BF 4200, der es nicht einmal für notwendig hält, seiner Einreihung eine Bemerkung hinzuzufügen, Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II 1 S. 498 Note 7; Pupikofer a. a. O. S. 28; Tobler a. a. O. S. 12; Urkundenb. des Stiftes Beromünster I S. 106. Dass sie nur ins Jahr 1231 gehören kann, hat Aebi, Geschichtsfreund XXVI S. 294ff., ausführlich dargetan. Diener, im Genealog. Handbuch I, begeht den alten Irrtum, dass er S. 7 und 9 die Urkunde wieder von 1186 datiert und demgemäss auf Ulrich II., den Bruder Hartmanns III. und Adelberts II. (siehe oben S. 53), statt auf Ulrich IV. bezieht. Begreiflicherweise sieht er sich denn auch genötigt, zu erklären (S. 9), dass er die angegebene Blutsverwandtschaft nicht nachweisen könne, denn diese wurde zwischen den Häusern Kyburg und Hohenstaufen eben erst

Berthold IV. v. Zähringen

Egino IV. v. Urach, m. d. Bart — Agnes | Anna — Ulrich III.

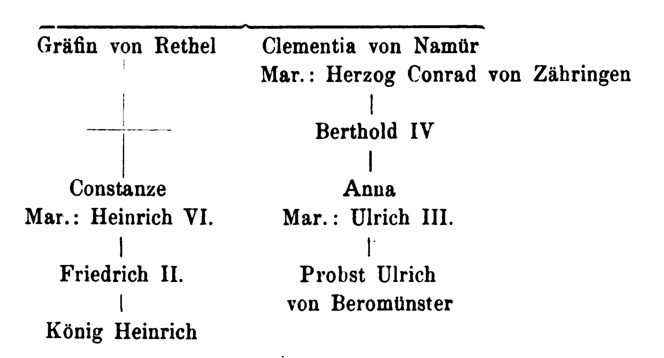
Berthold Abt v. Lützel u. Thennenbach — Konrad Kard. v. Porto — Hilwil mar.: Friedr. II. v. Pfirt — Egino V. v. Urach | Werner — Hartmann d. Ältere — Ulrich IV. Bischof v. Chur — Heilwig — N filia — Ludwig III v. Würtemberg

Berthold Propst v. Münster i. Granfeld — Ulrich I. v. Pfirt | Konrad v. Freiburg uxor: Sophie Tochter Friedrichs v. Zollern (Urk. 1248 Mai 18. APH I 295) — Heinrich I. v. Fürstenberg | Hartmann d. Jüngere | Rudolf v. Habsburg | Ulrich I. Eberhard v. Würtemberg

Beider consanguineus Berthold v. Horburg can. Argent. (Urk. 1247 Juni 13. APH I 220).

Ulrich II. — Eberhard II.

durch die Vermählung der Zähringerin mit Ulrich III. begründet. Sie war nach Chron. Reineri Leodiensis MGSS XVI 676 die folgende:



Tobler a. a. O. S. 12 spricht von einer angeblichen Ueberschreitung der Machtvollkommenheit, die Heinrich sich durch die Ernennung Ulrichs zum kaiserlichen Hofkaplan, welche Würde nur der Kaiser zu vergeben gehabt habe, hätte zu Schulden kommen lassen. Aber wie die Worte veluti tenemur facere praepositos dicti loci lehren, war diese Würde, wohl überhaupt nur titular, mit der Probstei Beromünster notwendig verbunden: alle Pröbste waren als solche zugleich kaiserliche Kaplane.

[337]) Nach Eichhorn, Germania sacra Tomus II (Episcopatus Curiensis) p. 90, der diese Behauptung Würdtwein Nov. Subsid, diplomat. VI p. 44 entnimmt, wäre Ulrich, nachdem er einige Jahre die Probstei Beromünster geleitet hatte, ins Kloster Einsiedeln gegangen.

[338]) Gams, series episcop. 268. Eichhorn l. c. weiss, dass er schon vor seiner Wahl seinem Vorgänger, dem Bischof Berthold als Churer Geistlicher an die Hand gegangen sei.

[339]) v. Juvalt, Necrologium Curiense S. 59: XV k. (des Juli) Ulricus de Chiburch ep. Cur. ob. anno MCCXXXVII, qui officium cantoris instituit certos ad ipsum reditus consignando.

[340]) Siehe oben S. 65 und von da an passim.

[341]) Er wird, wo die Brüder zusammen auftreten, regelmässig an erster Stelle genannt.

[342]) Denn beide treten von Anfang an zusammen auf.

[343]) Werner und Hartmann treten zuerst auf in der Urkunde vom 31. März 1213 und zwar als Zeugen bei einem Akte des Königs; auch der jüngere von ihnen muss also damals bereits majorenn gewesen sein.

[344]) In einer Urkunde vom 30. November 1229 bei Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine, II, preuves p. CCCCXLI: . . . ego Aëlis comitissa quondam de Kyburch karissimo fratri meo Mathaeo Duci Lothor. Duci et March. . . . . Als Gemahlin Werners ist sie nirgends ausdrücklich bezeichnet, doch leuchtet ein, dass kein anderer Kyburger in Betracht kommen kann. Zum Ueberfluss liegt aber seit 1894 eine Urkunde vor (siehe unten), in der eine Gräfin von Leiningen, die längst als Tochter der Alice bekannt

war (Calmet a. a. O. p. CCCCLV), als die Schwester Hartmanns des Jüngeren, der ja als Sohn Werners bezeugt ist, bezeichnet wird.

[345]) Urbar von St. Urban Frb II 58 u. 59: „Des obgenant Volrichs frouw (Hedwig von Falkenstein, die Gemahlin Ulrichs von Porten) hand uns (das heisst den Mönchen von St. Urban) ze kouffen geben I schuopp ze Uffichon (Uffikon, Kt. Luzern) mit Verwillgung ir herren V. und H. von Kiburg umm XII marck“ (zwischen den zwei Jahresangaben 1224 und 1226 ungefähr in der Mitte stehende Notiz); und: „Zuo derselben zit, do het derselb wernher von Luternow uns ze kouffen geben sin guot ze Buttenried noch by Fafen (Pfaffnau, Kt. Luzern), da do siner mutter guot was, mit willen siner herren W. und H. von Kiburg um XIII marck“ und weiter: „Doselbs (zu Langenthal) hat uns der obgenant W. von Luternow ze kouffen geben mit willen siner sün II schuopp durch die hand siner herren von Kiburg“ (vom Urbar 1226 gesetzt).

[346]) Ob Werner im März 1226 wirklich zu Rimini am Hofe des Kaisers war, muss dahin gestellt bleiben, da die seinen Namen enthaltende Urkunde (BF 1598) — sie betrifft die Belehnung des deutschen Ordens mit dem Kulmerlande — verdächtig ist (vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I S. 283 Note 6, wo unter andern gegen dieses Diplom erhobenen Einwänden gerade auch geltend gemacht wird, dass Werner sonst in Oberitalien in der Umgebung Friedrichs nicht nachweisbar sei. Winkelmann fasst sein Endurteil über die Zeugenreihe des fraglichen Dokumentes dahin zusammen, sie sei „also jedenfalls aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt“.

[347]) Alsacia diplomatita I 357: presentibus comitibus Sicberto et Henrico filio et Wernero de Kibor.

[348]) BF 4018.

[349]) UZ I 317: comes Werneherus de Kiburch, comes Hartmannus de Dilingin. Nicht in Original erhaltene Urkunde mit der Jahreszahl MCCXXVIII aber zu MCCXXVII gehörend, siehe BF, wo sie unter diesem Jahre ohne weiteres eingereiht ist, und UZ I 326 Anm. 2.

[350]) UZ I 319f.

[351]) Sben S. 77.

[352]) Pipitz a. a. O. S. 57 lässt ihn 1229 noch einmal auftreten, indem er den Wl. comes de Kiburg der Urkunde bei Herrgott II 238, der Ulrich IV. ist, für Werner nimmt.

[353]) FrB II 86.

[354]) Der Wortlaut quod ego Poncius prepositus Insule consensu comitum de Chiburc W. et H. . . . . . . concambiavi verlangt nicht, anzunehmen, dass die Zustimmung von den persönlich anwesenden Grafen zur Zeit, da das Geschäft zu Bargen vollzogen ward, gegeben wurde und dass unter den Zeugen desselben kein kyburgischer Ministeriale ist, spricht sogar dagegen.

[355]) Er stach am 29. Juni in See, Chron. Sic. breve HB I 898.

[356]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I S. 324.

[357]) Jedenfalls vor dem 18. Februar 1229 (siehe Note). Sein Tod scheint am 31. März 1229 in der Heimat schon bekannt gewesen zu sein, da

an diesem Tage Hartmann der Aeltere bereits mit Zustimmung des Neffen, des Sohnes Werners, eine Vergabung machte (FrB II 99).

[358]) Urk. ausgestellt von den beiden Hartmannen Frb II 98: Quum fratres de conventu hospitalis sancti Johannis Baptiste in Achra dignus deo exequias in funere fratris mei celebraverunt, et postmodum inter Christianos et Gentiles pace facta ossa ipsius, sicut devotionem ipsorum decuit, apud Jerusalem civitatem sanctam honorifice sepelierunt etc. Ueber die Datierung dieser Urkunde siehe unten Note 372.

[359]) FrB II 98.

[360]) Schon 1229 (Calmet a. a. O. Preuves p. CCCCXLI) wurde ihr von ihrem Bruder die Besitzung Ormes abgetreten, wo sie ihren Wohnsitz nahm und wonach sie sich nannte.

[361]) Urkunden von 1240 und 1250 Calmet a. a. O. preuves pp. CCCCLIII, CCCCLIV und CCCCLV. Dass die spätere Bertha von Ormes, Schwester Mathäus II., wirklich identisch ist mit Alice, der 1229 Ormes abgetreten wurde, wird dadurch bewiesen, dass die Gräfin von Leiningen, die Schwester Hartmanns des Jüngern, ausdrücklich als ihre Tochter bezeichnet wird (in der letzten der oben angeführten Urkunden Ego . . . . . Comitissa de Linange . . . . . nobilis domina Berta mater mea, domina Wangionis . . . . .

[362]) Ein angeblicher zweiter Sohn Werners, Namens Friedrich, den Tobler (a. a. O. S. 6 Note 12 Stammbaum und S. 11 mit Note 47, und ihm folgend Krüger, Die Altersverhältnisse der letzten Generation des Hauses Kyburg, Anz. 1894 Nr. 4 S. 79 Stammbaum (dagegen hat Krüger den Irrtum noch nicht in seiner Abhandlung über die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, Mitt. St. G. XXII S. 129) haben, hat nie existiert. Tobler und Krüger stützen sich für ihre Angabe auf ein Regest des Geschichtsfreundes III S. 78, das eine Urkunde vom 25. Januar 1257 vollkommen missversteht. In dieser Urkunde bestätigt nämlich Bischof Eberhard von Konstanz eine Pfründe, die der bekannte Notar von Kyburg, Friedrich, an der Kirche Sursee, mit Zustimmung des Patrons derselben, Hartmanns des Jüngeren, gestiftet hatte; es ist ganz unbegreiflich, wie das Regest aus diesen Worten hervorgehen lassen kann, dass Hartmann der Jüngere einen Bruder Friedrich gehabt habe.

[363]) . . . . . nobilis mulier Vtelhildis uxor Friederici Nobilis viri Comitis de Liningen, non solum Carnali dilectione compulsa, sed . . . . . dedit et concessit ius et potestatem Viro nobili Hartmanno patruo suo Comiti de Kiburch, ut si quando eam fratri suo Hartmanno Comiti in bonis quae nunc possidet, succedere contingat . . . . . Das Verdienst, zu der Angabe Brinckmeiers, dass die Gemahlin Friedrichs II. (des III.) von Leiningen eine Gräfin Utelhildis von Kyburg gewesen sei (in Brinckmeiers genealogischer Geschichte des erlauchten Hauses Leiningen I S. 70), den Beweis beigebracht und ihr ihre Stelle im kyburgischen Stammbaum angewiesen zu haben, gebührt Krüger, der in seiner Mitteilung „Udalhardis" im Anz. 1894 Nr. 4 S. 73—76 die betreffenden Urkunden publiziert hat, aus denen alles hier über Udalhardis Gesagte erhellt, und auf die gleich hier ein für alle Mal verwiesen sei.

364) . . . . . nec immemor qualiter sit actenus paternali affectione satis dulciter pertractata, diese Worte scheinen mehr zu sein, als eine der in den Urkunden sonst gebrauchten Phrasen und wirklich einmal etwas persönlich Intimes durchschimmern zu lassen, was in den mittelalterlichen Quellen so selten begegnet; wenigstens steht mit ihnen, was wir von Hartmanns des Aeltern Verhalten seiner Gemahlin gegenüber wissen, wie wir sehen werden, ganz im Einklang.

365) Siehe die vorhergehende Note.

366) Siehe oben Note 363.

367) Dass Hartmann der Jüngere eine Schwester Namens Clementa hatte, steht urkundlich fest, denn in einer Bulle Innocenz' IV. vom 5. Oktober 1249 (Bergmann, Wiener Jahrb. der Literatur, 1847, Bd. 118, Anzeigeblatt S. 27) heisst es: Dilectae in Christo filiae nobilis mulieris Clementae, comitissae de Hohenberg, sororis junioris comitis de Kyburg. Mit ihr identisch ist die filia nobilis mulier Clementa, comitissa de Sanegans (Sargans), consanguinea dilectorum filiorum nobilium virorum H. et H. de Kiburg, einer Bulle desselben Papstes vom 20. Mai (XIII Kal. Junii, nicht 19. Mai, wie Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg a. a. O. S. 128 nach Bergmann a. a. O. hat) 1248 (APH I 296). Diese Clementa kann wohl kaum anders als identisch sein mit der vorauszusetzenden Mutter der Söhne des Grafen Rudolf I. von Montfort, die eine Kyburgerin gewesen sein muss. Darauf kann schon allein der Name eines dieser Söhne, Hartmann, führen, der bei ihm überhaupt zum ersten Mal im Hause auftritt. Dann aber nennt sein Bruder, Hugo I. von Werdenberg, Hartmann den Jüngeren von Kyburg öfters seinen avunculus (Urkunden vom Januar 1264 FRB II 70, von 1266 FrB II 654, vom 23. August [wie FrB richtig haben, da es in vigilia beati Bartholomei heisst; Krüger a. a. O. Regesten S. III Regest Nr. 25 hat fälschlich den 24.] und 28. August 1267 (FrB II 687 und 688), die Tochter Hartmanns des Jüngeren, sein Mündel, einmal seine consanguinea (Urk. von 1270 Argovia XI 7) ein ander Mal seine neptis (Urk. vom Januar 1264 FrB II 687); Kuchimeister nennt Hugo I. des Grafen Rudolf „von Habspurg Mûmen Sun“ (Mitt. St. G. XVIII S. 78); in der Tat war Rudolf der Vetter des jüngeren Hartmann, eine Schwester desselben also seine Cousine.

368) Das geht mit voller Sicherheit daraus hervor, dass später Hartmann der Aeltere und Hartmann der Jüngere die ganze Gütermasse zu gesamter Hand innehatten und wird durch die wenigen Urkunden, die allein in ihrer geringen Anzahl nicht beweisend wären, indem eine Teilung sich nicht auf allen Besitz zu erstrecken gebraucht hätte, bestätigt.

369) Die Urkunden, in denen Hartmann der Aeltere und Hartmann der Jüngere gemeinsam handelnd auftreten, erstrecken sich bis zum Jahre 1250 (siehe unten S. 132) und über die ganze Kyburgische Gütermasse. Ausnahmen, wo nur der eine der Kyburger allein verfügt, kommen vor, betreffen aber nur untergeordnete Objekte, und jedenfalls dürfte die Verfügung nur eines der beiden Miteigentümer allein über echtes Eigen, und zwar sowohl über unmittelbares als auch über verliehenes, in dieser Periode kaum nach-

zuweisen sein. Hie und da erhält die Verfügung eines Ministerialen über ausdrücklich als solches bezeichnetes, nicht Kyburgisches, oder wenigstens Gut, an dem kein Kyburgisches Eigentum nachgewiesen werden kann, die Zustimmung oder Bekräftigung nur eines der Hartmannen, und dann natürlich zumeist des Aelteren; so in Urkunden vom 26. Juli 1231 (FrB II 117; Bekräftigung bloss durch das Siegel Hartmanns des Aelteren), 21. April 1235 (UZ II 2, wo Hartmann der Aeltere dem Akte beiwohnt und dadurch seine Genehmigung ausdrückt), 17. Januar 1241 (MEB II 54, nur Siegel Hartmanns des Aelteren). 5. Februar 1241 (UZ II 50), Mai 1242 (UZ II 69), von 1242 (UZ II 77, Siegel Hartmanns des Aelteren), vom 18. Mai 1246 (UZ II 143), vom August 1247 (UZ II 174), von 1249 (FrB II 315, nur das Siegel des älteren Hartmann). In einigen Fällen sind in Verfügungen eines Hartmann allein zugleich Genehmigungen von Veräusserungen von Ministerialien enthalten: so in Urkunden vom 10. April 1235 (UZ II 2), 31. Oktober 1239 (UZ II 28), von 1242 (FrB II 234), 1244 (UZ II 122). Eine von einem der Hartmanne (er bezeichnet sich nicht näher und sein Siegel fehlt) allein ausgestellte derartige Genehmigung ohne jedes Datum (UZ I 343) dürfte in die Zeit gleich nach Werners Tod fallen, weil der Aussteller, der dann der Oheim wäre, sich schlechthin Hartmann nennt, denn in der Epoche nach der Teilung, die an sich auch in Betracht käme, legen sich die Hartmanne immer die unterscheidende Bezeichnung „der Aeltere“ oder „der Jüngere“ bei. — Auch Geschäfte von Gotteshäusern, die von Kyburg abhingen, genehmigte manchmal in dieser Periode nur einer der Grafen, so ausnahmsweise einmal statt des Oheims der Neffe am 4. Juli 1246 (FrB II 273) einen Tausch des Rektors der Kirche Rapperswil (Rapperswil im Kanton Bern), bemerkenswerterweise also einer Kirche, die dann bei der Teilung ihm zufiel. Immer tritt der ältere Hartmann allein auf, wo es sich um das Dominikanerinnenstift Tössbruck handelt. — Dass er das auch regelmässig tut, wo er als Beamter fungiert, ist selbstverständlich.

[370]) Für die ungefähre Berechnung der Geburtszeit Hartmanns des Jüngeren siehe, da die Frage aufs engste mit derjenigen nach der Dauer seiner Mündigkeit zusammenhängt, unten die diese behandelnde Note 372.

[371]) Das einzige ausdrückliche Zeugnis sowohl dafür, dass Hartmann der Jüngere nach seines Vater Tode überhaupt unmündig, als auch dafür, dass sein Oheim sein Vormund war, enthält eine Urkunde von 1249 (UZ II 243, siehe die folgende Note).

[372]) Da für uns kaum ein Unterschied hervortritt zwischen der Zeit von Hartmanns des Jüngeren Unmündigkeit und der seiner Mündigkeit bis zur Teilung mit seinem Oheim — diese ist es, die den grossen Abschnitt macht — wird gleich hier die Frage nach der mutmasslichen Dauer dieser Minderjährigkeit behandelt; im Anschluss daran die damit in engem Zusammenhang stehende Frage nach Hartmanns des Jüngeren mutmasslicher Geburtszeit. — Dass Hartmann der Jüngere 1235 noch nicht mündig war, ergibt sich aus einer Urkunde von 1249 (UZ II 243), in welcher Hartmann der Aeltere sagt, dass 14 Jahre vor diesem Jahre ein Ministeriale ein Gut durch seine Hand dem Kloster Wettingen vergabt habe, unter Assistenz und unter Zu-

stimmung Hartmanns, seines Bruderssohnes, über den er damals noch das Amt eines Vormundes und für ihn Handelnden bekleidet habe: astante et consentiente Hartmanno fratruele nostro illustri comite, super quo adhuc illo in tempore tutoris et actoris officium gerebamus. Hieraus erhellt, dass Krüger irrt, wenn er den Neffen schon 1230 selbständig neben seinen Oheim stellt (Die Altersverhältnisse der letzten Generation des Hauses Kiburg Anz. 1894 Nr. 4 S. 78), und dieselbe Urkunde ergibt mit aller möglichen Deutlichkeit, dass man in dieser Frage nicht wie Krüger (a. a. O.) das, um seine Aufstellung zu stützen, tut, auf das scheinbar selbständige Auftreten Hartmanns des Jüngeren in den Urkunden abstellen kann, denn sie bezeugt eine Konsenserteilung desselben für die Zeit seiner Unmündigkeit. Auch ein eigenes Siegel führt der jüngere Hartmann schon 1234 (in der Urkunde betreffend die Gründung von Töss UZ I 367). Wir hätten also kein Kriterium zur Bestimmung der Dauer der Unmündigkeit; es müsste denn sein, dass wir in einer Beobachtung rein formeller Natur doch ein solches finden wollten. — Bis 1240 nämlich steht im allgemeinen, jedenfalls in allen eigentlich Kyburgischen Urkunden, der Neffe doch nicht ganz gleichberechtigt dem Oheim zur Seite; allein dieser heisst Graf, der jüngere Hartmann aber nur sein Bruderssohn oder Neffe. (Eine sichere Ausnahme macht eine einzige Urkunde vom 23. Oct. 1231 (UZ I 347), wo beide Hartmanne als H. et H. nobiles viri comites strennui de Kiburch zusammengefasst werden; aber sie ist eben vom Bischof von Konstanz, nicht von den Kyburgern ausgestellt.) Eine andere Ausnahme würde die Urkunde FrB II 98 machen, wenn sie wirklich, wie die FrB wollen, in das Jahr 1229 gehörte; vielleicht ist aber gerade aus ihrer Formel Hartmannus et Hartmannus comites de Kiburg zu schliessen, dass sie in die Zeit nach 1240 fällt. — Von 1240 an tritt Hartmann der Jüngere regelmässig dem älteren völlig gleich zur Seite, und heisst wie dieser „Graf". Sollte angenommen werden dürfen, dass dieser Unterschied auf seiner nun eingetretenen Grossjährigkeit beruhte? Dann hätte also die Vormundschaft bis 1240 gedauert. Demnach wäre dann Hartmanns des Jüngeren Geburt, da in dieser Epoche in Schwaben die Mündigkeit auf das Alter von zwölf Jahren festgesetzt war, auf 1228 zu fixieren.

373) FrB II 99.

374) CDS I 200.

375) Wartmann III 868.

376) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher der deutschen Geschichte) I S. 517 f.

377) UZ I 333.

378) Apud Bochisflû, welche Oertlichkeit unbekannt ist.

379) Siehe oben S. 59 mit Note 253.

380) UZ I 339.

381) Kyburg hatte zu Weisslingen St. Gallische Lehen (Urk. vom 16. Juli 1271 UZ IV 173). Konstanz: Urkunde vom 18. Juni 1264 UZ III 345. Vergleiche unten S. 200.

382) FrB II 113. — Eine Urkunde vom 26. Juli 1231 FrB II 117, enthaltend eine Veräusserung des Kyburgischen Ministerialen Gottfrid von Ol-

tingen, hat die Siegelankündigung comitis H. de Chiburhc, natürlich des älteren, da der Neffe damals noch kein Siegel führte.

[383]) UZ I 347.

[384]) Siehe oben S. 76.

[385]) (Graf Diethelm von Toggenburg) ad abbatis tandem se contulit graciam impetrandam, fretus adminiculo comitis de Chyburg, advocati de Rapreschwile, quorundam insuper religiosorum abbatum Cisterciensis ordinis. Tunc . . . abbas, licet homini misero condoluisset precibusque tantorum virorum aures divertere non esset conveniens . . . . in graciam suam ipsum recepit. Conradi de Fabaria Continuatio Cap. 31 und 32 a. a. O. S. 225ff. mit den Noten Meyer von Knonaus, comes provincialis: Wartmann 873.

[386]) UZ I 352.

[387]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher der deutschen Geschichte) II S. 296—298, 341.

[388]) Siehe unten S. 92.

[389]) APH I 109.

[390]) In die Zeit zwischen dem Tode Werners und der Gründung von Tössbruck gehört eine undat. Urkunde (UZ I 368), worin beide Hartmanne Vergabungen von Ministerialen und anderen an Wettingen genehmigten. Denn Hartmann der Aeltere siegelt noch allein; Hartmann der Jüngere führt zuerst an der die Gründung von Tössbruck betr. Urkunde ein eigenes Siegel.

[391]) UZ I 367.

[392]) UZ I 358.

[393]) UZ I 359. — Literatur zu Töss: Sulzer, Bilder aus der Geschichte des Klosters Töss (Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft Winterthur 1903); Sulzer und Rahn, Das Dominikanerinnenkloster Töss (Mitt. Antiquar. Gesellsch. Zürich 1904/1905); Schiller, Das mystische Leben der Nonnen zu Töss.

[394]) HB IV 679. Wohin eine weitere Urkunde des Königs Heinrich ohne Jahres- und Ortsangabe, in der Hartmann ebenfalls als Zeuge aufgeführt ist, gehört, ist unsicher; nach HB ins Jahr 1233 (ib. 613).

[395]) HB IV 693.

[396]) HB IV 713.

[397]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., II S. 256ff., S. 348.

[398]) UZ II 2.

[399]) UZ II 243, Urkunde von 1249.

[400]) UZ II 3.

[401]) FrB II 165.

[402]) UZ II 13.

[403]) UZ II 28.

[404]) FrB II 202.

[405]) Urkunden vom 4. April; Urkunde von 1240. UZ II 32, 34, Nr. 531—533.

[406]) UZ II 35.

[407]) UZ II 40.

[408]) Geschichtsfreund XX 305.

409) UZ II 41.

410) FrB II 211.

411) FrB II 219. — Eine Urkunde vom 17. Januar 1241, betreffend Fehde und Friedensschluss zwischen einem Kyburgischen Ministerialen, Heinrich von Kienberg, und dem Grafen Hermann von Froburg (MEB II 54) enthält die Siegelankündigung Hartmanns des Aelteren.

412) FrB II 220.

413) Siehe unten Note 637.

414) Kaum nach UZ II 52 Note 3 bei Wald am Bachtel zu suchen, das keine Weingegend ist, und da es zweifelhaft ist, ob Goldbach mit dem Wald der Strassburgischen Bestätigung vom 25. April 1244 zu identifizieren und dieses Wald in Wald am Bachtel zu finden ist (vergl. unten Note 452).

415) UZ II 51 Nr. 550.

416) UZ II 53 Nr. 552.

417) Doch wohl die am Südwestrand des Eschenberges über der Töss gelegene Burg, deren Ruine, Langenberg genannt, heute noch zu sehen ist.

418) Habsburgisches Urbar Qu. XIV 304. Der Name Neubrechten haftet heute an dem Walde nördlich vom Sennhof.

419) UZ II 55 Nr. 553.

420) UZ II 56 Nr. 554.

421) UZ II 65.

422) UZ II 66.

423) UZ II 71.

424) UZ II 73.

425) FrB II 234—237.

426) UZ II 64.

427) CDS I 252.

428) UZ II 95, 96, 97.

429) UZ II 58 Nr. 555, 60, Nr. 556. — Dem Problem, vor das uns diese zweiten Suhrer Urkunden vom 9. Juli 1241 (von denen übrigens nur die Verzichtleistung Hartmanns des Jüngeren im Original, die Verschreibungsurkunde des Oheims nur in zwei Vidinus erhalten zu sein scheint) stellen, hat Maag (Eine verdächtige Kiburger Urkunde von 1241, Anz. 1895 S. 273 ff.) zu Leibe zu gehen versucht. — Wenigstens die Zuweisung von Baden und Mörsberg muss zwischen 1241 und 1244 erfolgt sein, weil beide in der Strassburger Genehmigungsurkunde vom 25. April 1244 genannt werden. Dass durch diese zweiten Urkunden die früheren vom gleichen Datum aufgehoben wurden, wird hinsichtlich Oltingens dadurch bewiesen, dass Hartmann der Jüngere diese Burg 1254 seiner Gemahlin verschrieb (siehe unten S. 177), die übrigen weggelassenen Verschreibungen sollten natürlich ebenso annulliert sein. Der Grund der Weglassung Oltingens könnte darin gefunden werden, dass nach der Verschreibung desselben die erst 1250 zur Ausführung kommende Teilung zwischen den Hartmannen festgesetzt worden sei, nach welcher Oltingen in den Teil Hartmanns des Jüngeren fiel; für die Weglassung von Langenberg müsste ein anderer Grund massgebend gewesen sein. Das Ricken-

bach der zweiten Urkunden vom 9. Juli 1241 darf doch wohl als identisch betrachtet werden mit dem am 10. März 1243 von den Wartenbergern gekauften. Als Zeit der Entstehung der Urkunden hält Maag 1264—67 für am wahrscheinlichsten, als die Zeit des Gegensatzes zwischen Margaretha-Savoyen und Rudolf von Habsburg: Margaretha hätte dann die Urkunden anfertigen lassen, um ihre gerechtfertigten Ansprüche, hauptsächlich auf Baden und Mörsberg, wofür ihr aber die urkundlichen Beweise gefehlt hätten, gegen Rudolf durchzusetzen; dessen Siegel, an den ersten Suhrer Urkunden hängend, fehle dann natürlich an den zweiten, wofür diese die Siegel der damals auch im Gegensatz zu Rudolf stehenden Kirchenfürsten, des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen hätten. Der letztere ist wirklich dem an der zweiten Verzichtsurkunde Hartmanns des Jüngeren hängenden Siegel nach der 1264—67 amtende Bertold von Falkenstein, der erst 1244 antrat. Aber das Siegel des Bischofs von Konstanz und das des hier ebenfalls auftretenden Abtes von Reichenau sind nicht die der 1264—67 amtenden Prälaten der beiden Gotteshäuser, sondern Heinrichs, der 1233—48 Bischof von Konstanz war, und des Abtes Konrad, der 1234 schon, 1253 nicht mehr vorkommt. Es ist vielleicht ebenso wahrscheinlich, dass die zweiten Urkunden schon um die Zeit der Aenderung selbst entstanden, 1244, wodurch das Siegel des Ende dieses Jahres angetretenen Abtes Bertold von St. Gallen erklärt würde. Es ist ausgeschlossen, dass die Aenderung nicht irgendwie urkundlich festgelegt worden ist; diese Urkunde wird eben die zweite Suhrer Verschreibung sein. Sie und die entsprechende Verzichtsurkunde wären mit dem Datum der wirklich vom 9. Juli 1241 von Suhr rührenden Urkunden versehen worden, weil sie diesen substituiert sein sollten; die echten waren aber schon in Savoyen und erhielten darum keinen Ungültigkeitsvermerk. Die neuen Zeugen haben vielleicht wirklich bei der Zuweisung von Baden und Mörsberg fungiert. Das Siegel Rudolfs von Habsburg fehlt auch an der Verschreibungsurkunde vom 28. Mai 1241. Das Siegel des St. Galler Abtes wird motiviert durch beträchtliche St. Galler Lehen unter den Erweiterungen von 1241, hauptsächlich in Seen (vergl. Urk. vom 16. Juli 1271 UZ 173); auch von Konstanz dürften Lehen darunter gewesen sein, da in einer Urkunde von 1264 im allgemeinen von Konstanzer Lehen die Rede ist, die der damalige Bestand des Wittums in sich begriff (vergl. unten S. 200).

[430]) UZ II 101.

[431]) Geschichtsfreund I 175.

[432]) UZ II 114.

[433]) UZ II 117.

[434]) FrB II 254.

[435]) UZ II 122.

[436]) Urkunde vom 31. Oktober 1239 UZ II 28.

[437]) Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft S. 253ff.

[438]) HB V 1203.

[439]) UZ II 73.

[440]) FrB II 241.

[441]) Breve vom 13. Februar 1248, APH I 269, siehe unten S. 123.

[442]) Siehe unten S. 122.

[443]) Konrad von Freiburg war der Sohn Egenos V. von Urach, des Sohnes de Mutterschwester Hartmanns des Aelteren.

[444]) Liebenberg bei Au in der Pf. Zell, und Liebenberg im Brand in der Pf. Mönchaltorf.

[445]) Kaum ist dieses Stettenberg in Stettenberg bei Bernegg im Rheinthal wiederzufinden, und jedenfalls ist völlig ausgeschlossen, dass es ein St. Gallisches Lehen gewesen sein kann, — was das UZ II 105 Anm. 6 für möglich hält; siehe die folgende Note.

[446]) Dass die Worte „tam hiis, que ego in possessione mea tenebam, quam eis, que a me nomine feodi tenebantur" nur so aufgefasst werden können, und bei der zweiten Kategorie nicht, wie das UZ II 105 Anm. 8 von St. Galler Lehen die Rede ist, ist augenscheinlich, denn es ist unmöglich, dass Lehen von dem Inhaber einem andern als dem Lehensherrn zu Eigen aufgegeben und von ihm wieder zu Lehen empfangen werden können; vgl. unten Note 452.

[447]) UZ II S. 107 die Notiz über das Doppel.

[448]) UZ II 105.

[449]) UZ II 107.

[450]) Bischof Berthold von Strassburg stammte aus dem herzoglichen Hause Teck, das sich mit Adelbert, einem Bruder Bertolds III., von dem Zähringischen Stamme abgezweigt hatte.

[451]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., I 396—398, 497—498, 513—516; II 74—77.

[452]) UZ II 109. — Die Genehmigung umfasst traditionem talium bonorum de Shennis, de Windegge, de Badin, de Wizenanc, de Rossiberch, de Morsperch, de Sulz et de Walde. Das Prinzip, welches hier dem Vorkommen der einen, dem Fehlen der andern Güter des damaligen Wittums zugrunde liegt (auch von Maag a. a. O. S. 277 nicht ganz erfasst), ist, dass naturgemäss nur ehemalige Kyburgische Eigengüter der Bestätigung unterlagen, weil selbstverständlich nur Kyburgisches Eigentum der Kirche Strassburg aufgetragen werden konnte. Das ist der Beweis, dass alles Fehlende nicht Kyburgisches Eigen war, sondern entweder Lehen, dann zumeist von St. Gallen und Konstanz, wie z. B. Seen (vergl. oben Note 429), oder von Fremden erworben, wie Rickenbach. Rossberg war zwar nach dem Wortlaute der Verschreibungen von 1241 bei der Auftragung an Strassburg nicht mehr Kyburgisches Eigentum; aber es war es doch gewesen. — Wald kommt in keiner Verschreibungsurkunde und auch in den Revocationsrodeln der Gräfin nicht vor. Es ist wahrscheinlich, dass es an Stelle eines dort vorkommenden Namens steht; ob aber an Stelle von Goldbach, ist doch sehr fraglich. Im Habsb. Urbar a. a. O. S. 309 kommt vor: „Der hof ze Walde (Wald, östlich von Ellikon an der Thur), der eigen ist der herschaft."

[453]) Vergl. oben Note 429.

[454]) FrB II 258 ff.

[455]) Z. B. UZ II 135, in einer Urk. vom 5. Sept. 1245: Henricus de Wiprectswile, Otto fratres cruce signati.

456) Die Schweizer Minnesänger. Mit Einleitung und Anmerkungen, herausgegeben von Karl Bartsch (6. Band der Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. Herausgegeben von Jakob Baechtold und Ferd. Vetter) S. 87:

Got êre iuch Turgöun, daz ir sô stæten muot
ze Kiburc hânt den herren wert: si machent iuch noch riche.
si hulfen iuch von not, gewunnens iemer guot,
daz wurde iu niemer vorverspart, daz wizzent sicherliche.
nu lât si niezen iuwer habe
. . . .
. . . . .
si werdent schiere unkumberhaft: sost iu ir guot gemeine.
ûf alsô guot gedinge sult ir staete sin.
sît unverzagt an den vil milten herren min.
si hânt nâch êren ie verzert ir huoben gelt:
ir hânt ir kleider und ir ors vil manigz gefüeret über velt.

457) Ueber die Parteinahme der meisten von diesen siehe im Verlauf der Erzählung. Die Parteistellung der Mehrzahl der hier Genannten geht aus APH I hervor; daselbst siehe auch für die später in unserer Erzählung nicht mehr Vorkommenden. — Ulrich von Pfirt erscheint in Breven vom 19. August 1246 (APH I 181), 27. Nov. 1246 (ib. 187), 9. Febr. 1247 (ib. 192) päpstlich, dann in einem vom 17. Juli 1247 (ib. 236) äusserst staufisch gesinnt. Die Burgundischen Edlen kommen in der Bürgschaftsurk. von 1248 (siehe unten S. 130) vor, auf die ich trotz der richtigen Bemerkung Oechslis (Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft S. 262 Anm. 1) abstelle, weil ich sie in den Zusammenhang des Feldzuges gegen Konrad ziehe.

458) Oechsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 272 bis 274. — Justinger (Studer S. 45): Do, vor alten langen ziten, e daz Bern gestift wart, hatten gross kriege die drye Waltstette, Switz, Ure, Underwalden, des ersten mit der herschaft von Kyburg, darnach mit der herschaft von Habsburg. Zug und Art Kyburgisch: ein Amtmann Hartmanns des Aelteren von Zug UZ II 33, 34, Regest einer Urkunde von 1273 in dem Verzeichnis der Briefe der Veste Baden von c. 1384, Kopp, Geschichte II 1, 741; Besitzungen Beromünsters in Unterwalden: Oechsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 76—78; die Kyburgische Vogtei über das Stift, das nur im Dorfe Münster selbst auch die mittlere Gerichtsbarkeit hatte: Habsburg. Urbar Qu. XIV 225 ff.; über die Beziehungen derer von Landenberg zu Kyburg, als dessen Lehensträger sie in einer Urkunde vom 18. Juni 1264 UZ III 345 erscheinen, vergl. Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter S. 16.

459) APH I 267.

460) Siehe oben S. 62.

461) APH I 261. Siehe über das genero unten Note 782.

462) UZ II 230.

463) Vergl. unten S. 130.

464) BF 4881.

[465]) APH I 253.
[466]) APH I 244.
[467]) Urk. 9. Febr. 1248 UZ II 193.
[468]) Urk. vom 10. Juli 1247 UZ II 170.
[469]) Urk. vom 4. Mai 1247 APH I 207.
[470]) Urk. vom 8. Febr. 1248 APH I 260.
[471]) Urk. vom 11. Mai 1247 APH I 211.

[472]) So wurde ihm, nachdem das Blatt sich gewendet hatte, und er damit, seine zweifelhafte Haltung offiziell von der Curie ausgelegt: Breve vom 15. Mai 1248 APH I 294, vergl. unten S. 127.

[473]) APH I 267.
[474]) UZ II 174.
[475]) UZ II 176.
[476]) APH I 210.

[477]) Breve vom 14. Okt. 1247 APH I 253: Quia vero per eosdem comites, qui potentes sunt in partibus illis, imperii negotium multum poterit promoveri.

[478]) APH I 253.
[479]) APH I 296.
[480]) APH I 160.
[481]) APH I 230.
[482]) APH I 234.
[483]) Siehe unten S. 117 und 121.
[484]) APH I 247.

[485]) Urk. vom 4. Juni 1252 UZ II 300. Der Vorgänger Friedrichs Burkard, genannt Jöchler, war im Mai gestorben (UZ II Register unter Zürich — Chorherrenstift — plebanus Burcardus S. 426). Dass Friedrich das Plebanat erlangte, geht hervor aus UZ III 291. Auch ein viceplebanus begegnet in der Folge (ZU III 191 und 351).

[486]) APH I 249.
[487]) APH I 251.
[488]) APH I 230.
[489]) APH I 231.
[490]) APH I 233.
[491]) APH I 238.
[492]) APH I 241.
[493]) APH I 254.
[494]) APH I 255.
[495]) APH I 286.
[496]) APH I 226.

[497]) APH I 240. Der Name des Kaplans, „Hartholo“, ist jedenfalls eine Verschreibung.

[498]) APH I 285.
[499]) APH I 242.
[500]) APH I 241.

501) APH I 287.

502) „Vlricus de Thrishe", wohl verschrieben, da 1223 in Zürich zwei Chorherren Růdolfus und Ůlricus de Tribeschen vorkommen, aus einer nach dem Landgut Tribschen bei Luzern genannten Luzerner Familie; vergl. UZ II 208 Note 5.

503) APH I 299.

504) APH I 299.

505) Urk. vom 29. März 1254, APH I 369.

506) Urk. vom 1. Jan. 1254, APH I 363.

507) APH I 171.

508) APH I 233.

509) UZ II 176.

510) Breve vom 11. Febr. 1248 APH I 265.

511) APH I 259.

512) APH I 260.

513) Vergl. jedoch unten S. 175 mit Note 782.

514) APH I 261.

515) APH I 262.

516) APH I 264.

517) APH I 264.

518) Siehe oben S. 104.

519) APH I 269.

520) Breve vom 5. März 1248 UZ II 204.

521) APH I 271.

522) APH I 267.

523) UZ II 204.

524) BF 4965.

525) Die erste Gunst, die als von den Hartmannen persönlich erbeten bezeichnet wird, gewährt eine Breve vom 8. Februar 1248, die letzte eines vom 17. Februar; aber vom gleichen Tage ist ein anderes, das eine Gunst erteilt auf Verwendung Hartmanns des Jüngeren, qui affectuosas litteras nobis pro ipso direxerit (APH I 273).

526) In dem päpstlichen Schreiben vom 15. Mai 1248 (siehe unten S. 127) wird nur ein Hartmann genannt, welcher der Aeltere ist, wie aus der aus dem Lager zu Urbach datierten Urkunde von 1248 (UZ II 228) hervorgeht, und aus der von Strassburg vom 15. April 1248 (UZ II 109), die beide natürlich von Hartmann dem Aelteren veranlasst und der Zeit, den Ortsdaten und den Zeugen nach während des Feldzuges ausgestellt wurden; vergl. gleich unten.

527) Alle vier Zeugen der im Lager von Urbach ausgestellten Urkunde. UZ II 228.

528) Urk. aus dem Lager von Urbach (UZ II 228).

529) Konrad von Thengen, Ulrich von Klingen und die beiden Güttinger in der Urkunde vom 15. April 1248 (UZ II 209), die andern in der aus dem Lager zu Urbach (ib. 228).

530) Urk. vom 15. April 1248 (UZ II 209).

531) Beide in der Urk. vom 15. April, der Abt auch in der aus dem Urbacher Lager sowie in Menconis chr. MGSS XXIII 542; siehe unten Note 542.

532) Urk. vom 15. April.

533) Urk. aus dem Lager zu Urbach, der Vater auch in dem Breve vom 15. Mai 1248 (siehe unten S. 127.

534) Breve vom 15. Mai 1248.

535) Die der Urkunden vom 15. April und vom Lager zu Urbach kommen zusammen mit dem Bischof vor, der auch zusammen mit dem Abt von St. Gallen in Menconis Chron. (siehe unten Note 542) genannt ist.

536) Breve vom 15. Mai (siehe unten S. 127).

537) Urkunde vom 15. April 1248 (UZ II 209).

538) UZ II 209 (vergl.. unten S. 129).

539) UZ II 228 (vergl. unten S. 129).

540) So auch BF 4520 c.

541) Wir wissen nur, dass König Konrad im Jahre vorher mehrmals zu Neresheim lagerte: Ann. Neresh. ad a. 1247 MGSS X 24: Cunradus in Nernisheim castra posuit et adiacentia circumquaque succendit.

542) Doch wohl auf dieses Ereignis bezieht sich auch (trotz BF 4520 c) die Angabe in Menconis Chron. MGSS XXIII 542: Eodem anno (1248) Conradus filius predicti Friderici superatus est ab abbate sti Galli et episcopo Argentinensi. Die Identität wird durch die angeführten Urkunden, in denen die beiden Kirchenfürsten zusammen mit den in dem Papstbrief vom 15. Mai genannten Siegern vorkommen, durchaus nahegelegt. Dass in den beiden Erwähnungen des Treffens verschiedene Teilnehmer genannt werden, darf uns bei der Verschiedenheit der Veranlassungen derselben nicht irre machen.

543) APH I 294.

544) UZ II 137.

545) UZ II 143. — Eine Urkunde vom 21. Mai 1246 (Geschichtsfreund I 177), die ein Tauschgeschäft zwischen dem Kyburgischen Ministerialen Ritter Walter von Lieli und der Propstei Luzern enthält, hat die Siegelankündigung beider Hartmanne. Der da genannte Zeuge Otto de Kiburc ist wohl weder ein legitimer noch ein illegitimer Angehöriger des Hauses, sondern ein Ministeriale aus der Vorburg der Kyburg.

546) FrB II 273.

547) FrB II 274.

548) FrB II 312.

549) UZ II 174.

550) UZ II 177.

551) UZ II 176.

552) UZ II 209.

553) UZ II 228.

554) UZ II 205.

555) UZ II 229.

556) UZ II 230.

557) FrB II 297.

[558]) FrB II 313.

[559]) FrB II 312.

[560]) FrB II 319.

[561]) FrB II 298.

[562]) FrB II 322.

[563]) Die früheste Urkunde, welche der Teilung als bestehend ausdrücklich gedenkt, ist vom 3. August 1255 (UZ III 25). Als Zeitpunkt derselben kann aber mit Sicherheit die Mitte des Jahrhunderts angenommen werden, indem bis dahin die beiden Hartmanne in der grossen Mehrzahl der Fälle zusammen verfügen, von da an Hartmann der Aeltere in seinem Gebiete in der Regel, Hartmann der Jüngere in dem seinen so gut wie immer allein. Dabei kann allerdings nicht auf einseitige Verfügungen schlechthin abgestellt werden, da solche ja auch in der Zeit der feststehenden Samtherrschaft vorkommen, sondern nur auf solche einseitige Akte, die bei Gesamtherrschaft jedenfalls von beiden Teilhabern wären vollzogen worden. Als der erste Akt dieser Art dürfte der Erlass Hartmanns an seine Untertanen zugunsten von Tössbruck vom 14. Februar 1251 (UZ II 273) sein; ebenso wäre Hartmanns des Aelteren Privileg zugunsten von Diessenhofen von 1251 (UZ II 287) bei Gesamtherrschaft sicher von dem jüngeren Hartmann mitausgestellt; etwas später verfügt dann Hartmann der Aeltere am 11. Juni 1252 (UZ II 300) über verliehenes, am 28. August dieses Jahres (UZ II 304) über in seinem eigenen Besitz befindliches Eigen ohne den Neffen; damals bestand also augenscheinlich die Teilung. Da nun die letzte Urkunde vorher, in der beide Grafen gemeinsam handelnd auftreten, vom 12. April 1250 ist (FrB II 322), kommen wir für die Teilung auf den angenommenen Zeitpunkt.

[564]) Siehe unten S. 156 ff. und 198.

[565]) In den die Strassburger Lehenserneuerung betreffenden Urkunden vom 16. Juli und 2. August 1260 (siehe unten S. 188 f.) sind denn auch diese Aemter als Besitz Hartmanns des Aelteren aufgeführt.

[566]) Im Kyburgischen Urbar gehören zum Amte Baden die zunächst der Reuss gelegenen Orte Gebenstorf, Rohrdorf, Stetten und die ländliche Ansiedelung Mellingen (das Städtchen nicht mehr, vergl. die folgende Note). Qu. XV [1] 33 und 34. Dass Hartmann der Aeltere nach 1250 wirklich in diesen Gegenden Eigentümer war, beweisen die Urkunden (Urkunden vom 28. August 1252, UZ II 304 / Hettenswil /, und vom 14. September 1252, UZ II 305 / Oberwil und Hausen bei Bellikon /).

[567]) Nach dem Kyburgischen Urbar (a. a. O. S. 5) gehörten zum Amte Lenzburg das Städtchen Mellingen und Büblikon am linken Ufer der Reuss.

[568]) Dass dem jüngeren Hartmann das Amt Lenzburg gehörte, ergibt sich schon daraus, dass ja die Lenzburg samt Zubehör (womit eben das Amt dieses Namens zu verstehen sein dürfte) ihm von seiner zweiten Gemahlin zugebracht wurde, ob es nun der tatsächliche Besitz dieser Güter gewesen sei oder nur noch das Eigentum an denselben (siehe unten S. 177). Nach dem Kyburgischen Urbar (a. a. O. S. 2) gehörten zu diesem Amte auch

Vilmergen, das unter den später von Hartmanns des Jüngeren Tochter Rudolf von Habsburg verkauften Besitzungen erscheint (Briefe der Veste Baden, Kopp. a. a. O. II 1, Beilage 36 Nr. 9 S. 741), und das Hartmann der Jüngere 1257 seiner zweiten Gemahlin verpfändete (vergl. unten S. 180). Ebenso tritt Hartmann der Jüngere auch an anderen nach dem Kyburgischen Urbar zu dem Amte Lenzburg gehörenden Orten als alleiniger Besitzer und Herr auf: in Hitzkirch und in Mellingen (Urkunden vom 11. Mai 1253 UZ II 322 und 1. Februar 1259 UZ III 133) und in Seengen (Urkunde vom 9. November 1256 UZ III 65).

[569]) Die Zugehörigkeit Beromünsters erhellt aus dem Streite zwischen dem Stift und Hartmann dem Jüngeren 1255 (siehe unten S. 169 ff.). Die übrigen Besitzungen verkaufte Hartmanns des Jüngeren Tochter später an Rudolf von Habsburg (Briefe der Veste Baden a. a. O.). Zu Sursee erscheint Hartmann der Jüngere als ausschliesslicher Patronatsherr (Urkunde vom 25. Januar 1257, Herrgott II 330). Auf Schloss Kasteln residierten der Graf und seine Gemahlin häufig; die Urkunden von 1257 (siehe unten S. 179), vom 1. Februar 1259 (UZ III 133), 12. April 1261 (siehe unten S. 181) und 7. November 1262 (siehe unten S. 180) wurden da ausgestellt. In einer Urkunde vom 12. Januar 1253 (UZ III 314) erscheint Hartmann der Jüngere als Herr eines Bürgers von Zug; auch eine Urkunde vom 9. Juni 1262 (UZ III 272) dürfte inbetreff Zugs beizuziehen sein. Schliesslich dürfte noch für die Ausdehnung des Bereiches Hartmanns des Jüngeren nach Osten anzuführen sein eine Urkunde vom 26. April 1261 (Geschichtsfreund I 305), worin der Graf die Veräusserung eines Hofes in Root (Gemeinde und Pfarrdorf im Kanton Luzern, auf dem rechten Ufer der Reuss) durch die Ritter von Hertenstein (bei Weggis) genehmigt.

[570]) Zwei Urkunden sprechen im allgemeinen von in gemeinsamem Besitz der beiden Hartmanne verbliebenem Gut, aber beide im Zusammenhang derselben fertigen Formel, die für den wirklichen Sachverhalt wenig beweist (3. August 1255 UZ III 25 und 1257 UZ III 86). Im einzelnen ist jedenfalls von in gemeinsamem Eigentum verbliebenen Eigengut, das im Besitz der Herrschaft Kyburg (d. h. nicht zu Lehen ausgetan) war, nicht die geringste Spur zu entdecken. Es liesse sich auch kein Prinzip auffinden, wonach gewisse Güter nicht geteilt worden wären. Gemeinsames Eigentum an dem zu Lehen ausgetanen Gut könnten annehmen lassen die Urkunden vom 14. Oktober 1252 UZ II 306, vom 6. Dez. 1253 ib. II 336, vom 14./15. März/6. April 1256 ib. III 43 (wozu gehört 19. März/20. April ib. III 44), vom 12. Jan. 1257 ib. III 75 Nr. 990 (wozu ib. III 76 Nr. 992 und 1257 Febr. 6. ib. III 85 Nr. 1002), von 1257 ib. III 112 und vom 7. Oct. 1262 ib. III 280. Auch wäre es verständlich, wenn das Eigentum an verliehenem Gute nicht geteilt worden wäre. Aber in anderen Urkunden wieder verfügt Hartmann der Aeltere allein über solches Gut. In anderen Fällen wieder liegt die Zustimmung auch des jüngeren Hartmann vor, wo es sich überhaupt nicht um Gut der Herrschaft irgendwelcher Art handelt, sondern der Consens nur auf dem Eigentumsverhältnis, in welchem der verfügende Ministeriale zur Herrschaft stand, beruhen kann, und man könnte darnach — zumal, da

in solchen Fällen auch Hartmann der Jüngere die Betreffenden geradezu „seine Ministerialen“ und diese ihn „ihren Herrn“ zu nennen pflegen, — vielleicht geneigt sein, ein gemeinsames Eigentum an Ministerialen anzunehmen, das aber doch nicht bestanden zu haben scheint, indem zu Akten derselben Leute auch wieder nur Hartmann der Aeltere allein seine Zustimmung gibt. So gab auch Hartmann der Jüngere seine Zustimmung dazu, dass die Schenken von Liebenberg ihre Höfe in Niederflachs veräusserten (siehe unten S. 135 ff.); aber anderen Veräusserungen dieser Schenken stimmt wieder nur Hartmann der Aeltere allein zu (Urkunden vom 3. Juli 1261, UZ III 1248 und vom 17. Oktober 1262 UZ III 282). Wahrscheinlich handelt es sich in allen Fällen, wo Hartmann der Jüngere im Gebiete seines Oheims auftritt, einfach um seine Zustimmung als die des voraussichtlichen Erben, einerlei, wie der Wortlaut der betreffenden Urkunden ist. Dass selbst da, wo von einer wirklichen Uebertragung von Seiten Hartmanns des Jüngeren, von im östlichen Teil gelegenem Gute die Rede ist, kein Miteigentum vorzuliegen braucht, das ergibt sich klar aus der die Verschreibung des Eschenberges an Margaretha betreffenden Urkunde, in welcher Hartmann der Aeltere den Neffen seine Zustimmung geben lässt: cum . . . . in hiis bonis et in aliis michi iure hereditario succedere debeat, und dieser nachher doch geradezu das verschriebene Recht contulit.

571) REC I S. 197.

572) Breve vom 20. Juni 1254, Wartmann III 927.

573) Dass einer der Streitpunkte Rheinau war, geht deutlich hervor aus der Papsturkunde vom 13. Mai 1254 (Wartmann III 952 nach dem Original, APH I 372 nach den päpstl. Registerbänden). Unterm 7. Sept. 1248 hatte der Papst Rheinau der Verwaltung des Abtes unterstellt (UZ II 215), am 30. Mai 1250 den Abt von Pfävers sogar beauftragt, Rheinau der Abtei St. Gallen zu inkorporieren (APH I 321).

574) Kuchimeister Cap. 11 Mitt. St. G. XVIII 28: . . . Dawider warb der abt umb lüt. Und half im graf Hartmann von Kiburg und graf Růdolf von Raperswile und ander sin fründ und des gotzhus lüte, das er mit ofner paner hielt ze Costenz vor der stat.

575) Dass der Krieg nicht vor dem Frühjahr 1251 ausbrach, geht mit Bestimmtheit aus jenem päpstlichen Schreiben an den Abt von Salem vom 31. März 1251 (APH I 343) hervor: Cum sicut accepimus inter venerabilem fratrem nostrum . . . episcopum Constantiensem et dilectum filium . . . abbatem sancti Galli de gravi guerra movenda occasione discordie inter ipsos exorte quamplurimum in ipsis partibus timeatur. Von den Annal. Zwif. (MGSS X 60) wird der Krieg schlechterdings zum Jahre 1252 erwähnt. Die früheste Urkunde, die einer Beilegung des Streites gedenkt, datiert vom 3. Juni 1253.

576) Siehe oben Note.

577) Papstbrief vom 11. Juli 1252 APH I 350.

578) Papsturkunde vom 20. Juni 1254, Wartmann III Nr. 927. Vergl. auch über den Ausgang des Streites die Urkunden vom 7. Juli 1253 Wart-

mann III 922, 1. Oct. 1253 ib. 923, 13. Mai 1254 (Wartmann III 925 nach dem Original APH I 372 nach den päpstl. Registerbänden).

579) UZ II 259.

580) UZ II 287.

581) UZ II 304.

582) UZ II 305.

583) Dass es sich bei dem Nidrunvlach dieses Verkaufes nur um Niederflachs bei Bülach handeln kann, zeigt die Urkunde vom 15. Mai 1255 (siehe unten S. 136), welche, von dem uns hier angehenden Geschäft redend, das Nidrunvlach als prope Bullach gelegen näher bezeichnet.

584) Die Urkunden vom 8. Dezember 1252 UZ II 310 und 311.

585) Siehe unten S. 178.

586) Urk. vom 15. Mai UZ III 17.

587) Die in Note 589 genannte Urkunde.

588) Urkunde vom 15. Mai 1255 UZ III 19.

589) UZ III 51.

590) Urk. vom 3. Mai 1253 UZ II 321.

591) Siehe oben S. 116.

592) Siehe oben S. 119.

593) Urkunden UZ III 43 und 44.

594) UZ III 53.

595) Urkunde vom 21. Januar 1257 UZ III 79.

596) Die Urkunde Nr. 824 auf S. 286 des UZ trägt allerdings die blosse Jahreszahl 1251; aber es ist wohl sicher, dass der Erlass vom 14. Februar 1251 (siehe im Text) von der Verzichtleistung auf ihr Nutzniessungsrecht von Seiten der Hedwig von Wornhausen veranlasst wurde (vgl. den Text weiter unten), und diese also vor jenen und in den Anfang des Jahres zu setzen ist.

597) UZ II 286.

598) UZ II 273.

599) UZ II 276.

600) Urkunde vom 11. Juni 1252 UZ II 300.

601) Urk. vom 26. Jan. 1255 UZ III 1.

602) In Zürich am 12. Januar 1257, Urkunden UZ III 75 und 76.

603) UZ III 76; das Schreiben ist datiert: Zürich 1257.

604) UZ III 83 Nr. 1000.

605) UZ III 85, 83 und 86 Nr. 1001—1003; Nr. 1001 und 1002 haben das falsche Datum MCCLVI statt MCCLVII; vergl. UZ III 83 Anm. 3.

606) UZ III 86 Nr. 1004.

607) UZ III 99.

608) UZ III 144. Die Urkunde hat drei Daten: am 14. April 1259 resignierten in der Stadt Winterthur Jakob und Peter die Besitzung dem Grafen; am 6. Juli desselben Jahres tat dasselbe zu Mörsburg der dritte Bruder, Egbert. Die beiden Jüngsten, die damals noch nicht mündig waren, nahmen, nachdem sie majorenn geworden, ihre Verzichtleistung am 26. März 1262 zu Winterthur vor. Erst nach diesem Akt ward über alle drei die

Urkunde ausgestellt. Liegt hier Kyburgisches Eigentum vor, so muss es wohl in einem der Aemter, die Lehen von Strassburg waren, begriffen gewesen sein. — Ueber Crugiluntal siehe UZ III 144 Anm. 7

[609]) UZ III 190.

[610]) UZ III 209.

[611]) Urkunden vom 25. Juli 1260 UZ III 212 und vom 13. August 1260 UZ III 215.

[612]) Urkunde vom 29. September 1261 UZ III 253.

[613]) Urkunde vom 25. Januar 1262 UZ III 262.

[614]) Urkunde vom 17. Oktober 1262 UZ III 282.

[615]) Urkunde vom 11. Juni 1263 UZ III 306.

[616]) UZ II 247.

[617]) UZ II 314.

[618]) UZ II 360.

[619]) UZ III 145.

[620]) Urk. vom 9. Aug. 1256 UZ III 58; von 1257 UZ III 107; vom 17. Juni 1258 UZ III 121; und von 1258 UZ III 127.

[621]) UZ III 25.

[622]) UZ III 217f. Nr. 1121.

[623]) Am 7. September 1260 UZ III 245f.

[624]) UZ III 247.

[625]) Das liegt in der gleich unten erwähnten Verpflichtung, die Reichenau übernahm; auch kündigt bereits die Verkaufsurkunde Konrads von Salenstein das Siegel des Abtes von Reichenau an, das auch hängt.

[626]) UZ III 245/6.

[627]) Im Schreiben selbst sagen die Brüder nur: Advocatiam . . . C. miles dictus de Salustain actenus tenuit a nobis in feodum.

[628]) UZ III 279f. Das UZ reiht dieses Schreiben der Edlen von Lupfen falsch ein, nämlich unmittelbar vor der Verzichtsurkunde Hartmanns des Jüngeren vom 7. Okt. 1262, und begründet S. 279 Anm. 7 seine Ansetzung damit, dass in dieser Verzichtsurkunde die Resignation Hartmanns des Aelteren, die in dem Schreiben derer von Lupfen nachgesucht werde, in einer Weise erzählt sei, als ob sie ganz kurz vorausgegangen wäre. Aber davon geht aus der Urkunde des jüngeren Hartmanns gar nichts hervor und kann auch nichts hervorgehen, weil eben, was das UZ ausser Acht lässt, diese Resignation Hartmanns des Aelteren schon am 27. Juni 1261 stattfand, wie aus der Tauschurkunde UZ III Nr. 1150 erhellt. Das Schreiben gehört also vor den 27. Juni 1261. Was ib. behauptet wird, dass der Verkauf Konrads von Salenstein nicht zustande gekommen zu sein scheine wegen der mangelnden Zustimmung der Zwischenlehensträger, derer von Lupfen, ist wohl zu verwerfen.

[629]) Die Urkunde UZ III Nr. 1150 S. 247.

[630]) Siehe S. 184.

[631]) UZ III 280.

[632]) Urkunde vom 18. April 1263 UZ III 300.

633) UZ II 324. Die von Heinrich Barbo und seiner Gemahlin ausgestellte Urkunde trägt auch die Siegel der Grafen.

634) Die Urkunde des Bischofs Eberhard von Konstanz vom 9. Dez. 1257 (UZ III 112 Nr. 1027) gibt ausdrücklich an, dass die Schenkung von Schwarzach durch die Kyburger geschehen sei ad fundandum inibi monasterium.

635) Das vom UZ II (337) sogen. Originaldoppel der Urkunde vom 6. Dezember 1253 UZ II 336 und die ib. sogen. Originalausfertigung beider Grafen von demselben Datum. Ueber die dritte Urkunde vom 6. Dez. 1253, die im UZ II 336f. abgedruckte und ihr Verhältnis zu den beiden ersten siehe unten Note 638.

636) Siehe die folgende Note.

637) Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Erzählung der verschiedenen Resignationen in Hartmanns des Aelteren Urkunde UZ III 112 Nr. 1028 (siehe unten im Text). Auch Friedrich von Randenburg sagt in seiner Urkunde vom 20. November 1257 (UZ III 109), dass er die Güter den Edlen von Lupfen und Rudolf von Winterberg aufgegeben habe. Dieser Darstellung scheint zu widersprechen der Passus der Urkunde Hartmanns des Aelteren: a nobilibus consanguineis meis de Lupphe, qui a me prefatis bonis fuerant infeodati, et Rûdolfo de Winterberhe et Friderico de Randenburhc, qui eadem bona a iam dictis de Lupphe in feodo retinebant. Hier erscheint also Rudolf von Winterberg nicht als Lehensträger Kyburgs und Lehensherr Friedrichs von Randenburg, sondern mit diesem zusammen als Lehensträger derer von Lupfen. Wie dieser Widerspruch zu vereinigen ist, wissen wir nicht; jedenfalls dürfte aber unser Vorgehen, das in der Darstellung dieser Verhältnisse ohne weiteres allein auf die die Vorgänge der Devolution genau beschreibende Textstelle der erwähnten Urkunde des älteren Hartmann abstellt, zu rechtfertigen sein.

638) Urk. Friedrichs von Randenburg vom 20. Nov. 1257 UZ III 109. Wann die Abtretung stattfand, ist unbekannt; das Datum der Urkunde: Acta sunt hec in Schafusam, anno domini M° CC° LVII°, XII. Kal. Decembris, indictione prima bezieht sich nicht auf sie, sondern auf die in der Urkunde ebenfalls erzählte Aufgabe des Lehens an Rudolf von Winterberg und auf die Annahme des Ossinger Vergleichs Hartmanns des Aelteren (siehe unten): die beiden Lehensaufgaben, nämlich in Winterthur und Schaffhausen, die die Urkunde des Randenburgers erwähnt, sind natürlich dieselben, die die Urkunde Hartmanns des Aelteren auf den 19. und 20. November verlegt (auch die von Friedrich von Randenburg aufgezählten Zeugen sind genau die, welche die andere Urkunde der Aufgabe vom 19. November assistieren lässt). Zwischen der Annahme des Vergleichs, die zu Schaffhausen am gleichen Tage stattfand wie die Aufgabe an Rudolf von Winterberg, nämlich am 20. November, und der ersten Abtretung an Paradies, fällt aber der Streit über die an diese Abtretung geknüpften näheren Bedingungen, der von Hartmann dem Aelteren zu Ossingen beigelegt wurde. Die erst nach dem 20. November ausgestellte Urkunde Friedrichs von Randenburg, die wohl zugleich als Beurkun-

dung der Abtretung dienen wollte, fügt ganz natürlicherweise ihrer Erzählung derselben gleich die Resignationen bei, die die Abtretung erst rechtlich gültig machten, um dann den Faden wieder aufzunehmen und zu erzählen, was nach der Abtretung geschehen sei. — Es scheint nun, dass diese Abtretung des Randenburgers diejenige der drei vom 6. Dezember 1253 datierten Urkunden veranlasste, die das UZ zum Abdruck ausersah, weil sie die ausführlichste ist. Denn eine der Abweichungen, wodurch sie sich von den beiden andern unterscheidet, besteht darin, dass sie in den Text der letzteren: donavimus totam proprietatem ville, que Swarzâ dicitur, apud Schaffhusam cum iure patronatus ecclesie, nach Schaffhusam noch einschiebt: non solum illarum possessionum, que ad Fridericum de Randinburc iure feodali spectare videntur, verum etiam totius ville. Was hätte nun am 6. Dez. 1253, als Friedrich von Randenburg noch seine Lehen nicht abgetreten hatte, für ein Anlass vorgelegen, gerade seinen Namen zu nennen, während doch auch noch andere neben ihm Kyburgisches Eigen in Schwarzach zu Lehen hatten (siehe die Urk. vom 27. November 1262 UZ III 286)? Diese Urkunde wäre also auf den 6. Dezember 1253 zurückdatiert worden, wofür auch noch eine Reihe von anderen Umständen sprechen.

639) Urkunde Ulrichs von Randenburg vom 20. Nov. 1257 UZ III 110.

640) Die beiden in Winterthur und in Schaffhausen vollzogenen Resignationen des Randenburgers und die Zeugen derjenigen von Winterthur führt auch dieser in seiner Urkunde an.

641) Urk. des Randenburgers; denn deren Datum, das sich auf diese Annahme des Vergleichs bezieht, ist dasselbe, wie dasjenige seiner Lehensaufgabe in Hartmanns des Aelteren Urkunde (UZ III Nr. 1028).

642) UZ III 112 Nr. 1028. Es sind angekündigt die Siegel Eberhards, des Bischofs von Konstanz, des Abtes Bertold von St. Gallen, der Edlen von Lupfen und Walthers, sowie seines Oheims Ulrich von Klingen. Diese beiden hängen nicht; das nicht angekündigte Siegel Hartmanns des Aelteren dagegen ist angebracht.

643) Urkunde vom 9. Dec. 1257 UZ III 112 Nr. 1027.

644) UZ III 134.

645) UZ III 311.

646) UZ III 141.

647) UZ III 80.

648) Urk. vom 17. Febr. 1263 UZ III 299.

649) Urk. von 1253 UZ II 335.

650) Ueber diese zu vermutende Verwandtschaft siehe oben S. 77 mit Note 330.

651) Konr. v. Freiburg und Heinr. v. Fürstenberg waren Enkel der Mutterschwester Hartmanns des Aelteren.

652) FU I 202.

653) FU I 204.

654) Oben S. 93.

655) H. der Jüngere wirft ihm in seinem Briefe an ihn nur vor, dass er Interlaken im Patronat der Kirche von Goldwil und einigen Zubehörden belästige, und dementsprechend einigen sich (FrB II 478) Rudolf von Brienz und die Propstei nur super jure patronatus et advocatia parochialis ecclesie de Goldeswile et quibusdam pertinentiis eiusdem.

656) FrB II 412.

657) Siehe unten S. 192.

658) Undat. Urkunde FrB II 412.

659) Undat. Urkunde FrB II 413.

660) Herrgott II 328.

661) Urkunde vom 23. April 1257 UZ III 93.

662) UZ III 248.

663) Urk. vom 7. Juni 1262 UZ III 272 (nur Regest).

664) UZ III 122.

665) UZ III 129.

666) UZ III 161.

667) In der Tat warf die Vogtei zu Trüllikon und Ohringen, nachdem der Graf 2 Pfund abgelassen hatte, immer noch 2 Pfund ab. (Habsb. Urbar a. a. O. XIV 321 und 347.)

668) UZ III 301.

669) UZ III 302.

670) UZ III 308.

671) Urkunde vom 29. Juli 1262 UZ III 275.

672) UZ III 238.

673) Pupikofer, Geschichte des Thurgaus I Beil. 7.

674) UZ II 270. — Kopp, Urk. II S. 92 setzt die Urkunde in die Zeit von 1251 bis 1257 nach den Zeugen und deshalb, weil die Teilung zwischen den beiden Kyburgern nicht vor der Mitte des Jahrhunderts stattfand. Was diesen letzten Grund anbelangt, so scheint in der Tat die Urkunde Hartmann den Jüngeren als den ausschliesslichen Herrn der Stadt zu zeigen, und nicht mehr als mit seinem Oheim zu gesamter Hand sie besitzend (besonders der Passus dictus dominus noster comes ist von Gewicht).

675) UZ II 306.

676) Der Akt, den die Urkunde erzählt, bezieht sich allein auf die Uebertragung Hartmanns des Jüngeren. Vielleicht hatte der ältere Hartmann diesen Akt schon vorgenommen, und vollzog ihn der Neffe dann, als er gerade einmal im Osten weilte. — Wir stehen ja in der Zeit nach der Teilung, und er konnte nicht immer in solchen Fällen gleich zur Hand sein. Jedenfalls aber stellte er allein aus: es wäre wohl sonst ein entsprechendes Dokument seines Oheims erhalten.

677) Siehe oben S. 81.

678) UZ II 335.

679) . . . quedam bona ibidem sita, a milite dicto de Hotingin cum argento predicte comitisse empta et a milite de Schonenwert recepta . . .

680) UZ II 362.

[681]) Der Text hat Wellur; indessen kommt in einer Urkunde eines regensbergischen Ministerialen (vom 18. März 1261 UZ III 237) ein Jo. Mellur miles vor. Der selbe erscheint auch (UZ III 357) in einer Urkunde vom 17. September 1264 (vom Zürcher Rittergeschlecht Wello oder Wellin kommt im ganzen UZ III nur ein Konrad vor).

[682]) Das Gut war aber sein Eigentum: iuri suo et proprietati in eodem bono penitus renuncians.

[683]) UZ II 15. — Beide Güter finden sich wieder im zweiten Revocationsrodel der Gräfin.

[684]) Die beiden mitten unter den Ministerialen ohne Namen erscheinenden Falkensteiner, Vater und Sohn, sind wohl eher Angehörige des St. Gallischen Ministerialen- als des Grafengeschlechtes dieses Namens, da sie auch nicht Grafen genannt werden. Immerhin führt der Vater den Titel dominus, den die andern nicht haben, und ist zu bemerken, dass eine nicht ranggemässe Einreihung durch äusserliche Umstände veranlasst worden sein kann und auch sonst wohl vorkommt.

[685]) C. de Munsingen dedit fidem nomine sacramenti.

[686]) UZ III 89.

[687]) Urk. vom 29. Aug. 1245 UZ II 131.

[688]) Vergl. oben S. 19 f.

[689]) Urk. vom 22. Mai 1256 UZ III 51: Datum apud Havenerrun in generali placito.

[690]) Urkunde von 1260/61, siehe oben S. 144: . . . in placito quodam a provintialibus apud villam Uselingen celebrato.

[691]) Vergl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 515.

[692]) UZ III 250.

[693]) Das Schreiben Heinrichs von Kempten entbehrt jeglichen Datums und ist im UZ III unmittelbar an die Verkaufsurkunde vom 31. Juli 1261 angeschlossen. Unsere chronologische Ansetzung gründet sich auf das Datum der durch den Brief veranlassten Urkunde des Bischofs von Konstanz, siehe unten S. 157.

[694]) Litteras testimoniales.

[695]) Illistri (sic) langravio de Kyburch.

[696]) UZ III 251.

[697]) UZ III 277.

[698]) H. senior comes de Kyburc, lantgravius Turgoje. Korrekter, als die Anrede in Heinrichs von Kempten Schreiben, ist dies insofern, als der Titel „Landgraf" mit ausdrücklicher Unterscheidung von dem blossen „Grafen" auf das gaugräfliche Amt geht, und daher mit einem Burgnamen verbunden widersinnig ist.

[699]) UZ III 298.

[700]) UZ II 101.

[701]) Urk. vom Mai 1252 UZ II 299.

[702]) UZ II 341.

[703]) UZ II 365.

704) UZ III 136.

705) UZ III 290.

706) Urkunde von 1257 FrB II 461. Der bei diesen Kämpfen beteiligte Ulrich von Sternenberg scheint identisch zu sein mit Ulrich, dem letzten Grafen von Laupen; wie ja auch Laupen um die Zeit dieser Kämpfe an den Kyburger kam.

707) Urkunden vom 6. Juli 1254 FrB II 381 und Okt. 1232 FrB II 127.

708) Urk. von 1257 FrB II 461.

709) Urk. vom 15. Dec. 1253 FrB II 364.

710) Im Schirmvertrag zwischen Rudolf von Habsburg und Freiburg, vom 16. Januar 1264 FrB II 589. Ueber die mutmassliche Zeit, zu der es an Kiburg kam, siehe Burri, Grasburg unter Savoyischer Herrschaft, I. Teil, S. 46 und 47.

711) FrB II 313.

712) Justinger, Cap. 24, ed. Studer S. 17.

713) FrB II 350.

714) FrB II 376.

715) Urk. dat. Bern, Febr. 1244, FrB II 246.

716) FrB II 387.

717) FrB II 392.

718) Urkunde vom 7. Mai 1255 FrB II 295.

719) Urk. vom 3. Nov. 1255 FrB II 403.

720) FrB II 385.

721) Urk. vom Mai 1255 FrB II 397.

722) Ueber ihn vergl. vor allem Wurstemberger, Peter der Zweite; für die uns berührenden Dinge bes. den ersten Teil, 3. Buch, Cap. 6, 4. Buch, Cap. 5—8.

723) FrB II 343.

724) FrB II 346; UZ II 288. Dass es sich um eine Sache Freiburgs allein handelte, mit welcher Hartmann der Jüngere nichts zu tun hatte, geht aus der Urkunde deutlich hervor, so wie wieder aus dem Friedensschluss zwischen Peter und Freiburg am 25. Februar 1255 (siehe gleich unten). Im übrigen ist das Schreiben Hartmanns des Aelteren und der Margaretha nicht völlig klar. Die Worte quod per protestacionem manifestam et litteras civium nostrorum de Fribur bene certi simus, causam, que vertitur inter nos (sic statt vos) et ipsos, in nos (Hartmann und Margaretha) sine condicione et sine pacto, sicut ab inicio, fore compromissam, et de ipsa causa habere potestatem finem debitum faciendi heissen schlechterdings, dass beide Parteien sich der Entscheidung der beiden unbedingt unterwarfen. Warum es „fore" compromissam heisst, und worauf sicut ab inicio deutet, ist unerfindlich; bei letzterem Ausdruck setzt Kopp ein Fragezeichen.

725) Es waren die Ritter Wilhelm de Rupe, Burcard von Bennewil und seine Söhne, Rudolf von Marly und sein Sohn, der Seneschall von Arconciel; Wibert von Villaret und Jordan von Ependes, ferner Wilhelm Wichereius.

726) FrB II 343.

727) FrB II 390.

[728]) FrB II 386.

[729]) FrB II 390.

[730]) Denn sie baten nicht nur für sich, sondern auch für Murten und das Hasle, sowie alles Reichsgebiet in Burgund.

[731]) FrB II 395.

[732]) FrB II 397.

[733]) Siehe unten S. 176 f.

[734]) Wurstemberger a. a. O. I. Teil S. 464.

[735]) FrB II 403.

[736]) FrB II 414.

[737]) FrB II 417; UZ III 57.

[738]) FrB II 421.

[739]) FrB II 424.

[740]) FrB II 461.

[741]) UZ II 89; vergl. oben S. 155.

[742]) FrB II 510.

[743]) Urk. vom Januar 1251 FrB II 334.

[744]) FrB II 355.

[745]) UZ II 314.

[746]) FrB II 366 und RDF I 81 und 82.

[747]) Urk. vom 24. Juli 1255 FrB II 399, wo eine Bestätigungsurkunde Hartmanns erwähnt ist.

[748]) Zu dem Amte, über das er gesetzt war, wird auch die Vogtei über Beromünster, soweit sie innerhalb der Grenzen desselben war, gehört haben.

[749]) UZ II 78, in einer Urkunde von 1242: Arnoldo advocato de Richense, wo er und andere als in Hitzkirch eingepfarrt bezeichnet werden; ib. III 20 in der Urkunde vom 21. Mai 1255 (siehe gleich unten): Ar. dictus advocatus in Richense, und ib. III 27 in der vom 12. August (ebenfalls gleich unten): Arnoldus advocatus de Richenze.

[750]) Siehe oben S. 73.

[751]) UZ II 345. Dass diese Bestätigung so in diesen Zusammenhang zu bringen ist, scheint mir augenscheinlich, da sich sonst kein Grund ausfindig machen lässt, warum sie gerade in diesem Momente erwirkt wurde, und weil auch der Bischof von Konstanz in seiner Urkunde vom 21. Mai 1255 ohne Zweifel ihrer als ihm gegenüber von dem Propste von Beromünster benutzt gedenkt mit den Worten: dicto preposito petente . . . . . . comitem ad satisfaciendum . . . . . compelli iuxta formam nobis traditam et tenore litterarum sedis apostolice super hoc obtentarum. Allerdings sagt die Bulle, dass die Uebereinkunft von 1223 bis zur Stunde von beiden Parteien beobachtet worden sei; aber das Interesse der Chorherren, die Bestätigung als nicht durch diese Streitigkeiten veranlasst hinzustellen, ist klar.

[752]) Es lässt sich um diese Zeit kein Konstanzer Domherr, dessen Vorname mit einem „B“ begänne, nachweisen, dem auch zugleich der Titel Magister beigelegt würde, als Burkhard von Zofingen.

[753]) UZ III 20.

[754]) Mansum unum dominorum de Rinache in villa Rinnach et in Holz. Es ist zweifelhaft, wie dies zu verstehen, und ob hier von einer Schenkung der Herren von Reinach die Rede ist.

[755]) Unam scopozam pincerne. Man wird kaum sich für eine der Interpretierungen entscheiden können. Ist von einem Mitglied aus einer ein Schenkenamt erblich innehabenden Familie die Rede (wobei dann die Analogie des Mansus der Herren von Reinach heranzuziehen wäre), so würde das, da schlechthin vom Schenken die Rede ist, natürlich nicht notwendig auf den von Kyburg deuten.

[756]) Communia prediorum nostrorum apud Pheffinkon. Sonderbar ist, da doch der von sich im Pluralis majestatis sprechende Bischof von Konstanz der Aussteller der Urkunde ist, die erste Person des Pronomens, die nur vom Standpunkte der Chorherren von Münster verständlich wäre.

[757]) UZ III 133, in einer Urkunde vom 1. Februar 1259: Ar. de Richense.

[758]) UZ III 27.

[759]) FrB II 414.

[760]) In der Urkunde vom 28. Oktober 1259 UZ III 173 nennt ihn Hartmann der Jüngere serviens noster.

[761]) UZ III 57; vergl. oben S. 166.

[762]) Vom 9. November 1256 UZ III 65.

[763]) UZ III 66: Accedente .... consensu et consueta benevolentia domini mei Hartmanni comitis iunioris de Kiburc.

[764]) Urkunden vom 7. Dezember 1256 FrB II 428 und 429.

[765]) Urkunde vom 7. Dezember 1256 FrB II 427.

[766]) FrB II 433.

[767]) FrB II 434.

[768]) Dass er der Bruder Ulrichs war, geht aus der zweiten Zeugenliste seiner Urkunde hervor.

[769]) FrB II 449.

[770]) FrB II 454.

[771]) FrB II 457; sie ist ebenfalls von Burgdorf datiert.

[772]) Rogavit dominum Chononem nobilem de Ruthi et precepit antedictis Johanni et Uol. militibus.

[773]) Urkunde von 1257 FrB II 460.

[774]) RDF I 91.

[775]) Urkunde FrB II 489, worin der Graf von Buchegg sagt: . . . nos homines cum rebus eorundem nobis attinentes ex dominio de Heinberch jure hereditario et etiam in particione habita inter dominum H. comitem juniorem de Kiburch et nos etc.

[776]) UZ III 173.

[777]) Urkunden FrB II 497, 505, 516 und 523.

[778]) Urkunden Geschichtsfr. I 305 (vom 26. April) und FrB II 530 (vom 18. November).

[779]) Urkunden FrB II 547; UZ III 272 und UZ III 278.

[780]) UZ II 272 in der Urk. vom 28. Januar 1251: . . . . idem comes

de Kiburch (Hartmann der Jüngere) prius cum matertera ipsius A. (von Rapperswil) sponsalia per verba de futuro contraxerat . . . .

781) Denn wir wissen auch nicht, wer die Gemahlin Rudolfs von Rapperswil und Mutter der Anna war.

782) Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass das „gener" des päpstlichen Breves vom 9. Februar 1248 UZ II 195 (APH I 261) das Verhältnis ausdrücken soll, das zwischen dem Grafen von Rapperswil und Hartmann dem Jüngeren durch dieses Verlöbnis bestand, denn es ist ja bekannt, wie wenig eng im Mittelalter die Verwandtschaftsbezeichnungen zu fassen sind.. Wir wären dann nicht gezwungen, wie das auf S. 261 in der Note 6 zu Nr. 422 der APH I und in der Note 2 auf S. 195 des UZ II geschieht, eine Verwechslung des Verhältnisses durch die päpstliche Kanzlei anzunehmen.

783) Urk. vom 4. Juni 1253 UZ II 323; vgl. unten S. 176.

784) Wahrscheinlich sein Vetter im 6. römischen Grade, siehe oben S. 59 mit Note 252.

785) Breve von Lyon APH I 334; UZ II 272.

786) Dieser Sohn des jüngeren Hartmann scheint einzig in der Urkunde vom 4. Juni 1253 (UZ II 323) erwähnt zu werden. Seine Geburtszeit ergibt sich ohne weiteres aus den Daten jenes Breve vom 28. Januar 1251 und der Urkunde vom 31. Mai 1253 (siehe die folgende Note).

787) Urkunde vom 31. Mai 1253 UZ II 322.

788) UZ II 323.

789) Hartmann der Jüngere sagt darin: Pro salute nostra v i t e q u e prosperitate dilectissimi filii nostri Wernheri comitis . . . . supplicent (die Mönche von Wettingen).

790) Siehe gleich unten.

791) Vergl. oben S. 165 f.

792) FrB II 373.

793) Einen Teil erbte die Schwester der Alice, Agnes von Kärnthen, wie aus der Urkunde Nr. 27 bei Blumer, Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus I hervorgeht.

794) Dass dem, wenigstens hinsichtlich der Lenzburg, so gewesen sei, ist daraus zu schliessen, dass diese bereits ein halbes Jahr vor dem Heiratskontrakt vom 27. Januar 1254 in Hartmanns des Jüngeren Besitz erscheint, am 4. Juni 1253 (vgl. oben S. 176), wie das Datum in castro nostro Lenzeburc zeigt.

795) Ueber die Geschichte dieser Güter von 1173 bis 1254 vergl. Gubser a. a. O. S. 76 ff.

796) Auffallenderweise kam nach der Urkunde vom 27. Mai 1255 (siehe unten S. 179) über diese Verwendung, die im Kontrakt vom 27. Januar 1254 nicht vorgesehen ist, mit dem jüngeren Hartmann der Oheim überein, und er war es, der zusammen mit dem Notar Friedrich — für dessen Bedeutung dieses sein Auftreten wieder aufs neue Zeugnis ablegt — seiner Nichte diese Anlage ihres Mitgiftsgeldes versprach.

797) Vergl. unten S. 192.

798) FrB II 395.

799) UZ III 53.

800) FrB II 456.

801) Ohne Zweifel ist statt propterea, wie die FrB haben, praeterea zu lesen.

802) Quas secundum pactiones factas tempore contractus sponsaliarum eorundem filie vestre ac generi sui (?) tenebatur ..... assignare; in dem Kontrakt vom 27. Januar 1254 steht aber von dieser Verpflichtung nichts.

803) Diese 500 Mark sind nicht etwa identisch mit jenen 500 der Mitgift; dass sie ebenfalls, wie jene, wenn Elisabeth ohne Leibeserben von Hartmann bleiben sollte, nicht an dessen Familie fielen, sondern an ihre Verwandten, beruht darauf, dass sie ihr von ihrem Gemahl zu wirklichem Eigen und nicht etwa bloss zur Nutzniessung übertragen wurden, und daher ihr so gehörten, wie ihre Mitgift.

804) FrB II 563.

805) Siehe unten S. 183 f.

806) Urkunde vom 2. August 1261 UZ III 251.

807) Urkunde vom 12. April 1261 FrB II 526.

808) Vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg; Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, bes. S. 94 ff.

809) Revocationsrödel, Quellen XIV [1] S. 37 ff., die Stadt Winterthur und die Kyburg im ersten ib. S. 41; Diessenhofen im zweiten ib. S. 45.

810) Siehe oben S. 155.

811) Siehe unten S. 189.

812) UZ III 153.

813) UZ III 160.

814) Und nicht, wie das UZ S. 153 Anm. 2 will, um Vergabungen aus Kyburgischem Gut, auf welche die Fürsten gehofft hätten, welche Auffassung geradezu unmöglich ist. Die Worte: sive per donationem sive per emptionem sive per occupacionem vel resignacionem factam v e l e t i a m f a c i e n d a m, welche auf künftige Vergabungen zu deuten scheinen, sind in ihrem Bestreben, alle möglichen Fälle aufzuzählen, rein formelhaft und geben keine Wirklichkeit wieder, was schon daraus einleuchtend erhellt, dass die entgegengesetzte Deutung einen ungeheuerlichen Unsinn ergäbe. Denn wie hätte vorausgesetzt werden können, dass es zweifelhaft sein würde, welchem der beiden Gotteshäuser künftige Vergabungen gehören sollten? — Bei der zweiten Kategorie, von den Gütern sicherer Zugehörigkeit, heisst es überdies ausdrücklich r e deant, was doch nur von an den Eigentümer zurückfallendem Gut gesagt werden kann.

815) Darüber, welche der verschriebenen Güter Eigentum der Gotteshäuser sein mochten, siehe oben Noten 381, 429, 452, unten S. 200.

816) Ueber solche weiter verliehene Güter siehe unten S. 200.

817) Geeignet, einen Hinweis auf den genaueren Zeitpunkt der Verständigung zu geben, ist vielleicht die von Rudolf und seinen Vettern von der jüngeren Linie ausgestellte Urkunde vom 17. Oktober 1259 (UZ III 166 ff.), in welcher nicht nur unter den Sieglern beide Hartmanne aufgezählt werden (171), sondern am Schlusse, welcher die Siegler (ausser den Ausstellern), darunter Hartmann der Aeltere und Hartmann der Jüngere, einträchtig neben-

einander noch einmal selbst redend und sich als Siegler ankündigend, auftreten (173). Sämtliche Siegel hängen übrigens.

[818]) Siehe gleich unten.

[819]) Urk. vom 7. Oct. 1262 UZ III 280.

[820]) UZ III 206.

[821]) Selbstverständlich nur mit diesem, nicht etwa, wie viele annehmen, mit allen Kyburgischen Lehen des Bistums Strassburg.

[822]) Das geht deutlich hervor aus den Worten feodum quod ab ecclesia Argentinensi **iure feodi** possidere debet (d. h. Margaretha), sicut de iure debuimus (sc. der Electus Walther) et sicut in instrumentis super hoc confectis plenius et manifestus patere potest, concessimus pleno iure, quia id sine omni contradictione facere con . . . . . (die letzten fünf Buchstaben sind unlesbar).

[823]) Ueber seine Verwandtschaft siehe oben Stammbaum S. 30.

[824]) Ueber seine Verwandtschaft siehe oben Stammbaum S. 30.

[825]) UZ III 206.

[826]) UZ III 209.

[827]) Wie aus Hartmanns des Aelteren Antwort vom 2. August 1260 (siehe gleich unten) hervorgeht.

[828]) UZ III 213. — Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II 1 S. 627, und Pupikofer, Geschichte der Burgfeste Kyburg a. a. O. S. 33, legen grosses Gewicht darauf, dass Hartmann der Jüngere bei der Lehenserneuerung von 1260 nicht „mehr“ genannt werde; aber es lässt sich dies in vollkommen zureichender Weise daraus erklären, dass er 1260 nicht mehr Mitbesitzer der ostkiburgischen Güter war, wie 1244 und zur Zeit der ersten Erneuerung, 1248. — Auf keinen Fall lässt natürlich dieses Nichtgenanntwerden auf eine „Totteilung“ zwischen den beiden Hartmannen schliessen, die Pupikofer annimmt.

[829]) Ueber diesen Krieg siehe Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II 2 S. 606—627.

[830]) Kuchimeister, Cap. 22, a. a. O. S. 59.

[831]) Kopp a. a. O. II 1 S. 608 mit Anm. 8.

[832]) Kopp a. a. O. II 1 S. 608. Diese Nachricht der Chronisten ist darum auffallend, weil die hauptsächliche Ursache, aus der Rudolf von Habsburg, wie die übrigen Herren, sich im Herbst 1261 mit den Strassburgern gegen den Bischof verbündeten (siehe im Text gleich unten), nämlich die besondere Gunst, die König Richard Walther von Geroldseck angedeihen liess, und auf Grund welcher dieser in einer die Eifersucht der übrigen Grossen der Gegend erregenden Weise um sich griff (Kopp a. a. O. II S. 610 mit Anm. 6), schon vor dem Beginn des Strassburger Krieges vorhanden war, wie die drei Urkunden vom 11. und 12. November 1260 (Schöpflin Als. Dipl. I 430 und 431) beweisen; und ebenso datierte ja Rudolfs Stellung in der Kiburgischen Erbfolgefrage schon von vorher. Allerdings ergeben sich aus dem Vergleich vom 9. Juli 1262 (Kopp a. a. O. II 1 S. 617 f.) dann noch ganz bestimmte Streitpunkte zwischen dem Habsburger und dem Bischof von Strassburg; aber wird dieser sich mit jenem während des Krieges über sie veruneinigt haben?

833) Schöpflin I 432. MEB II 109, mit dem falschen Datum: 20. Febr., das schon Böhmer berichtigte.

834) Siehe oben S. 180.

835) Ellenhart MGSS. XVII 107, nach dessen Wortlaut aber Hartmann auch an dem Bündnis mit den Strassburgern teilnahm, und es sich überhaupt gar nicht um Hartmann den Jüngeren, sondern um seinen Oheim zu handeln scheint, da der Chronist sagt, er sei derjenige Hartmann gewesen, cui dictus dominus Rudolfus (von Habsburg) postea successit in comitatu Kiburg. Was die Ueberlieferung von der Teilnahme am Bündnis betrifft, so spricht aufs stärkste gegen ihre Zuverlässigkeit, dass Hartmann der Jüngere in der Bündnisurkunde nicht genannt ist. Dagegen wird sein Name von dem Strassburger und Zeitgenossen dieser Ereignisse, Ellenhart, nicht aus der Luft gegriffen worden sein; vielmehr erklärt sich die Nennung des Kyburgers sehr gut, wenn wir annehmen, dass er in der Tat in Strassburg war, und dass der Chronist, der nicht nach jener Urkunde, sondern nach dem Leben darstellte, durch diese Tatsache sich verführen liess, Hartmann auch an dem Bündnis teilnehmen zu lassen. — Dass es erlaubt ist, an der unbedingten Glaubwürdigkeit Ellenharts zu zweifeln, beweist gerade auch, dass er meint, es handle sich um den älteren Hartmann, was politisch unmöglich ist. Auch Kopp a. a. O. II 1 S. 611 Anm. 6 meint, wenn ein Kyburger überhaupt in diesen Zusammenhang gehöre, könne es wohl Hartmann der Jüngere gewesen sein.

836) Siehe unten S. 198.

837) Siehe oben S. 110.

838) Dagegen kann keine Rede davon sein, dass die Lehensverbindung selbst durch diesen glücklichen Krieg aufgehoben wurde, indem sie noch 1264 als zu Recht bestehend und nicht nur von Hartmann dem Aelteren, sondern auch von Rudolf selbst anerkannt bezeugt ist (siehe unten S. 197).

839) In einem Briefe an die Grafen Rudolf von Habsburg, Hugo von Montfort und Gottfried von Habsburg vom 19. Juni 1271 (FrB II 798) sagt seine Witwe: Cum propter celerem et inopinabilem vocationem . . . pie recordationis dominus et maritus noster H. quondam comes junior de Kiburch sue saluti minime prospexerit, utpote cui sensuum officia sunt negata etc.

840) Necrol. Wetting FrB II 579: Anno M^o^CC^o^LX^o^III^o^, III° nonas Septembris, obiit Hartmannus comes junior de Kiburg et Anna uxor ejus, de quo habuimus quinque mansus.

841) C. 35 Jahre alt ;vergl. oben Note 372.

842) Denn ihr Vater hatte ihre Mutter erst 1254 geheiratet. Viel unter 10 Jahren kann sie indessen beim Tode Hartmanns des Jüngeren auch nicht gewesen sein, da sie schon 1273 sich vermählte.

843) Unten S. 195.

844) Urkunde vom 2. September 1264 UZ III 354: . . . ego Elizabet relicta H. comitis iunioris de Kiburg una cum filia nostra Anna . . . . . donavimus religiosis in Christo . . . abbati et conventui monasterii in Wetthingen, Cisterciensis ordinis, quinque mansus . . . in remedium anime pie recordationis dicti H. dulcissimi mariti et domini amatissimi necnon et parentum suorum,

ubi et divina disponente providentia consequi meruit ecclesiasticam sepulturam. — Vergl. auch unten die Note 883 über die Beisetzung Hartmanns des Aelteren.

[845]) FrB II 581.

[846]) FrB II 581.

[847]) Urkunden vom 28. Dec. 1263 (FrB II 565 und 566), vom Jan. 1264 (FrB II 570), vom 25. Jan. 1267 (FrB II 675), vom März und 28. Aug. 1267 (FrB II 688).

[848]) Urkunden vom 28. Dec. 1263 FrB II 565 und 566. Selbstverständlich ist hier nicht Natalstil anzunehmen, wie die FrB tun, da Hartmann der Jüngere in einer Urkunde vom 27. Mai 1263 noch lebend vorkommt (UZ III 305) und das Wettinger Necrologium als sein Todesjahr 1263 angibt (s. oben Note 840).

[849]) Siehe oben S. 80.

[850]) Siehe oben S. 81.

[851]) FrB II 570, wo fälschlich (vergl. oben Note 848) als Jahr 1263 angegeben ist.

[852]) In der Urkunde vom Januar 1264 nennt sich Hugo tutor legittimus illustris pueri Anne filie H. quondam junioris comitis de Kiburch, und sagt ferner, dass er die Zustimmung gegeben habe tamquam legittimus tutor . . . nomine et vice . . . domicelle Anne de Kiburch neptis mee cujus tutelam et curam gerere et habere de jure debeo; in zwei Urkunden vom 23. August 1267 (FrB II 687) heisst er pupille . . . . . datus a lege, und so noch in weiteren Urkunden.

[853]) Siehe oben S. 180.

[854]) Dies sagt Rudolf selbst in seiner Urkunde vom 29. September 1270, Solothurner Wochenblatt 1827, S. 406, wo er seiner gedenkt als tutoris dominii de Kiburg et prefate Anne, filie avunculi nostri, ab ipso patre constituti.

[855]) Nach dem Verzeichnis der Urkunden des habsburgischen Archivs zu Baden war unter diesen auch „Ein brieff wie Eilisabecht die Junge grefin von Kiburg erwelt graff Rudolff zu der herschaft Lantvogt". (Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde II 1 S. 740 Beilage 36 Nr. 5, 6.)

[856]) Urkunden vom 25. Januar 1267 FrB II 675, 18. Februar 1267 FrB II 676, 19. Juni 1271 FrB II 798 (Gottfried allein).

[857]) So z. B. Gottfried im Strassburger Krieg, siehe oben S. 190.

[858]) FrB II 589.

[859]) UZ III 316.

[860]) Kopp a. a. O. II 1 S. 633 mit Anmerkung 2.

[861]) Durch eine Urkunde vom 11. Januar 1267 (FrB II 671) liess er sich von Konradin das Versprechen geben, dass dieser ihn mit den Reichslehen Hartmanns des Jüngeren belehnen werde, sobald er zum römischen Königtum gelangt sein werde. Dazu die Urkunde vom 17. April 1271 FrB II 778.

[862]) Colmarer Chronik MGSS XVII 241 Mortuo comite de Kiburc, comes Rudolfus de Habispurc omnes fere res et dignitates per violentiam obtinuit, cum verus tamen heres esse a pluribus negaretur.



[863]) Wie Redlich, Rudolf von Habsburg S. 79 Anm. 3, wohl mit Recht der Urkunde vom 13. Oktober 1263 UZ III 313 entnimmt, wo Rudolf von Habsburg von seiner Mutter wie von einer Lebenden spricht.

[864]) Siehe oben S. 77.

[865]) Zur Veranschaulichung diene diese Stammtafel (mit Benutzung derjenigen bei Krüger, Der Ursprung des Welfenhauses S. 404).

(Siehe Stammbaum folgende Seite.)

Wenn Krüger (Der Ursprung des Welfenhauses S. 404) einige von den Gliedern des „Knies" Ulrichs III., die 1264 lebten, für miterbberechtigt und unberechtigterweise von der ostkyburgischen Succession ausgeschlossen hält, so dürfte er darin irren. Denn nach damaligem deutschem Recht war eintrittsberechtigt der zur Zeit der Erblassung mit dem „Sipp" gradual am nächsten Verwandte; Nachkommen von vorher verstorbenen Geschwistern des Erblassers waren ausgeschlossen (Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 770). Krüger vermischt auch in unklarer Weise die ostkyburgische mit der westkyburgischen Succession, wenn er bei Darlegung der ersteren Eberhard von Habsburg-Laufenburg, den Gemahl von Hartmanns des Jüngeren Tochter Anna, als Miterben von Kyburg bezeichnet, da doch Eberhard mit der Erbschaft Hartmanns des Aelteren nicht das Geringste zu tun hatte, und wenn er den Vertrag vom 27. April 1271, den Rudolf von Habsburg, Hugo von Werdenberg und Gottfried von Habsburg-Laufenburg über die Lehen der jüngeren Grafschaft Kyburg schlossen, hier hineinzieht.

[866]) Siehe oben S. 187.

[867]) Vergl. Meyer von Knonau, Mitt. St. G. XVIII S. 72 Anm. 119.

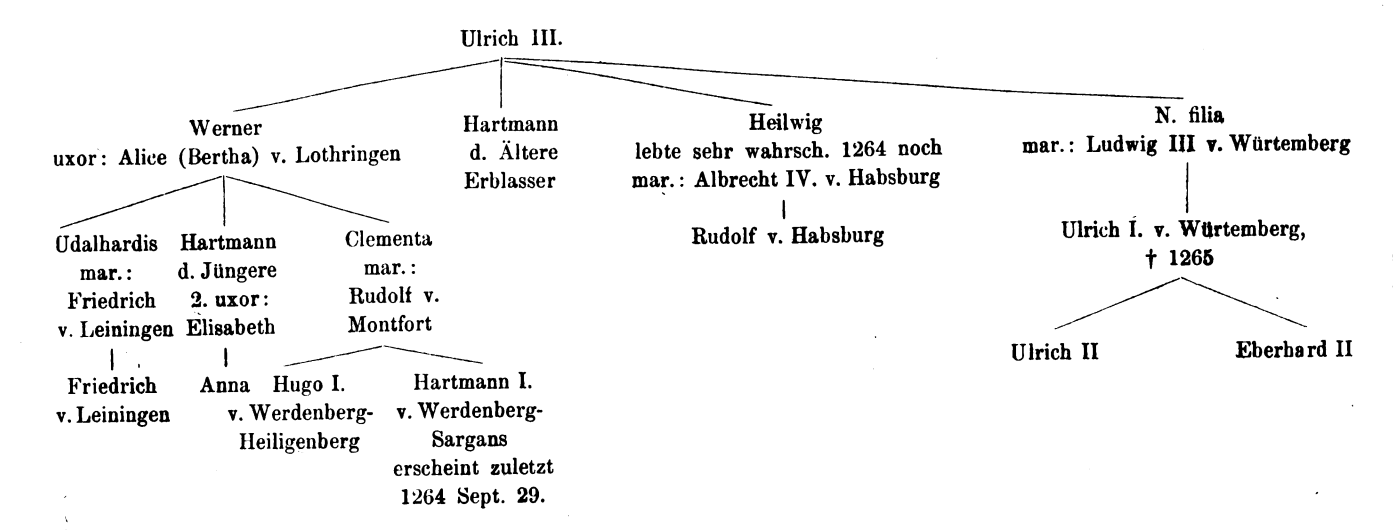
[868]) Urk. vom 16. Juli 1260 UZ III 209.

[869]) Die ganze Erzählung nach Kuchimeister Cap. 25 a. a. O. S. 72 ff.

[870]) UZ III 348: Item nostre (d. h. Rudolfs von Habsburg) voluntatis est, quod castrum montis adiacens prefate ville numquam debeat reparari. Diese Bezugnahme auf die Zerstörung des Turmes ist auch der sichere Terminus ante quem der Empörung der Winterthurer und der Abtretung der Güter.

[871]) Vergl. über diese dunkeln Ereignisse Redlich, Rudolf von Habsburg S. 103 f.; Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik (Sonderabdruck aus den „Festgaben für Büdinger") S. 18; Meyer von Knonau's Anmerkungen zu der betreffenden Stelle Kuchimeister's a. a. O.

[872]) Kuchimeister: . . . . lech dem selben graf ze rechtem lechen alles das gut, das er hatt. Der Vertrag zwischen Rudolf und Konstanz (siehe gleich unten) von den Konstanzer Lehen: bonis et possessionibus ad ipsam ecclesiam Constantinensem partinentibus et dicto R. comiti a suo avunculo H. comite seniore de Kyburch iure feodi, quod tenuit ab ipso domino episcopo et eius antecessoribus, concessis . . . .; und weiter: bona seu possessiones . . . . que dictus H. comes tenuit in feodum a dicta ecclesia Constantiensi et concessit iure, quo potuit, R. nepoti suo . . . . Endlich in seinem Vergleiche mit dem Abt von St. Gallen vom 16. Juli 1271 (UZ IV 173) sagt Rudolf:


Ulrich III.
Werner
uxor: Alice (Bertha) v. Lothringen
Hartmann
d. Ältere
Erblasser
Heilwig
lebte sehr wahrsch. 1264 noch
mar.: Albrecht IV. v. Habsburg
Rudolf v. Habsburg
N. filia
mar.: Ludwig III v. Würtemberg
Ulrich I. v. Würtemberg,
† 1265
Ulrich II
Eberhard II
Udalhardis
mar.:
Friedrich
v. Leiningen
Friedrich
v. Leiningen
Hartmann
d. Jüngere
2. uxor:
Elisabeth
Anna
Clementa
mar.:
Rudolf v.
Montfort
Hugo I.
v. Werdenberg-
Heiligenberg
Hartmann I.
v. Werdenberg-
Sargans
erscheint zuletzt
1264 Sept. 29.

cum olim avunculus noster, clarae memoriae Hartmannus Comes Senior de Kiburc, omnia feoda sua quae a diversis tam ecclesiasticis, quam saecularibus personis tenebat, nobis liberaliter concedere voluisset . . . Dass das Leibgedinge der Margaretha Rudolf nicht gegeben wurde, versteht sich von selbst und wird dadurch bestätigt, dass die Urkunde des Vergleiches zwischen Rudolf und dem Bischof von Konstanz ausdrücklich solcher Wittumsgüter, die Hartmann der Aeltere zurückbehalten habe, Erwähnung tut (siehe unten S. 200); Margaretha hatte ihr Leibgedinge direkt von den Eigentümern zu Lehen (s. oben S. 188). Eben diese Urkunde spricht auch von nicht abgetretenen Gütern, quibus adhuc utitur predictus H. comes et tenet ad vitam suam.

873) UZ III 344. Richard und sein Bruder, König Heinrich III. von England, hatten zwei Schwestern, Töchter des Bruders der Margaretha, Thomas II. von Savoyen, zu Gemahlinnen.

874) BF 5432 a—g.

875) Quellen XV[1] S. 46.

876) Quellen XV[1] S. 44.

877) In der Urkunde Rudolfs vom 16. Juli 1271 (UZ IV 173) sagt dieser: . . . . retinuit (Hartmann der Aeltere bei der Abtretung) sibi expresse feoda illa omnia, quae tenebat a monasterio Sancti Galli, de quibus nihil in nos transferre voluit; nec etiam nos aliquid juris nobis in eisdem competere dicebamus, sicut in nostris patentibus litteris, quas . . . Abbati ejusdem monasterii super hoc dedimus, fuimus tunc concessi.

Meyer von Knonau sieht (Mitt. St. G. XVIII S. 75 Anm. 126) den Grund dieser Zurückbehaltung der St. Galler Lehen darin, dass Hartmann der Aeltere sie, wie auch die Konstanzer Lehen, auf seine Gemahlin habe übertragen lassen. Indessen geht das für St. Gallen doch wohl kaum aus den von Meyer von Knonau dafür angerufenen Worten der Urkunde über den am 8. September 1267 (FrB II 689) zwischen Rudolf und der Margaretha über das Wittum der letzteren abgeschlossenen Vergleich (comes R. promittit per juramentum assignare . . . comitisse (der Margaretha) . . . . . reditus omnes feodorum, que dicta domina tenet in feodum a reverendis dominis Dei gracia E. Constantiensi episcopo et B. abbate sancti Galli; que integraliter dicta comitissa habeat et percipiat toto tempore vite sue) hervor; und was Konstanz anlangt, werden ja durch die Urkunde vom 18. Juni 1264 (siehe unten S. 200), ausdrücklich Konstanzer Lehen, die der Gräfin verschrieben waren, von den übrigen, die Rudolf abgetreten erhalten hatte, unterschieden.

878) UZ III 345.

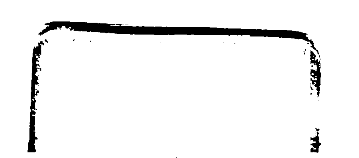
879) Folgende Kiburgische Urkunden datieren von der Mörsburg oder bezeugen des Grafen Anwesenheit da: 1259 April 14./18. UZ III 145; Sept. 12. ib. 161; 1260 Juli 25. ib. 212; Aug. 2. ib. 213; 1260 ib. 231; 1262 Nov. 27. ib. 286; 1263 Jan. 3. ib. 290; Febr. 12. 298; April 18. ib. 300; Aug. 17. ib. 308; 1264 Juli 28. ib. 352.

880) UZ III 352.

881) UZ III 353.

[882]) Necrologium der Abtei Wettingen FrB II 615: Anno MCCLXIIII . . . V° Kalendas Decembris, obiit comes Hartmannus senior de Kiburgh, de quo habemus V mansus.

[883]) Nach alter Tradition der Abtei Wettingen, welcher Ausdruck verliehen ist in der bei Herrgott I 270 und bei Johannes Müller (Merkwürdige Ueberbleibsel von Altertümern der Schweiz, VII. Teil, Zürich 1776) publizierten Wandinschrift, die unter sechs Kyburgern und Dillingern, die in Wettingen begraben lägen, auch die beiden Hartmanne aufzählt. Dass die Inschrift mit dem jüngeren Hartmann recht hat (vergl. oben S. 191), flösst auch in Betreffs des älteren Zutrauen ein. Bei der Eröffnung des Kyburger Sarkophages am 20. November 1909 wurden zwei Gerippe gefunden ohne jede Beigabe. (Vergl. Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, neue Folge, XI. Band [1909] S. 353ff. (Wettingen, Die Eröffnung des Kyburger Sarkophages in der Marienkapelle des Klosters]; Rahn, Funde in der Marienkapelle des Klosters Wettingen, ib. neue Folge XII. Band [1910] S. 220 ff.)



Curriculum vitae.

Geboren am 20. Juli 1883 in Zürich als Sohn des Carl Brun von Genf, jetzigen Professors der Kunstgeschichte an der Universität Zürich, und der Anna, geb. Spyri, durchlief ich in Zürich die Primarschule und das Gymnasium. Im Herbst 1902 bezog ich die Universität Zürich, wo ich das Studium der Geschichte ergriff. Diesem Studium lag ich in Zürich bis zum Ende des Sommersemesters 1905 ob, in Berlin während des Wintersemesters 1905/06, in München während des Sommersemesters 1906, und wieder in Zürich seit dem Wintersemester 1906/07. Während dieser ganzen Zeit aber beschäftigte ich mich ausser mit Geschichte auch mit anderen Disziplinen, teils, indem ich Vorlesungen darüber hörte, teils noch mehr in privatem Studium. Ende 1911 bestand ich die kantonale zürcherische Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Geschichte, und Anfang 1912 an der Universität Zürich die Doktorprüfung in allgemeiner Geschichte, sowie Schweizergeschichte und Geographie als Nebenfächern.

Meinen zürcherischen Lehrern, den Herren Professoren G. Meyer von Knonau, W. Oechsli, P. Schweizer, A. Stern, H. Hitzig-Steiner, O. Schulthess und O. Stoll spreche ich für alle von ihnen erhaltene Belehrung und Anregung meinen aufrichtigen Dank aus. Zu meinem Bedauern kann ich diesen Namen nicht mehr auch den des zu früh verstorbenen Dr. G. Caro, Privatdozenten an der Zürcher Universität, beifügen. — In Berlin empfing ich hauptsächlich von Ed. Meyer, Delbrück, Wilamowitz-Moellendorf und Hirschfeld, in München von Pöhlmann und Furtwängler reiche Anregung.

